

## Auszug aus den Museumsgesetzen, betreffend die Benutzung der Bibliothek.

1) Ueber **drei** einzelne Bücher, oder mehr als **ein** Werk von **drei** Bänden können nicht auf einmal begehrt werden.

2) Ohne Zurückgabe der zuletzt genommenen Bücher werden keine weiteren verabfolgt.

3) Die Mittheilung von Büchern an **Nicht-Museumsmitglieder** ist untersagt.

4) Die geliehenen Bücher sind nach **drei** Wochen zurückzuliefern.

5) Bücher durch Hineinschreiben oder Flecken verunreinigen, Blätter oder Kupfer beschädigen, den Einband ungewöhnlich verderben, muß durch Anschaffung eines neuen gebundenen Exemplars oder Erlegung dessen Werthes gutgemacht werden.

6) Es findet jährlich eine zweimalige Ablieferung **sämmtlicher** entliehenen Bücher, nämlich in der ersten Hälfte des März und in der zweiten Hälfte des August behufs einer Revision Statt, und **werden während dieser Zeit keine Bücher ausgeliehen.**

Die Bibliotheks-Commission.

# Staat und Kirche

## nach der Zeichnung und Absicht

des

# Ultramontanismus.



Urkundlich dargestellt

von

**Dr. Theodor Weber,**

a. o. Professor der Philosophie an der Universität Breslau.



---

**Breslau.**

A. Gosohorsky's Buchhandlung

(L. F. Maske.)

1873.

Anche gli Umili hanno da star con occhi aperti, per non cadere in errore, per non lasciarsi ingannare.

Muratori.

Grande è la forza della verità; e per quanto sia contrastata, essa dee alla fine trionfare d' ogni più ostinata resistenza.

Liberatore.

# Vorwort.

Der gewaltige Kampf des neuen deutschen Reichs mit der Kirche oder richtiger mit dem am 18. Juli 1870 an die Stelle der Kirche gesetzten Ultramontanismus ist ein Ereigniss, mit welchem, was die Bedeutung und Folgen desselben angeht, kein zweites unserer Tage auch nur annähernd verglichen werden kann. Auch kann kein Einsichtiger in Zweifel darüber sein, wer von den beiden Gegnern über den andern schliesslich den Sieg davon tragen wird. Schon die Waffen, deren die Verfechter des Ultramontanismus sich bedienen, lassen erkennen, dass sie das gewagte Spiel verlieren müssen.

Die deutschen Bischöfe wollen in ihrer Denkschrift vom 20. September 1872 der urtheilslosen Menge insinuiren: der Urheber des Streites sei der Staat. „Sie glauben sich das Zeugniss geben zu können, dass sie weder gemeinsam noch einzeln hierzu Anlass gegeben.“ Sie versichern: „über sie wie über die Katholiken überhaupt seien die gegenwärtigen Wirren plötzlich gegen Erwarten hereingebrochen.“ „Sie beklagen es auf's tiefste, dass ein Streit heraufbeschworen wurde, welcher so leicht hätte vermieden werden können.“ Diese Worte enthalten ebenso viele Unwahrheiten als Behauptungen. Es ist nicht wahr, dass seit den römischen Vorgängen am 18. Juli 1870 der Kampf des Staates mit der ultramontanisirten katholischen Kirche, welche nur über dem Grabe der wahren Kirche Jesu Christi errichtet wurde, „leicht vermieden werden konnte.“ Es ist nicht wahr, dass „die gegenwärtigen Wirren plötzlich gegen Erwarten hereingebrochen“; denn die deutschen Bischöfe haben dieselben in Rom für den Fall, dass die jesuitischen, von „einer wahren, wahrhaftigen, biblischen und traditionellen Begründung“

verlassenen Erdichtungen zu Dogmen erhoben werden sollten, mit grösstmöglicher Klarheit und Bestimmtheit vorausgesagt. Es ist nicht wahr, dass die deutschen Bischöfe „weder gemeinsam noch einzeln zu dem Streite Anlass gegeben.“ Denn gerade sie sind es, welche den Streit durch ihren Abfall von dem in Rom bezeugten unverfälschten Glauben, durch „die Aenderung ihrer Ueberzeugung über Nacht“, durch „ihren theilweisen Uebergang in sehr verfolgungssüchtigen Infallibilismus“ muthwillig heraufbeschworen und dem Staate den Fehdehandschuh hingeworfen haben.*) Der Staat hat den Fehdehandschuh aufgehoben; er wird und kann das Schlachtfeld auch nicht wieder verlassen, bis der Gegner vollständig überwunden ist und der Ultramontanismus machtlos am Boden liegt. Um den Sieg des Staates und ebenso, was wesentlich damit zusammenhängt, um den Sieg der ächten, wahren und unverfälschten Kirche über das missgestaltete Zerrbild derselben, den Ultramontanismus, ist uns, wie gesagt, nicht bange; aber die geschickte und energische Leitung des Kampfes, sowie die Beschleunigung des Sieges hängt in erster Linie von der Vollständigkeit und Genauigkeit derjenigen Kenntniss ab, welche die mit dem Ultramontanismus ringenden Mächte von der Stärke und der Absicht dieses ihres Todfeindes gewonnen haben. Der Verbreitung dieser Kenntniss in weiteren, höheren und niederen Kreisen soll die vorliegende Schrift gewidmet sein.

Matteo Liberatore, seit langer Zeit bis auf den heutigen Tag einer der berühmtesten und glänzendsten Schriftsteller in der Gesellschaft Jesu, hat in der Civiltà Cattolica, dieser von Pius IX. in einem ad hoc erlassenen Breve vom 12. Februar 1866 als das officielle Organ der römischen Curie erklärten Zeitschrift[1]), eine Reihe von Artikeln erscheinen lassen, in welchen er das Verhältniss von Staat und Kirche principiell entwickelt und viele der Consequenzen zur Darstellung bringt, welche für beide grossen Institutionen aus jenem Verhältnisse sich ergeben sollen.**) Diese Artikel hat der Verfasser auf den Wunsch „bewährter Freunde“ und unter Berücksichtigung „der socialen Verhältnisse der

*) Die in Anführungszeichen eingeklammerten Aussprüche über den unchristlichen Character der vaticanischen Julidecrete und über das unqualificirbare Verfahren des deutschen Episcopats sind dem bekannten Briefe des Bischofs Hefele von Rottenburg vom 11. November 1870 entnommen.

**) Siehe die Belegstellen am Schlusse des Buches.

Gegenwart“ mit geringen die Herstellung des Zusammenhanges bezweckenden Veränderungen in ein Buch zusammengefasst, welches unter dem Titel: „Kirche und Staat“ im Jahre 1871 zu Neapel erschienen ist. (Vorwort p. IV.) Dieses Buch ist die hauptsächlichste, ja fast die einzige Quelle, aus der wir für die nachfolgenden Darstellungen schöpfen werden. Wir thun dies, ohne desshalb im mindesten die Befürchtung zu hegen, dass der Titel unserer Schrift mit dem in derselben zur Sprache gebrachten Inhalte nicht übereinstimmen werde. Denn darüber kann auch nicht der leiseste Zweifel aufkommen, dass wir in dem Buche des italiänischen Jesuiten einer genauen und möglichst ausführlichen Schilderung derjenigen Verhältnissbestimmung von Staat und Kirche begegnen, welche dem Ultramontanismus zu allen Zeiten als reine, unantastbare Wahrheit gegolten hat. Beweise hierfür sind die Thatsachen, dass die einzelnen Abhandlungen des in Rede stehenden Buches zuerst in der Civiltà Cattolica erschienen sind; dass dieselben von einem der angesehensten Jesuiten herrühren und also die Gutheissung des Jesuiten-Ordens, dieses Haupt-Repräsentanten und Haupt-Beförderers der ultramontanen Ideen und Bestrebungen in der Gegenwart, erhalten haben; dass jene Abhandlungen eben erst in einem Buche vereinigt und in dieser Gestalt von derselben Hand, welche sie ursprünglich geschrieben, veröffentlicht waren, als sie auch schon von den namhaftesten ausserhalb Italiens erscheinenden ultramontanen Zeitschriften, z. B. von Dublin Review*) und dem Mainzer „Katholiken“**), über alles Mass gelobt und als eine correcte Zeichnung der katholischen d. i. ultramontanen Verhältnissbestimmung von Staat und Kirche angepriesen, sowie den Gläubigen zur Nachachtung auf's eindringlichste empfohlen wurden. Es wird nicht unangemessen sein, einige der Lobpreisungen des Mainzer „Katholiken“ hier wörtlich mitzutheilen.[1a]) Wir lesen:

„Das genannte Werk „Kirche und Staat“ des berühmten Verfassers kommt sehr zeitgemäss. Fast überall ist der Streit zwischen Staat und Kirche entbrannt, überall will man die Beziehungen zwischen der weltlichen und kirchlichen Gewalt neu regeln. In diesem Kampfe ist es vor Allem nothwendig, dass

---

*) April-Heft 1872 p. 285—308.

**) April-Heft 1872 p. 503—512.

wir klare Principien haben, dass wir die Natur der beiden Gewalten, die Rechte der Kirche u. s. w. wohl kennen. Solche klare Principien gewährt das vorliegende Werk. Wohl ist der Inhalt desselben (weil vorher in der Civiltà Cattolica erschienen) nicht neu . . . . Dieser Umstand mindert aber durchaus nicht den Werth des Werkes; im Gegentheil, es erhöht ihn: es ist aus dem Kampfe hervorgegangen und hat es überall mit concreten Verhältnissen zu thun.

„Noch aus einem andern Grunde ist das Werk sehr zeitgemäss. Es enthält nämlich jene Artikel, aus denen die Sätze genommen, welche im bayerischen Landtage, auf dem Reichstage und in der kirchenfeindlichen Presse immer herhalten müssen, um die katholische (?) Lehre als staatsgefährlich zu denunciren. Aus dem Zusammenhange gerissen, scheinen diese Sätze mitunter staatsgefährliche Lehren zu enthalten, liest man sie aber in ihrer Verbindung, so beweisen sie das gerade Gegentheil (?!). Da nur sehr wenigen die Civiltà zu Gebote steht und es sehr mühsam ist, in den vielen Jahrgängen diese Sätze zu finden, so hilft dieses Werk einem nicht geringen Bedürfniss ab. Wer es studirt, wird zur Einsicht kommen, dass die verrufene Lehre der Jesuiten in der Civiltà keine andere ist, als die Lehre der Väter, der grössten Theologen und der Kirche selber. Zu dieser Einsicht wird er um so mehr kommen, als das ganze Werk nichts anderes ist als eine wissenschaftliche Begründung der Encyclika und des Syllabus, soweit beide über das Verhältniss von Staat und Kirche handeln“ (a. a. O. p. 503 und 504).

Mit diesen fast überschwenglichen Lobeserhebungen glaubt der Mainzer „Katholik“ Liberatore's Schrift immer noch zu wenig Ehre angethan zu haben. Am Schlusse seiner Anzeige giebt er ihr noch einmal das Zeugniss, dass sie „die fundamentalen Wahrheiten behandele, um die sich der jetzige Kampf in Staat und Kirche drehe;“ dass sie „dem Liberalismus, diesem Grundübel der Societät, die gesunde Lehre der Vernunft und des Christenthums gegenüber stelle;“ dass „die Doctrin des Verfassers durchgehends kirchlich correct, sein Stil leicht und die Darstellung klar sei;“ dass daher „das Buch zu empfehlen und besonders zu empfehlen sei den Candidaten des canonischen und bürgerlichen Rechts.“ Und wen wird es nach allem diesem nun noch

Wunder nehmen, wenn der Mainzer „Katholik" mit dem „Wunsche" von seinen Lesern Abschied nimmt, dass „dieses verdienstvolle Werk durch eine Uebersetzung recht Vielen möge zugänglich werden" (a. a. O. p. 512).

Was uns betrifft, so kommen wir dem Wunsche des Mainzer „Katholiken" wenigstens in einer Beziehung entgegen. Wir geben in unserer Arbeit zwar keine vollständige Uebersetzung der Schrift des italiänischen Jesuiten, aber wir haben es uns doch zur Aufgabe gemacht, möglichst viele Stellen in wörtlicher Uebersetzung mitzutheilen. Denn auch uns liegt sehr daran, dass Lehre und Gedankengang des Werkes „recht Vielen zugänglich" werde. Auch halten wir mit dem Mainzer „Katholiken" Liberatore's Darstellung für „kirchlich correct", — freilich nur in dem Sinne der vaticanischen Julikirche, nicht aber auch in dem Sinne, dass dabei an die alte und unverfälschte, von Christus, dem menschgewordenen Gottessohne, gestiftete Kirche gedacht wird. Liberatore's Schrift spiegelt in vollkommener Treue die Gestalt wieder, welche das Verhältniss von Staat und Kirche annehmen muss, wenn dasselbe nach Massgabe der vaticanischen Julidecrete oder nach der Forderung der durch diese Decrete mit dem Ultramontanismus identisch gesetzten neukatholischen Kirche geregelt wird. Wir führen diese Gestalt in ihren Hauptzügen unseren Lesern hier vor Augen, nicht — damit sie an derselben sich erfreuen, sondern dass sie mit tiefem Unwillen vor derselben sich erfüllen und zu dem Entschlusse sich erheben mögen, ihrerseits nach Kräften den allenthalben in's Werk gesetzten, die Grundlagen der Kirche wie des Staates zerstörenden Bestrebungen des Ultramontanismus entgegenzutreten. —

**Breslau,** im December, 1872.

**Der Verfasser.**

# Inhaltsverzeichniss.

§ 1.

## Ultramontaner Entwurf der Kirchenpolitik des heutigen Liberalismus.

Der Ultramontanismus liebt es, der Darstellung seiner eigenen An- und Absichten betreffs des Verhältnisses, in welchem der Staat zur Kirche und umgekehrt diese zu jenem stehen soll, die Schilderung einer anderen, entgegengesetzten Auffassung vorauszuschicken, um hierdurch die eigene Zeichnung in einem um so helleren und wirksameren Lichte erscheinen zu lassen. Der Gegner, dessen sich der Ultramontanismus so zum Postamente seiner eigenen Grösse und Herrlichkeit zu bedienen sucht, ist der Liberalismus. Auch Liberatore, dieser begeisterte Lobredner der ultramontanen Ansprüche, unterlässt nicht, den vorher bezeichneten Kunstgriff in Anwendung zu bringen. Wir wollen ihn auf den hierbei eingeschlagenen Bahnen eine Strecke lang begleiten, weil dieses auch für unseren Zweck förderlich ist und uns die systematische Entwickelung der von dem Ultramontanismus in's Auge gefassten hochfliegenden Ziele erleichtern wird.

Das Losungswort des heutigen Liberalismus, schreibt Liberatore, ist die Emancipation des Staates von der Kirche. Dieselbe wird auf eine doppelte Art verstanden, je nachdem sie dem absoluten oder dem gemässigten Liberalismus entsprungen ist. Dem letzteren schliessen sich, sei es in gutem oder schlechtem Glauben, auch viele von denen an, welche, wenn nicht ihrer Denkweise, so doch dem Herzen nach Katholiken sind, und welche für sich den Namen „liberaler Katholiken" in Anspruch nehmen.[1b])

1. Der absolute Liberalismus will die vorher bezeichnete Emancipation auf dem Wege der Oberhoheit (supremazia) des Staates.[2]) Er begreift den Staat als die höchste

Macht, zu welcher das Menschengeschlecht in seiner socialen und fortschrittlichen Entwickelung sich erhebt. Nach ihm ist der Staat allmächtig; es giebt nicht nur keine höhere Macht als den Staat, sondern nicht einmal eine ihm gleiche, oder eine solche, die ihm nicht unterworfen wäre. Der Staat ist dem absoluten Liberalismus eine höchste und allgemeine Gewalt, der nichts widerstehen kann, und der alles gehorchen muss. Er ist ferner das Recht par excellence, die Quelle aller anderen Rechte und der höchste Regulator aller Beziehungen unter den Menschen. Alle übrigen Rechte sind in dem öffentlichen Rechte eingeschlossen und der Verkünder und Beurtheiler des letzteren ist allein der Staat. Die übrigen untergeordneteren Rechte leiten aus ihm sich ab in Kraft des Gesetzes, welches er sanctionirt, so dass die Staatsgesetze die letzte Regel sind für das menschliche Handeln. Und da die Gesellschaft nicht stille steht, sondern fortschreitet, so ist kein Gesetz, kein Recht und keine Institution unveränderlich, sondern alles ist von dem dem Fortschritt huldigenden Willen der Gesellschaft abhängig. Dieser offenbart sich durch die öffentliche Meinung jener, in welchen die Menschheit fortschreitet, und er gelangt in den von den Repräsentanten des Volkes in den Parlamenten erlassenen Gesetzen zum Ausdruck.[3])

Wie Jeder von selbst sieht, erkennt der absolute Liberalismus, von dessen Geiste die modernen, auf die berüchtigten Principien des Jahres 1789 gegründeten Staatsverfassungen Europa's mehr oder weniger beseelt sind,[4]) die Göttlichkeit der Kirche nicht an.[5]) Dem entspricht die Stellung, welche er der Kirche anweist. Dieselbe verliert in jener Theorie nicht nur jede Ueberordnung (preminenza) gegenüber dem Staate, sondern sie hört sogar gänzlich auf, eine vollkommne und unabhängige Genossenschaft zu sein. Der absolute Liberalismus lässt der Kirche mehrentheils nur noch die Qualität eines einfachen Collegiums, wie sie auch jede andere geringere bürgerliche Vereinigung besitzt, die dem Staate unterstellt ist und aus ihm ihre moralische Existenz herleitet. Und wie der Staat, bloss aus Gunst (per suo mero beneplacito), der Kirche den Genuss eines öffentlichen Lebens gestattet, so bestimmt und bemisst er auch ihre Rechte, über welche in inappellabeler Weise zu urtheilen er ebenfalls sich selbst vorbehält. So bringt der absolute Liberalismus die Kirche in eine Lage, die in mancher

Hinsicht schlimmer ist als diejenige war, in welcher sie sich unter den heidnischen Kaisern befand, zu der Zeit nämlich, als man von blutigen Verfolgungen Abstand genommen.[6])

Die Gründe, aus denen der absolute Liberalismus der Kirche diese Stellung anweist, liegen offen zu Tage. Wie schon erwähnt, läugnet derselbe die Göttlichkeit der Kirche.[7]) Er läugnet überhaupt die übernatürliche Ordnung, er läugnet Christus, indem er sich in die Schranken eines reinen Rationalismus zurückzieht. Dieser sein Unglaube ist ein offenbarer Beweis seiner Verwerflichkeit. Von dem Erlöser schon verurtheilt und von dem Gebete desselben zu seinem göttlichen Vater ausgeschlossen, ist der absolute Liberalismus ohne allen Zweifel nicht nur antikatholisch, sondern antichristlich, weshalb kein Gläubiger ihn bekennen, oder in irgend einer Weise ihm beistimmen kann. Die Untersuchung betreffs seiner ist zu Ende; denn wer nicht glaubt, der ist schon gerichtet. (Joa. III.)[8])

Doch — der absolute Liberalismus wird auch von der blossen Vernunft verworfen, denn er läugnet ebenfalls reine und zwar die wichtigsten Vernunftwahrheiten, so die Geistigkeit und Unsterblichkeit der menschlichen Seele; ja sein radicaler Irrthum, aus dem alle übrigen entstehen, ist eigentlich die Läugnung Gottes.[9]) Liberatore sagt: der absolute Liberalismus läugnet die Geistigkeit und Unsterblichkeit der menschlichen Seele; denn wie könnte derselbe den Staat als höchste Genossenschaft begreifen, ohne gleichzeitig die Bestimmung des Menschen allein auf den Kreis seines organischen und materiellen Lebens einzuschränken? Die Gesellschaft ordnet sich (è specificata) nach ihrem Endzwecke und diejenige ist die höchste, welche den höchsten Endzweck hat. Vorausgesetzt also, dass die Bestimmung des Menschen hienieden sich nicht erfüllt, sondern dass jenseits des Grabes ein unsterbliches Leben seiner wartet, so ist, auch durch das blosse Licht der Vernunft, klar, dass die höchste Genossenschaft nur die religiöse sein kann, als diejenige, welche den Menschen leitet und seinem höchsten und unvergänglichen Gute entgegenführt. Bei der gegentheiligen Annahme muss man den Menschen als aus der blossen Materie entstanden denken und bestimmt, in die Materie sich wieder aufzulösen (Per istabilire il contrario convien pensare l'uomo come sorto dalla pura materia e nella materia destinato

a risolversi). Nur bei dieser Annahme wird der Staat urtheilen können, dass der Endzweck irdischer Glückseligkeit, welchen er im Auge hat, das grösste der menschlichen Güter sei und dass nichts die Grenzen dieser seiner Obliegenheit (i termini di questa sua cerchia) überschreite. Und das ist auch der Grund, warum nicht nur die Rationalisten, sondern selbst die Materialisten dem System des absoluten Liberalismus Beifall klatschen.[10])

Seine grössten Beförderer hat der absolute Liberalismus aber an den Atheisten und Pantheisten. Warum? Wegen seiner Läugnung Gottes. Wird nämlich Gott verworfen (escluso) oder, was auf dasselbe hinausläuft, wird er nicht von der Welt unterschieden, so begreift sich sehr wohl, dass die höchste Macht in dem Universum der Mensch ist und zwar der zum socialen Staat erweiterte Mensch oder der Mensch, wie er sich in eine Menge entwickelt und zur bürgerlichen Gemeinschaft geordnet hat (. . . s'intende benissimo che la più alta potenza nell'universo non è che l'uomo, e propriamente l'uomo ingrandito nello stato sociale, o vogliam dire l'uomo svolto in moltitudine ed ordinato in comunanza civile). Nach Ansicht des Atheismus ist der Mensch so aufgefasst die letzte Entwickelung, zu welcher die ewige Materie (l'improdotta materia) sich erhebt. Er wird folglich auch gänzlich Herr seiner selbst sein und sich und seinen Untergebenen die Normen für alles dasjenige geben, was ihm gut oder böse, gerecht oder ungerecht zu nennen beliebt. Wird dagegen Gott anerkannt, so wird Gott allein, wie er der Schöpfer ist, so auch der absolute Herr und Gesetzgeber des Universums sein. Hier können der Mensch, die Societät, die Staatsgewalt nur als Geschöpfe Gottes gedacht werden; er ist es daher auch, von welchem sie, wie den Endzweck, so auch die Norm des richtigen Handelns empfangen. Nicht also der Staat, nicht die öffentliche Meinung, nicht die Beschlüsse des Fortschritts, sondern die unwandelbaren Principien der Moralität und Gerechtigkeit, die Gott selbst vorgeschrieben und der Seele seiner Creatur eingepflanzt hat (. . . . ma gl'immutabili principii di moralità e di giustizia, da esso Dio dettati e scolpiti nell'animo della sua creatura), werden die höchste Regel des menschlichen Handelns sein, sowohl in seinem privaten als öffentlichen Wirkungskreise. Hier wird sich der Staat als eine untergeordnete Souveränität (una sovranità subordinata) erkennen; er wird sich nur als den Diener einer höheren Souveränität ansehen und

eingedenk sein, dass er die Völker nach dem Willen des Herrn zu leiten hat, dem er selbst unterworfen ist.[11])

Aber welches ist diese höhere Souveränität, als deren Diener der Staat sich zu betrachten hat? Liberatore unterlässt es nicht, dieselbe auch schon an dieser Stelle deutlich genug zu bezeichnen.

Gott, der freie Gesetzgeber für seine Creatur, ist nicht gebunden, uns seinen Willen bloss auf dem natürlichen Wege des Lichtes der Vernunft kund zu thun, sondern er kann ihn uns kundthun und hat ihn uns wirklich kundgethan auch auf dem übernatürlichen Wege einer positiven Offenbarung. Der Staat ist demzufolge verpflichtet in der Leitung der Völker sich auch nach dieser zu richten, und sie grade dort zu suchen, wohin Gott sie gestellt hat. Nun hat Gott dieselbe in seiner Kirche niedergelegt. Der Staat muss daher die höchste Norm der Moralität von der Kirche erhalten und folglich muss er die Kirche selbst aufnehmen und anerkennen und zwar so, nicht wie es ihm gefällt, sie zu betrachten, sondern wie Gott sie gegründet hat, indem er in ihr durchaus jene Rechte und Prärogative beachtet, welche ihr göttlicher Stifter ihr hat ertheilen wollen. Alles dieses ist, meint Liberatore, sehr einleuchtend und eine Forderung der strengsten Logik für Jeden, der die Existenz Gottes zulässt. Der absolute Liberalismus kann es daher nicht negiren, ohne sich zu stützen auf die Läugnung Gottes. Aber grade dieses begründet auch seine volle Verurtheilung in den Augen nicht nur der Katholiken, sondern aller jener, welche das Gut des Verstandes noch nicht gänzlich verloren haben.[12])

2. Der gemässigte Liberalismus will die Emancipation des Staates von der Kirche auf dem Wege einer gänzlichen Unabhängigkeit des ersteren von der letzteren. Die Anhänger desselben vertheidigen zwar nicht die Oberhoheit, aber die Autonomie und volle Unabhängigkeit des Staates. Nach ihnen bilden Kirche und Staat zwei, in dem Kreise der ihnen eigenthümlichen Obliegenheiten gänzlich freie und unter einander getrennte Gesellschaften, was sie mit der Formel ausdrücken: Eine freie Kirche in dem freien Staate.[13])

Nach der Ansicht dieser gemässigten Liberalen ist nämlich der Endzweck des Staates in keiner Weise geordnet nach dem Endzwecke der Kirche und eben desshalb ist auch der eine in

seiner Machtsphäre der Macht der andern ganz und gar nicht untergeordnet. Eine solche Unterordnung würde nur Verwirrung herbeiführen. Der Staat ist in allem sui juris und Herr aller seiner Handlungen ohne irgend eine Rücksicht auf die religiösen Interessen seiner Untergebenen. Er macht seine Gesetze, ohne sich um etwas anderes zu kümmern und er fordert die Beobachtung derselben, so sehr sie auch mit den canonischen Gesetzen in Widerspruch stehen mögen. Allein das politische Interesse und das zeitliche Glück der Völker ist es, von dem er in seinen Anordnungen sich leiten lässt. Höchstens kann der Staat des Friedens wegen (per ragione di concordia) mit der Kirche über gewisse Punkte freie Verträge und freie Vereinbarungen abschliessen, indem er mit ihr wie mit Seinesgleichen verhandelt (trattando con lei da uguale con uguale), und selbst diese Verträge und Vereinbarungen hören wieder auf, sobald nach dem Urtheile des Staates die Zeiten und socialen Verhältnisse sich ändern. Die Kirche hat keine eigentlich öffentlichen Rechte; auch erstreckt sie sich an sich nicht auf die materielle (zeitliche) Ordnung der Dinge. Als eine geistliche Genossenschaft (come società spirituale) ist die Sphäre ihrer Wirksamkeit beschränkt allein auf das Innere des Gewissens (al solo giro dell'interna coscienza); was das Aeussere angeht, so kann sie sich nur eines individuellen Rechtes und der gemeinsamen Freiheit erfreuen. Uebrigens ist es die Pflicht des Staates, zum Wohle aller die Grenzen dieser Freiheit möglichst zu erweitern, indem er sie vollkommen gewährt in allem, was Bezug hat auf Cultus, Gewissen, Presse, Unterricht, Vereinigung, kurz auf das Denken und Handeln des Menschen, mit der Einschränkung jedoch, dass dadurch die öffentliche Ruhe nicht gestört werde.[14])

Wie schon gesagt, giebt es eine Menge sogenannter liberaler Katholiken, welche dem vorher skizzirten Systeme des gemässigten Liberalismus ebenfalls anhängen. Diese, meint Liberatore, vermeiden es, in abstracto die für ihre Auffassung sprechenden Gründe zu discutiren, sondern, der Wirklichkeit (al concreto de' fatti) sich zuwendend, halten sie die gänzliche Trennung der Kirche vom Staate für klüger und dem Wohle der ersteren entsprechender. Sie erinnern sich der von der Kirche erduldeten Unbilden in Folge der Knechtschaft, in welcher, unter dem Vorwande des Schutzes, die Fürsten früherer Zeiten sie zu halten bemüht waren. Sie rathen der Kirche,

freiwillig zu verzichten auf jene unglückliche Ehe mit dem Staate, und indem sie sich allein auf ihre moralischen Kräfte beschränke, von der bürgerlichen Gewalt eine Hülfe weder zu fordern noch zu erwarten; auch soll sie keinen Anspruch darauf erheben, auf die politische Verwaltung irgendwelchen Einfluss auszuüben (nè pretenda di esercitare alcuna influenza in qualsiasi parte dell' ordinamento politico). Was ferner die oben erwähnten Freiheiten angeht, so behaupten die liberalen Katholiken: die Kirche könne und müsse sie zulassen, ohne sich darüber irgendwelche Sorge zu machen (senza impensierirsene gran fatto). Denn dieselben können nur nützen, indem nichts der Natur des Menschen so gemäss sei, als sich, mit Abschüttelung jeder Knechtschaft und jeden Zwanges, der vollen politischen und religiösen Freiheit zu erfreuen. Jedenfalls sei dieses die allgemeine Tendenz der modernen Gesellschaft, und ihr zu widerstreben, sei ein thörichter Rath, der keinen anderen Erfolg haben könne als den, dass, zum unwiederbringlichen Schaden nicht nur der bürgerlichen Gemeinschaft, sondern auch der Kirche, die Gemüther der Religion immer mehr entfremdet würden. So diese kraftvollen Apologeten, welche mit einer liebenswürdigen Einfalt sich für die wahrhaft Sehenden, für die wahren Kenner der Welt, für die vorzüglich Klugen und für die wahren Eiferer der katholischen Interessen halten und welche mit Bitterkeit sich erheben gegen Jeden, der ihnen widerspricht, ohne indessen die schuldige Anpreisung der Liebe und Mässigung zu unterlassen. [15])

Welchen Werth hat nun nach dem Urtheil des Ultramontanismus ein solcher gemässigter Liberalismus und welchen Werth hat die kirchen-politische Auffassung der liberalen Katholiken? Hier ist die Antwort.

Der gemässigte Liberalismus läugnet zwar nicht die übernatürliche Ordnung, aber er abstrahirt von ihr (ne prescinde) und schliesst sie aus von der politischen Anordnung der Gesellschaft. Obgleich weniger schrecklich ist er doch nicht weniger absurd als der absolute Liberalismus. Denn während dieser sich gründet auf den Atheismus, gründet sich der gemässigte Liberalismus auf den Dualismus; er läugnet die Einheit Gottes, obgleich er die Existenz desselben nicht läugnet. Das wurde schon von dem Papste Bonifaz VIII. in seiner berühmten Bulle: Unam sanctam Ecclesiam mit Weisheit

bemerklich gemacht, wo derselbe den Beförderern der absoluten Autonomie des Staates die Annahme zweier höchster Weltprincipien zum Vorwurfe macht. Es könnte daher das in Rede stehende Gesindel (genìa) von Liberalen auch füglich mit dem Namen der „neuen Manichäer“ bezeichnet werden.[16])

Man sollte erwarten, dass in einer Schrift, welche den Zweck hat, das Verhältniss von Staat und Kirche nach Lehre der göttlichen Offenbarung auseinander zu setzen, allenthalben auf die Quellen dieser Offenbarung d. h. auf die h. Schrift und kirchliche Tradition zurückgegangen und dass aus diesen Quellen heraus der Beweis für die aufgestellten Sätze geführt werde. Dieser Erwartung wird aber von Liberatore in einer auch nur die geringsten und unerlässlichsten Anforderungen befriedigenden Weise nicht entsprochen. Zwar kommt derselbe in seinen Argumentationen oft genug auf die Schriften des alten und neuen Testamentes zurück und es ist auch nicht gerade etwas Seltenes, dass er seinen Lesern lange Aussprüche kirchlicher Schriftsteller vor die Augen bringt. Aber die Verwerthung der biblischen Aussprüche ist bei Liberatore eine so beispiellos willkürliche, verkehrte und lediglich dem Parteibestreben des Schriftstellers dienstbar gemachte, wie uns ähnliches anderswo kaum irgendeinmal begegnet ist. Wir werden im Verlaufe unserer Darstellung diese harten Vorwürfe beweisen. Die von Liberatore für seine Behauptungen beigebrachten Argumente aus den h. Schriften sind daher meistentheils ohne allen Werth. Wesentlich anders steht es aber auch nicht mit seinen Anführungen aus dem traditionellen Glauben der Kirche. Denn abgesehen davon, dass er vor allem auf die Aussprüche späterer kirchlicher Schriftsteller, wie des h. Thomas von Aquin und besonders des „ausgezeichneten“ (esimio) Suarez sich zu berufen pflegt, wird der Leser durch die mitgetheilten aus ihrem Zusammenhange herausgerissenen Stellen auch keineswegs in den Stand gesetzt, ein Urtheil darüber zu gewinnen, ob die angezogenen Männer in jenen Aussprüchen nicht viel mehr ihre Privat-Auffassung als den ursprünglichen und traditionellen Glauben der Gesammtkirche über das Verhältniss von Kirche und Staat niedergeschrieben haben. Dass aber beides durchaus auseinander zu halten und dass der Katholik die Lehren der Väter nur insofern in sein kirchliches Bekenntniss aufzunehmen verpflichtet ist, als sie erwiesenermassen den wirklichen und unverfälsch-

ten Glauben der Gesammtkirche von den apostolischen Zeiten her zum Ausdruck bringen, versteht sich von selbst. Es will uns scheinen, als ob Liberatore selbst eine wenn auch nur dunkle Ahnung von den grossen Schwächen gehabt habe, welche sein Buch in der angegebenen doppelten Richtung darbietet. Nur unter dieser Annahme wird es für uns erklärlich, dass die Hauptstützen, durch welche derselbe seinen Aufstellungen eine Unterlage und einen Halt zu geben sucht, nicht die aus der Bibel oder der kirchlichen Tradition beigebrachten Beweisführungen, sondern philosophische Deductionen nach scholastischer Methode sind. Eine solche ist es auch, welche die oben skizzirte Ansicht von der Absurdität des gemässigten Liberalismus als eine unzweifelhaft richtige darthun soll. Liberatore argumentirt zu diesem Zwecke in folgender Weise: Giebt es nur ein Princip für alles Geschaffene, wie die Vernunft und der Glaube uns lehren, nach dem Schriftworte: Einer ist der höchste und allmächtige Schöpfer, so kann die liberale, wenngleich gemässigte Annahme nicht bestehen. Wenn es nur einen Gott giebt, so giebt es auch nur eine Anordnung des Universums und einen höchsten Endzweck der Schöpfung. Dieser Endzweck kann rücksichtlich des Schöpfers nur der erhabenste und zugleich rücksichtlich der Geschöpfe nur der gütigste (il più benefico) sein, d. h. er kann nur bestehen in der Verherrlichung Gottes und in der ewigen Beseligung der vernünftigen Geschöpfe. Dieses ist nun aber gerade das Endziel, zu welchem die Kirche hinführt. Die Kirche ist demnach nicht nur eine vollkommene Genossenschaft (denn eine solche muss jene Genossenschaft sein, welche zu dem vollkommensten aller Güter hinleitet), sondern sie ist auch unter allen Genossenschaften die höchste, weil ihr Endzweck der höchste ist. Dem genannten Endzwecke muss jeder andere niedrigere Zweck untergeordnet sein, wenn es wahr ist, dass die secundären Güter in ihrer Beziehung zu dem höchsten wie Mittel sich verhalten, und dass die Mittel dem Zwecke untergeordnet sind. Hieraus folgt mit unläugbarer (irrepugnabile) Evidenz, dass jede andere Genossenschaft, wer immer sie sei, der Kirche unterstehen (sottostare) und von ihr Norm und Richtung (norma ed indirizzo) empfangen muss. Mag man daher den Staat erheben wie man will, und mag man seine Hoheit noch so sehr steigern (per quanto se ne esageri l'eccellenza), seine Unterordnung

unter die Kirche kann nicht in Abrede gestellt werden (la sua subordinazione alla Chiesa non può schivarsi), wenn anders man den Staat selbst nicht in eine Kirche umwandeln und den weltlichen Fürsten zum Pontifex erheben will. Um aber dieses zu thun, müsste man die Missgeburt (la storpiatura) der anglicanischen Häresie oder des russischen Schisma annehmen und zeigen, dass in dem Evangelium jene Worte Christi: „Weide meine Schaafe"; „dich mache ich zum Fundamente meiner Kirche," nicht an Petrus, sondern an Tiberius gerichtet seien.[17])

Auch kann man, um die Subordination des Staates unter die Kirche zu vermeiden, nicht zu der Verschiedenheit der Ordnungen, der weltlichen und geistlichen (temporale e spirituale), seine Zuflucht nehmen. Diese Verschiedenheit kann auf Seiten des Staates nichts anderes als eine relative, aber in keiner Weise eine absolute Unabhängigkeit (un' indipendenza relativa ma in niun modo un' indipendenza assoluta) herbeiführen. Sie kann nur bewirken, dass der Staat in denjenigen Dingen, welche an sich und direct allein auf die Wohlfahrt des gegenwärtigen Lebens sich beziehen (wie das Finanz- und Heerwesen, der Handel, der Friede unter den Bürgern, die Beziehungen zu anderen Völkern), aus eigenem Antriebe und aus höchster Machtvollkommenheit handelt. Aber in keiner Weise kann die vorher genannte Verschiedenheit bewirken, dass der Staat in denjenigen Dingen, welche direct und an sich Bezug haben auf Frömmigkeit, Gerechtigkeit, Sitten, sich nicht richten (bilden, conformarsi) müsse nach den von der Kirche gegebenen Vorschriften (alle norme dettate dalla Chiesa), sowie auch, dass der Staat in denjenigen Angelegenheiten, welche wir vorher bloss seiner Machtsphäre zugesprochen haben (le quali dianzi dicemmo di sua mera pertinenza), nicht wenigstens die negative Pflicht (l'obbligo negativo) habe, nichts zu thun, was der Moralität seiner Unterthanen und dem Gott schuldigen Gehorsam schaden könnte. Sollte aber das Gegentheil hiervon eintreten, so ist klar, dass die Kirche das Recht besitzt, alles zu corrigiren und zu annulliren, was auch in der weltlichen Ordnung auf ungerechte und unmoralische Weise wäre angeordnet worden. Denn das ist eine absolute Nothwendigkeit (essendo ciò

assolutamente richiesto),*) damit die zwei Ordnungen in der Bewegung des einen und identischen moralischen Leibes, der einen und identischen beiden unterstellten Gesellschaft unter einander harmoniren.[18])

Gegen diese Verhältnissbestimmung von Staat und Kirche darf nach der Ansicht Liberatore's auch nicht eingewandt werden, dass durch dieselbe Verwirrung entstehe, denn eine solche kann zwischen zwei verschiedenen Grenzgebieten (tra due termini diversi) nicht statt haben, ohne dass die Natur des einen alterirt und in die Natur des anderen verwandelt wird (senza snaturamento dell' uno e conversione nella natura dell' altro), gerade so, wie man durch Confundirung der Seele mit dem Leibe entweder die erstere nothwendig materialisiren oder den zweiten spiritualisiren würde. Hieraus leuchtet ein, dass zwischen Staat und Kirche wohl Verwirrung entstehen würde, wenn man die Kirche dem Staate unterordnete, denn dieses könnte nicht ausgeführt (verificarsi) werden, ohne der Kirche ihr übernatürliches Wesen zu nehmen und ihren Endzweck allein zu den Interessen des gegenwärtigen Lebens zu erniedrigen. Aber in keiner Weise kann aus der Unterordnung des Staates unter die Kirche Verwirrung entstehen und zwar aus dem Grunde, weil durch eine solche Unterordnung keines der beiden Gebiete des ihm eigenthümlichen Wesens beraubt und in ein anderes verwandelt wird (non si snatura l'essere di nessuno dei due termini), sondern dieselben nur so mit einander verbunden werden, wie ihr gegenseitiges Verhältniss dies nothwendig macht (ma sol si rannodano insieme in virtù di debita relazione).[19])

Ja noch mehr. Der Staat kann ohne Unterordnung unter die Kirche oder in seiner Trennung von der Kirche auch nicht einmal, wie es doch seine Pflicht sein würde, für den Endzweck der bürgerlichen Gemeinschaft wirksam besorgt sein. Er ist gezwungen jene Freiheiten zu gestatten, die wir oben kennen gelernt haben, und welche in schroffem Gegensatze stehen (ed esse ripugnano grandemente) zu d e r I d e e e i n e r m e n s c h l i c h e n G e s e l l s c h a f t u n d e i n e s m e n s c h l i c h e n H e r r-

---

*) Welche Ausdehnung dieser Befugniss der Kirche, d. h. des Papstes, die Anordnungen der staatlichen Obrigkeit in rein weltlichen Dingen zu corrigiren und zu annulliren, von dem Ultramontanismus gegeben werde, wird später ausführlich dargethan werden.

schers (?!). Der Staat an sich (da sè) ist nicht Richter in dem, was die Religion betrifft. Getrennt von der Kirche, welche allein von Christus eingesetzt ist als unfehlbare Verkünderin der Wahrheit,*) kann der Staat nicht anders als Freiheit des Cultus gestatten, und nur im Widerspruche mit sich selbst kann er einige derselben (Culte) ausschliessen, so lange sie nichts darbieten, was den göttlichen Eigenschaften offenbar widerspricht (quando essi non presentano veruna cosa, che ripugni manifestamente agli attributi divini). Ja der Staat ist nicht einmal ein guter Beurtheiler der Moral. Wird ihm also von der Kirche kein Beistand geleistet, so muss er auch die Freiheit des Gewissens gestatten und die Befugniss, jeder Lehre zu folgen, welche nicht offenbar den ersten Principien der Vernunft entgegensteht. Und worauf könnte der Staat sich stützen, um eine solche Freiheit zuletzt zu beschrän-

*) Separato dalla Chiesa, che sola è costituita da Cristo banditrice infallibile di verità .... Gut! Diesen Ausspruch, der übrigens in einer gleichen oder ähnlichen Wendung sehr oft wiederholt wird, z. B. p. 74, 146, 218 u. a., wollen wir uns merken! So muss selbst der Jesuitismus wider Willen der Wahrheit Zeugniss geben. Denn aus jenem Ausspruche folgt sonnenklar, entweder dass der unfehlbare Papst die Kirche ist — eine Absurdität, zu der, wie wir beweisen werden, die Jesuiten sich freilich bekennen und auch bekennen müssen — oder dass der Papst nicht unfehlbar, sondern fehlbar ist wie alle anderen Menschenkinder. Wir können nicht umhin, Liberatore einen durchdringenden Verstand und Scharfsinn zuzusprechen, denn er versteht es viel besser als mancher seiner Gesinnungsgenossen auf deutschem Boden, die Principien des Ultramontanismus bis in ihre letzten Consequenzen zu entwickeln. Um so mehr wundert es uns, dass derselbe mit dem obigen Ausspruche doch auch wieder die Behauptung einer doppelten Unfehlbarkeit, die des Papstes als solchen (per sè solo) und die der Gesammtheit der dem Papste anhängenden Bischöfe (il Corpo de' Vescovi aderente al Pontefice) oder die des römischen Pontifex und die der Kirche Jesu Christi (il Pontefice Romano è infallibile, e infallibile altresì è la Chiesa di Gesù Cristo) vereinbarlich hält (p. 415). Oder soll die Unfehlbarkeit der Kirche als eine von der päpstlichen verschiedene und zu unterscheidende eigentlich nur ein leeres Gerede sein, um das Widerwärtige, welches die Unfehlbarkeit eines einzelnen Menschen der nachapostolischen Zeit mit sich führt, in etwa zu mildern und zu vertuschen? Wie dem auch sein mag, sicher ist, dass, wenn der Papst wirklich unfehlbar wäre, die Unfehlbarkeit der Kirche in dem alten, ächt katholischen Sinne nicht mehr behauptet werden könnte, und dass demzufolge nicht der Teufel, auch nicht die Welt oder der Professoren-Hochmuth, sondern die vaticanische Bischofsversammlung das Wort des Herrn: „Die Pforten der Unterwelt sollen sie (die Kirche) nicht überwältigen", so viel in ihren Kräften stand, zu Schanden gemacht hätte.

ken? Etwa auf das Licht und Gesetz der Natur? Aber die Erklärer und Ausleger des Lichtes und Gesetzes der Natur würden mit mehr Grund als die Herrscher die Philosophen sein. Sollen wir also die Philosophen fragen? Aber abgesehen davon, dass die Philosophen selbst sehr oft verschiedener Meinung sind, wer könnte ihnen das Recht geben, ihr eigenes Denken der Intelligenz aller übrigen aufzubürden? Dass es Gott zusteht, den Geistern seiner Geschöpfe zu befehlen, das kann von Keinem geläugnet werden. Dass Gott ein solches Recht ausübt unter Vermittelung eines sichtbaren Lehramtes, welches von ihm selbst angeordnet worden ist und dem er seinen Beistand verheissen hat, damit es niemals in Irrthum falle, das enthält nichts, was nicht vernünftig ist und dem Bedürfniss des Menschengeschlechts durchaus entspricht.*) Dass aber dasselbe Recht auch einem einfachen Menschen zu Theil geworden, bloss weil er gelehrter als die anderen ist oder dafür gehalten wird, das wird von Keinem zugegeben werden und am wenigsten von denen, welche mit Recht oder Unrecht der Ueberzeugung sind, dass sie mit jenem selbst gleichen Anspruch erheben können. Lässt man daher die Trennung des Staates von der Kirche zu, so muss es jedem Bürger frei stehen, zu sagen und zu thun, was ihm beliebt, in der Ausdehnung, dass er sich zu den ersten Wahrheiten des Verstandes und zu den ersten Vorschriften des Gewissens nicht in Gegensatz stellt.[20])

---

*) Das Recht Gottes, unter Vermittelung eines sichtbaren unfehlbaren Lehramtes dem vernünftigen und freien Geiste des Menschen die Annahme gewisser, von Gott selbst bezeugter Wahrheiten zu befehlen, kann freilich nicht geläugnet werden. Aber so gewiss dies ist, ebenso gewiss ist es auch, dass Gott die Befolgung jenes Befehles der Willensfreiheit des Geistes überlässt und dass er dieser in ihrer Entscheidung für oder gegen den Willen Gottes keinen Zwang anthut. Denn Gott müsste sich selbst widersprechen, also aufhören, Gott zu sein, wenn er die (von ihm selber geschaffene) freie Creatur zur Ausführung seines Willens zwingen wollte. Was aber Gott nicht kann, weil er es nicht wollen kann, das darf noch viel weniger die von ihm gegründete Kirche. Das Lehramt der letzteren hat daher kein Recht, irgend Jemanden zur Annahme und Ausübung der kirchlichen Lehren mit Gewalt zu nöthigen. Es soll das ihm anvertraute Gut des geoffenbarten Glaubens in seiner Integrität den Völkern fort und fort verkündigen; aber die gläubige An- und Aufnahme dieses Gutes ist jedes Menschen eigene Sache. Und in nichts anderem als in diesem Sachverhalt finden die grossen Grundsätze der modernen Zeit, Gewissens- und Cultusfreiheit ihre Rechtfertigung. Aber von alle dem weiss der Jesuitismus nichts oder will wenigstens nichts davon wissen.

Man sollte denken, es könnte dem gemässigten Liberalismus nur zur Ehre und Empfehlung gereichen, wenn derselbe als unvermeidliche Consequenzen Gewissens- und Cultusfreiheit in der so eben mit Liberatore's eigenen Worten geschilderten Beschränkung nach sich zieht. Denn was kann einleuchtender und vernünftiger sein, als dass die Aufnahme und Ausübung eines religiösen Glaubens der freien Wahl eines jeden Menschen anheimgegeben ist und dass er in dem einen wie in dem andern von keinem gestört werden darf, so lange er selber nicht zu Handlungen übergeht, durch welche die Rechte seiner Nebenmenschen in Frage gestellt und beeinträchtigt werden. Allein hierüber denkt der jesuitische Ultramontanismus ganz anders. Mögen die in Rede stehenden Forderungen der neueren und alles erneuernden Zeit noch so vernünftig sein, dies ist für jenen kein Grund, die Berechtigung derselben einzuräumen. Denn nicht um die Erziehung der Menschheit zur Vernunft und zu einer die edelsten und höchsten Bedürfnisse des Menschen befriedigenden religiösen Gesittung, sondern lediglich um Befestigung und Ausbreitung seiner eigenen Herrschaft ist es dem Ultramontanismus in allen Zeiten zu thun gewesen. Um zu erkennen, welche Stellung der Vernunft zu dem religiösen Glauben des Menschen von dem Ultramontanismus angewiesen wird, mag man sich nur des 15. Satzes in dem von Pius IX. am 8. December 1864 erlassenen Syllabus erinnern, in welchem die Behauptung, dass „es jedem Menschen freistehe, diejenige Religion anzunehmen und zu bekennen, welche er, durch das Licht seiner Vernunft geführt, für die wahre halte," feierlich und ausdrücklich verworfen wird. [20a]) Heisst das nicht: das edelste Gut, welches Gott dem Menschen gegeben hat, das Licht der Vernunft in Sachen der Religion auslöschen, um der Blindheit des Glaubens und dem religiösen Fanatismus Thor und Thür zu öffnen?

Es ist mithin im wahren und eigentlichsten Sinne ein Vernichtungskrieg, den der Ultramontanismus in unseren Tagen mehr als je zuvor gegen die heiligsten und unveräusserlichsten Rechte des Menschen, gegen Vernunft, Gewissens- und Cultusfreiheit begonnen hat. Aber eben in dieser Schärfe, mit welcher der Ultramontanismus dem Willen Gottes, der Culturaufgabe der Kirche, welche nicht in die Zerstörung der Vernunft durch den Glauben, sondern in die Versöhnung beider hineinfällt, und den herrlichsten Errungenschaften unseres Jahrhunderts entgegentritt,

liegt auch die zuverlässigste Bürgschaft, dass derselbe nicht zum Siege vordringen wird und dass die ungeheure Krisis, in welche er die Kirche gestürzt hat, schliesslich nur zur Reinigung und Verklärung der letztern und zu seinem eigenen Untergange führen kann.

Es wurde in dem Vorhergehenden schon hervorgehoben, dass nach Liberatore die Trennung des Staates von der Kirche noch andere und grössere Nachtheile mit sich bringen soll, denn bei ihrer Durchführung soll selbst die Idee der menschlichen Gesellschaft und die Idee eines menschlichen Herrschers keine Realität mehr haben können, Warum? Die irdische Bestimmung sowohl des Individuums als des Staates in dem Sinne der Gesammtheit seiner Bewohner (la moltitudine associata) ist ihrem vorzüglichsten und wesentlichsten Elemente nach die Moralität der Sitten oder die Tugend. Wie will nun die Verwirklichung eines solchen Zieles herbeiführen der Fürst, welcher, abgesehen von den Grundprincipien der natürlichen Wahrheit und Sittlichkeit, in allem übrigen jeder Ausschweifung in der Lehre und jeder Unordnung im Handeln den Zügel frei schiessen lässt? Noch viel mehr wird diese Unzuträglichkeit (inconveniente) wachsen, wenn der Fürst in seiner vollen Kraft den Liberalismus aufnimmt (accettando nella sua interezza il sistema liberalesco), in welchem es feststeht, dass die moralische Ordnung ganz und gar ausserhalb der Sorge des Fürsten liegt und dass diesem nur die Sorge für die materielle Ordnung zukommt. In einem solchen Systeme müsste der Fürst vergessen, dass er ein Mensch sei und dass er eine Gemeinschaft von Menschen zu regieren habe. Denn bei dem Menschen ist es nicht möglich, die materielle Ordnung von ihrer Beziehung zur moralischen Ordnung zu trennen, sowie es auch unmöglich ist, in ihm, so lange er Mensch bleibt, den Leib zu trennen von der vernünftigen Seele.[21])

Dasselbe gilt von der Idee der (menschlichen) Gesellschaft. Diese enthält eine Verbindung von Bestrebungen zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes. Wie nun das äussere Handeln sich unter der Herrschaft des freien Willens vollzieht, so wird der freie Wille wieder durch das Gut in Bewegung gesetzt, welches der Verstand ihm vorhält. Die Vereinigung unter den Menschen ist daher keine menschliche, wenn neben der der Leiber nicht auch eine solche der Geister vorhanden ist und der Einheit des Handelns sich nicht auch die Einheit des Wollens

und Denkens hinzugesellt.*) Aber wie ist eine solche Einheit möglich, wofern das System selbst dahin strebt, die Gedanken und Neigungen zu zerstreuen (tende al disgregamento dei pensieri e degli amori), indem dasselbe einem Jeden die Befugniss (balìa) einräumt, jede Lehre zu bekennen und zu verkünden und jedem Bestreben sich hinzugeben und dasselbe zu befördern? Wohl beweist dies auch zur Evidenz die Erfahrung; denn ein Jeder sieht, dass in den nach der liberalen Theorie constituirten Staaten die Meinungsverschiedenheiten (i dispareri), die Uneinigkeit (le dissensioni), die Parteiungen (i partiti) und der Hass (gli odii) eine und dieselbe Nation, ein und dasselbe Volk so trennen, dass auf dasselbe das Wort Dante's Anwendung findet:

— Einer hasst den Andern
Von denen, die die gleiche Mauer einschliesst.**)

Um die Eintracht zu erkennen, welche jene Theorie zu erzeugen im Stande ist, sehe man nur auf ein Parlament, wo sich doch die Blüthe (la crema) des Liberalismus befindet. Und während in den Parlamenten das Zerwürfniss sich meistens nur in gewaltsamen Worten Luft macht, geht dasselbe in der im Liberalismus grossgezogenen Menge zu sehr beklagenswerthen Thaten über, welche selbst durch blutige Unterdrückung müssen gezügelt werden. Und das sollte der Friede sein, um dessentwillen das bürgerliche Zusammenleben vorzüglich ist gegründet worden?

---

*) In unserer Schrift: „Der Gehorsam in der Gesellschaft Jesu", Breslau 1872, haben wir behauptet und, wie wir glauben, auch bewiesen, dass der Jesuitismus es endlich auf der vaticanischen Bischofsversammlung dahin gebracht habe, „die katholische Kirche in ihrer Verfassung von Grund aus zu ändern und dieselbe mit einem Schlage in einen grossen alle Völker und Länder umspannenden Jesuitenorden zu verwandeln." p. 45. Eine neue Stütze erhält unsere Argumentation in dieser Stelle Liberatore's. Denn hier wird sogar der Bestand der ganzen menschlichen Gesellschaft davon abhängig gemacht, dass alle, Katholiken und Nichtkatholiken, in Einem Denken und in Einem Wollen sich vereinigen, natürlich in demjenigen, welches der Jesuitismus oder der von diesem beherrschte unfehlbare Papst der Welt als göttliche Offenbarung und als die allein seligmachende Lehre vorschreibt. Was also jeder untergebene Jesuit gegenüber seinem Obern als den Anfang und das Ende aller Pflichterfüllung ansehen muss, den blindesten Gehorsam, dazu soll jetzt jeder Mensch gegenüber dem Papste ebenfalls verpflichtet sein und, wenn er nicht freiwillig gehorcht, wo möglich gezwungen werden.

**) Dante, Purgatorio VI, 83 und 84.

Man wird erwidern, dass auch in nicht liberalen Staaten die Trennung der Geister statt habe. Gewiss; aber in diesen bricht sie wenigstens nicht nach aussen, um auch die Uebrigen mit ihrem Krankheitsstoffe anzustecken und keinesfalls tritt sie ein kraft des Regierungssystems selbst, sondern nur in Folge der Schwäche der menschlichen Natur. In den liberalen Staaten darf sie sich unaufhaltsam (senza rattento) verbreiten und sie entsteht aus dem System selbst, welches, wie wir gesehen, eine unausbleibliche Folge der Trennung (des Staates) von der Kirche ist.[22])

3. Der Grundirrthum der liberalen Katholiken ist die Inconsequenz (l'incoerenza). Wie so? Der Liberalismus, auch der gemässigte, meint Liberatore, ist offenbar heterodox; es ist also sicherlich ein eclatanter (solenne) Widerspruch, jenem beitreten zu wollen und dennoch gleichzeitig zur Orthodoxie sich zu bekennen. Die liberalen Katholiken verwerfen den Manichäismus in der Speculation, aber sie billigen ihn in der Praxis; sie halten ihn fern aus der Theorie (dalla cagione), aber sie führen ihn ein in die Wirklichkeit (nell' effetto). Es wird gut sein, die Sache ein wenig ausführlicher in's Klare zu setzen.

Die Inconsequenz der liberalen Katholiken erhellt erstens daraus, dass sie von den Principien absehen wollen, welche sie spöttisch (per istrazio) abstract nennen. Aber diese Principien sind wahr, ja oder nein? Die Wahrheit derselben können sie nicht läugnen, ohne darauf zu verzichten, katholisch zu sein. Denn jene führen sich auf Wahrheiten des Glaubens zurück, als da sind, dass die natürliche Ordnung der übernatürlichen, die Natur der Gnade, das gegenwärtige Leben dem zukünftigen sich unterordnen müsse.*) Und da diese Wahrheiten nicht solche sind allein für den einzelnen Menschen, sondern für den Menschen, in welchem Zustande er sich auch immer befinden möge, so sieht Jeder die Folgerung, welche daraus für die sociale Ordnung hervorgeht. Die liberalen Katholiken, wenigstens die meisten, geben diese Consequenz an sich auch zu, aber ihre Anwendung lehnen sie ab. Doch, guter Gott! sind das denn nicht practische Wahrheiten, d. h. solche, welche bestimmt sind das Handeln zu

*) In dem Sinne, wie der Jesuitismus die obigen Behauptungen verstanden wissen will, sind dieselben so wenig katholische Glaubenslehren, dass durch dieselben vielmehr ganz wesentliche Lehren der Kirche negirt werden.

leiten? Und eine Wahrheit, die diese Bestimmung hat, könnte ohne Inconsequenz zugelassen werden, während man andererseits doch nicht will, dass sie in Wirklichkeit die Leitung des menschlichen Handelns übernehme? [23])

Auch die Berufung auf die Ungunst der Zeitverhältnisse will den liberalen Katholiken nichts fruchten. Denn wenn das der Grund ist, welcher sie zur Behauptung einer Trennung des Staates von der Kirche hintreibt, so sollen sie an diesen sich halten. Saget also, ruft Liberatore in Siegesbewusstsein ihnen zu, dass die Verbindung von Staat und Kirche und ferner die Harmonie zwischen beiden Gewalten in Wahrheit nothwendig und durch die Anordnung Gottes vorgezeichnet sei (imposta dall' ordinamento divino), dass aber die Welt unglücklicherweise davon nichts wissen wolle. Lobet sie demnach an sich selbst und beklaget nur die Blindheit und Schlechtigkeit der Welt. Aber so handelt ihr nicht. Ihr rathet auch der Kirche, dass sie aus sich (da sè stessa) jedes Band mit dem Staate zerreisse, dass sie auf ihn keinen Einfluss beanspruche, dass sie allein auf das Gebiet der geistigen Ordnung sich zurückziehe, indem ihr als Grund dafür anführt, dass dieses der Kirche selbst nützlicher sein werde. Aber eben hierin tritt ein neuer Widerspruch zu Tage. Denn wie kann es der Kirche nützlicher sein, das Gegentheil von dem zu thun, was Gott angeordnet hat? Entweder muss man behaupten, die einträchtige Vereinigung (l'accordo) des Staates mit der Kirche sei von Gott nicht angeordnet (und das hiesse wieder die Principien läugnen) oder man muss behaupten, dass die Verwirklichung grade einer solchen Anordnung nützlicher ist wie dem Staate so auch der Kirche. Und dieselbe in gegebenen Verhältnissen nicht durchführen können ist ein Uebel, welches man beklagen muss, das man aber niemals loben und noch viel weniger anrathen kann. [24])

Selbst die Bedrückungen (pressure) und die Unbilde (aggravii), welche die Kirche von den sie beschützenden Fürsten, von den byzantinischen Kaisern, den deutschen Cäsaren, den französischen und spanischen Königen erfahren hat, so gross sie auch gewesen sind, können nicht zu Gunsten der liberalen Katholiken angeführt werden. Denn was beweisen diese Unbilde und Bedrückungen? Sie beweisen nur, dass der Mensch mit seiner Schlechtigkeit und Bosheit bemüht ist, das Werk Gottes zu verderben; aber, weil der Mensch sich unterfängt, es zu verderben, desshalb darf man

dasselbe doch nicht verkennen oder aufgeben. Dieses Argument ist mangelhaft (pecca) wegen seiner Unvollständigkeit; es sieht nur auf das Uebel und verschliesst das Auge vor dem Guten, was der Kirche aus ihrer Verbindung mit dem Staate zu Theil geworden. Denn wenn der Schutz der Fürsten bisweilen in Unterdrückung ausartete, so war er doch meistens eine wirkliche Beschützung und eine Hülfe für die Kirche. Ein zweiter Fehler des Arguments besteht in seiner mangelhaften Vergleichung. Denn die Bekümmernisse (angarie), welche jene Fürsten der Kirche verursachten, sind schwerlich mit denen auf gleiche Linie zu setzen, die ihr heutzutage von den Liberalen zugefügt werden. Um Italien, wo nicht der gemässigte, sondern der absolute Liberalismus die Herrschaft führt, zu übergehen, gibt es nicht vielleicht manches andere Land, in welchem der von einer katholischen Majorität in's Leben gerufene Liberalismus alle jene Eigenschaften (temperamenti) zu besitzen und alle Bürgschaften (cautele) zu gewähren schien, welche die vorgeblichen (pretesi) Wohlthaten desselben hätten sicher stellen müssen, und wo nichts desto weniger die Kirche fortwährend so schwere Wunden erhält, dass wir nicht wissen, was für einen Ausgang dieselben über kurz oder lang noch nehmen sollen? Drittens leidet das Argument an einem falschen Schlusse. Denn daraus, dass menschlicher Missbrauch in ein an sich nothwendiges und von Gott vorgeschriebenes System sich einschleicht, folgt doch nur, dass man mit aller Anstrengung sich bemühen müsse, das Werthvolle von dem Verkehrten (il prezioso dal vile) zu trennen, nicht aber beides zu verwerfen, indem man sich einem andern an sich verkehrten und den Absichten Gottes feindseligen Systeme zuwendet.[25])

Endlich sehen die liberalen Katholiken in der Unterordnung des Staates unter die Kirche, wenn sie dieselbe auch als etwas Wünschenswerthes (?) betrachten wollten, für die Gegenwart doch eine Unmöglichkeit. Das Jahrhundert erhebt sich gegen dieselbe; ihm sich widersetzen und jene vertheidigen, würde keinen andern Erfolg haben, als eine viel schlimmere Erbitterung der Geister und eine grössere Feindseligkeit derselben gegen die Kirche. Klüger wird es sein, aus der Noth, wie man zu sagen pflegt, eine Tugend zu machen, und indem man sich in eine Lage der Dinge findet, welche zu entfernen nicht in unserer Macht steht, seine Anstrengung dahin zu richten, zu

verhindern, dass sie nicht einem gänzlichen Untergange entgegenstürze. Das ist der Achilles der Gegner (d. h. der liberalen Katholiken). Aber um nur dieses zu sagen, dieselben begehen, erwidert Liberatore, die grösste Inconsequenz, weil sie sich ganz und gar ausserhalb der in Rede stehenden Frage stellen. Denn hier handelt es sich nicht darum, ob man wegen der Hartnäckigkeit der Welt Geduld üben und nur darauf bedacht sein müsse, den bessern Theil derselben, soweit das möglich ist, noch zu gewinnen, sondern darum handelt es sich, ob wir eine solche sociale Lage billigen und mit unseren eigenen Bemühungen befördern dürfen. In den drei ersten Jahrhunderten der Verfolgung war es für die Kirche auch nöthig, sich zurecht zu finden (accomodarsi), so gut sie konnte; aber hätte sie desshalb jenen Zustand der Dinge auch loben und sich Mühe geben sollen, ihn zu verewigen? Wohl wissen wir (die Jesuiten), dass die Welt schwach ist und rasend (furiosamente) ihrem eigenen Untergange entgegen läuft. Aber grade desshalb geziemt es sich, sie zu heilen und durch Ueberredung und werkthätiges Handeln sie wieder zu Verstande zu bringen (convien curarlo e colla persuasione e coll' opera indurlo a far senno). Statt dessen ihren Wünschen beipflichten und ihren schlechten Intentionen schmeicheln, heisst sie verrathen.[26])

## § 2.

## Katholische (d. i. ultramontan-jesuitische) Verhältnissbestimmung von Staat und Kirche.

Wir haben nicht nöthig, uns auf eine Kritik der im Vorhergehenden mitgetheilten Darstellung des Liberalismus in seinen verschiedenen Schattirungen und des so oder anders modificirten Einflusses desselben auf die Verhältnissbestimmung von Staat und Kirche einzulassen. Ob Liberatore seinen Gegenstand in allem richtig behandelt, ob er namentlich die kirchenpolitischen Ansichten und Forderungen der sogenannten liberalen Katholiken, denen man auch uns wohl zuzählen wird, unverfälscht und ungetrübt wieder giebt, kümmert uns nicht, denn es ist für unsern in dieser Schrift verfolgten Zweck nicht wesentlich. Das vorausgeschickte meist wörtliche Referat soll uns nur als Grundlage dienen, über welcher sich die ultramon-

tan-jesuitische Auffassung von Staat und Kirche und ihrer gegenseitigen Beziehung um so besser und lichtvoller abheben wird. Schon in dem Vorhergehenden sind einzelne Grundlinien dieses ultramontanen kirchen-politischen Bauwerkes, welches die neue, auf dem Boden der vaticanischen Glaubensdecrete errichtete Religionsgesellschaft freilich sehr zu Unrecht als „die katholische“ ausgiebt und ausgeben muss, von uns entworfen worden; wir gehen jetzt dazu über, den vollständigen Bau vor den Augen unserer Leser aufzuführen, damit es einem Jeden derselben womöglich klar werde, was der Ultramontanismus im Schilde führt und welche Umgestaltung unsere staatlichen und socialen Verhältnisse erleiden müssen, wofern die in dem verlockenden Gewande der Religion der grossen Menge beigebrachten Absichten desselben zur Ausführung kommen sollen.

1. Der unverfälschte (schietto) Katholicismus, schreibt Liberatore, verwirft die drei vorher skizzirten Auffassungen als Anmassungen (pretensioni). Er verwirft die Oberhoheit des Staates über die Kirche, er verwirft die absolute Unabhängigkeit des Staates, er verwirft endlich die Trennung des Staates von der Kirche. Dagegen behauptet er die Nothwendigkeit einer Harmonie zwischen Staat und Kirche, aber einer Harmonie, welche hervorgeht aus der Unterordnung (subordinazione) des ersteren unter die zweite. Ohne diese würde jenes Wort sinnlos sein; denn Eintracht und Friede besteht nur in der Fortdauer der Ordnung und die Ordnung kann nur erhalten werden, wenn die Dinge in Wirklichkeit in einem solchen Verhältnisse zu einander stehen, wie ihre gegenseitige Beziehung es erfordert. Diese Auseinandersetzung über die Nothwendigkeit einer Unterordnung des Staates unter die Kirche will Liberatore auch nicht als seine Privat-Auffassung, sondern als eine allgemeine katholische Lehre angesehen wissen. Zum Beweise für die Richtigkeit seiner desfallsigen Forderung beruft sich derselbe freilich — nicht auf Schrift und Tradition und die Acten der von der Gesammtkirche als ökumenisch anerkannten Concilien, als welche doch die einzigen Quellen sind, aus denen die katholischen Kirchenlehren mit Sicherheit geschöpft werden können; nein — er beruft sich auf Suarez, St. Thomas, Bonifaz VIII. und mehrere andere kirchliche Schriftsteller und Würdenträger, sowie namentlich auf die Gesetze und Schlussfolgerungen der Logik. Wir wollen das Haupt-

sächlichste dieser Deductionen ebenfalls möglichst wörtlich mittheilen.

Der Erste, welcher für die in Rede stehende Behauptung der Unterordnung des Staates unter die Kirche als einer katholischen Kirchenlehre angeführt wird, ist Liberatore's Ordensgenosse Suarez.*) Es wird darauf hingewiesen, dass derselbe diese Lehre als eine gewisse (certa) und von allen Katholiken geglaubte (communis apud catholicos) bezeichnet habe. Zum Beweise hierfür habe er auch nicht unterlassen, einen langen Katalog von Theologen und Päpsten aufzustellen, nach deren Lehre sicherlich Jeder sich richten müsse, der nicht nur den Namen eines Katholiken haben, sondern in Wirklichkeit ein solcher sein wolle.[27])

An zweiter Stelle begegnen wir St. Thomas dem Aquinaten. Aus dem ersten Buche seiner Schrift: „De Regimine Principum" wird folgendes Räsonnement ausgehoben. Der Endzweck der zum Staate vereinigten Menge (della moltitudine associata) ist das Leben nach der Tugend. Denn die Menschen vereinigen sich in eine bürgerliche Gemeinschaft (in comunanza civile), um darin eine Hülfe zu finden für ein gutes Leben; gut leben heisst aber beim Menschen so viel als tugendhaft leben. Ein solcher Endzweck kann jedoch nicht der absolut letzte sein; denn der Mensch ist, was seine unsterbliche Seele betrifft, für die ewige Seligkeit bestimmt, und die zum Nutzen des Menschen eingesetzte Gesellschaft kann davon, was das höchste Gut desselben ist, nicht abstrahiren. Demnach ist der letzte Endzweck des menschlichen Zusammenlebens nicht das tugendhafte Leben, sondern die Erreichung der ewigen Seligkeit vermittelst eines tugendhaften Lebens. Nun ist aber Christus der einzige, welcher die ewige Seligkeit verleiht und dazu hinführt. Die Sorge dafür hier auf Erden hat derselbe nicht den weltlichen Fürsten, sondern dem von ihm eingesetzten Priesterthume und vorzüglich dem Fürsten der Priester (al Principe dei Sacerdoti), seinem Stellvertreter (al suo Vicario), dem römischen Papste anvertraut. Also müssen dem christlichen Priesterthum und vorzüglich dem römischen Papste die bürgerlichen Herrscher des christlichen Volkes auch untergeordnet sein (debbono star subordinati i

---

*) De Legibus. l. IV. cap. IX.

governanti civili del popolo cristiano), denn demjenigen, welchem die Sorge für das letzte Ziel obliegt, müssen diejenigen untergeordnet sein, welche nur die nächsten oder mittleren Zwecke zu besorgen haben.*) Diese Argumentation (discorso), fährt Liberatore fort, ist sehr lichtvoll und unwiderleglich. Denn welcher von den ausgehobenen Sätzen könnte in Abrede gestellt werden? Etwa der, in welchem behauptet wird, dass der Endzweck der bürgerlichen Gemeinschaft in dem tugendhaften Leben bestehe? Aber hierzu müsste man läugnen, entweder dass die Gesellschaft zum Wohle der in ihr Lebenden angeordnet sei, oder dass das vorzüglichste Gut der zur Gesellschaft vereinigten Menschen, jenes nämlich, welches zu den übrigen (sc. Gütern) sich als Endzweck verhält, in der Tugend bestehe. Doch wollte man selbst den vorher angeführten Satz in Abrede stellen, so würde damit nichts gewonnen werden. Denn es ist doch allzu einleuchtend, dass, welchen Endzweck man der bürgerlichen Gemeinschaft auch immer anweisen mag, derselbe allezeit dem letzten Endzwecke des zukünftigen Lebens untergeordnet sein muss, wenn anders man den Menschen nicht in eine Bestie verwandeln will, einzig mit der Bestimmung für das Wohlbefinden in dem diesseitigen Leben. Vorausgesetzt also, dass der bürgerliche Endzweck seiner Natur nach dem religiösen untergeordnet ist, wer sieht dann nicht hierin die nothwendige Folgerung, dass auch die Macht, welche den ersteren verwirklicht, zu der Macht, welche zu dem zweiten hinführt, in demselben Verhältnisse sich befinden muss?[28])

Mit diesen Gewährsmännern für die Unterordnung des Staates unter die Kirche als einer katholischen Glaubenslehre begnügt sich Liberatore noch nicht. Er führt den Lesern seiner Schrift noch einen Dritten vor, und dieser ist kein Geringerer als Papst B o n i f a c i u s VIII. Derselbe hat in der bekannten und seit dem 18. Juli 1870 wieder so vielfach angezogenen Bulle: „Unam Sanctam Ecclesiam“ nach der eigenen Bemerkung unseres italiänischen Jesuiten die in Rede

*) Wir haben das Räsonnement des h. Thomas nicht nach dem von Liberatore ebenfalls mitgetheilten lateinischen Texte, sondern nach der italiänischen Uebersetzung des letztern wiedergegeben, weil es uns nur um die An- und Absichten des Liberatore als eines Hauptrepräsentanten des heut zu Tage mit so grosser Kühnheit sich hervorwagenden Ultramontanismus zu thun ist. Ebenso werden wir in allen ähnlichen Fällen verfahren.

stehende Lehre ausdrücklicher als jeder andere verkündigt. Es ist daher ebenso erklärlich, als in den Augen Liberatore's gerechtfertigt, dass derselbe auf jene Bulle mit ganz besonderer Vorliebe und sehr oft*) zu sprechen kommt, um aus ihrem Inhalte die schneidigsten Waffen zur Bekämpfung seiner Gegner und der Selbstständigkeit des Staates zu entlehnen. Um den Ultramontanen aller Länder recht sehr einzuschärfen, welchen köstlichen Schatz und welch' unübertreffliches Kleinod sie in diesem Documente besitzen, sieht Liberatore sich auch zu einem ausführlichen Discurse über den auctoritativen, für die Ermittelung der göttlich geoffenbarten Wahrheiten massgebenden Charakter desselben veranlasst. Wir glauben nur dem Wunsche unserer Leser zu entsprechen, wenn wir sie vor allem mit den hierauf bezüglichen Auseinandersetzungen des in die kirchen-politischen Absichten der römischen Hierarchie sehr wohl eingeweihten Italiäners bekannt machen.

Zunächst ist zu bemerken, dass die in Rede stehende päpstliche Bulle von Liberatore, so oft er auf dieselbe auch zurückkommt, niemals einfach mit ihren Anfangsworten, sondern jedesmal mit Hinzufügung eines lobenden Beiworts angeführt wird. Einmal (p. 7) erhält sie das Epitheton „berühmt“ (celebre), sonst aber wird sie überall als „dogmatische Bulle“ (bolla dommatica), das heisst als eine solche bezeichnet, welche ihrem ganzen Umfange nach die Auctorität des Dogma habe und daher in eben derselben Ausdehnung ein für jeden Katholiken im Gewissen verpflichtendes Glaubensdocument sei. Liberatore sucht diese seine Auffassung gegenüber jenen liberalisirenden Katholiken, welche das Schriftstück „nicht gern als eine dogmatische Bulle bezeichnen hören“ (p. 19) oder „welche sie nicht mit einem guten Auge ansehen“ (p. 105), auch zu beweisen, um sie dadurch „dem Geiste der letzteren recht fest einzuprägen“ (p. 105). Sein Beweis ist wörtlich folgender. „Die Bulle „Unam Sanctam“ ist offenbar dogmatisch, sei es, dass man auf den in ihr behandelten Gegenstand, sei es, dass man auf die Auctorität hinsieht, welcher sie emanirt ist. Der Papst spricht darin zur ganzen Kirche, er spricht in der Eigenschaft

*) So p. 7, 19, 43, 79, 105, 271, 279, 390 u. a.

als Lehrer, indem er Anweisungen giebt über sehr erhebliche Lehrgegenstände (insegnando intorno a punti dottrinali rilevantissimi), wozu das Verhältniss zwischen Staat und Kirche sicherlich gehört. Endlich schliesst er die Bulle mit einer ausdrücklichen Glaubensentscheidung (con espressa definizione), mit der Entscheidung nämlich, dass er erklärt, sagt, bestimmt und verkündet: „es sei durchaus zum Heile nothwendig, dass jede menschliche Creatur dem römischen Papste unterworfen sei.*)“ Was ferner die Auctorität (der Bulle) angeht, so hat sie nicht nur die von Bonifaz VIII., welche allein (di per sè) genügen würde, sondern auch die Leo's X., welcher sie bestätigte in seiner anderen Bulle, in der er die sogenannte französische pragmatische Sanction verdammte und annullirte. Zuletzt hat sie die Gutheissung (l'approvazione) eines allgemeinen Concils, nämlich des fünften im Lateran. Hier sind die Worte des Papstes Leo: „Es ist zum Heile nothwendig, dass alle Christgläubigen dem römischen Papste unterworfen sind. So werden wir belehrt durch das Zeugniss der heiligen Schrift und der heiligen Väter und so wird erklärt von unserem Vorgänger, Papst Bonifaz VIII. seligen Andenkens, in seiner Constitution, welche beginnt mit den Worten: „Unam sanctam“. Zum Heile der Seelen, in der höchsten Auctorität des römischen Papstes und dieses heiligen Stuhles und auf Grund der Einheit und Macht der Kirche, seiner Braut, erneuern wir hiermit die genannte Constitution und heissen sie gut, unter gleichzeitiger Gutheissung derselben von Seiten des gegenwärtigen heiligen Concils.“**) Sollte nun eine Bulle, ruft Liberatore nach diesen

---

*) Subesse romano Pontifici, omni humanae creaturae, declaramus, dicimus, definimus, et pronunciamus omnino esse de necessitate salutis.

**) Quum de necessitate salutis existat, omnes Christi fideles romano Pontifici subesse, prout divinae Scripturae et sanctorum Patrum testimonio edocemur, ac constitutione fel. mem. Bonifacii Papae VIII., similiter praedecessoris nostri, quae incipit: Unam sanctam, declaratur; pro eorundem animarum salute, ac Romani Pontificis, et huius sanctae Sedis suprema auctoritate, et Ecclesiae sponsae suae unitate et potestate, Constitutionem ipsam, sacro praesenti Concilio approbante, innovamus et approbamus. Es ist bekannt, dass ein anderer Papst, Clemens V., durch die Bulle: „Meruit“ — Vergl. Corp. iur. Extr. com. cap. 2 de priv. (V, 7) — das in Rede stehende Document Bonifacius' VIII. für Frankreich ausser Kraft und Wirksamkeit gesetzt hat. Die französische Kirche hatte daher bis zum 18. Juli 1870 einige sehr gewichtige Glaubenssätze weniger als die der übrigen Länder. Liberatore erwähnt von allem diesem nichts.

Auseinandersetzungen in gehobenem Tone aus, nicht dogmatisch sein, die von zwei Päpsten bestätigt (sancita), von einem ökumenischen (?) Concil gutgeheissen und in der eine feierliche Glaubensentscheidung (una solenne definizione) enthalten ist?"[28a]) Und in der That! von dem Standpunkte des Ultramontanismus lässt sich gegen diese Argumentation schlechterdings nichts vorbringen. Hier ist dieselbe durchaus berechtigt, unvermeidlich und unwiderleglich. In welchem Lichte erscheinen demzufolge die vielen unserer Ultramontanen in- und ausserhalb der katholischen Kirche Deutschlands, welche sich immer noch mit der Hoffnung tragen, sie könnten dem auf dem sogenannten vaticanischen Concil zum Siege gelangten kirchenpolitischen Systeme huldigen oder wenigstens dasselbe anerkennen, ohne zugleich die in der besprochenen Bulle enthaltenen Kathedralentscheidungen über das Verhältniss der weltlichen zur geistlichen d. i. zur päpstlichen Gewalt in ihrer vollen, rücksichtslosen Schärfe mit in den Kauf nehmen zu müssen? Und wird man nach den in den Gauen unseres Vaterlandes gemachten Erlebnissen der jüngsten Zeit auch nur im Geringsten erwarten können, dass diese halben Ultramontanen, vor allem die deutschen Bischöfe, noch irgend welchen wirksamen Widerstand leisten werden, wenn die ächten und consequenteren Ultramontanen jenseits und diesseits der Berge, im Bunde mit der römischen Curie, die Zeit für gekommen erachten, in welcher mit der Durchführung der Bulle „Unam Sanctam" die so lange und so schmerzlich vermisste Umgestaltung des modernen Rechtsstaates endlich einmal vorgenommen werden könne? Wir brauchen diese Fragen nicht zu beantworten, denn sie beantworten sich für jeden Einsichtigen von selbst. Statt uns bei denselben aufzuhalten, lenken wir die Aufmerksamkeit unserer Leser lieber und dem von uns verfolgten Zwecke entsprechender auf den Inhalt des päpstlichen Actenstückes, soweit derselbe von Liberatore zur Begründung der kirchen-politischen Auffassung, mit welcher wir es hier zu thun haben, verwendet wird. Derselbe ist in wörtlicher Uebersetzung folgender.

Der h. Vater, heisst es, beginnt mit der Begründung der Einheit der Kirche, dieser grossen und universalen Genossenschaft, in welcher alle Christgläubigen nur einen einzigen Leib bilden. Hieraus folgert er, dass es für diesen einen Leib

auch nur ein einziges absolutes Haupt geben müsse. Dieses ist in unsichtbarer Weise Christus, in sichtbarer Weise sein Stellvertreter auf Erden, der römische Pontifex, welchem Christus selbst das Amt eines höchsten Hirten seiner Kirche übergeben hat. Giebt es aber nur ein Haupt (der Kirche), so kommt es diesem auch zu, dass ihm alles, was in jenem Leibe sich befindet, oder in irgend einer Weise zu demselben gehört, unterworfen sei (stottostia). Demnach muss das weltliche Schwert (la spada temporale), das Symbol der bürgerlichen Auctorität, dem geistlichen Schwerte (alla spada spirituale), dem Symbole der kirchlichen Auctorität, untergeordnet sein. So fordert es unumgänglich (indispensabilmente) die rechte Ordnung und die pflichtschuldige (debita) Beziehung der Dinge, von denen nach einem göttlichen Gesetze die untersten den mittleren, die mittleren den höheren untergeordnet sind. Nun erkennt aber ein Jeder, dass die geistliche Auctorität an Würde und Bedeutung (per nobiltà ed importanza) jede weltliche in demselben Masse übertrifft, als die geistlichen Interessen den weltlichen vorangehen.*)

So weit Bonifacius VIII. Liberatore bemerkt dazu in voller Uebereinstimmung mit seinen obigen Ausführungen über den dogmatischen Charakter der Bulle „Unam Sanctam“ kurz und bündig: Diese Auctorität ist entscheidend (perentoria); Keiner, der ein aufrichtiger Katholik (sincero cattolico) sein will, kann sie verweigern. Aber nicht nur das in der Entscheidung des Papstes liegende

*) Der von Liberatore aus dem Corpus iuris canonici, t. 2. Extr. commun. lib. I. tit. VIII. aufgenommene lateinische Text lautet: Unam sanctam ecclesiam catholicam et ipsam apostolicam, urgente fide, credere cogimur et tenere. Igitur Ecclesiae unius et unicae unum corpus, unum caput, non duo capita quasi monstrum, Christus (videlicet) et Christi Vicarius Petrus, Petrique successor, dicente Domino ipso Petro: Pasce oves meas. Oportet gladium esse sub gladio et temporalem auctoritatem spirituali subiici potestati. Nam quum dicat Apostolus, non est potestas nisi a Deo, quae autem sunt a Deo ordinatae sunt; non ordinatae essent, nisi gladius esset sub gladio, et, tanquam inferior, reduceretur per alium in suprema. Nam secundum B. Dionysium lex divinitatis est, infima per media in suprema reduci. Spiritualem autem et dignitate et nobilitate terrenam quamlibet praecellere potestatem, oportet tanto clarius nos fateri, quanto spiritualia temporalia antecellunt.

auctoritative Ansehen, sondern auch der Grund, welchen er für den in Frage stehenden Satz anführt, ist für die Wahrheit desselben durchaus überzeugend (convincentissima).[29]) Wie so?

Nur ein Thor, meint Liberatore, könnte auf den Gedanken kommen, dass zwischen der geistlichen und weltlichen Auctorität, obgleich beide von Gott stammen, doch keine Ordnung bestehe oder, was schlimmer ist, dass eine solche Unordnung vorhanden sei, dass die angesehenere (la più nobile), nämlich die geistliche der weltlichen unterstehe. Und in gleicher Weise wäre es für die Vernunft unfasslich (inconcepibile), wenn die zur Gesellschaft vereinigten Menschen zwar einen einzigen Leib bildeten (denn die menschliche Persönlichkeit ist eine, sie kann nicht in zwei gespalten werden) und doch nicht ein einziges höchstes Haupt hätten, von welchem die oberste Leitung abhinge, nach der jede secundäre Leitung sich richten müsse. Ohne dieses würde nur Unordnung und Verwirrung (perturbamento e confusione) die Folge sein. Hier lohnt es sich, einen Ausspruch des ausgezeichneten (l'esimio p. 17, 267) Suarez in Erinnerung zu bringen. Christus hat, so behauptet er, die Kirche als ein einziges geistliches Königreich gegründet, in welchem auch nur einer der geistliche Fürst sein sollte (in cui uno altresì fosse il Re e Principe spirituale). Desshalb muss diesem letzteren auch die weltliche Macht ebenso, wie der Leib der Seele unterworfen sein. Mit diesem Gleichnisse erläutert Gregor von Nazianz die Unterordnung dieser Gewalten in seiner 17ten Rede an das von Furcht erfüllte Volk. Und mit Recht; denn wie im Menschen die rechte Ordnung nicht bestehen würde, wenn der Leib der Seele nicht unterworfen wäre, so würde auch die Kirche nicht in passender Weise (convenientemente) eingerichtet sein, wenn die weltliche Gewalt der geistlichen nicht unterstände.[30])

Es ist, wie wenn Liberatore sich in den Beweisführungen für die Behauptung, dass das von den Ultramontanen immer und überall geltend gemachte Subordinationsverhältniss des Staates gegenüber der Kirche auf einer directen und positiven Anordnung Gottes beruhe, gar nicht genug thun könne. Die vorher mitgetheilten Argumente, an denen man doch, wenn nur eines von ihnen eine wirkliche Beweiskraft hätte, schon mehr als genug haben würde, stellen ihn immer noch nicht zufrieden. Er fügt denselben ein viertes und letztes hinzu, in-

dem er dieselbe Wahrheit(?) auch noch herzuleiten sucht aus der Natur der Kirche und der einem Jedem obliegenden Verpflichtung, die übernatürliche Thatsache der Erlösung und göttlichen Offenbarung anzuerkennen und anzunehmen (riconoscere ed accettare).*) Die Kirche, heisst es, ist eine einzige universale Genossenschaft, eingesetzt, unabhängig von der Welt, allein durch die Auctorität Gottes, ausserhalb welcher Niemand sein Heil hoffen kann. Als Christus die Apostel zur Begründung der Kirche in der ganzen Welt aussandte, sprach er zu ihnen: Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Gehet also und lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes und unterrichtet sie, alles zu beobachten, was ich euch befohlen habe (Matth. XXVIII). Hier ist ausgedrückt erstens: die absolute und universale Herrschaft, mit der Christus kraft der hypostatischen (persönlichen) Verbindung seiner menschlichen Natur mit dem ewigen Worte (dem Logos) bekleidet ist. In Folge dieser Vereinigung ist er wie wahrer Mensch so auch wahrer Gott, weshalb derselbe vom Apostel Paulus mit Recht der König der Könige und der Herrscher der Herrscher genannt wird (I. Timoth. VI, 5). Zweitens ist (in obigen Worten Christi) die Unabhängigkeit der Kirche von jeglicher weltlichen Macht ausgesprochen, denn Christus sendet die Apostel und befiehlt ihnen mittelst der Taufe alle Völker unter seiner Fahne zu versammeln, und er giebt ihnen die Gewalt, das Evangelium allenthalben zu verkünden, einzig und allein in Kraft jener absoluten und universalen Macht, die ihm von seinem göttlichen Vater zuertheilt ist. Man achte sorgfältig auf jenes: also, durch welches er das Folgende mit dem Vorhergehenden verbindet. Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Gehet also und lehret alle Völker. Die Sendung und Auctorität wird von Christus den Aposteln verliehen einzig und allein als Ausfluss (sequela) seiner eigenen Auctorität. Daher drückt er sich anderswo auch so aus: Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch (Joa. XX, 21), — eine noch stärkere Ausdrucksweise, weil sie die Sendung

*) Natürlich versteht der Ultramontanismus hierbei die göttliche Offenbarung nur in dem Sinne und in der Ausdehnung, wie dieselbe von den Jesuiten verkündigt und als die katholische ausgegeben wird.

der Apostel mit der Christi selbst auf gleiche Linie setzt (assimiglia). Drittens drücken die Worte Christi den allen Gläubigen auferlegten Gehorsam aus in allen Dingen, die Christus den Aposteln befohlen hatte. Hierzu gehörte sicherlich das den Aposteln anvertraute Amt (esercizio), die Gewissen zu binden und zu lösen, und die dem Petrus verliehene Gewalt (ufficio) eines obersten Hirten und Leiters der Gläubigen. Jeder, welcher von dieser apostolischen Predigt eine hinreichende Kenntniss erlangt hat, hat, unter der Strafe der ewigen Verdammniss, die strenge Pflicht, sich dieselbe anzueignen (aderirvi). Dieses wird, abgesehen davon, dass es aus dem kurz vorher Gesagten folgt, deutlich bestätigt in dem letzten Kapitel des Evangeliums des h. Markus, wo Christus zu den Aposteln spricht: Gehet in die ganze Welt und prediget das Evangelium allen Geschöpfen. Wer glaubt und sich taufen lässt (d. h. wer in die Kirche eintreten wird, wozu die Taufe die Thür ist), der wird selig werden; wer sich dessen weigert, der wird verdammt werden. Viertens wird in obigen Worten Christi der Kirche die ganze Welt als Territorium angewiesen: Gehet, heisst es, in die ganze Welt; alle Völker sind ihrem Lehramte unterworfen: Lehret alle Völker. Und dieses konnte von Christus als wahrem Gotte mit gutem Rechte geschehen; denn „dem Herrn gehört die Erde und ihre Fülle, der Erdkreis und die darauf wohnen.“ (Psalm XXIII.) Und was folgt aus allem diesem? Hier ist es. Die Kirche ist eingesetzt als eine allgemeine und höchste Genossenschaft, — als eine höchste rücksichtlich des übernatürlichen Zieles, zu welchem sie Führerin und Leuchte (guida e lucerna) ist; als eine höchste rücksichtlich ihres unmittelbaren göttlichen Ursprungs; als eine höchste rücksichtlich ihrer Macht, welche aus der Gewalt Gottes selbst rein hervorquillt und direkt sich ableitet (che è mero rampollo e derivazione diretta del potere stesso di Dio). In sie treten ein Individuen und Nationen und die einen wie die anderen bleiben unterworfen dem Gesetze Christi, welches angewandt und erklärt wird durch das Organ der geweihten Hirten (de' sacri Pastori) und am meisten des höchsten unter ihnen, welcher hier auf Erden die Stelle Petri und die Statthalterschaft (le veci) Christi einnimmt.[31])

2. Durch die vorher mitgetheilten Ausführungen hält Liberatore die Unterordnung des Staates unter die Kirche für voll-

kommen und unwiderleglich erwiesen. Er sieht nicht, wie gegen dieselben etwas Erhebliches vorgebracht werden könnte; ja er hält überhaupt jeden Einwand von welcher Art und Beschaffenheit auch immer für unmöglich, es sei denn, dass Jemand sich sollte einfallen lassen, zwischen „den Individuen und dem Staate“ unterscheiden und in Folge dessen die Unterordnung unter die Kirche zwar von den Individuen, aber nicht von dem Staate zugeben zu wollen. Liberatore ist so herablassend, auch diesen „gewichtlosen“ Einwurf in nähere Erwägung zu ziehen und es lohnt sich für uns, ihm auf den hierbei betretenen Wegen ebenfalls noch zu folgen. Wir lesen:

Gegen die Unterordnung des Staates unter die Kirche würde von keinem Gewichte sein, wenn Jemand zwischen den Individuen und dem Staate unterscheiden wollte. Die Pflicht, welche die ersteren verbindet, verbindet auch den zweiten. Denn was ist der Staat? Derselbe kann aufgefasst (prendersi) werden entweder als die ganze bürgerliche Gesellschaft (l'intera società civile) oder als ein Theil derselben, als jener nämlich, welcher im Besitze der Auctorität, der Leiterin (ordinatrice) der Menge ist.*) In dem ersteren Sinne umfasst der Staat alle, Regierte und Regierende, und wenn alle die Verpflichtung haben, in die Kirche einzutreten und ihrem Glauben sich zu unterwerfen, — denn: wer nicht glaubt, wird verdammt werden — so ist klar, dass eine solche Pflicht auch den Staat verbindet, da es absurd wäre, dass etwas von den einzelnen Theilen gelten sollte und nicht von dem Ganzen. Denn was ist das Ganze anders als die Zusammensetzung und die Vereinigung (il composto e l'aggregazione) seiner Theile? Auch geht es nicht an zu sagen: Jene Pflicht verbinde die einzelnen Theile der bürgerlichen Gesellschaft, insofern sie individuelle Personen sind, nicht aber auch als Glieder des socialen Körpers. Eine solche

---

*) Dass der hier vorgetragene Begriff des Staates in seiner doppelten Fassung durchaus mangelhaft und verkehrt ist, brauchen wir kaum erst zu erwähnen. Wie der Ultramontanismus den Begriff der „Kirche“ zu einer Monstrosität verzerrt, so hat er auch eine solche Vorstellung von dem „Staate“, in welcher von dem eigentlichen Wesen desselben, nämlich von ihm als dem Ausbildner, Beförderer und Pfleger eines die wahre Idee des Menschen mehr und mehr realisirenden Rechtes nicht eine leise Spur zu finden ist. Wir werden noch öfter Gelegenheit haben, den Staatsbegriff des Ultramontanismus näher zu beleuchten.

Unterscheidung würde Geltung haben, wenn es sich darum handelte irgendeiner Gesellschaft beizutreten, welche nur zu einem Theile des menschlichen Handelns (dell' attività umana) in Beziehung stände, wie es z. B. mit einer gelehrten oder industriellen Gesellschaft der Fall sein würde und die folglich als eine unvollkommne Gesellschaft oder als ein Collegium könnte bezeichnet werden. Aber in keiner Weise hat obige Unterscheidung hier statt, wo es sich um den Eintritt in eine Gesellschaft handelt, die Bezug nimmt auf das gesammte Handeln und die ganze Persönlichkeit des Menschen (la quale ha rapporto a tutta quanta l'attività e personalità dell' uomo), wie dieses gerade der Fall ist mit der Kirche, die desshalb auch eine volle und vollkommne (compiuta e perfetta) Gesellschaft genannt wird. Die Kirche ist nicht eingesetzt, um einem partikularen Zwecke zu dienen, als da beispielshalber sein würde die Wissenschaft oder die Vermehrung des Reichthums. Vielmehr hat sie die Bestimmung, zu dem universalen und höchsten Endzwecke des ganzen menschlichen Lebens hinzuleiten. Und grade desshalb, weil dieser Endzweck universal und der höchste ist, hat er auch ein Recht (über) und einen Einfluss auf alle secundären Zwecke, welche mit ihm in Verbindung stehen. Daher erstreckt sich jener auf den ganzen Menschen, sofern er als ein moralisches Wesen betrachtet wird. Hieraus folgt, dass alles, was den Menschen angeht, unter Vermittelung des göttlichen Gesetzes von der Kirche muss geleitet (geregelt) werden, von dem Gesichtspunkte aus, dass die Handlungen des Menschen zu dem ewigen Heile sich in Widerspruch setzen können oder zur Erreichung desselben nothwendig sind. Der Gläubige tritt in diese grosse Gemeinschaft mit seinem ganzen Sein und mit allen Verhältnissen, von denen er umgeben ist und unter welchen sein Handeln einen moralischen Charakter annimmt und folglich zu dem letzten Zwecke in Beziehung steht. Der Soldat tritt in dieselbe mit seinen Waffen; der Rechtsgelehrte mit seinem Rechtscodex; der Schriftsteller mit seiner Feder; der Professor mit seinem Lehrstuhl; der König mit seiner Krone; der Familienvater mit seinem häuslichen Scepter; der Bürger im allgemeinen mit allen seinen socialen Beziehungen. In Rücksicht auf alles dieses trägt das mensch-

liche Handeln eine moralische Dignität an sich; es kann sich daher auch dem höchsten Gesetze als dem Leiter jeglicher Moralität nicht entziehen. Und dieses ist das Gesetz des Evangeliums, dessen Interpretin und Dienerin die Kirche ist. Oder sollen wir in dem identischen und untheilbaren Menschen eine doppelte Zurechnungsfähigkeit und ein doppeltes Gewissen errichten? [32])

Aus diesen für ein deutsches Ohr wenig erbaulichen Argumentationen lässt sich mit Leichtigkeit erkennen, welchen Plan der jesuitische Ultramontanismus im Sinne hat und in unseren Tagen zur Ausführung bringen will. Die wörtlich mitgetheilte Schilderung des Verhältnisses, in welchem der Einzelne zur Kirche stehen soll, spiegelt auf das Genaueste die Verfassung wieder, welche die Gesellschaft Jesu gleich Anfangs von ihrem spanischen Gründer erhalten hat. Wie es innerhalb der Jesuiten-Societät für den Untergebenen schlechthin keine freie Bewegung mehr giebt, wie sein ganzes Denken und Handeln an das Denken und Handeln seiner Vorgesetzten und in letzter Instanz an das des Ordensgenerals gebunden ist, wie ein Jeder gegenüber seinen Vorgesetzten auf alle seine Rechte freiwillig Verzicht zu leisten hat, um nur noch blindlings den Befehlen jener zu gehorchen, — so soll jetzt auch in die katholische Kirche ein Absolutismus eingeführt werden, der dem der Jesuiten-Societät wie ein Ei dem andern ähnlich sieht. Denn das unterliegt schlechterdings keinem Zweifel, dass in Liberatore's Darstellung den einzelnen Gläubigen, ja selbst dem Staate als solchem gegenüber der Kirche ebenfalls alle Selbstständigkeit, alle Rechte, alle und jede wie immer beschaffene freie Bewegung auf den mannichfaltigen Gebieten des persönlichen, bürgerlichen, politischen, des geistigen und materiellen Lebens abgesprochen wird. Nun nehme man hinzu, dass diese „Kirche," welche den Einzelnen mit „seinem ganzen Sein" (con tutto sè) und mit „allen seinen socialen Beziehungen" (con tutti i suoi rapporti sociali) umfasst und umklammert, wie wir in dem folgenden Abschnitte beweisen werden, kein anderer ist als einzig und allein die Person des Papstes, und dann frage man sich: ob der Ultramontanismus nicht in allem Ernste damit umgehe, alle Katholiken zu Jesuiten zu machen, die keine höhere Pflicht haben und keine schönere Tugend anerkennen können, als den Befehlen ihres in Rom residirenden und seit dem 18. Juli 1870

in allen Gegenständen des Glaubens und der Sitten d. h. in einem völlig schrankenlosen Umfange für unfehlbar erklärten Oberherrn, des Papstes, zu gehorchen? Diese unsere Darstellung wird denn auch von Liberatore, man möchte sagen, wörtlich bestätigt. Derselbe führt u. a. den von Pius IX. im Syllabus No. LXXX verurtheilten Satz an, welcher lautet: „Der römische Papst kann und muss sich mit dem Fortschritt, dem Liberalismus und der modernen Civilisation versöhnen und vergleichen.“ Und welche Betrachtung knüpft Liberatore an die päpstliche Verurtheilung dieses Satzes? Man höre! Wenn eine solche Vergleichung dem Papste als dem Haupte des Katholicismus unmöglich ist, so ist sie auch *der Gesammtheit der Katholiken* (a tutto il corpo de' cattolici) unmöglich, *denn diese können von ihrem Haupte nicht abweichen, sondern müssen von ihm sowohl für ihr Handeln als für ihr Denken Regel und Richtung erhalten* (i quali non possono discordare dal Capo, ma da lui come nell' operare così ancora nel pensare debbono prendere regola ed indirizzo).[32a] Und ganz in Uebereinstimmung hiermit wird nun auch anderswo mit grossem Nachdruck betont und eingeschärft, dass „*es die erste Sorge eines jeden guten Katholiken sein müsse*, in so zarten Gegenständen, als die der Moral es sind, zumal wenn sie zur Religion in irgendwelcher Beziehung stehen, *sich darüber zu belehren, wie betreffs ihrer die Kirche* (d. i. *der Papst*) *denke, um so den eigenen Geist vor jeder Gefahr des Irrthums bewahren zu können.* Der *aufrichtige* Katholik, welcher wisse, dass die Kirche Jesu Christi (soll heissen: *der römische Papst*) eine Säule und Lehrerin der Wahrheit sei, *suche vor allem nach dem Gedanken und Urtheile der Kirche*, er suche aber nicht ihre Lehre nach seinem eigenen Vorurtheile umzubiegen, indem er ihr mehr oder weniger Gewalt anthue, sondern *er nehme dieselbe mit einem gelehrigen und aufrichtigen Herzen auf und bilde bereitwillig nach ihr sein eigenes Urtheil.*“[32b] Und das gilt ganz besonders für die Gegenwart. Denn bei der misslichen Lage, in welcher die Kirche d. i. der Ultramontanismus allenthalben sich befindet, ist es jetzt für die Katholiken mehr als je „*eine dringende Nothwendigkeit, die Augen beständig nach Rom gerichtet zu halten und von dort Beleh-*

rung und Leitung zu erbitten" (Il bisogno di tener del continuo gli occhi rivolti a Roma, e da lei chiedere ammaestramento ed indirizzo, era meno urgente). [32c])

Aus dem vorgelegten Sachverhalt wird begreiflich, warum der Jesuiten-Societät an der endlichen Verkörperung der ultramontanen kirchenpolitischen Ideen in der Wirklichkeit so ausserordentlich viel gelegen ist. An dem Eifer für dieses Werk lässt auch Liberatore es nirgendwo fehlen; denn er ist unablässig bemüht, Beweise auf Beweise zu häufen, — die diesen Namen meistens freilich nur wie lucus a non lucendo verdienen, — um die Lehren des Ultramontanismus als die allein seligmachenden und das wahre Glück der Völker begründenden erscheinen zu lassen. So auch hier. Derselbe fährt nämlich fort:

Zu dem gleichen Schlusse (von der Nothwendigkeit der Unterordnung des Staates unter die Kirche) gelangt man auch, wenn der Staat in dem (oben berührten) zweiten Sinne genommen wird, denn der Herrscher als solcher ist nicht für sich da, sondern für die beherrschte Menge. Er muss daher sein Handeln in einer Weise einrichten, welche dem Bedürfnisse und der Wohlfahrt der Untergebenen entspricht und welche in denselben die Erfüllung ihrer Pflichten, sowie die Erreichung des Zieles, dem sie als Menschen zustreben, nicht verhindert, sondern befördert. Wenn demzufolge dieses Bedürfniss, diese Wohlfahrt und der Ruf der Pflicht (il grido del dovere) ihnen Unterwerfung unter und Gehorsam gegen die Kirche auferlegt, so kann der Herrscher in der Ordnung und Leitung der socialen Bewegung seiner Unterthanen die Rücksicht hierauf nicht ausser Augen setzen. Und da dieses, wie Jeder sieht, aus dem Begriffe einer öffentlichen, die menschliche Gemeinschaft ordnenden (regierenden) Person sich herleitet, so muss es in jedem wie immer beschaffenen Staate statt finden, auch dann, wenn der Herrscher zufällig ein Heterodoxer wäre.*) Um wie viel mehr also da, wo der Herrscher katholisch ist? Ein solcher ist dem Gesetze und der Anordnung Gottes nicht nur als Mensch, sondern auch als Fürst unterworfen. Unter beiden Gesichtspunkten muss er sich vor dem höchsten

*) E ciò, come ognuno vede, nascendo dal concetto stesso di persona pubblica e ordinatrice del consorzio umano, dee aver luogo in qualsivoglia stato, eziandio se per avventura il governante fosse eterodosso.

Richter wegen seiner Handlungen verantworten. Du hast die Sünden Carls bekannt, bekenne jetzt auch die des Kaisers. So mit Recht zu Carl V. sein Beichtvater, Soto mit Namen. Anders ist die Art, wie der Fürst als Mensch und anders die Art, wie er als König Gott dient. Als Mensch dient er Gott, indem er sein eigenes Leben nach dem Glauben einrichtet; als König dient er Gott, indem er seine Gesetze und die Regierung des Staates dem Glauben entsprechend gestaltet. Demnach kann der Staat, wie immer man ihn auffassen oder wie immer man sich wenden mag, der Unterordnung unter die Kirche sich nicht entziehen.[33]) Und so wird denn auch die Weissagung des Propheten Daniel (cap. 2) von dem Untergange der vier Weltreiche, des chaldäischen, persischen, des griechisch-macedonischen und des römischen, an deren Stelle „mit seinem geistigen Einflusse" (p. 27) das Reich Christi d. i. die von diesem gegründete katholische Kirche (p. 29) treten sollte, in Erfüllung gehen. Denn gerade zu der Zeit, in welcher das letzte der vier Weltreiche, das römische, seine grösste Ausdehnung erreicht und durch den entscheidenden Triumph des Octavianus sich, wie man glaubte, fest begründet hatte, gerade da löste sich, der Weissagung des Propheten gemäss, ohne menschliches Zuthun (senza opera d'uomo) von dem Berge der Stein (la pietra), welcher den Gründer des fünften Reiches (d. i. Christus) symbolisirte. Dieses fünfte Reich war (von Gott) dazu bestimmt, die vier vorhergehenden zu zerstören; es sollte an ihre Stelle treten, indem es die ganze Erde erfülle, und es selbst sollte von ewiger Dauer sein.[34])

Von diesem fünften Reiche, d. i. der katholischen, oder bestimmter der römischen Kirche, welche als das geistige Reich Christi von den vier ihr vorhergegangenen sich wesentlich unterscheidet, kann jedoch nicht gesagt werden, dass sie allein auf die religiöse Ordnung beschränkt sei. Wenn dem so wäre, so würde (in der Weissagung des Propheten Daniel) die Statue des Nabuchodonosor aus verschiedenen götzendienerischen Culten, nicht aber aus verschiedenen Weltherrschaften zusammengesetzt erschienen sein; auch hätte Daniel von diesen nicht vorausgesagt, dass sie von dem neuen Reiche würden zerstört, sondern nur dass sie würden gereinigt werden.*) Es muss also gedacht

---

*) Die Willkür, mit welcher der Ultramontanismus selbst die dunkelsten Aus-

werden (intendersi), dass mittelst der Zerstörung der Idolatrie und mittelst der Erkenntniss Christi, des Erlösers der Menschen und des Ausspenders (apportatore) des Gesetzes der Gnade, die Kirche die Beherrscherin (la riordinatrice) der Völker mit der Befugniss sein sollte, dass sie auch selbst auf ihre bürgerlichen Gesetze und Anordnungen einen Einfluss habe (con potestà d'influire negli stessi loro Statuti e ordinamenti civili). Und so würde sie im eigentlichen Sinne die irdischen Reiche insofern zerstört haben, als sie bezüglich der höchsten socialen Leitung (nella suprema direzione sociale) an ihre Stelle gesetzt worden wäre. In der That sehen wir auch, dass von da an die letzte Norm als Leiterin der Sitten der Nationen nicht mehr der Wille des Despoten oder das Staatsgesetz war, sondern das Gesetz des Evangeliums und der Wille Gottes, welcher sich offenbarte durch die Kirche. Die Kirche ist es gewesen, welche die neue Civilisation (civiltà) durch ihre Bischöfe und Concilien, und am meisten durch ihre Päpste geschaffen hat. Die Geschichte Frankreichs, Spaniens, Englands und aller europäischen Völker giebt Zeugniss von dieser grossen Wahrheit.[35]) Und dabei ist nicht zu vergessen, dass hier unter der Kirche nach der Auffassung des Ultramontanismus nicht die Gesammtkirche, sondern ganz vorzugsweise nur die römische Kirche darf verstanden werden. Das römische Weltreich, sagt St. Thomas, wurde von der göttlichen Vorsehung zu dem Zwecke gegründet, damit unter seiner allgemeinen Herrschaft der Glaube in der ganzen Welt könne gepredigt werden. Und es hat nicht aufgehört, sondern aus einem weltlichen ist es in ein geistliches umgewandelt worden. Indem unser Lobredner des Ultramontanismus sich diese in des h. Thomas Commentar zum 2. Briefe an die Thessalonicher c. II, lect. 1 vorkommenden Aussprüche aneignet, schliesst er mit den bedeutungsvollen Worten: Rom fährt fort, den Völkern zu gebieten, zwar nicht mit Waffengewalt, sondern in Kraft der Religion. So ist Rom die Metropole der ganzen Welt und als solche die Königin der Nationen.[36])

Hiergegen, meint Liberatore, lässt sich nicht einwenden:

---

sprüche der heiligen Schriften für seine Zwecke zu deuten und auszubeuten weiss, tritt durch die oben wörtlich übersetzte Stelle bei Liberatore wieder einmal recht augenfällig zu Tage.

die vorstehenden Deductionen seien zwar Wahrheit, so lange Kirche und Staat als mit einander verbunden und als Elemente desselben Ganzen d. h. derselben zugleich bürgerlichen und christlichen Gesellschaft betrachtet würden, sie seien aber nicht mehr Wahrheit, wenn man beide Institutionen als von einander getrennt und gesondert (separati e disgiunti) ansehe. Denn hier handelt es sich nicht um Folgerungen aus den thörichten Eingebungen der Zeit, sondern darum, was folgt, wenn die göttliche Absicht in's Werk gesetzt und die von Gott getroffene Anordnung beobachtet wird.*) Nun hat Gott in der Regierung der erlösten Nationen den Staat mit der Kirche verbunden und eine solche Verbindung muss beobachtet und beibehalten werden. Was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen.**) Wo aber der Mensch mit seiner Schlechtigkeit und Bosheit den göttlichen Absichten widersteht und dazu übergeht, sich der von Gott aufgelegten Ordnung zu entziehen, da kann er, abgesehen von der Sünde (prevaricazione), die er begeht, sich nur herabsetzen und in Unordnung bringen (degradarsi e perturbarsi), — Folgen, welche das Aufgeben der Norm des Schöpfers der Natur (l'uscir fuori la norma dell' ordinatore della natura) nothwendig nach sich zieht. Was den Staat angeht, so kann derselbe ohne Zweifel thatsächlich von der Kirche getrennt werden. Aber was widerfährt ihm hiermit? Dasselbe, was dem Fleische widerfährt, wenn es von dem Geiste getrennt wird, aus einem menschlichen wird es (la carne) ein thierisches. So wird auch der Staat zwar eine Unabhängigkeit gewinnen, aber seinen Adel (nobiltà) wird er verlieren. Er wird eine Unabhängigkeit gewinnen, aber die Unabhängigkeit, welche die Sinnlichkeit des Thieres (il senso nel bruto) besitzt. Das einzige Ziel, welches er für sich noch bewahren kann, wird sein das gegenwärtige Leben, das nun an sich als

*) p. 31: Rispondiamo, non parlar noi di ciò che segue dal porre in opera le stolte aspirazioni del secolo, bensì di ciò che segue dal porre in opera il disegno divino, e serbare l'ordinamento da lui segnato.

**) Bekanntlich gebraucht Christus dieses Wort bei Matth. XIX, 6 von dem Bande der Ehe. Nirgendwo in der Schrift ist aber gesagt, dass Gott auch Staat und Kirche in der Art, wie der Ultramontanismus dies denkt, miteinander verbunden habe; im Gegentheil giebt die Schrift deutlich genug zu erkennen, dass Gott zwischen beiden ein ganz anderes Verhältniss begründet habe. Die Anwendung des oben angeführten Schriftwortes auf unsern Fall ist daher wieder nichts als jesuitische Willkür und Missbrauch des Wortes Gottes in den h. Schriften.

höchstes und absolutes Gut wird betrachtet werden, — eine Auffassung, die nur zur gänzlichen Auflösung der Sitten und zur bürgerlichen Unterdrückung der Völker führen kann.*) Er wird dasselbe werden, was der lediglich auf die Gewalt gegründete heidnische Staat war. Die Sclaverei wird unter dem erlogenen Namen der Freiheit von neuem ihren Einzug halten. Ja nicht einmal wird er dem heidnischen Staate gleichstehen (agguaglierà); dieser, ohne die Kirche, glich (somigliava) dem Thiere, aber der moderne Staat würde dem Cadaver gleichen (somiglierebbe il cadavere). Indem er sich von der Kirche trennte, würde er sich zugleich von dem Geiste trennen, von welchem er doch das Leben empfing. Ferner: der heidnische Staat war allein, ohne Nebenbuhler (competitore) in der Welt, und er konnte sich daher in mancher Hinsicht im Frieden erhalten. Aber seit der Erscheinung des Christenthums steht dem Reiche der Gewalt (d. i. dem Staate) ein neues Reich (d. i. die Kirche) gegenüber und dieses wird von jenem mit allen Hülfsmitteln, welche er aus der Hölle heraufrufen wird (che invocherà dall' inferno), niemals aus dem Wege geräumt werden. Vergebens wird der Staat sich bemühen, das Recht der Kirche zu usurpiren. Nachdem die Kirche einmal von Christus gegründet ist, müssen nothwendig zwei verschiedene Gewalten die Welt regieren: die kirchliche und die bürgerliche. Und diese können nur in derjenigen Beziehung zu einander stehen, welche aus ihrer Natur und der Absicht Gottes entspringt, eine Beziehung, welche, wie wir gesehen haben, in nichts anderem als in der Unterordnung des Staates unter die Kirche bestehen kann. Systeme erfinden, um diese Unterordnung zu zerbrechen (per romperla), muss zwischen der Kirchen- und Staatsgewalt nothwendig den Krieg von neuem zum Ausbruch bringen (eccitare). Und dieser Krieg wird von der einen Seite mit dem Schwerte (col ferro), mit Verfolgungen (colle persecuzioni) und mit Verheerungen (colle stragi) und von der andern Seite mit Geduld, mit Langmuth und mit dem Martyrium geführt werden. Aber obschon er mit so ungleichen Waffen geführt wird, so

---

*) Auch hier führt Liberatore zur Begründung der ultramontanen Lehre über das Verhältniss von Staat und Kirche wieder völlig missbräuchlich aus der prophetia Jeremiae, XVII, 13 folgenden Ausspruch an: Omnes qui te derelinquunt, confundentur; recedentes a te in terra scribentur.

kann er doch nicht anders endigen als mit dem Triumphe der Kirche als desjenigen Reiches, welches dauern wird auf ewig. Wenn der Coloss (d. i. der Staat) von neuem sich erhebt (s'innalza), so wird der von dem Berge losgelöste Stein auch von neuem ihn zermalmen (stritolerà).[37]) Das Unglück der Völker besteht nur darin, dass „unsere (heutigen) Staatsmänner von allem diesem nichts begreifen, dass sie nichts als Bajonette, Kanonen, Gensdarmen, Häscher und dergleichen zu schätzen wissen, und dass die moralische Kraft des neuen, von Gott aufgepflanzten Reiches (d. i. der Kirche oder des an die Stelle der Kirche gesetzten römischen Papstes), um selbst im Namen Gottes Völker und Könige zu leiten und zu regieren, über ihren Verstand ist.“[37a]) Hätten sie Verstand, so „müssten sie auf die Einschränkung der Staatsgewalt durch die Kirche, d. i. den römischen Pontifex, stolz sein. Statt dessen verkennen sie, vom Teufel betrogen, zuerst die dem Staate durch die Unterordnung unter die Kirche zu Theil gewordene Erhöhung seiner eigenen Würde. Hierauf ist der Staat wieder ein heidnischer geworden, und nun sucht er dieselbe Gewalt über die Religion Christi an sich zu reissen, die er früher über den menschlichen Aberglauben des Heidenthums auszuüben pflegte.“[37b]) Aber „mag es so sein. Nur sollen jene Staatsmänner sich der Hoffnung nicht hingeben, als ob sie jemals aus dem Geiste der aufrichtigen (?) Katholiken die wahre (d. i. ultramontane) Idee der Kirche und ihrer Beziehungen zum Staate vertilgen könnten.“[38])

## § 3.

## Kirche und Papst. Völlige Unabhängigkeit des Papstes von der Staatsgewalt.

In denjenigen Lesern, welche unserer Darstellung bis hierhin mit Aufmerksamkeit gefolgt sind, wird wenigstens schon eine Ahnung darüber aufgegangen sein, wie gross der Umfang und das Gebiet sei, in Beziehung auf welches der Ultramontanismus den Bettler wie den Fürsten, den Einzelnen wie die Gesammtheit, jede bürgerliche und jede Staatsgewalt der Gewalt der Kirche unterworfen wissen will. Drastischer, als es in dem Vorhergehenden von Liberatore geschehen ist, kann

dies Gebiet nicht markirt und geschildert werden. Der Gläubige, so haben wir gehört, wird der Kirche unterworfen mit seinem ganzen Sein und mit allen Beziehungen, von denen er umgeben ist und unter welchen sein Handeln einen moralischen Character annimmt. Hier bleibt schlechterdings nichts übrig, was der Gewalt der Kirche entzogen wäre und worüber dieselbe keine Dispositionsfähigkeit besitzen sollte. Denn wo liesse überhaupt eine menschliche Lebensäusserung in Kunst und Wissenschaft, in Handel und Gewerbe, in Staat und Gemeinde, im Kriege und Frieden oder wann und wo immer es sein mag, sich denken, welcher eine Beziehung auf den moralischen Character des Menschen nicht innewohnte und welche in Folge dessen der Beurtheilung der Kirche nicht unterliegen sollte? In dem Ultramontanismus geht der Mensch als solcher unter, um allein noch „dem Gläubigen“ oder „dem Mitgliede der Kirche“ den Platz zu lassen. Doch — wer ist denn nun diese Kirche, welcher die vorher skizzirte, alles umfassende, völlig schrankenlose und als solche mit besonderer Bezugnahme auf die politischen Institutionen*) auch ausdrücklich characterisirte Gewalt (una potenza senza limiti p. 288) zukommen soll? welches sind die Organe, durch welche die Kirchengewalt sich äussert? Die Antwort auf diese hochwichtige Frage müssen wir vorausschicken, ehe wir daran gehen können, im einzelnen die Gebiete des geistigen und materiellen, des bürgerlichen und staatlichen Lebens zu zeichnen, in Beziehung auf welche der Ultramontanismus gegenwärtig mehr als je zuvor alle seine Kraft aufbietet, um sie unter die Dienstbarkeit und Herrschaft der Kirche zu bringen. Denn die gesuchte Antwort wird uns belehren, dass der Ultramontanismus der blindgläubigen Menge gegenüber grade hier sich eines ungeheuren Betruges schuldig macht; er redet nämlich beständig von der Kirche, aber er meint nicht die Kirche, sondern — den Papst. Nicht darum ist es den Ultramontanen und Jesuiten zu thun, die von Christus, dem Sohne Gottes, gestiftete Kirche als die lebensvolle Gemeinschaft aller Gläubigen bei den Völkern der Gegenwart zu neuem Ruhme und Ansehen zu bringen; ihr Streben und ihre Absicht ist allein darauf gerichtet, alle Regungen des menschlichen Lebens in Staat und

*) Vergleiche Anmerkung 87 und den Text dazu.

Kirche dem Willen und der Herrschaft eines Einzigen, des römischen Papstes zu unterwerfen, damit dieser, wie Gott im Himmel, so auf Erden alles in allem sei. Um dieses Ziel durchsetzen oder wenigstens die Hoffnung auf Durchsetzung desselben in sich und anderen aufkommen lassen zu können, musste die Kirche erst in ihren Grundfesten zerstört und die von Christus ihr gegebene Verfassung in Trümmer geschlagen werden, indem man alle kirchliche Gewalt einzig und allein im Papste concentrirte und so diesen letztern mit der Kirche selbst schlechthin identisch setzte. Wie sehr dieses in dem Ultramontanismus der Fall, soll die nachfolgende Entwickelung darthun.

1. Es ist innerhalb des Ultramontanismus ein feststehender Grundsatz, gegen dessen Richtigkeit auch nicht der leiseste Zweifel erhoben werden darf, dass die Kirche ein (absolut regiertes) Königreich, das Königreich Gottes auf Erden darstellt. In diesem und für dieses Königreich giebt es einen unsichtbaren Monarchen und dieser ist Christus, der menschgewordene Gottessohn, und einen sichtbaren Monarchen, den Stellvertreter Christi auf Erden oder den römischen Papst. Dieses wird von Liberatore auf das bestimmteste und in directester Weise behauptet und eingeschärft. Die Kirche, sagt er, ist ein wahres Königreich. Sie ist das Königreich Gottes auf Erden, dessen unsichtbarer Monarch Christus, dessen sichtbarer Monarch der Papst ist.[38]) Nun würde es aber sehr verkehrt sein, wenn Jemand aus diesem und ähnlichen Aussprüchen schliessen wollte, dass die Kirche nach Ansicht des Ultramontanismus wirklich von zwei Regenten oder Souveränen, von Christus und dem Papste als zweien unter- und verschiedenen Personen geleitet und regiert werde. So ist es nicht gemeint. Denn ebenso oft, ja noch öfter begegnet uns die Behauptung, dass es in und für die Kirche nur einen Souverän und König gebe und dieser Eine wird den Gläubigen völlig unterschiedslos bald in Christus, bald in dem Papste vorgestellt. Hören wir hierüber Liberatore selbst. Im Anschlusse an den „ausgezeichneten" Suarez lesen wir folgenden Ausspruch: Christus ordnete die Kirche zu einem einzigen geistlichen Königreiche, in welchem auch nur Einer der König und geistliche Fürst sein sollte.[39]) Und wer ist dieser Eine? Die ganze Menge der Gläubigen, erhalten wir zur Ant-

wort, bildet ein einziges Königreich, dessen Souverän der Papst ist.[40]) Dagegen wird an anderen Stellen als dieser einzige Souverän und König auch wieder Christus bezeichnet. Die Kirche, heisst es, ist eine öffentliche, vollkommne und sichtbare Genossenschaft, eingesetzt in Form eines wahren Königreichs, obgleich von geistiger Ordnung. Sie ist ein Königreich von ewiger Dauer, ein Königreich, welches in der moralischen Leitung der Völker an die Stelle der vier Gewaltreiche, die der Reihe nach die Welt beherrschten, treten sollte. So ist die Kirche von den Propheten vorhergesagt, so ist sie von Christus eingesetzt, so ist sie gegründet worden; so hat sie sich entwickelt und auf Erden beständig erhalten. Und in diesem Königreiche ist Einer König und dieser König ist Christus.[41])

Eine Versöhnung und Ausgleichung dieser anscheinend einander widersprechenden Auffassungen führt der Ultramontanismus dadurch herbei, dass er seit der Himmelfahrt des Sohnes Gottes innerhalb der von diesem gegründeten Kirche den Papst einfach an dessen Stelle treten lässt. Natürlich wird diese Ersetzung Christi durch den Papst in der hier projectirten völlig schrankenlosen Ausdehnung ebenfalls auf eine vorgebliche Anordnung Christi zurückgeführt. Weil Christus, so lesen wir im unmittelbaren Anschlusse an die zuletzt mitgetheilte Stelle, seit seiner Himmelfahrt für uns unsichtbar ist, sind uns von ihm Petrus und die Nachfolger Petri zurückgelassen worden, damit sie in seinem Namen dieses Königreich regieren sollen. Und das, wird hinzugesetzt, ist der Hauptpunkt, welcher, um mit Frucht über diesen Gegenstand (nämlich: über das Fundament der Religion oder der Kirche) zu sprechen, niemals aus den Augen gesetzt werden darf.[42]) Also: der jedesmalige Papst soll im Namen Christi die Kirche regieren. Aber was bedeutet denn das: Im Namen Christi? Wie dieser Ausdruck von dem Ultramontanismus verstanden wird, mag eine andere Stelle bei Liberatore uns lehren, in welcher das Verhältniss des einzelnen Gläubigen zum Papste ausführlich entwickelt wird. Hier heisst es wörtlich: Welche Narrheit (forsennatezza) ist es nicht, zu behaupten, dass die Auctorität des Papstes diesem oder jenem Volke fremd sei. Wenn ein solches Volk ein Theil der grossen kirchlichen Gemeinschaft ist, welche in dem Papste ihr Haupt hat, wie kann dann das Haupt (il capo) als ein den Gliedern (alle membra) fremdes bezeichnet werden?

Wenn die ganze Menge der Gläubigen ein einziges Königreich bildet, dessen Souverän (il sovrano) der Papst ist, wie kann dann gesagt werden, der Souverän sei fremd seinen eigenen Unterthanen (ai proprii sudditi)? Wenn alle Gläubigen eine einzige Familie (una sola famiglia) bilden, deren Vater (padre) der Papst ist, wie sollte dann der Vater ein Fremder sein gegenüber seinen eigenen Söhnen (ai proprii figli)? Ohne Zweifel ist das Verhältniss, welches jeder Christ (ciascun cristiano) zum Papste hat, ein viel innigeres (assai più intima) als dasjenige, welches er hat zu seinen eigenen weltlichen Herrschern (coi proprii governanti civili); denn jenes ist ein Verhältniss, welches aus einer Verbindung entspringt, die Gott selbst mit eigenen Händen unmittelbar und positiv geknüpft hat (che Dio stesso immediatamente e positivamente ha stretto colle proprie mani); es ist ein Verhältniss, welches direct den Geist ergreift (che direttamente allacia lo spirito) und welches ihn zu dem höchsten aller menschlichen Güter, zur ewigen Seligkeit hinleitet. Mit einem Worte: es ist ein Verhältniss, das von demjenigen nicht verschieden ist, welches den Menschen mit Gott verbindet (non distinta da quella, che stringe l'uomo con Dio); denn man darf nicht vergessen, dass die Auctorität des Papstes und die Auctorität Christi eine und dieselbe ist, indem jener hier auf Erden die Stelle von diesem vertritt und sein Werk in der Heiligung und Regierung der Gläubigen zur Ausführung bringt (giacchè non bisogna dimenticare che l'autorità del Pontefice è l'autorità stessa di Cristo, di cui egli qui in terra tiene le veci, e prosegue l'opera nella santificazione e nel reggimento dei fedeli).[43])

Aus dieser Darstellung geht unmittelbar und unwidersprechlich hervor, dass Liberatore den oben angeführten Ausdruck: Im Namen Christi, mit dem andern: In der Auctorität, d. h. in der Machtvollkommenheit Christi durchaus identisch setzt. Der Papst als der Statthalter Christi auf Erden hat den Auftrag, das Werk des letzteren, die Heiligung und Regierung des von ihm erlösten Geschlechtes fortzusetzen. Christus hat dieses Werk während seines irdischen Lebens und durch dasselbe gestiftet; aber die Sorge dafür, dass es in seinen Segen spendenden Früchten, in der durch Christus für das Menschengeschlecht erworbenen Gnade und Wahrheit, allen

Menschen vermittelt und zugewendet werde, hat er einzig und allein dem Papste überlassen. Demgemäss wird denn auch anderswo von Liberatore die Versicherung, dass der Papst keinem Katholiken fremd sei, durch den Zusatz begründet: um ihm fremd zu sein, müsste Christus selbst ihm fremd sein, dessen Stelle der Papst auf Erden vertritt und dessen Werk er fortsetzt (Per essergli estranéo, bisognerebbe che gli fosse estraneo lo stesso Cristo, di cui il Papa tiene in terra le parti e continua la missione).[43a]) Wie anders könnte das Verhältniss, welches der Ultramontanismus in solchen und ähnlichen Ausführungen Christus und dem Papste zur Gesammtheit der Gläubigen anweist, gedeutet werden, als so, dass derselbe, wie wir oben behauptet haben, seit der Rückkehr Christi zu seinem himmlischen Vater den Papst einfach an dessen Stelle treten lässt, dass mithin Christus und der Papst in ihrer Beziehung zu der Christenheit des Erdkreises einander völlig coordinirt sind, mit dem bemerkenswerthen Unterschiede jedoch, dass Christus seit seiner Himmelfahrt auf die Leitung und Regierung der Kirche, so zu sagen, freiwillig verzichtet hat, um sie ausschliesslich den Händen des römischen Papstes zu übergeben! Wollte man sich hierüber anschaulich ausdrücken, so würde man sagen müssen, innerhalb des Ultramontanismus sei Christus der unsichtbare, aber für die Regierung der Kirche auch unwirksame Papst, der Papst dagegen sei der sichtbare und eben desshalb die Regierung der Kirche allein besorgende Christus. Es liegt auf der Hand, dass, wenn die Stellvertretung Christi durch den Papst in dem hier skizzirten ultramontanen Sinne verstanden wird, der letztere der menschlichen Sphäre beinahe entrückt sein und wie ein überirdisches Wesen erscheinen muss, welches an der Majestät und Herrlichkeit Gottes, so zu sagen, persönlichen Antheil hat. Und wer könnte in Abrede stellen, dass der Ultramontanismus auch vor dieser Behauptung nicht zurückschreckt, wenn er Aussprüchen wie folgenden begegnet? Derjenige, heisst es bei Liberatore, welcher von Gott eingesetzt ist, (d. i. der Papst), um Völker und Könige, Individuen und Nationen zu richten und in dessen Person eine Macht höchsten und göttlichen Ranges Fleisch angenommen hat (nella cui persona s'incarna un potere di ordine supremo e divino), kann in socialer Hinsicht irgend einer irdischen Hoheit (altezza) nicht unterworfen sein.[43b])

Jeder nur einigermassen unterrichtete Katholik wird an der ultramontanen Versicherung, dass der Papst für seine Person es sei, welcher das Werk Christi fortzusetzen und den Menschen zu vermitteln habe, Anstoss nehmen; sie wird ihm ein fremdes, unverständliches Wort dünken, das er weder als Kind noch als Erwachsener in dem Religionsunterrichte jemals gehört habe. Zwar hat auch er als katholische Lehre es verkündigen hören, dass der menschgewordene Sohn Gottes, unser Erlöser, vor seiner Auffahrt in den Himmel dafür gesorgt habe, dass sein Werk von nun an nicht verlassen dastehe und für die künftigen Geschlechter nicht verloren gehe. Aber als diesen Vermitteler des Werkes Christi an die Menschen hat er nicht den Papst kennen gelernt, sondern die Gesammtkirche als die grosse Gemeinschaft aller Christen auf Erden. Die Gesammtkirche ist es nach der unverfälschten katholischen Lehre, welcher Christus den Auftrag gegeben, sein Werk fortzusetzen bis zum Ende der Zeiten; sie hat er zu diesem Zwecke auch mit den erforderlichen Kräften ausgerüstet und als die wirkliche Stellvertreterin Christi mit seiner eigenen Auctorität bekleidet. Die Stellvertretung Christi von Seiten des Papstes in dem Sinne, wie der Ultramontanismus sie fasst, wurzelt daher in einer Vertauschung und Identificirung des Papstes mit der Gesammtkirche. Wie der Ultramontanismus den Papst an die Stelle Christi setzt, so setzt er ihn auch consequenterweise an die Stelle der Gesammtkirche, damit er die einzige Quelle und der einzige Born sei, aus welchem dieser die Wasser des höheren übernatürlichen Lebens, d. i. die geoffenbarte Wahrheit und die Gnade Gottes zufliessen. Ja jene an's Absurde und Götzendienerische zugleich anstreifende Erhebung des Papstes bis zur Würde und Auctorität Christi, vor welcher der Ultramontanismus nicht zurückbebt, ist eigentlich nur die nothwendige Consequenz aus derjenigen Identificirung, welche er zuvor mit dem Papste und der Gesammtkirche vorgenommen hat. Auch für diese Identificirung liefert die Schrift von Liberatore eine Menge sehr sprechender Beweise. Wie jedes christliche Land, so lesen wir beispielshalber, dem weltlichen Fürsten (al Principe laico) angehört (appartiene) in demjenigen, was die bürgerliche Ordnung betrifft, so gehört es und zwar mit mehr Grund (a più forte ragione) dem kirchlichen Fürsten (al Principe ecclesiastico) d. i. dem Papste in demjeni-

gen, was die religiöse Ordnung betrifft. Wir sagten: mit mehr Grund, denn die erste Angehörigkeit (pertinenza) entspringt aus einer menschlichen Jurisdiction, welche in der das sociale Leben des Menschen herbeiführenden Wirklichkeit (das soll wohl heissen: in der Beschaffenheit der menschlichen Natur) begründet ist (fondata nel fatto attuante la socievolezza dell'uomo); die zweite entspringt aus einer göttlichen Jurisdiction, und ist in der wesentlichen Abhängigkeit der Creatur von Gott begründet. Die Auctorität der Kirche ist dieselbe wie die Auctorität Christi, welcher die Gläubigen regiert mittelst seines Stellvertreters hienieden. Jeder Getaufte — also auch selbst der nichtkatholische (z. B. der evangelische) Christ — ist daher mehr ein Unterthan des Papstes als eines jeden andern weltlichen Regenten. Diese Unterthänigkeit ist eine geistliche, aber gerade desshalb umfasst sie den Menschen mehr als jede andere materielle Unterthänigkeit, denn der vorzüglichste Theil des Menschen ist nicht der Leib, sondern der Geist.[44]) Oder an einer andern Stelle, wo es heisst: Die königliche Auctorität wird sich der Liebe und der Achtung der Völker nur insofern erfreuen, inwiefern sie sich ihnen darbietet als ein Instrument und eine Ausführerin (applicazione) des göttlichen Willens für das friedliche und ehrbare Zusammenleben der Menschen unter einander; inwiefern sie übereinstimmt mit ihm (dem göttlichen Willen) als einem innern Beweger, einer regierenden Macht, einem regulativen Princip ihrer politischen Bewegung. Nun frage ich: in welcher Weise offenbart sich der Wille Gottes den Menschen? Doch nur in Kraft seines richtig erklärten und verstandenen Gesetzes. Und wer ist der unfehlbare Erklärer und Kenner dieses Gesetzes? Ist es nicht die Kirche? Ist es nicht der Papst? Man muss also schliessen, dass die königliche Auctorität, um ihren Zauber (prestigio) und ihre Kraft in den Gemüthern der Völker sich zu bewahren, sich enge mit der Kirche vereinigt und unter dem Einflusse ihrer göttlichen Handlungsweise sich halten muss.[44a])

Es ist noch von Interesse, wenigstens einige wenige Aussprüche der heiligen Schriften mitzutheilen, auf welche der Ultramontanismus sich beruft, um die von ihm vorgenommene Identification des Papstes mit der Gesammtkirche, ja mit Christus selber durch die Auctorität jener zu erhärten. Der Missbrauch, welcher hier mit den Offenbarungsurkunden ge-

macht wird, kann nicht grösser sein; derselbe ist geradezu als Fälschung zu bezeichnen, indem Aussprüche, die ihrem Wortlaute und ihrem ganzen Zusammenhange nach einzig und allein auf Christus oder die Gesammtkirche zu beziehen sind, ohne alles Bedenken auf den Papst angewendet und von diesem gedeutet werden. Eine solche Fälschung liegt z. B. vor, wenn Liberatore durch folgende Worte des Propheten Ezechiel (XXXVII, 21, 23, 24), welche nichts als eine erhabene Verheissung und Schilderung des zu sendenden Erlösers enthalten, die göttliche Einsetzung des Papstes als des absoluten Herrn und Gebieters der Gesammtkirche zur Anerkennung bringen will. „So, heisst es bei dem Propheten, spricht Gott der Herr. Siehe! ich will die Kinder Israels aus der Mitte der Völker nehmen, zu denen sie gezogen . . . . und ich will sie zu Einem Volke machen im Lande, in den Bergen Israels, und Ein König soll über alle herrschen; es sollen fürder nicht zwei Völker sein, und sie sollen sich nicht mehr trennen in zwei Reiche . . . . Und mein Knecht David (d. i. Christus, nicht der Papst) soll König über sie sein und ein Hirt wird sein über sie alle.“ Demselben Missbrauche der heiligen Schrift begegnen wir, wenn Liberatore etwas weiter unten die Worte des Apostels Paulus an die Epheser (IV, 4 und 5): „Ein Leib und ein Geist, eine Hoffnung eures Berufes, ein Herr, ein Glaube, eine Taufe“ in folgender Art paraphrasirt. Alle Gläubigen, schreibt er, sind Brüder in Christo, Söhne durch Annahme eines und desselben Vaters, Gottes, geboren und genährt von einer einzigen Mutter, der Kirche. Diesem Volke ist, während seiner irdischen Wanderschaft, ein einziger höchster Führer, ein einziger Fürst und Hirt, der mystische David gegeben, derjenige, zu welchem gesagt worden ist: „Weide meine Schaafe; Dir übergebe ich die Schlüssel des Himmelreiches.“ [45]) Man sehe sich die paulinische Stelle im Zusammenhange doch einmal an und man wird den Scharfsinn anstaunen, dem es möglich geworden, in derselben eine Beziehung auf den Papst zu entdecken. Dass Paulus an eine solche auch im entferntesten nicht gedacht, ja dass er dieselbe durch den von Liberatore nicht angeführten Vers 5: „Ein Gott und Vater aller, der da ist über alle und durch alles und in uns allen“ geradezu ausschliesst, wird jedem unbefangenen Leser auf den ersten Blick einleuchten. Doch — genug von dieser

jesuitisch-ultramontanen Schriftauslegung, die für die von dem Ultramontanismus verfolgten Zwecke viele und grosse Vorzüge bieten mag; den einen Vorzug, der allein Werth hat, den der Ehrlichkeit und Wahrheit, hat sie gewiss nicht.

2. Eine der schönsten, erhabensten und wichtigsten Gewalten, welche Christus seiner Kirche anvertraut hat, ist das kirchliche Lehramt. Als Lehrinstitution hat die Kirche die von Christus verkündeten Wahrheiten rein und unverfälscht bis zum Ende der Zeiten zu bewahren; sie hat ferner den Auftrag, jene Wahrheiten unter der Leitung des Geistes Gottes zu erklären und ihr inneres lebensvolles Verständniss den Völkern des Erdkreises mehr und mehr zu erschliessen. Die Völker ihrerseits haben die Pflicht, nach Massgabe des von dem Worte Gottes gewonnenen Verständnisses ihr religiöses und sittliches Leben einzurichten. Die Umgestaltung und Erneuerung des Antlitzes der Erde, welche das Christenthum auf seinem stillen Gange durch die Weltgeschichte herbeiführen will und soll, ist ganz vorzugsweise bedingt von der Ausübung des kirchlichen Lehramtes. Um dieser seiner Wichtigkeit willen geziemt es sich, dass wir jetzt, bei dem Uebergange von unseren obigen mehr allgemeinen und principiellen Ausführungen zur Darstellung der päpstlichen Machtvollkommenheit im Einzelnen, vor allem die Beantwortung der Frage anknüpfen: in welcher Ausdehnung der Ultramontanismus den Papst mit dem kirchlichen Lehramte betraue oder in welchem Verhältnisse in dieser Hinsicht der Papst zur Gesammtkirche und umgekehrt diese zu jenem stehen soll? Die Antwort wird auch hier dahin ausfallen, dass dem Papste alle Lehrgewalt in der Kirche zukommt, während die übrigen kirchlichen Organe nichts davon zu eigen haben.

Der Ultramontanismus macht einen scharfen, übertriebenen und daher unwahren Unterschied zwischen der lehrenden und hörenden oder lernenden Kirche. Uebertrieben und unwahr ist diese Scheidung, weil sie, in directem Gegensatze zur geschichtlichen Entwickelung der Kirche, in einer Weise geltend gemacht wird, dass dadurch die lernende Kirche zu reiner Passivität verurtheilt ist, indem sie blindlings und ohne jede Prüfung, ja ohne alles eigne Nachdenken dasjenige als unverfälschte Offenbarung Gottes aufzunehmen hat, was ihr von der lehrenden Kirche als solche verkündigt wird. Man

muss wissen, schreibt Liberatore, dass die Kirche in eine lehrende und lernende sich eintheilt, und dass die Laienwelt nur dieser letzteren angehört. Die lehrende Kirche ist vorzüglich und eigentlich zusammengesetzt allein aus den Bischöfen mit einem Haupte, dem römischen Papste. Nun kommt es sicherlich dem Schüler nicht zu, den Sinn der Aussprüche des Lehrers zu definiren. Begreift jener irgend einen Ausspruch des Lehrers nicht, so kann er ihn um Erklärung desselben bitten, denn der Schüler ist nicht über dem Meister.[46])

Der lernenden oder hörenden Kirche d. i. der Gesammtheit der Laienwelt gegenüber steht die lehrende, welche, wie es in der zuletzt angeführten Stelle heisst, vorzüglich und eigentlich aus den Bischöfen mit dem Papste an der Spitze besteht, die aber doch in weiterer Ausdehnung aus der ganzen sogenannten Hierarchie sich zusammensetzt. Die letztere wird in ihren verschiedenen Stufen und Rangordnungen in folgender Art beschrieben. „Ein einziges höchstes Haupt regiert und lehrt und führt den ganzen grossen Körper dieser göttlichen Genossenschaft d. i. der Kirche; unter ihm stehen in den einzelnen Ländern die Bischöfe einem ganzen Volke vor, während die besonderen Gruppen von Gläubigen der Sorge untergeordneter Hirten übergeben sind, welche gleichsam den letzten Ring bilden in dieser goldenen Kette, die das christliche Volk mit dem Statthalter Gottes vereinigt und verknüpft. Diesen verschiedenen Klassen heiliger Diener müssen hinzugefügt werden die religiösen Orden, welche, so zu sagen, eine kriegstüchtige und auf die Befehle der Kirche bereit stehende Truppe bilden und welche mit ihren Klöstern gleichsam ebensoviele Bollwerke gegen die Angriffe des Lasters und des Irrthums constituiren.“[47])

Schon mit den Worten: „ein einziges höchstes Haupt regiert und lehrt und führt die ganze Kirche,“ wird die Behauptung aufgestellt, dass es auch in der Hierarchie nur einen Lehrer giebt, von dem alle Mitglieder derselben mit Einschluss der Bischöfe Lehre und Unterweisung entgegenzunehmen haben. Zwar wird anderswo im Anschlusse an eine französische Uebersetzung des Kirchenrechts von Phillips dem Staate gegenüber mit der heiligen Schrift anerkannt, dass „die Bischöfe vom heiligen Geiste gesetzt seien (p. 287),“ aber das geschieht nur um darzuthun, dass die

Bischöfe in der Promulgation der Kirchen- (d. i. der päpstlichen) Gesetze und in der Ausführung aller jurisdictionellen Handlungen der kirchlichen (päpstlichen) Auctorität an ein königliches placet nicht könnten gebunden sein. In Beziehung zum Papste ist die von der Schrift bezeugte Einsetzung der Bischöfe durch den heiligen Geist von keiner Bedeutung. Denn hier verhilft der heilige Geist den Bischöfen auch nicht zu dem geringsten Schatten von Selbstständigkeit oder zu dem kleinsten Besitze einer von der päpstlichen unabhängigen Lehrgewalt in der Kirche. Alles, was die Bischöfe sind und können, auch als Verkünder und Ausleger des Evangeliums des Friedens, — das sind und können sie nur unter Billigung und Gutheissung nicht — der Gesammtkirche oder deren legitimer Repräsentation auf einem wahrhaft ökumenischen Concil, sondern — des römischen Papstes. Die Doctrin des Papstes haben nach ultramontaner Auffassung die Bischöfe des Erdkreises ebenso gut wie der geringste Caplan und der unbekannteste Laie ohne Prüfung und ohne Beanstandung als das reine und unverfälschte Wort Gottes aufzunehmen; in ihr besitzen sie die Weide, auf welche sie ihre Heerden zu führen, und das Brod des Lebens, mit welchem sie dieselben zu nähren haben. Es wäre ein Frevel „an dem universalen und absoluten Richteramte“ (giudicatura universale ed assoluta, p. 390) des Papstes, wenn ein Bischof sich herausnehmen wollte, selber wieder über irgendeine Lehre irgendeines Papstes zu urtheilen. Noch weniger wird es innerhalb des Ultramontanismus einem Bischofe gestattet, jemals eine von der päpstlichen abweichende Erklärung des Wortes Gottes aufzustellen und geltend zu machen, denn die Bischöfe, ja die gesammte Kirche haben ihre Lehrgewalt nicht unmittelbar von Christus, sondern nur mittelbar, nämlich unter Vermittelung des Papstes. Ueber alles dieses spricht sich Liberatore in einer Weise aus, die an Bestimmtheit und Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lässt. Es heisst:

„Die lehramtliche (dottrinale) und jurisdictionelle Auctorität der Kirche wird zusammengefasst und concentrirt sich (si riassume ed accentra) in dem römischen Pontifex, die eine in ihm als dem höchsten Lehrer, die andere in ihm als dem Haupte und ersten Beweger der ganzen Hierarchie. Dem römischen Pontifex wurde von Christus bezüglich der Kirche das unfehl-

bare Lehramt und die volle Gewalt, dieselbe in seinem Namen zu regieren, übertragen.*) Von seinem Stuhle sprühet aus (spunta) das Licht, welches sich zerstreut und verbreitet, um das Universum zu erleuchten. Und seine Stimme ist es, welche die Irrenden zurückruft, die Guten stärkt, das Wahre ausser Zweifel setzt (accerta), und jede verderbliche und falsche Lehre überwindet und unschädlich macht (conquide e stritola). Die Lehre der anderen Bischöfe ist nur insofern gültig (autorevole) und heilig, als sie mit der seinigen übereinstimmt und selbst die allgemeinen Concilien haben keine Kraft, wenn ihre Entscheidungen durch seine Beistimmung nicht ratificirt sind (non vengono rassodate dal suffragio di lui). Sein Thron erhebt sich über alle Throne der untergeordneteren Prälaten und von der Tiara, mit welcher seine Schläfen umgeben sind, gehen die Strahlen aus, von denen die Infuln aller Bischöfe der Welt funkeln. Nicht als ob diese nicht wahre Kirchenfürsten in ihren besonderen Diöcesen seien, oder als ob sie nicht alle Gewalten der priesterlichen (pastorale) Auctorität ausübten. Sondern, wie die Reben keine Kraft haben, wenn sie nicht am Weinstocke sind, durch dessen Vermittelung die Wurzel jenen die Lebensnahrung zufliessen lässt, so auch müssen die einzelnen Hirten, um die von Christus auf sie überfliessende Gewalt ausüben zu können (acciocchè sieno attuati della potenza che in loro si deriva da Cristo), mit dem sichtbaren Haupte der Kirche verbunden sein, welches das Instrument ist, dessen Christus sich bedient, um jene zu beleben und ihnen ihre göttlichen Gewalten zu übermitteln . . . .

Daher ist es nicht zu verwundern, dass dem römischen Pontifex, in welchem, nach dem Ausspruch des Conciliums von

---

*) Liberatore liefert hier von neuem den Beweis, dass die Julidecrete der vaticanischen Bischofsversammlung nichts als der präcise mit der Auctorität des Dogma umgebene Ausdruck der jesuitisch-ultramontanen Lehre sind, dadurch, dass er den Inhalt jener Decrete wiederholt als die katholische Kirchenlehre geltend macht und dann bemerkt: er habe dieses „einige Jahre vor der Zusammenkunft des vaticanischen Concils niedergeschrieben, welches durch die Dogmatisirung der päpstlichen Unfehlbarkeit dem Gallicanismus den Gnadenstoss versetzt habe“. p. 302 Anm. 1.

Chalcedon, Petrus immer lebendig ist und auf seinem Throne sitzt, die Sorge um alle Kirchen allzeit obliegt und obliegen wird. Ohne ihn wird in dem Christenthum nichts endgültig entschieden und ohne seinen Befehl oder seine Erlaubniss können die Bischöfe sich nicht versammeln. Er führt den Vorsitz bei den allgemeinen Synoden und er ratificirt oder annullirt ihre Urtheile. An ihn richten sich von allen Theilen der Erde Gläubige und Hirten, um zu vernehmen, welches sei die wahre Tradition der Kirche,*) das wahre Verständniss der heiligen Schriften, die Norm des sittlichen und christlichen Lebens. Er allein schafft neue Hirtensitze, verengert oder erweitert die Grenzen der Diöcesen und der kirchlichen Provinzen,**) bestätigt, setzt ab und setzt wieder ein die Bischöfe, Primate und Patriarchen nach dem Verdienste eines Jeden, indem er sie, wenn sie unschuldig sind, gegen die Gewaltthätigkeit der Unterdrücker vertheidigt und indem er sie als schuldige verwirft (dannandoli) unbekümmert um den Schutz der Mächtigen der Welt. Er allein sendet Apostel in alle Theile der Welt, um die Grenzen des Reiches Christi zu erweitern; er erhält überall die Reinheit der Lehre des Evangeliums; er übernimmt den Schutz der mit Füssen getretenen Rechte; er widersteht der Gewalt eines Jeden, der sich gegen die göttliche Weisheit und Tugend erheben will. Alles dieses ist ein nothwendiger Ausfluss aus der ausgezeichneten Stellung (preminenza), zu der er von Christus ist erhoben worden, denn er ist sein Stellvertreter hienieden und hat das Amt, seine (d. i. Christi) Sendung unter den Menschen fortzusetzen. Er vereinigt (assomma) in sich selbst die ganze Gewalt (tutta la virtù) des Hirtenamtes auf Erden, in der doppelten Function, dass er die Lehre des Evangeliums unverfälscht und die Ausübung derselben lebendig zu erhalten hat.

---

*) Wer wird hier nicht an das Wort erinnert, welches Pius IX. während des vaticanischen Concils ausgesprochen: la tradizione son' io! Vergl.: Römische Briefe vom Concil von Quirinus, p. 555. Wie hier erzählt wird, setzte der Papst obigen Worten noch hinzu: Vi farò far nuovamente la professione di fede. (Ich werde euch das Glaubensbekenntniss noch einmal ablegen lassen.)

**) Dass der Papst hierbei auch um die Staatsgewalt, in deren Gebiet die betreffende Diöcese liegt, sich nicht zu kümmern hat, haben mehrere erst vor Kurzem stattgefundene Vorgänge in der Schweiz bewiesen.

Nehmet den Papst hinweg und die Kirche wird alsbald zu Grunde gehen; die Welt wird wieder in den alten Aberglauben und in die garstige Verderbniss (nella lurida corruttela) des Heidenthums zurücksinken.“ [48])

3. In den Handbüchern der katholischen Religion wird die Gewalt der Kirche unter einem dreifachen Gesichtspunkte, nämlich unter dem der Lehr-, Hirten- und Regierungsgewalt derselben behandelt. Eine solche Darstellung ist ordnungsgemäss und der Natur der Sache durchaus entsprechend. Denn die Haupt- und Primärgewalt der Kirche ist ihre Lehrgewalt; sie ist die Quelle, aus der die beiden anderen naturgemäss entspringen, und von welcher diesen das Gebiet abgesteckt wird, über welches sie sich zu erstrecken haben und über welches hinaus ihre Berechtigung und Befugniss aufhört. Hieraus ergiebt sich mit logischer Consequenz, dass der Träger der höchsten Lehrgewalt in der Kirche zugleich auch die höchste und umfassendste Hirten- und Regierungsgewalt in Händen haben wird. Und da nun nach der Meinung des Ultramontanismus bezüglich der Lehrauctorität nicht die Gesammtkirche oder deren gesetzmässige Repräsentation in einem allgemeinen Concil über dem Papste, sondern umgekehrt der Papst über jener steht, womit freilich das Wort der Schrift, welches die Kirche und nicht den Papst als „eine Säule und Grundfeste der Wahrheit“ (I. Tim. III, 15) bezeichnet, Lügen gestraft wird, so ist es auch ebenso nothwendig als erklärlich, dass der Ultramontanismus alle kirchliche Hirten- und Regierungsgewalt in letzter Instanz ebenfalls einzig und allein dem Papste vindicirt wissen will. Die zuletzt mitgetheilten Aussprüche unseres italiänischen, in die Lehre und Absicht der römischen Curie vorzüglich eingeweihten Jesuiten liefern für die Richtigkeit dieser unserer Auffassung eine solche Menge in die Augen springender Beweise, dass wir es für überflüssig erachten dürfen, noch andere derselben aufzusuchen oder bei den mitgetheilten länger zu verweilen. Wird ja doch beinahe in wörtlicher Uebereinstimmung mit den am 18. Juli 1870 in Rom gefassten Concilsbeschlüssen und also, wenn anders die vaticanische Bischofsversammlung ein wirkliches Concil und nicht viel mehr die entsetzlichste Verunstaltung eines solchen wäre, unter bewunderungswürdiger Anticipation der Gedanken und Absichten des heiligen Geistes von Liberatore die ausdrückliche Behauptung aufgestellt, dass

die christliche Welt in dem römischen Papste wie das Centrum der kirchlichen Lehrgewalt und desshalb die Unfehlbarkeit so auch das der Jurisdictionsgewalt anzuerkennen habe, indem ihm von Christus die volle Gewalt (la piena potestà; die päpstliche Constitution vom 18. Juli 1870 sagt: plena et suprema potestas), die Kirche Gottes in seinem (Christi) Namen zu regieren, sei übertragen worden. Es leuchtet ein, dass bei einer solchen Steigerung der päpstlichen Macht innerhalb der Kirche schlechterdings kein Platz mehr bleibt, auf welchem sich eine von der des Papstes verschiedene auctoritative Selbstständigkeit irgend welcher Art noch behaupten könnte. Zwar spricht der Weltapostel in seiner berühmten, zu Milet an die Aeltesten der Kirche von Ephesus gehaltenen Rede deutlich genug es aus, dass nicht der Papst, sondern die Bischöfe vom heiligen Geiste (und zwar direct, nicht unter Vermittelung des Papstes) gesetzt seien, die Kirche Gottes, die er mit seinem eigenen Blute sich erworben, zu regieren (Apostelg. XX, 28). Auch haben die Ultramontanen der vaticanischen Bischofsversammlung in ihrer biblisch-traditionellen Motivirung des päpstlichen Universalepiscopats nicht umhin gekonnt, auf diesen Ausspruch des Weltapostels Rücksicht zu nehmen und zu versuchen, zwischen ihm und ihrem Schoosskinde, der „vollen und höchsten Jurisdictionsgewalt des Papstes über die ganze Kirche nicht nur in allen Gegenständen des Glaubens und der Sitten, sondern auch in denen der Disciplin und Regierung der Kirche“ eine Versöhnung und Ausgleichung herbeizuführen. Aber dieser Versuch ist so ausgefallen, dass derselbe zwischen der in Rede stehenden ultramontanen Lehre und dem biblischen wie traditionellen Glauben der Kirche eine Feindseligkeit zu Tage gebracht hat, die grösser gar nicht gedacht werden kann. Denn einmal stellt derselbe zwei „ordentliche und unmittelbare episcopale Jurisdictionsgewalten“ in der Kirche auf, die universale des Papstes und die auf die einzelne Diöcese beschränkte der Bischöfe, — eine förmliche Absurdität, wenn man die Jurisdictionsgewalt der Bischöfe nicht als eine vom Papste ihnen delegirte, als eine potestas ordinaria subdelegata, wie der Ausdruck der römischen Canonisten hierfür lautet, auffassen will, — eine Auffassung, durch welche aber die Sache selbst d. i. eben das Unmittelbare und Ordentliche der bischöflichen Jurisdiction um alle Kraft und Wahrheit gebracht wird. Die von der vaticanischen

Versammlung unternommene traditionelle Begründung ist, wo möglich, noch unglücklicher und bedauerungswürdiger. Denn hier wird nur ein einziger Ausspruch aus einem freilich hochangesehenen und verehrten Kirchenlehrer, aus Gregor dem Grossen angeführt, aber dieser Ausspruch wird in einem Sinne gedeutet, dass er für eine Meinung, welche sein Urheber zu wiederholten Malen in den allerstärksten Ausdrücken als eine Ausgeburt der Eitelkeit, als die Erfindung eines Apostaten, als einen Leichtsinn, als ein verruchtes Beginnen gegen Gottes Gebot, gegen das Evangelium, gegen die Kirchengesetze, gegen die Kirchenverfassung, gegen die Würde der Bischöfe u. s. w. verworfen hat, ein beweisendes Zeugniss ablegen soll.*) Aber nicht nur innerhalb der Kirche ist dem Papste gegenüber jeder Person, jeder Corporation, jeder Institution, kurz allem und jedem, was immer es sein mag, auch der letzte Rest von Selbstständigkeit genommen, wenn wirklich es wahr wäre, dass der päpstliche Universalepiscopat auf göttlicher Einsetzung beruhe und nicht eine Erfindung ultramontanen Wahnwitzes sei; dasselbe würde ebenso sehr mit allen anderen, an sich ausserhalb der Kirche stehenden Auctoritäten und Institutionen, also auch mit dem Staate als solchem der Fall sein. Dass der Ultramontanismus unserer Tage in Wirklichkeit und vollem Ernste darauf ausgeht, die staatliche Auctorität in gänzliche Abhängigkeit von der projectirten kirchen-politischen Weltmonarchie des römischen Papstes zu bringen und dass derselbe in dieser Hinsicht selbst von den extravagantesten Ansprüchen der gewaltigsten Päpste des Mittelalters auch nicht ein Jota zurückgegangen, wird durch unsere nachfolgenden Entwickelungen hoffentlich bis zu voller Evidenz in's Klare gestellt werden. An diesem Orte haben wir für's Erste aber noch eine andere Aufgabe: hier handelt es sich uns nicht sowohl um die Abhängigkeit der Staatsgewalt von der der Kirche d. i. des Papstes als vielmehr um die Unabhängigkeit der Gewalt des letztern von der des Staates, wie solche der Ultramontanismus auf Grund seiner beiden Lehrsätze von der

*) Vergl. Dr. Jos. Hub. Reinkens: Der Universal-Bischof im Verhältniss zur Offenbarung. Nach Gregor dem Grossen und Pius IX. Münster. Brunn's Verlag. 1871.

päpstlichen Unfehlbarkeit und dem Universalepiscopat für den Träger der Tiara in Anspruch nimmt. Auch über diesen Punkt giebt uns Liberatore die nöthige und ausreichende Belehrung.

Der römische Papst ist nach der Darstellung Liberatore's durchaus und in jeder Beziehung (in modo pieno ed assoluto) von der Staatsgewalt unabhängig. Für diese Behauptung wird ebenfalls eine ganze Reihe von Beweisen beigebracht, deren Kenntnissnahme nicht ohne Interesse und Nutzen ist. Vor allem ist es innerhalb des Ultramontanismus ein feststehender Grundsatz, dass der Clerus überhaupt in Folge göttlichen Rechtes von der Jurisdiction der weltlichen Fürsten exemt und der des Papstes allein unterworfen ist.[48a]) Diese Exemtion oder Immunität ist ein Corrolar der priesterlichen Würde; der Grad derselben wird sich daher auch nach dem Grade bemessen, welchen Jemand in dieser erstiegen hat. Da nun der Papst und nur er die priesterliche Würde in ihrer ganzen Fülle (in tutta pienezza) besitzt, so muss er auch der kirchlichen Immunität als einer Folgerung aus jener gleichfalls in ihrer ganzen Fülle sich zu erfreuen haben. Dasselbe Ergebniss gewinnt man daraus, dass dem Clerus die Immunität zukommt kraft seiner Trennung von dem gemeinen Volke (in virtù della sua separazione dal comun popolo) und seiner gänzlichen Hingabe (dedicazione) an Gott. Beides trifft am allermeisten den Papst, wesshalb ihm auch der Titel „Heiligster“ (Santissimo) gegeben wird. Hieraus folgt, dass seine Immunität ebenfalls die grösste (massima) sein muss. In dem dritten Beweise für den zur Sprache gebrachten Gegenstand wird von der Annahme ausgegangen, dass derjenige, welchem die Unabhängigkeit (l'indipendenza) ursprünglich und nicht durch Mittheilung (fontalmente e non per partecipazione) zustehe, sie auch nothwendig in Untheilbarkeit (in indivisibile) besitze; entweder habe er dieselbe in Fülle (pienamente) oder er habe sie gar nicht (in nessun modo). Und wer sollte auch, um dieses in concreto zu zeigen, der Immunität des Papstes irgend eine Gränze setzen? Nicht der weltliche Fürst, denn die päpstliche Immunität entspringt nicht aus der politischen Auctorität und keine Ursache (niun efficiente) kann das begränzen, was nicht von ihr herrührt. Nicht der Papst selbst, denn sich selbst begränzt Niemand, ganz abgesehen davon, dass eine derartige Begränzung ein jurisdictioneller Act sein würde und dass es ein Widerspruch ist, wenn Jemand über sich selbst Juris-

diction haben soll, da der Unterthan (suddito) von dem Vorgesetzten (superiore) verschieden sein muss. Wohl kann die kirchliche Immunität desjenigen, welcher auf einer niedrigern Stufe der Hierarchie steht, durch ein mit der staatlichen Auctorität abgeschlossenes Concordat von der höchsten Auctorität der Kirche (d. i. von dem Papste) begränzt werden. Denn die staatliche Auctorität wird in dem, was ihr von dieser Seite an Jurisdiction überlassen wird, als ein Werkzeug der höchsten kirchlichen Auctorität selbst angesehen. Könnte jene nun aber auch über diese letztere selbst (d. i. den Papst) irgend eine Gewalt ausüben, als wessen Werkzeug würde sie sich dann thätig erweisen? Als Niemandes.[48b])

Die mitgetheilten Gründe sind noch lange nicht die schwersten Geschütze, deren der Ultramontanismus zur Vertheidigung der „vollen und absoluten" Unabhängigkeit des römischen Papstes von aller und jeder Staatsgewalt sich zu bedienen pflegt. Er lässt die letzteren immer gern erst dann spielen, wenn die leichteren schon eine Zeit lang Feuer gegeben haben, um so die Verheerungen, welche diese in den Reihen seiner Gegner angerichtet, zur gänzlichen Niederlage derselben zu machen. So auch hier. Denn Liberatore, welcher, wie er selbst von sich rühmt, mit „vollem Freimuth und ohne menschliche Rücksicht" (Vorrede p. V) die Vertheidigung „der Wahrheit(?)" d. i. des Ultramontanismus übernommen hat, fährt fort in folgender Art:*)

Der Papst ist von Gott gesetzt in absoluter Weise auf den Gipfel jeglicher Souveränität (Il Pontefice è costituito da Dio, in modo assoluto, nell' apice d' ogni sovranità). Die Worte: alles, was du binden wirst auf

---

*) a. a. O.: Per altro un pregio ha questo lavoro, di cui confesso di sentire un certo orgoglio, ed e che esso propugna la verità con piena franchezza, e senza verun temperamento, consigliato da umano rispetto. Wir wissen Liberatore Dank für diese seine Schreibart, denn gerade hierdurch setzt er uns in die Lage, über die Absichten des Ultramontanismus ein klares und unzweifelhaft richtiges Urtheil zu gewinnen. Dem Freimuthe des Mannes verdanken wir auch das nicht unwichtige Bekenntniss, dass sein Buch „zwar viele Rechte der Kirche, d. i. des Ultramontanismus, aber nicht alle oder nach jeder Seite hin berühre." (Essa — sc. quest' opera — tocca molti dei diritti della Chiesa, ma non li tocca tutti, nè li riguarda per ogni lato p. IV). Und doch macht er für den Ultramontanismus schon so viele Rechte geltend, dass ihnen gegenüber von einem (selbstständigen) Rechte eines Andern, z. B. von einem solchen des Staates auch nicht die geringste Spur mehr übrig bleibt.

Erden, soll auch im Himmel gebunden sein, und alles, was du auf Erden lösen wirst, soll auch im Himmel gelöset sein, gestatten keine Ausnahme und drücken ein allgemeines und absolutes Richteramt aus (non danno luogo ad eccezione veruna, ed esprimono una giudicatura universale ed assoluta). Sie schliessen alles und jedes in sich (Esse comprendono ogni cosa). Nun kann der universale und höchste Richter nicht der Beurtheilung irgend Jemandes, mit andern Worten, er kann keiner fremden Gewalt unterworfen sein. Daher in dem canonischen Rechte das Axiom: Der erste Stuhl wird von Niemanden gerichtet, oder, wie das unter Papst Silvester abgehaltene römische Concil mehr im Einzelnen sich ausdrückt: Weder vom Kaiser, noch von dem gesammten Clerus, weder von den Königen, noch vom Volke wird er gerichtet werden. In ähnlicher Weise haben sich ein anderes römisches Concil unter Papst Symmachus und ebenfalls Papst Bonifaz VIII. in seiner „dogmatischen“ Bulle: „Unam Sanctam Ecclesiam“ ausgesprochen. Der Letztere stellt (in endgültiger Weise) das Verhältniss der richterlichen Gewalten auf Erden fest. Hiernach wird die weltliche Gewalt von der geistlichen, die niedrigere geistliche von der höhern, die höchste geistliche Gewalt aber d. i. der Papst wird von keinem Menschen, sondern von Gott allein gerichtet. Einen sehr handgreiflichen Beweis für diese gänzliche (pienissima) Immunität des höchsten Pontifex hat auch Christus in dem Gleichnisse bei Matth. XVII. geliefert, indem er auf die an Petrus gerichtete Frage: von wem die Könige der Erde Tribut oder Zins nehmen, die Antwort des Jüngers: von Fremden, durch den Zusatz ergänzte: also sind die Kinder frei. Aber damit wir ihnen kein Aergerniss geben, gehe an's Meer und wirf die Angel aus und den ersten Fisch, der heraufsteigt, nimm und öffne seinen Mund und das Geldstück (staterem), welches du finden wirst, gieb für mich und dich.[48c])

Doch noch mehr. Der Grund für die Immunität der Gesandten bei einem fremden Hofe liegt darin, dass sie von Staatswegen einen unabhängigen Souverän oder ein solches Volk vertreten. Wenn dies so ist, was muss dann gesagt werden von demjenigen, der nicht nur in irgend einer beliebigen Weise der Vertreter, sondern in der eigentlichen Bedeutung des Wortes (in proprietà di linguaggio) der Stellvertreter Christi (Vicario di Cristo) ist, eines Souveräns, der nicht nur von jeder

irdischen Souveränität unabhängig ist, sondern über jede eine wahrhafte Herrschaft (verace dominio) hat? Die Theologen lehren, dass der Papst eben desshalb, weil er in der Regierung der Kirche der Stellvertreter Christi ist, wenigstens eine indirecte Gewalt selbst über die politische Ordnung besitze, für welche der weltliche Fürst zu sorgen hat (ha potestà almeno indiretta sullo stesso ordine politico, a cui provvede il principe temporale). Daher kommt es, dass selbst die Ausübung der Auctorität des politischen Herrschers dem Papste unterworfen ist, so dass dieser in Hinsicht des geistlichen Endzweckes sie leiten und zuweilen ihre Handlungen entweder vorschreiben oder verbieten muss, je nachdem das Gesetz Gottes und das Heil der Seelen dies erfordert. Und so verhält es sich sowohl in Rücksicht auf das christliche Volk als auch in Rücksicht auf den Fürsten selbst. In Rücksicht auf das christliche Volk; denn dem Papste könnte die geistliche Sorge für dasselbe billigerweise nicht auferlegt sein, ohne dass er in Folge dessen das Recht besitzt, von demselben alles fern zu halten und zu entfernen, was seinem ewigen Heile hinderlich sein kann, und ein solches Hinderniss kann zuweilen aus einem ungerechten oder mit den Vorschriften des Evangeliums nicht übereinstimmenden Gesetze hervorgehen. In Rücksicht auf den Fürsten selbst; denn auch der Fürst ist der Sorge des Papstes anvertraut und muss als Schaf des Schafstalles Christi (qual pecorella dell' ovile di Cristo) auf gesunde Weiden geführt und von giftigen ferngehalten werden. Sicherlich! entweder muss man sagen: der Gebrauch der politischen Gewalt sei keine moralische, nämlich gute oder schlechte Handlung — und das wäre absurd — oder man muss einräumen, dass dem Papste in Kraft der Schlüssel Macht über dieselbe verliehen ist, so dass er auch in Rücksicht auf sie binden und lösen, mit andern Worten: befehlen und verbieten kann. Und was folgt hieraus? Hier ist Liberatore's Antwort. Als sehr einleuchtende Folgerung aus dem Gesagten ergiebt sich die absolute Immunität und die vollkommenste Unabhängigkeit des Papstes von jedem wie immer beschaffenen Acte der weltlichen Gewalt. Denn wie könnte derjenige irgendeiner Anwendung derselben unter-

worfen sein, der eben diese Anwendung selbst vor sein Tribunal fordern, sie richten und als ungesetzlich und schlecht verdammen kann? In einer derartigen Annahme läge ein fehlerhafter Zirkel und ein offenbarer Widerspruch.[49])

4. Die vorher besprochene Behauptung, der Papst besitze kraft göttlichen Rechtes (per diritto divino, p. 394) die absolute und vollkommne Immunität von der Staatsgewalt, ist dem Ultramontanismus von jeher eine sehr bequeme Handhabe und willkommene Stütze gewesen, um daraus die Nothwendigkeit der weltlichen Herrschaft des römischen Stuhles oder die Würde des Papstes als eines Papst-Königs abzuleiten. Auch Liberatore sieht darin einen sehr kräftigen Beweisgrund (un validissimo argomento, p. 394) zu Gunsten der weltlichen Souveränität des Papstes, denn die letztere ist nur „die sociale Form“ (la forma sociale) der ersteren. Jeder nämlich, der in der menschlichen Gemeinschaft lebt, muss entweder Unterthan oder Souverän sein; weder das eine noch das andere sein, würde heissen einem Ganzen angehören, ohne einen Theil des Ganzen auszumachen, ein Begriff, der sich selbst widerspricht. Nun kann aber die Lage eines Unterthans in keiner Weise mit der absoluten, dem Papste zustehenden Immunität vereinigt werden. Denn der Papst selbst ist der höchste Richter der bürgerlichen Gesetze und desshalb unfähig, irgend einer Verpflichtung gegen dieselben unterworfen zu sein (... essendo egli supremo giudice delle stesse leggi civili e però incapace di soggiacere a veruna obbligazione verso di quelle). In dem Papste spitzt sich zu, wie in einem Gipfel, die eine und die andere Gewalt (die geistliche und die weltliche) (Nel Pontefice si appunta, come in apice, l'una e l'altra potestà) und zwar desshalb, weil er ist der Stellvertreter Christi, welcher nicht nur ein ewiger Priester, sondern auch der König der Könige und der Herr der Herrschenden ist. So geht es offenbar hervor aus der Idee eines einzigen höchsten Hauptes für die Anordnung des socialen Lebens des Menschen. Auf andere Art könnte weder die Ordnung in der Welt, noch die Weisheit des göttlichen Planes, noch die Eintracht und Einheit der Bewegung in dem menschlichen Leben begriffen werden. Wenn demnach der Papst in Kraft seiner hohen

Würde auf dem Gipfel beider Gewalten steht (Se dunque il Pontefice in virtù dell' alta sua dignità è al culmine di ambedue i poteri), wie könnte er dann ohne Widerspruch nach irgend einer Seite hin als der Unterthan einer von ihnen gedacht werden? Wenn er aber in der menschlichen Gesellschaft in keiner Weise als Unterthan gedacht werden kann, welche andere bürgerliche Stellung kann ihm dann zukommen, ausser der eines Souveräns? Die Souveränität (die wirkliche, wohl verstanden, nicht die bloss nominale oder die der Ehre) ist für den Papst die einzige Form, unter welcher seine Immunität in socialer Hinsicht Fleisch annehmen und bestehen kann. Die Vernichtung der einen zieht mit Nothwendigkeit die Vernichtung der andern nach sich. Wer das Gegentheil behauptet, redet entweder wie ein Unwissender oder wie ein Böswilliger.[49a])

Gegen die weltliche Souveränität des Papstes ist nach der Auffassung des Ultramontanismus auch der Einwurf von keinem Belange, dass Christus dieselbe dem h. Petrus nicht förmlich und ausdrücklich übertragen habe. Ebenso wenig kann zur Bestreitung des in Rede stehenden Gegenstandes die Thatsache geltend gemacht werden, dass die römischen Päpste viele Jahrhunderte hindurch ja gar nicht im Besitze einer weltlichen Souveränität und Herrschaft gewesen seien, während doch grade in dieser Zeit die Kirche in Leben und Wissenschaft die schönsten Blüthen getrieben und die herrlichsten Früchte zur Reife gebracht habe. Gegen beide Angriffe weiss der Ultramontanismus sich zu schützen; es ist, wie überall, so auch hier wieder die von ihm so fleissig geübte Consequenzmacherei, welche ihm durch die erwähnten Schwierigkeiten durchhelfen muss. Es wäre freilich gar zu absurd, wenn Jemand behaupten wollte, dass Christus den h. Petrus schon zu einem irdischen Könige (re temporale) oder weltlichen Fürsten gemacht habe. Aber einer solchen Behauptung und Thatsache bedarf der Ultramontanismus auch nicht. Es ist ihm genug, dass Christus den h. Petrus zum Papst und zum obersten Haupte seiner Kirche in der ultramontanen Bedeutung dieser Worte erhoben hat. Freilich dass auch von diesem Glaubensartikel in dem katholischen Bekenntnisse kein Wort zu finden ist, dass derselbe im Gegentheil dem letztern schnurstracks widerspricht, — das zu behaupten würde eine Sünde gegen den heiligen Geist des

Ultramontanismus sein, die von diesem weder in dem gegenwärtigen noch in dem zukünftigen Leben könnte verziehen werden. Die zuletzt berührte Behauptung steht dem Ultramontanismus als Thatsache also fest. Hieraus aber ergiebt sich für ihn, dass von Christus dem h. Petrus mit dem Pontificate zugleich auch alles dasjenige übertragen worden ist, was sich als eine nothwendige Folge und als eine zur regelmässigen Ausübung desselben erforderliche Bedingung zu erkennen giebt nach dem scholastischen Grundsatze: Qui dat esse, dat consequentia ad esse. Und da nun die weltliche Souveränität des Papstes zu seiner Würde als Papst oder als Oberhaupt der Kirche in unlösbarer Beziehung steht, so ist klar, dass jene dem h. Petrus als eine in seiner päpstlichen Auctorität implicite enthaltene und selbstverständlich ebenso seinen Nachfolgern, den römischen Päpsten, von dem Stifter der Kirche auch übertragen worden ist. Zwar nicht förmlich (formalmente), aber sicherlich virtuell (virtualmente) ist also die weltliche Souveränität in der geistlichen eingeschlossen.[49b]) Was endlich die Grösse des päpstlichen Territoriums angeht, so ist es dem Ultramontanismus beschieden, auch hierüber die geheimnissvolle Weisheit und Absicht Gottes an den Tag zu bringen. Es geziemt sich nämlich, so wird versichert, dass der Staat, in welchem der Papst Souverän ist, eine solche Ausdehnung besitzt, dass er auf der einen Seite die Eifersucht (la gelosia) der übrigen Mächte vernünftiger Weise nicht erregen kann, während er doch auf der andern Seite gegen die Gewalt der benachbarten Staaten in ausreichender Weise gesichert ist.[49c])

Was sollen wir auf diese ultramontane Begründung der Nothwendigkeit einer weltlichen Souveränität des Papstes oder auf die Behauptung, dass Christus selber in der Person des Papstes die höchste kirchliche Gewalt mit der höchsten weil souveränen weltlichen Gewalt für alle Zeiten in unlösbarer Weise verbunden habe, erwidern? Es wird, so denken wir, zur Rechtfertigung unserer gegentheiligen Ueberzeugung nicht vieler Worte bedürfen. Denn die Ereignisse, welche in unseren Zeiten über das ehemalige Territorium der römischen Päpste, über den sogenannten Kirchenstaat hereingebrochen, dürften doch wohl zuletzt selbst den treuesten aller Ultramontanen zu der Ansicht bringen, dass für das weltliche Königthum der

Päpste endlich ein- für allemal die letzte Stunde geschlagen habe. Wir unsererseits sind auch ausser Stande, in diesem Verluste eine Beeinträchtigung und Schädigung der Stiftung Jesu Christi anzuerkennen, denn weder förmlich noch virtuell hat Christus den h. Petrus und die römischen Päpste zu dem Range von weltlichen Fürsten erhoben. Der Kirchenstaat und die weltliche Souveränität der Päpste ist das Product einer historischen Entwickelung, in Beziehung auf welches Gott zwar zugelassen hat, dass es dem Boden der Geschichte entkeime und Jahrhunderte lang seinen Bestand behaupte, welches aber nicht auf eine Anordnung Gottes selbst zurückgeführt werden kann und darf. Abgesehen von allem andern schliessen wir das letztere schon allein aus dem Umstande, dass die weltliche Fürstenwürde der römischen Päpste selbst für die Kirche Christi keineswegs eine lautere Quelle des Segens, sondern viel mehr ein Stern des Unglücks und ein ergiebiger Born mannichfachen Unheils gewesen ist. Zur Rechtfertigung dieser Behauptung wollen wir uns ebenfalls auf einen Italiäner berufen, dessen Ruhm bei allen Culturvölkern auch dann noch in ungetrübtem Glanze strahlen wird, wenn der Ultramontanismus zu den einst gewesenen aber längst zu Grabe getragenen Grössen dieser Welt gehören mag. Dante, der unsterbliche Dichter der göttlichen Comödie, widmet der weltlichen Souveränität der Päpste folgendes Klagelied:

> O Constantin, wie grossen Uebels Mutter
> War — Deine Taufe nicht —, nein jene Mitgift,
> Die Du verliehn dem ersten reichen Vater! —*)

Und:

> Das Rom, das einst die Welt zum Guten lenkte,
> Zwei Sonnen hatte es, die beide Wege,
> Den für die Welt und den zu Gott hin, zeigten.
> Nun hat die eine ausgelöscht die andre,
> Verbunden ist das Schwert dem Hirtenstabe;
> Und weil, vereint, nicht eins das andre fürchtet,
> Bringt ihr Zusammengehn nothwendig Schaden.**)

---

*) Nach der Uebersetzung von Witte. Hölle XIX. 115 ff.

**) Fegefeuer XVI. 106 ff.

## § 4.

## Was folgt zunächst und unmittelbar aus der Unterordnung des Staates unter die Kirche, d. i. den Papst?

Die Kirche als die von Christus gestiftete Anstalt der Erlösung hat naturgemäss den Beruf alle Völker und Individuen in den ihr anvertrauten Lehren zu unterrichten, jene von der Wahrheit dieser zu überzeugen und hierdurch zu veranlassen, in die Kirche einzutreten, um durch Vermittelung derselben ihr ewiges Heil zu erlangen. Der Kirche ist in der That als Wirkungskreis die ganze Erde von einem Ende derselben bis zum andern angewiesen. Gehet hin in die ganze Welt und prediget das Evangelium allen Geschöpfen. So lautet beim h. Marcus (XVI, 15) der Befehl, mit welchem der Herr vor seinem Scheiden von der Erde seine Jünger zu Weltaposteln und zu Boten des Friedens für alle Länder und Nationen ernannte. Diese an sich unzweifelhafte und ebenso unverfängliche Thatsache und Wahrheit wird von dem Ultramontanismus in einem Sinne gefasst, wodurch die Bedeutung, welche Christus und die Apostel damit verbunden, bis zur Unkenntlichkeit entstellt und sie selbst aus einer Wahrheit zur reinsten, nacktesten Lüge wird. Sowohl der Wortlaut der Lehre Jesu Christi, als der Geist, welcher dieselbe durchweht, legen unzweifelhaft dafür Zeugniss ab, dass Christus im entferntesten nicht daran gedacht hat mit seinem eben erwähnten Auftrage die Apostel und ihre Nachfolger zu Herren und Eigenthümern aller Länder zu machen. Oder wie hätten die Apostel zugleich die Herren und Eigenthümer derselben sein sollen, sie, die sich doch allenthalben als Knechte aller um Christi willen darstellten und denjenigen nachahmten, der von sich sagen konnte, dass die Füchse ihre Höhlen und die Vögel ihre Nester haben, des Menschensohn aber nicht habe, wohin er sein Haupt legen könne (Matth. VIII, 20)! Nun wird aber grade in dem Sinne der extravagantesten Herrschsucht das in Rede stehende Wort Christi von dem Ultramontanismus gedeutet. Demgemäss lehrt derselbe, dass Christus der Kirche die ganze Welt, alle Völker und Länder derselben zur Herrschaft und zum Besitze übergeben habe. Und da, wie wir gesehen, der Ultramontanismus die Kirche mit dem Papste identisch setzt, so giebt es auch keinen Menschen, kein

Land und keine Nation, welche dem Papste zum eigenen Besitze und zur Beherrschung nicht wäre übergeben worden. Liberatore belehrt seine Leser hierüber in folgender erbaulichen Weise.

Die erste Folgerung, welche sich aus der Unterordnung des Staates unter die Kirche von selbst ergiebt, besteht darin, dass die ganze Welt ein der Kirche eigenthümlich gehöriges Territorium ist (che tutto il mondo è territorio proprio di questo regno), denn sie hat die Bestimmung, das ganze Menschengeschlecht in ihrem Schoosse zu umschliessen. Die Kirche hat das Recht und die Pflicht, das Evangelium zu verkünden bis zu den Gränzen der Erde und das Reich Christi überall zu errichten. Und jedem Menschen ist die Pflicht auferlegt, ihr Unterthan (suddito) zu werden, denn: wer glaubt und getauft ist, wird selig werden, wer aber nicht glaubt, wird verdammt werden.*) Christus selbst hat in Kraft seines absoluten und universalen Herrscherrechts (dominio) seine Kirche mit einer Auctorität über alle Menschen, welcher Weltgegend sie auch immer angehören mögen, bekleidet. Daher schrieb St. Bernhard an Papst Eugenius: Derjenige müsste aus der Welt gehen, der einen Ort finden wollte, welcher Deiner Sorge nicht anheimgegeben wäre.**) Diese Sorge erstreckt sich sogar auf die ungläubigen Völker, welche, obgleich sie actu nicht Unterthanen der Kirche sind, es nichts destoweniger

---

*) Es ist zwar widerlich, aber doch zweckdienlich, stets von neuem darauf hinzuweisen, wie der Ultramontanismus kein Bedenken trägt, die h. Schriften gegen ihren klaren Sinn immer wieder zu missbrauchen. Dass auch die oben angeführte Stelle keine Andeutung von dem enthält, was Liberatore in sie hineinlegt, ist von selbst einleuchtend.

**) Auch diese Worte des h. Bernhard werden hier direct gegen die Absicht ihres Urhebers zu Gunsten der römischen oder päpstlichen Herrschaft ausgebeutet. Der wunderbare Mönch von Clairvaux verfolgt in seiner herrlichen Schrift de Consideratione sowohl im allgemeinen als auch besonders in diesem I. Kapitel des III. Buches den Zweck, zu beweisen, dass nur Christus es sei, der den Besitz über alle Länder in Anspruch nehmen könne, dass aber der Papst nicht dazu da sei, über die Völker zu herrschen, sondern um dieselben für das Evangelium zu gewinnen. Wer St. Bernhard's Ansicht über die Stellung des Papstes zur Kirche und über die Verweltlichung der römischen Curie kennen lernen will, der lese: Dr. Jos. Hub. Reinkens „Papst und Papstthum nach der Zeichnung des h. Bernhard von Clairvaux. Uebersetzung und Erläuterung seiner Schrift: De Consideratione. Münster 1870.“ Namentlich empfehlen wir die classisch geschriebene Einleitung des Buches einer sorgfältigen Beachtung.

sind in potenzia. Aber rücksichtlich der Gläubigen, welche durch die Taufe in actueller Weise Glieder dieser geistigen Genossenschaft geworden sind, ist die Gewalt der Kirche auch actuell und in der ganzen Kraft ihrer vollen Ausübung (il potere della Chiesa è svolto in atto e in tutto il vigore del suo pieno esercizio). Daher hat die heilige Congregation des St. Officium im Jahre 1644 durch ein vom Papste Innocenz X. approbirtes Decret mit Recht den Satz als schismatisch und häretisch verworfen, welcher behauptete, die römischen Päpste veröffentlichen Gesetze in einem ihnen nicht gehörigen Territorium (in territorio non loro), wenn sie ihre Constitutionen an Orten, die der Herrschaft anderer weltlicher Fürsten unterworfen sind, bekannt machen. [49d])

Aus diesem Eigenthumsrecht, welches die Päpste über alle Länder der Erde für sich in Anspruch nehmen und nehmen müssen, folgt für den Ultramontanismus von selbst, dass auch alle Menschen zum Papste in dem Verhältnisse von Unterthanen wie zu ihrem Fürsten sich befinden. Dieses Unterthanen-Verhältniss erstreckt sich, wie wir so eben gehört haben, potenziell sogar auf die Ungläubigen d. i. auf alle noch nicht Getauften: die Katholiken dagegen, sowie die übrigen Getauften, also auch alle nicht-katholischen Bekenner des Christenthums sind in positiver oder actueller Weise (in atto) Unterthanen des Papstes. Der Ultramontanismus erhebt für den Papst diesen Anspruch auch nicht im Scherze, sondern in allem Ernste, denn er ermüdet und unterlässt nicht, alle die Pflichten immer wieder einzuschärfen, welche sich eben aus diesem Unterthanen-Verhältnisse für jeden Getauften dem Papste gegenüber ergeben.

Den nächsten Gewinn aus der in Rede stehenden ultramontanen Lehre hat die Residenz der Päpste, die Stadt Rom, denn „sie ist unserer obigen Darstellung nach die Metropole der ganzen Welt und als solche die Königin der Nationen.“ [50]) Jedes Land, dessen Regierung katholisch ist oder welches auch nur zum Theil von Katholiken bewohnt wird, hat nicht eine, sondern zwei Hauptstädte, die eine in der Residenz seines Fürsten, die andere in der Residenz des Papstes, in Rom. Liberatore sucht zu beweisen, dass die Publikation der päpstlichen Decrete allein in Rom hinreiche, um alle jene, welche Kenntniss von denselben erhalten, zu ihrer An- und Aufnahme

zu verpflichten; namentlich hätten hierbei die Staaten kein Wort mitzusprechen, weil der Papst eine von ihnen verschiedene und unabhängige Auctorität besitze. „Also, fährt Liberatore wörtlich fort, ist der Papst überall Herr (padrone)? Ja! wo immer die Kirche besteht und wo es Söhne der Kirche giebt. Ist es denn so gar wunderlich zu denken, dass, wo immer eine Societät besteht, auch eine Unterwerfung unter das höchste Haupt derselben statt finde? Oder weiss man nicht, dass das höchste Haupt der Kirche der Papst ist und dass (jedes von Katholiken bewohnte Land z. B.) Frankreich ein Theil der Kirche ist? Aber dann ist ja Rom die Hauptstadt aller Staaten? Ja! insofern sie katholisch sind und katholische Bürger haben (Ma dunque Roma è Capitale di tutti gli stati? Sì; in quanto essi sono cattolici ed hanno cittadini cattolici).“ [51])

Mancher unserer Leser könnte auf den Gedanken kommen, dass die Erhebung Roms zur Hauptstadt aller Länder und Völker von Seiten der Ultramontanen mehr ein müssiges Spiel als eine ernste und bedeutungsvolle Sache sei. Allein seine Auffassung hiervon wird sich wohl ändern, wenn er die Consequenzen kennen lernt, welche der Ultramontanismus aus jener Behauptung zu ziehen kein Bedenken trägt. Die erste derselben ist die Lehre von dem doppelten Unterthanen-Verhältniss, in welchem, wie wir in Kürze bereits gezeigt haben, [52]) jeder Katholik, ja jeder Getaufte einerseits zu dem ihm vorgesetzten Landesherrn und andererseits zu dem römischen Papste stehen soll. In grösserer Ausführlichkeit behauptet der Ultramontanismus hierüber Folgendes.

Schon der Gemeinsinn (il senso comune), heisst es, lehrt ziemlich deutlich, dass Jeder, der Christ und Katholik sein will, die Kirche nehmen muss, nicht wie es seinem Gehirne gefällt, sie zu bilden, sondern wie es Gott gefallen hat, sie einzurichten. Nun hat es Gott gefallen, sie einzurichten wie ein Königreich. Alle Getauften sind gehalten, dem Monarchen dieses Königreiches zu gehorchen. Sie sind wahre Unterthanen (veri sudditi) des Papstes; sie sind Unterthanen des Papstes, weil sie Unterthanen Christi sind, in dessen Auctorität der Papst sie regiert. Bezüglich der katholischen Deutschen, bezüglich der Franzosen, der Belgier, der Spanier und aller, welche Theil haben an der Kirche Christi, ist es daher durchaus wahr (verissimo), dass sie zwei Souveräne (due sovrani) haben, einen weltlichen (l'uno

temporale), der in Wien, Paris, Madrid u. s. w. residirt, und einen geistlichen (l'altro spirituale), welcher residirt in Rom, der Hauptstadt der katholischen Welt.[53])

Kraft der Souveränität, welche dem Papste über jedes Volk der Erde zusteht, übt derselbe auch über jedes ein wahres und eigentliches Herrscherrecht aus. Jedes Volk wird nicht von einer, sondern von zwei höchsten und souveränen Auctoritäten, von der des Papstes und von der des Fürsten, regiert und geleitet, nur in verschiedener Ordnung. Wenn jeder Getaufte, schreibt Liberatore, durch göttliche Einsetzung ein Unterthan des römischen Papstes ist, so wird jedes Volk nothwendig von zwei Auctoritäten regiert, von der des weltlichen Fürsten in den Angelegenheiten des irdischen Lebens und von der des geistlichen Souveräns d. i. des Papstes in den Angelegenheiten, welche auf das ewige Heil und die Verehrung Gottes Bezug haben. Diese beiden Souveräne können sicherlich einander sich vereinbaren und gegenseitige Verträge schliessen immer in Gemässheit des göttlichen Gesetzes und des Wohles des von beiden regierten Volkes, um dadurch einen Streit wegen der Ausdehnung der eigenen Macht zu beendigen und die Ausübung derselben zu begrenzen. Das ist die eigentliche Idee und der Ursprung der Concordate. Sie sind keine Conventionen, welche zwischen zwei verschiedenen Nationen oder zwischen den Souveränen zweier verschiedener Nationen geschlossen würden, wie dies mit den sogenannten internationalen Verträgen der Fall ist, sondern es sind Conventionen, geschlossen zwischen zwei höchsten Auctoritäten, welche in verschiedener Ordnung, die eine in der weltlichen, die andere in der geistlichen, ein und dasselbe Volk regieren. Daher sind es (sc. die Concordate) durchaus eigens geartete und von den anderen gänzlich verschiedene Conventionen.[54])

Die beiden Gebiete oder, wie es hier heisst, die beiden Ordnungen, über welche der Papst und der weltliche Fürst zu regieren haben, sind zwar von einander verschieden, aber sie sind nicht von einander geschieden oder getrennt. Im Gegentheil sind dieselben auf das engste mit einander verbunden und zwar so, dass das Herrschergebiet des weltlichen Fürsten dem der Kirche oder des Papstes in allem untergeordnet ist. Dasselbe ist auch mit dem Träger der weltlichen

Gewalt, mit dem Fürsten in seinem Verhältnisse zum Papste der Fall. Denn „der weltliche Fürst hört, auch als Fürst, niemals auf, ein Unterthan des Papstes zu sein, noch hört die politische Auctorität des einen jemals auf, der geistlichen Auctorität des andern untergeordnet zu sein, grade so, wie die Endzwecke, denen beide dienen, ihre Unterordnung unter einander niemals verlieren."[55]) Und was folgt daraus? Zunächst dieses, dass die zwischen dem Papste und einem weltlichen Fürsten geschlossenen Verträge, also die Concordate „zwar insofern gegenseitige Verträge (contratti sinallagmatici) genannt werden können, inwiefern sie beide Theile in einem gewissen Verhältnisse*) verpflichten; nicht aber können sie auch in dem Sinne der Royalisten als solche bezeichnet werden, als ob dieselben auf beiden Seiten eine vollkommne Gleichheit herbeiführten, wie dieses der Fall sein würde zwischen zwei Contrahenten, die in allem einander gleich und von einander unabhängig sind."[56]) Im strengen und eigentlichen Sinne sind die Concordate daher auch keine Verträge (denn über heilige Gegenstände einen Vertrag abschliessen heisst sich des Verbrechens der Simonie schuldig machen), sondern sie sind ein particulares Gesetz, welches der Papst erlässt und die Form des Vertrages oder der Convention, welche ihm zugefügt ist, betrifft nur das Versprechen des Fürsten, für die Ausführung desselben zu sorgen."[57]) Bei dieser Auffassung ist natürlich, dass auch allein dem Papste, niemals aber dem weltlichen Fürsten die Interpretation der Concordate zusteht. Der einzige Gewinn, den dieselben dem Fürsten einbringen, ist die wenig beneidenswerthe Pflicht, seinerseits die eingegangenen Vereinbarungen zu halten und zwar so zu halten, wie dieselben von dem Papste interpretirt werden.[58])

Es ist an sich schon einleuchtend, dass der Vatican nach der Abhaltung des letzten römischen Concils erst recht nicht geneigt sein wird, an dieser Lehre über die Bedeutung der Concordate zu Gunsten der weltlichen Fürsten irgendetwas zu

---

*) Der hier von Liberatore gebrauchte Ausdruck con debita proporzione ist schwer zu übersetzen. Der Sinn ist: in demjenigen Verhältnisse, welches der Natur beider Contrahenten, namentlich der untergeordneten Stellung des einen gegenüber dem andern entspricht.

ändern; zum Ueberflusse wird dies aber auch in allerjüngster Zeit in einem Correspondenz-Artikel aus Rom in No. 305 der A. A. Ztg. vom 31. October 1872 ausdrücklich bestätigt. Die Civiltà cattolica brachte am 23. October 1872 unter anderm einen Artikel mit der Ueberschrift: Quistione dei Concordati. Hiernach „ist, wie die A. A. Zeitung bemerkt, das Concordat kein obligatorischer Act für den Papst, eine Concession, ein gefälliges Privilegium. Er kann mit keiner weltlichen Macht einen gegenseitigen Vertrag (patto bilaterale) abschliessen, durch welchen die freie Action (l'azione libera) der Kirche für die Zukunft gebunden würde. Wo dies geschehen, habe der Nachfolger das Recht oder vielmehr die Pflicht, nach der andern Seite hin in die entgegengesetzte Bahn einzulenken. Die Regierung jedes Papstes bildet sonach ein geschlossenes Rund; wer das nächstfolgende eröffnet, mag sich lossagen von jedem Antheil an dem überkommenen Erbe und seinen Umlauf auf eigene Verantwortlichkeit beginnen. Kurz, das Kirchenoberhaupt kann mit keinem Menschen, weil nicht homogen, Verträge schliessen, welche die von Christus überkommene Mission zu weiden (di pascere) unterbänden, — eine Mission, welche der industria personale anheimgegeben ist. Wo jener Fall eingetreten, sei geboten, den Vertrag zu vernichten: pactum vestrum cum inferno non stabit." Und hierauf fasst ebenfalls nach dem Referate der A. A. Ztg. die Civiltà die wesentlichen Attribute der Concordate in folgender Art zusammen: „1) Die Concordate können, wo sie geistliche und andere damit zusammenhängende Interessen berühren, keine synallagmatische Contracte sein. Da geistliche Dinge sich nicht kaufen noch verkaufen lassen, so kann über sie auch nicht pactirt werden. Die Concordate sind von dieser Seite privilegirte Indulte. 2) Wie das Alte und das Neue Testament Verträge zwischen Gott und Menschen, so sind die Concordate auch privilegirte Indulte in Form von Contracten. 3) Diese Form aber ist nicht substanziell, vielmehr zufällig; ein Stück Wachs nimmt diese oder jene Gestalt an, der Wärmestoff kann in eine Wassermasse eingebracht oder ihr entzogen werden, ohne die Wesenheit dadurch zu ändern. 4) Es konnte den Päpsten nicht beikommen, ihre geistliche Oberhoheit, die nur ein anvertrautes Gut ist, von der Billigung eines Andern abhängig zu machen. 5) Es ist eine falsche Lehre, dass, wenn der Papst, wo das Heil der Kirche es fordert, die einem Fürsten mittelst des Con-

cordates zugestandenen oder gemachten Bewilligungen zurückzieht, auch der Fürst seine übernommenen Obliegenheiten aufhören lassen darf. Der Papst ist in diesem Fall Gesetzgeber, der Fürst sein Unterthan."

Es will uns bedünken, dass man nach Kenntnissnahme der hier dargelegten römischen Auffassung auf Seiten der europäischen Staatsregierungen sich schwerlich mehr dazu hergeben wird, die kirchen-politischen Rechte der Katholiken durch den Abschluss von Concordaten mit der päpstlichen Curie zu regeln.

Die Unterordnung des Fürsten unter den Papst, respective das Unterthanen-Verhältniss, in welchem sich der erstere zu letzterm befindet, ist aber noch von tieferer und weiter greifender Bedeutung. Es folgt nämlich daraus, dass *jeder Katholik mehr und in innigerer Beziehung ein Unterthan des Papstes ist als des ihm angestammten Fürsten.* Je mehr diese Lehre geeignet ist, bei jedem patriotisch gesinnten Menschen, welchem Lande und welcher Nation er auch angehören mag, Anstoss zu erregen und auf Widerstand zu treffen, um so mehr lässt der Ultramontanismus es sich angelegen sein, dieselbe bei jeder Gelegenheit von neuem in Erinnerung zu bringen und einzuschärfen. Wir haben schon einzelne hierauf bezügliche Aussprüche Liberatore's kennen gelernt; die Wichtigkeit der Sache mag es rechtfertigen, wenn wir denselben noch einige andere hinzufügen. Ohne Zweifel, so lesen wir, kann der König von Frankreich die Ernennung seiner Beamten nicht von dem Könige von Spanien abhängig machen. Aber begreift ihr wohl, was ihr sagt, wenn ihr den Papst in seiner Beziehung zu den Katholiken dieses oder jenes Landes mit dem vergleicht, was gegen dieselben ein weltlicher Souverän eines fremden Staates sein würde? *Die Katholiken*, seien sie Franzosen oder *Deutsche* oder Spanier oder was auch immer, *sind mehr Unterthanen des Papstes, insofern er das Haupt der Kirche und ihr geistlicher Fürst ist, als sie es sind bezüglich ihres Königs oder Kaisers, insofern er weltlicher Fürst ist. Denn ohne allen Vergleich sind die Bande der ersten Unterthanenschaft inniger und erhabener als die der zweiten.* So bringt es die göttliche Anordnung mit sich, da es Gott, dem universalen Herrn Aller, gefallen hat, zwei

Auctoritäten zur Regierung der Völker in der Welt zu errichten, eine geistliche, um die menschlichen Handlungen auf das ewige Leben hinzulenken, und eine weltliche, um ebendieselben zu leiten in Hinsicht auf die irdischen Händel und den Frieden unter den Menschen. Wir sind gezwungen, setzt Liberatore hinzu, dieselben Gegenstände öfter zu wiederholen, weil es scheint, dass unsere Gegner ein etwas schwerfälliges Gehör haben.[59]) An einer andern Stelle spricht Liberatore zu Gunsten der Exemtion der Geistlichen von der militärischen Aushebung. Selbst Cavour, der, so wird bemerkt, für die Rechte der Kirche eine nicht gerade zarte Gesinnung hegte, bekannte, dass die staatliche Auctorität in diese Angelegenheit sich nicht einzumischen habe, denn das sind seine im Jahre 1859 in dem italiänischen Parlament gesprochenen Worte: Der Staat, welcher eine Kirche anerkennt, hat nicht das Recht zu verhindern, dass sie auch eine solche Zahl von Dienern haben könne, als die Kirche selbst für nothwendig hält. Und nun tritt Liberatore seinen Gegnern mit folgenden Behauptungen entgegen. Die Katholiken, schreibt er, sind ebenso sehr Unterthanen des Papstes als des weltlichen Fürsten. Sie sind sogar, wie wir anderswo gezeigt haben, mehr Unterthanen des Ersten als des Zweiten. Was würde nun der Staat dazu sagen, wenn der Papst aus diesem Grunde die Zahl der zum Militärdienst einzuberufenden Personen beschränken wollte?[60])

Es liegt in der Natur der Sache, dass dieses doppelte Unterthanen-Verhältniss der Katholiken zu dem Papste und dem Landesfürsten in dem Sinne, wie dasselbe von dem Ultramontanismus als katholische Kirchenlehre behauptet wird, für das private und öffentliche Verhalten jener von ausserordentlicher, nicht zu berechnender Bedeutung sein muss. Es würde dieses selbst auch dann der Fall sein, wenn der Ultramontanismus nicht so eifrig damit beschäftigt wäre, als dies zu geschehen pflegt, die in jenem doppelten Verhältnisse liegenden Consequenzen nach allen Seiten hin in's Klare zu stellen. Auch Liberatore widmet diesem Gegenstande einen ganz besonderen Fleiss und vorzügliche Aufmerksamkeit. Zuvörderst wird zu wiederholten Malen in lakonischer Kürze und ganz im allgemeinen eingeschärft, dass die Kirche über dem Staate stehe und dass die canonischen Gesetze den

bürgerlichen vorgehen,[61]) oder es sei von weit grösserm Gewichte, dass die bürgerlichen Gesetze die kirchlichen, als umgekehrt, dass die kirchlichen die bürgerlichen Gesetze nicht verletzen.[61a]) Von Bedeutung hierbei ist der Umstand, dass das Urtheil über Gegenstände, welche zwischen dem Staate und der Kirche streitig sind, immer der Kirche d. i. dem Papste und niemals dem Staate zukommt. Wir läugnen nicht, schreibt Liberatore, dass in Punkten, welche Kirche und Staat berühren, die Unterscheidung der Gränzen nicht genau hervortritt und das Recht, weit entfernt, einleuchtend zu sein, nicht selten zweifelhaft erscheint. Nichts desto weniger ist der Kampf (la lotta) auf Seiten des Staates auch in einem solchen Falle unerlaubt und zwar kraft seiner Unterordnung unter die Kirche. Denn es ist klar, dass nach einem respectvollen Widerspruch und nach einer vernünftigen Discussion das Urtheil über den ausgebrochenen Streit der Kirche als einer dem Staate übergeordneten Macht zukommt und Keiner wird sagen, dass es dem niedrigern Gerichtshofe erlaubt sei, der Entscheidung des höhern Widerspruch oder Widerstand entgegenzusetzen.[62]) Und da das Gebiet, über welches die Kirche d. i. der römische Papst in infallibeler Weise zu urtheilen hat, alle Gegenstände in sich schliesst, durch welche der Glaube und die Sitten der Menschen berührt werden, da sich mithin schlechterdings nichts dem unfehlbaren Urtheilsspruche des Papstes zu entziehen vermag, so hat derselbe auch naturgemäss das Recht, in alle staatlichen Verfügungen und Anordnungen einzugreifen und dieselben entweder zu corrigiren oder zu annulliren, je nachdem er zur Durchführung seiner kirchen-politischen Absichten bei den Fürsten und legislativen Faktoren der Völker entweder geneigtes Gehör oder hartnäckigen Widerstand findet. Die von dem Ultramontanismus dem Staate vindicirte „relative Unabhängigkeit“ von der Kirche d. i. vom römischen Papste ist nichts als eitel Schein und Täuschung. Zwar haben wir früher Liberatore die Behauptung aufstellen hören, dass „der Staat in denjenigen Dingen, welche an sich und direct allein auf die Wohlfahrt des irdischen Lebens (wie das Finanzwesen, das Heer, den Handel, den Frieden unter den Bürgern, die Beziehungen zu anderen Völkern) Bezug haben, aus eigenem

Motive und aus höchster Machtvollkommenheit (di moto proprio e da potere supremo) zu handeln das Recht besitze.“ Allein wie wenig es dem Ultramontanismus mit solchen und ähnlichen Behauptungen Ernst ist und wie dieselben nur dazu dienen sollen, dem alle feste Rechtsordnung untergrabenden ultramontanen Staatskirchenthum in den Augen gutmüthiger aber kurzsichtiger Beurtheiler die ihm anklebende Gehässigkeit zu benehmen, mag durch einige weitere Aussprüche Liberatore's noch bewiesen werden.

Die Kirche (d. i. der Papst), lesen wir, ist nicht dem Staate, sondern umgekehrt der Staat der Kirche untergeordnet, denn nicht der religiöse Endzweck steht tiefer als der politische, sondern im Gegentheil der politische tiefer als der religiöse. Daher hat der Staat keine indirecte Gewalt über die Kirche, sondern umgekehrt die Kirche hat eine indirecte Gewalt über den Staat in demjenigen, was die blosse zeitliche Ordnung betrifft.*) Und so kann dieselbe die bürgerlichen Gesetze oder die Urtheilssprüche des weltlichen Forums, wenn sie dem geistigen Wohle entgegenstehen, verbessern und annulliren; sie kann ferner den Missbrauch der Executivgewalt und der Waffen zügeln oder ihren Gebrauch vorschreiben, wenn die Vertheidigung der christlichen Religion dieses nothwendig fordert. Das Tribunal der Kirche ist höher als das des Staates. Nun kann das höhere Tribunal die Processsachen des niedrigern revidiren; aber das niedrigere kann in keiner Weise die des höheren revidiren. Und jetzt beruft sich Liberatore zum Beweise der Unumstösslichkeit dieser seiner Behauptungen wieder auf sein Lieblingsdocument, auf die „dogmatische“ Bulle „Unam Sanctam“ von Bonifaz VIII. und zwar auf den schon früher erwähnten (ebenfalls dogmatischen) Ausspruch derselben. Wenn die weltliche Gewalt vom rechten Wege abweicht, so muss sie von der geistlichen Gewalt gerichtet werden. Irrt die

---

*) In ciò che riguarda il puro ordine temporale. Das hinzugesetzte puro zeigt sonnenklar, dass dem Papste nicht nur nei negozii puramente spirituali (p. 119), auch nicht nur nei punti di contatto (p. 115) oder nei negozii misti (p. 119), sondern sogar nei negozii puramente temporali (p. 119), d. h. in reinen Staatsangelegenheiten das höchste Richteramt zugesprochen wird.

geistliche Gewalt selbst ab, so muss in einem solchen Falle die niedrigere von der höheren gerichtet werden. Aber die höchste der geistlichen Gewalten kann nur gerichtet werden von Gott allein, niemals aber von dem Menschen.[63]) Anderswo führt Liberatore diese Sätze der Bulle „Unam Sanctam" noch einmal an, ohne zu unterlassen, denselben auch ausdrücklich die Bemerkung hinzuzufügen: „Man achte darauf, dass der Papst hier in feierlicher Weise in seiner Eigenschaft als Lehrer und Doctor der Kirche redet und dass folglich keiner, der ein aufrichtiger Katholik sein will, ihm widersprechen kann." [63a]) Noch ausführlicher, als in dem Vorhergehenden geschehen ist, wird diese Angelegenheit an einer anderen Stelle verhandelt; es ist lohnend, dieselbe ihrem ganzen Wortlaute nach ebenfalls hierher zu setzen.

Die christlichen Principien bezüglich des Verhältnisses von Kirche und Staat sind zusammengefasst in der Formel des h. Thomas: „Die weltliche Gewalt ist der geistlichen unterworfen wie der Leib der Seele; desshalb ist es keine Usurpation, wenn der geistliche Vorgesetzte in weltliche Dinge sich einmischt." Man muss nämlich, fährt Liberatore fort, wenn man von den Dingen, die den Menschen als Mitglied der Societät betreffen, redet, drei Classen unterscheiden. Erstens die rein geistlichen Angelegenheiten, als da sind die Verehrung Gottes, die Verwaltung der Sacramente, die Predigt des göttlichen Wortes und diese sind, wie von selbst einleuchtet, ausschliesslich der kirchlichen Auctorität unterstellt. Der Grund hierfür ist, weil Christus sie ihr allein anvertraut hat . . . Zweitens die gemischten Angelegenheiten, jene nämlich, welche in verschiedener Hinsicht der religiösen und bürgerlichen Ordnung zugleich angehören, als da sind beispielshalber die Ehe, die Leichenbegängnisse, die frommen Wohlthätigkeitsanstalten und dergleichen, sind, je nach der Verschiedenheit des Gesichtspunktes, beiden Gewalten unterstellt, aber in der Art, dass die kirchliche Auctorität den Vorrang behauptet und direct dazwischen tritt, um dasjenige zu verbessern und zu annulliren, was etwa die bürgerlichen Gesetze im Widerspruche mit den göttlichen oder canonischen Gesetzen betreffs ihrer angeordnet haben . . . Endlich die rein weltlichen Angelegenheiten, die in keiner Weise zu den

heiligen Gegenständen gehören oder einem geistlichen Zwecke dienen, als da sind die Anordnung des Militärwesens, der Steuern, der bürgerlichen Gerichtshöfe. Diese Dinge sind direct zwar allein der staatlichen Auctorität untergeordnet, aber nichtsdestoweniger können sie indirect und, wie man zu sagen pflegt, unter dem Gesichtspunkte der Sünde, auch unter die kirchliche Gerichtsbarkeit fallen, dann nämlich, wenn die Gesetze, welche auf sie Bezug haben, die Immoralität begünstigen oder dem geistigen Wohle der Völker in irgendeiner Weise schaden würden. In einem solchen Falle können und müssen derartige von der bürgerlichen Auctorität emanirte Gesetze von der geistlichen Auctorität mit Recht corrigirt und ausser Wirksamkeit gesetzt werden. Der Grund ist hier, weil es der kirchlichen Auctorität zusteht, die öffentlichen Sünden zu verhindern und die Hindernisse auf dem Wege zum ewigen Heile, zu welchem sie die Gläubigen führen muss, zu entfernen. Und so haben die römischen Päpste bis auf den heute regierenden Pius IX. auch beständig gehandelt. Denn dieser hat zu wiederholten Malen verschiedene von den modernen Parlamenten Europas sanctionirte Gesetze verworfen und annullirt. Entweder, so schliesst Liberatore, wir verstehen nichts*) oder dieses beweist eben recht, dass in der christlichen Gesellschaft die bürgerliche Ordnung, ein geringeres Gut, der religiösen Ordnung als einem grösseren Gute untergeordnet ist und dass die Gewalt, welche der ersteren vorsteht, ebenfalls untergeordnet ist der Gewalt, welche vorsteht der zweiten.[64])

Es wäre ein Leichtes, noch manche andere ebenso schroffe und unzweideutige Aussprüche mitzutheilen, in welchen Liberatore das Recht des Papstes, alle staatlichen Anordnungen unter dem Vorwande, dass dieselben die canonischen Gesetze verletzen, zu verbessern und zu annulliren, in beredten Worten auseinander setzt. Allein unsere Leser werden an den vorstehend ausgehobenen mehr als genug haben. Wir wenden

*) Wir haben keine Veranlassung, gegen dieses „Entweder" zu protestiren, wofern man es nur durch den auch vom Zusammenhange geforderten Zusatz ergänzen will: „von dem wahren Wesen der katholischen Kirche und dem himmelweiten Unterschiede desselben von all' und jedem Jesuitismus oder Ultramontanismus." Denn hiervon versteht Liberatore wirklich nichts und er, sowie alle Ultramontanen, wollen auch nichts davon verstehen.

uns daher jetzt zu den Folgerungen, welche aus der in Rede stehenden Theorie gezogen und zur Geltung gebracht werden.

Aus dem vorher Entwickelten ist von selbst einleuchtend, dass es nach Lehre des Ultramontanismus für alle Katholiken strenge Pflicht sein wird, in jedem zwischen Staat und Kirche (d. i. dem Papste) ausgebrochenen Kampfe, um welche Gegenstände es sich dabei auch handeln mag, ohne Umschweife auf Seiten der letztern zu treten und mit Berufung auf das viel gebrauchte und viel missbrauchte apostolische Wort, dass man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen, der Staatsgewalt den Gehorsam zu versagen, insoweit ihre Verordnungen mit denen des Papstes nicht übereinstimmen. Diese Pflicht verbindet, wie gesagt, alle Katholiken ohne irgend eine Ausnahme, ja eigentlich sogar alle Getauften, denn sie ist in erster Linie die nothwendige Folge von dem Unterthanen-Verhältnisse, durch welches alle Getauften zum Papste in einer viel innigeren Beziehung stehen als zu ihrem Landesherrn oder zu der ihnen vorgesetzten Staatsregierung. „In ebenso einleuchtender Weise, schreibt Liberatore, kann derselbe Satz bewiesen werden, wenn argumentirt wird aus dem Standpunkte der Unterthanen, die beiden Gewalten untergeben sind. Denn die verschiedenen Rechte, zu befehlen, stehen unter einander in eben demselben Verhältnisse, in welchem die Pflichten unter einander stehen, welche ihnen auf Seiten des Subjects, das gehorchen muss, entsprechen. In welchem Verhältnisse steht denn nun bei einem Menschen, der Katholik und Bürger zugleich ist, die Pflicht des Gehorsams gegen den Staat zu der Pflicht des Gehorsams gegen die Kirche? Es bedarf keiner grossen Anstrengung des Verstandes, um zu begreifen, dass die Pflicht, der Kirche zu gehorchen, höher ist, denn jene Verpflichtung ist grösser, welche zu einem grössern Gute in Beziehung steht. Daher muss in einem Conflikte, in welchem eine solche Pflicht mit der andern in Streit geriethe, jene (gegen die Kirche oder den Papst) den Vorrang behaupten. Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen, gaben die Apostel zur Antwort, als das Synedrium der Grossen des hebräischen Volkes ihnen aus politischem Motive die Predigt des Evangeliums untersagte (Apostelg. V, 29).*) Die beiden Pflichten, von denen

*) Heisst das nicht wieder die h. Schrift in unverantwortlicher Weise miss-

wir reden, stehen demzufolge bezüglich desselben Subjects in demselben Verhältnisse, wie diejenige Pflicht, welche die Unterthanenschaft gegenüber dem Staate betrifft, untergeordnet ist derjenigen, welche auf die Unterthanenschaft gegenüber der Kirche Bezug hat. Also müssen auch die beiden Rechte, welche jenen (sc. Pflichten) entsprechen, untereinander in derselben Ordnung sich befinden und so ist die Gewalt des Staates an sich der der Kirche untergeordnet."[65])

Ist es dem Ultramontanismus eine für alle Katholiken ohne Ausnahme gültige Wahrheit, dass zwischen ihnen und dem Papste ein viel innigeres Unterthanen-Verhältniss obwaltet als zwischen ebendenselben und dem vorgesetzten Landesherrn; wird ferner jenes erstere Verhältniss, nach einer frühern Mittheilung von uns, als ein solches angesehen, „welches Gott selbst mit eigenen Händen unmittelbar und positiv geknüpft habe," während, wie unzähligemal behauptet wird, der Staat nur menschlichen Ursprungs sein soll[65a]) und deshalb die Beziehung der Unterthanen zu dem Landesherrn ebenfalls eine nur menschliche sein kann; wird endlich sogar in gotteslästerlicher Art versichert, „die Beziehung eines jeden Katholiken zum Papste sei nicht verschieden von derjenigen, welche den Menschen mit Gott verbinde"[65b]) — so wird doch alles dieses in erster Linie und ganz vorzugsweise von dem katholischen Clerus aller Länder und Nationen gelten müssen. Denn „der Clerus, so lesen wir an mehreren Stellen, bildet die heilige Miliz Christi, deren höchster Führer der Papst ist. Während daher die Gesammtheit der Gläubigen, die Laien-

---

brauchen und die Staatsregierungen der Gegenwart in gehässigster Art als Verfolger der Kirche Christi brandmarken? Die Apostel durften und mussten mit der oben stehenden Antwort den sonst schuldigen Gehorsam verweigern, weil man sie an der Verkündigung und Ausbreitung des Evangeliums des Friedens hindern wollte. Aber wo kommt etwas Aehnliches heut zu Tage vor? Wo kommt es namentlich vor in Deutschland? Denn das Evangelium, welches der jesuitische Ultramontanismus überall zur Anerkennung bringen will, ist nicht das Evangelium Jesu Christi und das Evangelium des Friedens; es ist eine wahre Brandfackel, durch welche man alle Reiche der Welt in Trümmer legen will, um über denselben die eine und einzige Universalmonarchie des römischen Papstes, dieses widerliche religiös-politische Zwitterding, in nie gesehener Herrlichkeit aufführen zu können. Und die Staatsregierungen aller Länder, namentlich die des deutschen Reiches, sollten kein Recht haben, sich gegen diesen ihren Todfeind zur Wehr zu setzen?

welt, dem Papste nur in den Dingen unterthan ist, welche den Geist betreffen, sind die Geistlichen dem Papste auch in dem unterthan, was auf das leibliche Verhalten und auf die Uebung des materiellen Lebens Bezug hat. Daher müssen sie auch in dieser Ordnung von dem Papste Leitung und Richtung erhalten, entsprechend der Heiligkeit und Ehrbarkeit des hohen Amtes, welchem sie sich ganz und gar gewidmet haben.“ [65c]) Oder: „Die Mitglieder des Clerus, wer und wo sie auch sein mögen, bleiben immer der päpstlichen Auctorität unterworfen, auch in demjenigen, was die Anordnung der zeitlichen Angelegenheiten angeht und der Papst regiert, verurtheilt und bestraft sie, entweder selbst oder durch andere, unmittelbar oder mittelbar. Also auch in der zeitlichen Ordnung treten sie aus dem Kreise von Unterthanen nicht heraus. Von ihnen gilt in gewisser Weise bezüglich der bürgerlichen Behörden dasselbe, was von den bei einem Fürsten beglaubigten Gesandten; denn diese sind der Jurisdiction von jenem (nämlich: von dem Fürsten, bei dem sie beglaubigt sind) zwar enthoben, aber nichts desto weniger sind sie wahre Unterthanen, indem sie der Jurisdiction ihres eigenen Souveräns unterworfen sind.“ [65d])

Hieraus, sowie aus anderen naheliegenden Erwägungen, wird es begreiflich, warum gerade der Clerus es ist, dem immer wieder die Pflicht vorgehalten wird, den Gesetzen seines Vaterlandes nur in den Fällen und so lange zu gehorchen, als sie den canonischen Gesetzen oder denen des Papstes nicht widersprechen. „Man darf nicht glauben, heisst es, dass der Clerus der Pflicht enthoben sei, die bürgerlichen Gesetze, welche zur Aufrechthaltung der Ordnung und der Gerechtigkeit unter den Bürgern nothwendig sind, zu beobachten. Denn die Päpste selbst haben zu wiederholten Malen erklärt, dass die Geistlichen gehalten seien, sich nach ihnen zu richten, in alle dem, worin jene den heiligen Canones nicht entgegenstehen und mit der Heiligkeit des geistlichen Standes nicht im Widerstreit sind.“ [66]) Und dabei wird nicht unterlassen, den Clerus zur besondern Aufmerksamkeit und Wachsamkeit aufzurufen, indem bemerkt wird, dass „das Amt des Papstes ein viel zarteres sei als das der

Bischöfe, und dass seine Auctorität viel leichter als die bischöfliche mit der Staatsgewalt in Conflikt gerathen könne." [66a])

Doch noch mehr. Die Kirche oder der Papst ist für die Ultramontanen in allen Gegenständen des Glaubens und der Sitten, d. h. in allen Gegenständen überhaupt der einzige von Gott gesetzte unfehlbare Lehrer der Wahrheit und Gerechtigkeit. Er ist, wie einer der neuesten und für jedes ehrliche Gemüth verächtlichsten Schmeichler des römischen Stuhles, der Herausgeber der von Pius IX. in den letzten zwei Jahren gehaltenen Ansprachen, P. Don Pasquale de Franciscis, ihn schildert, — er ist, sage ich, „eine Stimme Gottes," „das lebendige Organ seines (nämlich: Gottes) unbegreiflichen Geistes," „das incarnirte Werkzeug seines substanzialen (wesenhaften) Wortes," „der souveräne und unfehlbare Lehrer seiner Weisheit und Kraft;" er ist „die Stimme Gottes, redend mitten unter den Menschen." [67]) Bei dieser dem Ultramontanismus tief eingewurzelten und durchaus wesentlichen Auffassung ist selbstverständlich, dass jede Auflehnung irgend eines Menschen oder irgend einer Corporation, also auch eine solche der Staatsregierung gegen eine wie immer beschaffene päpstliche Lehre und Anordnung als ein schweres Unrecht und als ein Frevel gegen den ausdrücklichen Willen und das Gebot Gottes erscheint. Es ist ebenso selbstverständlich, dass in einem solchen Falle den Befehlen der Staatsregierung oder den Gesetzen des Landes von Seiten der (ultramontanen) Katholiken nicht nur kein Gehorsam darf geleistet werden, sondern dass es heilige Pflicht ist, den härtesten und nachhaltigsten Widerstand zu leisten, — einen Widerstand, welcher selbst vor einer durch das Evangelium Jesu Christi unter allen Umständen verbotenen offenen oder geheimen Revolution gegen das eigene Vaterland nicht zurückschrecken darf. Es wird nicht überflüssig sein, wenn wir einige hierher gehörige Aussprüche Liberatore's in wörtlicher Uebersetzung unseren Lesern mittheilen.

Emil de Laveleye hatte in den April-, Mai- und Juniheften der Revue des deux Mondes aus dem Jahre 1869 fünf Artikel einrücken lassen unter dem Titel: „Deutschland seit dem Kriege von 1866." In denselben wurde von dem Verfasser unter anderm auch die Frage aufgeworfen: wenn der Papst über die Staatsgrundgesetze eines Landes das Anathem verhänge, ob dann dieses

Land dem päpstlichen Befehle gehorchen müsse? Und welche Antwort ertheilt Liberatore? Man höre! „Demjenigen, welcher den Papst für fehlbar und die Parlamente für unfehlbar hält, scheint diese Consequenz sonderbar. Aber wir, die wir als Katholiken das Gegentheil glauben, geben zur Antwort, dass, wenn der Papst die Staatsgrundgesetze eines Landes verdammt, dieses ein handgreiflicher Beweis ist, dass dieselben wirklich irrthümlich und verdammungswürdig sind." Und wie wird dieser Bescheid begründet? Dadurch, dass in einem Conflict das Gesetz Gottes vor den menschlichen Gesetzen den Vorrang behaupten müsse, und dass der Papst, dieser von Gott selbst in seiner Kirche eingesetzte Lehrer der Gerechtigkeit, der Interpret des göttlichen Gesetzes sei. Und nun wird unter Berufung „auf die sacrilegische Gewaltthätigkeit, welche die österreichische Regierung aus einem solchen Grunde gegen den unerschrockenen Bischof von Linz verübt habe", sowie unter weiterer Berufung auf die blutigen Verfolgungen der Kirche in den ersten drei Jahrhunderten den Gläubigen die Pflicht eingeschärft, durch die von der Staatsregierung gegen die Verletzung der Landesgesetze verhängten Strafen sich nicht abhalten zu lassen, der Entscheidung des Papstes zu gehorchen.[68])

„Der Staat, heisst es an einer andern Stelle, ist eben dadurch, dass er katholisch ist und eine katholische Nation repräsentirt, verpflichtet, die Kirche mit seinen Mitteln (d. h. mit Zwangsmassregeln) zu beschützen und zu vertheidigen. Wenn er nun als Staat vom Glauben abfällt und die Erfüllung dieser Pflicht verläugnet, so liegt dieselbe naturgemäss den einzelnen Gläubigen ob, denn diese können gegenüber der Kirche ihre sociale Natur sicherlich nicht verlieren um der Schuld desjenigen willen, welcher bestimmt wäre, sie zu repräsentiren. In solcher Art entsteht in der menschlichen Gesellschaft nothwendig eine Unordnung, nämlich eine legitime Gewalt, die von dem öffentlichen Träger der Gewalt (d. i. von der Staatsregierung) unabhängig ist. Und es ist nicht zu verwundern, dass ein Recht erblüht, welches der normalen Lage, wenn diese verlassen und umgestossen wird, nicht conform ist. Auch in der Logik, wird hinzugesetzt, ergiebt sich aus der Annahme eines contradictorischen

Principes mit Nothwendigkeit ein contradictorischer Schluss." [69]) Und wer bildet die von der Staatsregierung unabhängige legitime Gewalt oder worin besteht das neu erblühende der normalen Lage nicht entsprechende Recht, welche beide in den vorhergehenden Ausführungen so begeistert geschildert werden? Hier ist die Antwort in einer von Liberatore selbst niedergeschriebenen Apostrophe an die Fürsten. „Wie kann ein Herrscher, so sagt er, von den Völkern im Namen Gottes Achtung und Gehorsam fordern, wenn er selbst das (allein durch den Papst als ein solches erklärte) Gesetz Gottes missachtet und seine Befehle mit Füssen tritt? Wenn ihr nicht Gott gebet, was Gottes ist, wie wollt ihr dann den Anspruch erheben, dass wir dem Kaiser geben sollen, was des Kaisers ist? Ihr erlaubt euch, um die Auctorität der Kirche, des Reiches Gottes (d. i. des römischen Vicegottes oder des Papstes) euch nicht zu kümmern; und uns sollte es verboten sein, uns um eure Auctorität nicht zu kümmern? Eine Gewalt, welche gegen Gott sich erhebt, setzt sich in offenen Aufruhr gegen den höchsten Herrn und reisst sich los von dem Grunde, von welchem sie herstammt! Welche Geltung kann sie also ferner noch behalten? In solcher Weise ungefähr urtheilt das Volk. Seien wir überzeugt, so wird geschlossen: Treulosigkeit (Felonie) erzeugt Treulosigkeit und eine Regierung, die sich gegen die Kirche auflehnt, wird Unterthanen haben, welche sich auflehnen gegen sie selbst." [70])

Jeder unbefangene Leser wird in den zuletzt mitgetheilten Ausführungen Liberatore's nichts anderes als ebenso viele directe Aufforderungen zur offenen Empörung gegen die vorgesetzte Staatsregierung erblicken können, für den Fall, dass dieselbe nicht der Kirche, auch nicht den Gesetzen und Anordnungen Gottes, sondern dem — die Religion zum Aushängeschilde benutzenden kirchen-politischen Ultramontanismus auf seinem Siegeszuge über alle Völker und Länder ernste Hindernisse in den Weg legt. Diese an und für sich schon hochwichtige Sache hat für die Staatsregierungen aller europäischen Länder und namentlich für die des neu erstandenen deutschen Reiches noch eine ganz andere Bedeutung gewonnen, seitdem es dem Ultramontanismus endlich gelungen ist, am 18. Juli 1870 auf dem vaticanischen Scheinconcil seine Dogmatisirung durchzusetzen

und seitdem sämmtliche deutsche Bischöfe, auch nicht einen einzigen ausgenommen, mit der weitaus grössten Schaar der ihnen untergebenen Geistlichkeit diesem alles wahre Volkswohl untergrabenden Systeme als gefügige Werkzeuge Roms sich unterworfen haben. Für diese Bischöfe und Geistliche giebt es auf der einmal betretenen abschüssigen Bahn keinen Stillstand mehr; sie sind und können nur noch blinde Werkzeuge in der Hand desjenigen sein, der als „die alleinige Stimme der Gerechtigkeit und Wahrheit" und mit den göttlichen Eigenschaften der Unfehlbarkeit und des Universalepiscopates ausgerüstet in dem Vatican thront und dort die Fäden der Weltentwickelung in der Hand hält. Dieser Unfehlbare, selber geleitet von den extremsten, vor keinem Hindernisse zurückschreckenden Anhängern des jetzt mit der katholischen Kirche identificirten Jesuitismus oder Ultramontanismus, wird es seinerseits auch nicht daran fehlen lassen, die Völker immer wieder auf die Gottlosigkeiten hinzuweisen, welche die Staatsregierungen begehen, wenn sie den Forderungen des Ultramontanismus nicht zu Willen stehen und ihnen die Selbstständigkeit der Staatsgewalt, sowie die Interessen des Vaterlandes nicht zum Opfer bringen wollen. In Pius IX. hat der Ultramontanismus den rechten Mann gefunden, um seine lang gehegten Pläne der Gründung eines kirchlich-politischen Absolutismus, wie die Welt ihn noch nicht gesehen, wirksam in's Werk zu setzen und wo möglich gegen alle sich entgegenstellende Schwierigkeiten zur Durchführung zu bringen. Nach einem sachkundigen das damals noch bevorstehende vaticanische Concil besprechenden Berichte der A. A. Zeitung vom 11. Juni 1869 ist „das Vorbild Pius IX. Gregor VII., und sein Lieblingsgedanke geht dahin, das in der Gegenwart für die Kirche zu sein und zu werden, was jener im Mittelalter für sie war. Er begiebt sich darum mit dem vollen Bewusstsein theokratischer Tendenzen in den Kampf gegen den modernen Staat, und die feindseligen Auslassungen der Civiltà gegen diesen, wie gegen die ganze moderne Civilisation, erscheinen als der Ausdruck der innersten Meinungen Pius IX." Diese Feindseligkeit hat Pius IX. dem neuen deutschen Reiche gegenüber erst neulich in seiner bekannten Ansprache an den katholischen deutschen Leseverein in Rom vom 24. Juni 1872 wieder an den Tag gelegt. Durch den Herausgeber der päpstlichen Discorsi, Don Franciscis, sind wir in den Besitz des authentischen Wort-

lautes der viel besprochenen Ansprache gekommen. Ungeachtet der zahlreichen Verhandlungen über dieselbe in den deutschen Tagesblättern wird es dennoch für unsere Leser nicht ohne Interesse sein, wenn wir hier zum Zwecke ihres richtigen Verständnisses noch einige Erläuterungen hinzufügen.

Pius IX. begann seine Ansprache mit einer Erwähnung der vielen Beweise von Anhänglichkeit und Liebe, welche ihm fortwährend aus allen Gegenden Deutschlands zu Theil würden. So sei ihm erst ganz vor Kurzem aus Cöln, Regensburg, Münster, München u. s. w. berichtet worden, dass „die dortigen Bevölkerungen die Verlängerung seines Lebens und Pontificats durch grosse Feste, durch öffentliche Gebete und vor allem durch den Empfang der h. Sacramente verherrlicht hätten." Und darauf sprach der Papst wörtlich: „Wohlan! das ist ein Mittel, um die Verfolger der Kirche in Deutschland im Zügel zu halten. Widersetzet euch ihnen auch ferner durch Wort und Schrift, aber mit Achtung und Standhaftigkeit. Gott will, dass man die eigenen Vorgesetzten respectire und ihnen gehorche, aber er will auch, dass man die Wahrheit sage und den Irrthum bekämpfe."

„Wir haben also, fuhr Pius IX. fort, hier eine lange vorbereitete und in Deutschland begonnene Verfolgung." Als Haupturheber dieser Verfolgung erscheint dem Papste „der erste Minister eines (deutschen) Landes" d. i. Fürst von Bismarck; derselbe habe grosse Triumphe gefeiert, aber „gerade die Opposition, welche die Katholiken dem Verfolger machen, werde die Verringerung dieser Triumphe beschleunigen." „Endlich, so schloss Pius IX., erheben wir die Augen zu Gott, seien wir voll Vertrauen, seien wir einig und zuletzt wird ein Steinchen fallen, welches dem Coloss den Fuss zerbrechen wird. Wenn dann der Herr will, dass noch andere Verfolgungen kommen sollen, die Kirche hat keine Furcht; eben durch die Verfolgungen wird sie gereinigt, gekräftigt, verschönert; denn sicher giebt es auch in der Kirche manches, was der Reinigung bedarf und besser reinigen dieselbe (sc. die Kirche) die Verfolgungen, welche die Grossen der Politik gegen sie in's Werk setzen. Erwarten wir den Willen Gottes, voll Vertrauen, voll Achtung und Folgsamkeit

gegen die Staatsregierung, nicht jedoch in den Dingen, welche der Kirche entgegen sind."[71])

Der Papst muss seine Worte mit einer ausserordentlichen inneren Erregung vorgetragen haben, denn der Herausgeber der Discorsi macht die Bemerkung dazu, dass „die energische und kräftige Art, mit der der h. Vater sich ausdrückte, seine Hand habe zittern machen."[72]) Aber auch der Inhalt der päpstlichen Ansprache an sich macht es erklärlich, dass dieselbe in den deutschen Landen, zumal in Berlin grosse Beachtung finden musste und sehr bald auch gefunden hat. Am meisten „verletzte und erbitterte das Steinchen, welches dem Coloss den Fuss zerbrechen werde." Die deutsche Presse verstand fast ausnahmslos unter „dem Coloss" das deutsche Reich; nach ihr hatte der Papst in jenen Worten den Wunsch ausgesprochen, dass dem deutschen Reiche in Zukunft ein sicherer Untergang möge bereitet werden. Selbst ultramontane Blätter wie „die schlesische Volkszeitung" wussten gegen diese Deutung nichts Erhebliches vorzubringen; dagegen suchten andere derselben, wie „die Berliner Germania", in ihrem eigenen wohlerwogenen Interesse den Worten des Papstes einen milderen Sinn unterzulegen. Die „Germania" war sogar in der Lage in ihrer Nummer vom 30. October 1872 eine vom Papste selbst gegebene Interpretation jener Worte vom „Steinchen" und dem „Coloss" zu veröffentlichen, in welcher der Papst, offenbar zur grossen Freude der „Germania", denn auch erklärt, dass „er durch obige Worte nur den Missbrauch der Macht und die dem Hochmuth folgende Demüthigung bezeichnet habe", dass „er aber in der That nicht einsehe, was dies mit dem Untergange und dem Verderben des deutschen Kaiserthums und Reiches zu thun haben soll. Höchstens werde eben dieser Missbrauch der Macht untergehen und der Hochmuth sein Verderben finden."

Mag man von „dieser päpstlichen Interpretation einer päpstlichen Aeusserung" halten, was man will, — so viel steht fest, dass sie von der Feindseligkeit gegen die deutsche Reichsregierung, welche sich in der Ansprache Pius' IX. vom 24. Juni 1872 Luft gemacht, auch nicht das mindeste hinwegnimmt. Durch die päpstliche Ansprache und ebenso durch die päpstliche Interpretation derselben wird unzweifelhaft constatirt, dass Pius IX. den kirchen-politischen Ultramontanismus mit der Kirche Jesu Christi identificirt. Es ist dies auch eine absolute

Nothwendigkeit sowohl für ihn selbst als für jeden seiner Nachfolger, sowie für alle Bischöfe, Priester und Laien, welche die vaticanischen Decrete des 18. Juli 1870 als rechtsgültig zu Stande gekommene Dogmen der katholischen Kirche und demgemäss als wahre und wirkliche Offenbarungen Gottes annehmen. Durch die päpstliche Ansprache vom 24. Juni 1872 ist ferner constatirt, dass Pius IX. jeden Angriff auf den Ultramontanismus in durchaus consequenter Weise für einen Angriff auf die katholische Kirche erklärt und dass derselbe sich für befugt hält, die Katholiken aufzufordern, derartigen Maassnahmen der ihnen vorgesetzten Staatsregierungen den Gehorsam zu verweigern und dieselben, so weit sie vermögen, wirkungslos zu machen. Dieselbe Gesinnung leuchtet ebenfalls aus einem Schreiben des Papstes vom 22. Juli 1872 an den Fürstbischof von Breslau, Herrn Dr. Heinr. Förster hervor, welches „im hohen Auftrage Sr. Fürstbischöfl. Gnaden“ von dem Breslauer General-Vicariat-Amte in seinen amtlichen Mittheilungen an die Diöcesan-Geistlichkeit so eben publicirt worden ist. Auch hier behauptet Pius IX. wieder, dass „unsere h. Religion in Deutschland heftig angegriffen“, dass sie aber auch „von den Gläubigen offen und mit muthiger Stirn vertheidigt werde.“ Darauf spricht der Papst dem Fürstbischof sowie dem Verein zum h. Erzengel Michael seinen innigsten Dank aus und „ermahnt alle, dass sie im Vertrauen auf die göttliche Kraft, welche einen sichern Sieg verleiht, fortfahren mögen im muthigen Widerstande gegen die Umtriebe der Gottlosigkeit.“ [72a]) Während wir dieses niederschreiben, überraschen uns die Zeitungen mit der Nachricht, dass Pius IX. in dem letzten am 23. December 1872 in Gegenwart von 22 Cardinälen abgehaltenen Consistorium schon wieder die Schale seines Zornes über die Fluren und Staatsregierungen unseres deutschen Vaterlandes ausgegossen habe. Es hätte, sollte man denken, für den Papst zwar nahe genug gelegen, unmittelbar vor dem Weihnachtsfeste ein Wort des Friedens zu der friedebedürftigen Welt zu reden. Aber Pius IX. zieht es vor, neue Klagelieder anzustimmen über die Gottlosigkeit, mit der unter anderm auch in Deutschland die katholische Kirche verfolgt werde. Nach einer möglichst wörtlichen Uebersetzung des lateinischen Originaltextes der Allocution sprach der Papst in Beziehung auf das deutsche Reich Folgendes: „Der sehr heftige Schmerz, von welchem wir wegen der der Kirche in

Italien zugefügten Unbilde ergriffen sind, wird nicht wenig gesteigert durch die grausamen Verfolgungen, denen sie anderswo ausgesetzt ist, am meisten in dem neuen deutschen Reiche, wo nicht nur durch geheime Machinationen, sondern auch mit offener Gewalt an ihrer Zerstörung von Grund aus gearbeitet wird. Hier nehmen Männer, welche unserer heiligsten Religion nicht nur nicht angehören, sondern dieselbe nicht einmal kennen, die Befugniss für sich in Anspruch, die Dogmen und Rechte der katholischen Kirche zu bestimmen. Und während sie dieselbe mit Härte beunruhigen, nehmen sie keinen Anstand in unverschämter Weise zu behaupten, dass ihr von ihnen kein Schaden zugefügt werde. Ja indem sie dem Unrechte die Verläumdung und den Hohn hinzufügen, scheuen sie sich nicht, die wüthende Verfolgung den Katholiken Schuld zu geben, weil nämlich ihre Bischöfe und ihr Clerus zugleich mit dem gläubigen Volke es ablehnen, die Gesetze und Verordnungen des weltlichen Kaiserthums den heiligsten Gesetzen der Kirche Gottes vorzuziehen und in Folge dessen sich weigern, von ihrer religiösen Pflicht abzufallen. Möchten doch die Leiter der öffentlichen Angelegenheiten, durch eine lange Erfahrung belehrt, endlich sich überzeugt halten, dass von ihren Unterthanen keiner mit mehr Sorgfalt dem Kaiser giebt, was des Kaisers ist, als die Katholiken, und zwar vorzugsweise aus dem Grunde, weil sie in Gewissenhaftigkeit sich bemühen Gott zu geben, was Gottes ist." [72b]) Natürlich unterlässt der Papst es nicht, auch bei dieser Gelegenheit wieder seine Freude auszudrücken über die Standhaftigkeit des Episcopats — die sich bezüglich des deutschen erst jüngst in der Fuldaer Denkschrift vom 20. September 1872 so recht im Geiste der päpstlichen Unfehlbarkeitskirche erwiesen hat — und des Clerus aller Länder, welche mit dem gläubigen Volke die Kirchenrechte vertheidigen; er fordert die Metropoliten und Suffragane auf, sich zur Berathung des gemeinsamen Kampfes gegen die Ungerechtigkeit zu versammeln; er ruft Gottes Hülfe für die Kirche d. i. für den in den Kirchenmantel gehüllten Ultramontanismus an. Und welcher Einsichtige könnte den inneren organischen Zusammenhang dieser Handlungsweise des Papstes und seiner am 18. Juli 1870 proclamirten Unfehlbarkeit läugnen wollen, wer also auch läugnen wollen, dass jeder Katholik, sei

er Geistlicher oder Laie, ebenso denken und handeln müsse, welcher den römischen Decreten des 18. Juli 1870 die An- und Aufnahme nicht verweigert!

Bei einer solchen Lage der Dinge bleibt für die deutschen Staatsregierungen nur eine doppelte Wahl. Entweder passiren sie das caudinische Joch, indem sie dem Ultramontanismus sich unterwerfen — und das hiesse die Unabhängigkeit und Souveränität, ja überhaupt die Existenz des Staates vernichten — oder sie bleiben stehen bei der am 14. Juni 1872 durch den Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath und Präsidenten der Justiz-Ober-Examinations-Commission D. Friedberg in dem deutschen Reichstage abgegebenen und am 19. Juni desselben Jahres und an demselben Orte durch den Preussischen Minister Delbrück Namens der verbündeten Regierungen mit grosser Schärfe und Bestimmtheit wiederholten Erklärung, dass ihnen Jesuitismus oder Ultramontanismus und katholische Kirche nicht identisch und dass demzufolge ihre Maassnahmen gegen den ersteren nicht mit Pius IX. und der ultramontanen Schaar seines clericalen und nicht clericalen Anhanges als Verfolgungen der katholischen Kirche zu betrachten seien. Bei dem Festhalten an dieser Erklärung muss die Regierung des deutschen Reiches auf einen Kampf gefasst sein, welcher nicht eher sein Ende finden wird, bis der Ultramontanismus gänzlich zu Boden geschlagen ist, denn an ein Zurückweichen des letztern ist nicht zu denken. Verblendet wie er ist, identificirt sich der Ultramontanismus in allen seinen Gliedern, von Pius IX. angefangen bis zum unbekanntesten Caplane und Laien, schlechthin mit der Kirche als solcher und eben in dieser Identificirung ruht seine Siegesgewissheit. „Wenn die Kirche, so rufen alle ächten Ultramontanen mit Liberatore den heutigen Staatsregierungen und legislativen Körperschaften zu, — wenn die Kirche schon in früher Jugend mit den Beherrschern der ganzen Welt zu ringen hatte und jene zuletzt doch den Sieg über dieselben davon trug, dann mögt ihr euch vorstellen, ob sie sich viel aus den Pygmäen und lächerlichen Gegnern machen könne, welche gegenwärtig in dem Parlamente Italiens sitzen.“ [72c]) Bei einer solchen Gesinnung gehört ein Aufgeben des Kampfes von Seiten des Ultramontanismus gegen die seine Absichten durchkreuzenden politischen Gewalten nicht mehr zu den Möglichkeiten. Man wird fortfahren, wie man schon begonnen, durch alle Mittel der

Agitation die katholischen Volksmassen in Bewegung zu setzen und den Widerstand gegen die Staatsregierung zu organisiren. Aber zum Glücke unseres deutschen Vaterlandes und Volkes liegen die Verhältnisse so, dass bei einer energischen und doch besonnenen Führung des Kampfes der endliche Sieg der Staatsregierung nicht zweifelhaft sein kann. Namentlich hat die Staatsregierung hierbei zwei nicht zu unterschätzende Bundesgenossen auf ihrer Seite, erstens den notorisch in grossen Dimensionen innerhalb der katholischen Kirche Deutschlands vorhandenen Unglauben an die vaticanischen Julibeschlüsse und dann die sog. altkatholische Bewegung. Aber man gebe sich in den Kreisen der deutschen Reichsregierung auch nicht der trügerischen und verderblichen Hoffnung hin, dass halbe Massregeln zum Ziele führen; denn es gilt die schwierige Aufgabe, die vaticanischen Julidecrete in den deutschen Landen unwirksam und in Folge dessen auch unschädlich zu machen.

## § 5.
## Weitere Folgerungen aus der Unterordnung des Staates unter die Kirche, d. i. den Papst.

Es ist selbstverständlich, dass die Kirche als die Erlösungsanstalt Jesu Christi von keinem Volke der Erde in dem Sinne als eine nationale darf angesehen und behauptet werden, als ob dieselbe die Bestimmung hätte, nur einem Volke anzugehören, um dasselbe allein mit ihren Segnungen und Wahrheiten zu beschenken. Vielmehr trägt dieselbe nach dieser Seite hin einen durchaus universalen Charakter an sich. Wie es nur einen Erlöser der Menschen giebt, den menschgewordenen Sohn Gottes, wie demnach das eine Verdienst des einen Menschensohnes alle Menschen gleichmässig umfasst, um sie durch freie Aneignung des Verdienstes Christi ihrer in Adam verloren gegangenen Würde und Hoheit wiederzugeben, so auch hat die eine von Christus gestiftete Anstalt der Erlösung naturgemäss die Bestimmung, nicht auf ein Volk beschränkt zu bleiben, sondern in allen Völkern und Ländern dem milden Geiste des Evangeliums Eingang und Wohnstätte zu bereiten. Diese Lehre von der Universalität der Kirche richtig aufgefasst kann und wird auch bei keinem

Staatsmanne, der auf das wahre Wohl des von ihm geleiteten Volkes bedacht ist, irgendeinen Anstoss oder irgendein Bedenken erregen. Aber da ist es wieder der Ultramontanismus, der jene Lehre ihres wahren Geistes beraubt, um sie in einem Sinne geltend zu machen, dass dadurch die Selbstständigkeit des Staates von einer neuen Seite bedroht und seine Unterordnung unter die päpstliche Weltmonarchie mit neuen Waffen vertheidigt wird. Hören wir, was Liberatore hierüber zu sagen für gut befindet.

1. Man kann, so lesen wir, eigentlich nicht behaupten, dass die Kirche im Staate sei, sondern man muss umgekehrt sagen, der Staat sei in der Kirche. Das ist leicht verständlich insofern, als dabei nur der quantitative Umfang (la comprensione quantitativa) berücksichtigt wird, denn sicherlich ist nicht das Ganze in seinen Theilen, sondern umgekehrt die Theile sind in dem Ganzen. Nun hat die Kirche in Ansehung ihrer Allgemeinheit (cattolicità) ein Verhältniss zu einem Jeden der einzelnen Staaten. Sie ist, wie schon gesagt, von Christus eingesetzt als eine universale Genossenschaft, mit der Bestimmung, das ganze Menschengeschlecht in ihrem Schoosse zu versammeln. Dagegen ist jeder Staat, so ausgedehnt er auch sein mag, immer von Gränzen eingeschlossen, mag man dabei das Territorium oder die Personen oder die Sphäre seiner Herrschergewalt (dominio) in Betrachtung ziehen. Eine Ausdehnung in's Unermessliche ist für den Staat unnatürlich; denn da er den Frieden und die irdische Wohlfahrt zum Zwecke hat, so ist er auch nothwendig auf Bedingungen des Ortes, des Stammes, der Gewohnheiten und auf alle anderen hiermit verbundenen Eigenthümlichkeiten, von denen die materiellen Vortheile abhängen, angewiesen. Nun sind die in Rede stehenden Verhältnisse unter den Völkern aber sehr verschieden. Wenn es demgemäss dem Staate auch selbst natürlich wäre, sich so weit zu vergrössern, bis er alle Völker in eine einzige politische Genossenschaft zusammenfasste (eine mehr imaginäre als der Wirklichkeit entsprechende Hypothese), so würde eben dieses doch nur eine reine Möglichkeit (potenzialità) sein und bleiben. Keiner der bestehenden Staaten hat das Recht, successiv alle anderen sich hinzuzufügen und seine bürgerliche Herrschaft über dieselben auszudehnen. Dagegen ist die Universalität der Kirche eine *virtuale* und *juristische* (virtuale e giuridica), denn sie entspringt aus einem

wirklichen von Christus ihr übertragenen Rechte, alle Menschen in sich zu vereinigen, mit einer wahren diesen unter der Strafe der ewigen Verdammniss obliegenden Verpflichtung, der Einladung der Kirche zu folgen. Und wozu soll dieses für den Staat ziemlich gleichgültige Räsonnement dienen? Hier ist die Antwort.

Mehr als auf die materielle Ausdehnung, fährt Liberatore fort, ist hier zu achten auf die innerliche Coordination der Zwecke (all' intrinseca coordinazione de' fini), um sich von der in Betrachtung gezogenen Wahrheit zu überzeugen. Der Zweck, um dessentwillen die Kirche eingesetzt ist, ist der höchste und ein universaler und zu diesem leitet und führt sie mit universalen Mitteln, als da sind die Unterweisung des Verstandes zur Erkenntniss des Wahren und die Leitung des Willens zur Liebe des Guten. Sie verbindet alle Menschen in dem, was dem Menschen als Menschen zukommt, als da ist die wahre Gottesverehrung und die Erreichung der ewigen Seligkeit. Dagegen ist der Zweck eines jeden politischen Staates ein secundärer und besonderer und zu ihm leitet er mit bloss natürlichen Mitteln (con mezzi somministrati dalla sola natura) allein seine Unterthanen und zwar unter dem Gesichtspunkt ihrer als Bürger. Nun sagt man von einer Genossenschaft, sie sei in einer andern, wenn ihr Endzweck niedriger und dem Endzwecke der andern untergeordnet und jener demnach in diesem eingeschlossen ist, wie das Besondere in dem Allgemeinen oder wie die Mittel in dem Zwecke. So hat zwar auch die Familie (la società domestica) einen von der bürgerlichen Gesellschaft verschiedenen Zweck und jene ist in ihrer Art vollkommen (perfetta), weil auch sie in ihrer Sphäre (nel proprio ordine) zu der ganzen menschlichen Handlungsweise (a tutta l' attività umana) in Beziehung steht; aber nichts desto weniger wird von ihr mit Recht behauptet, sie sei in dem Staate und nicht der Staat in ihr. Der Grund hiervon ist, weil der Endzweck des Staates höher und umfassender (più ampio) ist als der der Familie und weil die Familie ein Theil der Nation ist. Dasselbe, so schliesst Liberatore, gilt noch mehr von der Kirche in ihrer Beziehung zum Staate, denn der Endzweck der Kirche betrifft nicht nur das ewige Leben, in Hinsicht auf welches das ganze irdische Leben sicherlich geordnet ist, sondern er ist auch von

übernatürlicher Ordnung, und die Völker und Nationen sind, so zu sagen, Glieder dieses grossen Körpers.[73])

2. Wir würden diese Entwickelung nicht ausgehoben haben, wenn dieselbe nicht mit einer Forderung des Ultramontanismus, die, wie Liberatore selbst bemerkt, von „dem grössten Gewichte" ist, in engster Verbindung stände. Diese Forderung besteht darin, dass „die Gerichtsbarkeit betreffs der geistlichen Angelegenheiten ganz und gar unabhängig ist von dem weltlichen Forum und der weltlichen Auctorität." Und was alles zählt der Ultramontanismus zu den geistlichen Angelegenheiten? Geistliche Angelegenheiten, so lesen wir, werden jene genannt, welche Bezug haben auf den christlichen Glauben, die Verwaltung der Sacramente, die Riten, die Moral, die Leitung der Gläubigen in der Uebung der Frömmigkeit, die Einrichtung des Lebens behufs einer guten Gestaltung desselben zur Erreichung des letzten Zieles und im allgemeinen alles das, was zur Verehrung Gottes und zum Heile der Seelen in Beziehung steht. Dass solche Angelegenheiten allein in die Machtsphäre der Kirche fallen (sieno di sola pertinenza della Chiesa) und dass folglich der Clerus in Rücksicht auf sie durch göttliches Recht von der weltlichen Auctorität frei und unabhängig ist, ist nicht nur eine katholische Wahrheit, sondern Suarez hält es durchaus auch für eine Glaubenswahrheit.*) Und sicherlich ist jene Un-

---

*) Es ist tief im Wesen des Ultramontanismus begründet, möglichst viele oder zuletzt selbst alle von ihm gehegten Meinungen und Ansichten mit der Auctorität des Dogma zu umkleiden, denn ohne dieses Mittel würde seine Herrschaft innerhalb der katholischen Kirche längst zu Ende sein. Bekanntlich ist kein Katholik im Gewissen verbunden, mehr und anderes für geoffenbarte oder Glaubenswahrheit zu halten als dasjenige, was offenbar in der h. Schrift oder in der kirchlichen Tradition als eine solche enthalten oder was auf Grund dieser beiden Offenbarungsurkunden von der Gesammtkirche, d. i. von einem wahrhaft ökumenischen und als ein solches anerkannten Concil als Glaubenswahrheit ausdrücklich definirt ist. Diesem entgegen hat aber der jesuitische Ultramontanismus noch eine ganze Reihe von Lehren aufgestellt, zu deren gläubiger An- und Aufnahme ebenfalls jeder Katholik im Gewissen verpflichtet sein soll. Da ist im Unterschiede von den veritates fidei die Rede von veritates catholicae, von sententiae communes und communissimae, von

abhängigkeit nur ein Schluss aus einem Glaubensprincipe. Denn es ist eine Glaubenswahrheit, dass die geistliche Auctorität von Gott nicht den weltlichen Fürsten, sondern dem Priesterthume übertragen ist nach dem Worte der Schrift: Der heilige Geist hat die Bischöfe gesetzt die Kirche Christi zu regieren und nichts ist einleuchtender, als dass die geistlichen Angelegenheiten nur einer ebenfalls geistlichen Auctorität oder einer solchen, die mit ihnen von derselben Ordnung ist, unterliegen können. Denn nicht zum römischen Kaiser, sondern allein zu Petrus hat Christus gesprochen: Weide meine Schafe und: alles, was du auf Erden binden wirst, wird auch im Himmel gebunden sein und alles, was du lösen wirst auf Erden, wird auch im Himmel gelöset sein.[74])

Aus dieser Immunität der geistlichen Angelegenheiten von der weltlichen Gerichtsbarkeit „folgt aber ferner auch die Immunität des Clerus, insofern er diese Angelegenheiten zu behandeln hat. Der Grund hierfür ist sehr einleuchtend, denn, wie wieder Suarez bemerkt, sind es eben die zu behandelnden Angelegenheiten, um derentwillen die Personen einem so oder so beschaffenen Forum unterworfen sind. Die jurisdictionellen Acte beziehen sich nämlich zunächst auf einen gegebenen Gegenstand, welcher befohlen oder discutirt wird in Rücksicht auf die ihm unterstehenden Personen. Wo daher der Gegenstand ausserhalb der Gerichtsbarkeit Jemandes liegt, da sind auch die Personen, welche zu jenem Gegenstande eine Beziehung haben und sofern sie eine solche haben, ausserhalb derselben.“ Noch mehr. „Die erwähnte Immunität kommt zwar in erster Linie den Geistlichen zu, welche geheiligte Personen (persone sacre) sind und in besonderer Weise durch die kirchlichen Gesetze regiert werden; aber nichts desto weniger dehnt sie sich doch auch auf alle Gläubigen aus, insofern sie in dem, was die religiösen Angelegenheiten angeht, von der weltlichen Auctorität völlig unabhängig und allein der Auctorität der Kirche

---

sententiae temerariae oder piarum aurium offensivae u. s. w. u. s. w. Alle diese Unterscheidungen sind nichts als ebensoviele ultramontane Erfindungen, dazu bestimmt, um jede innerhalb der katholischen Kirche auftauchende geistige Regung, die dem Ultramontanismus gefährlich werden möchte, als eine unkatholische denunciren und dadurch im Keime ersticken zu können.

unterworfen sind. Der Beweis hierfür ist sehr leicht, denn die vorhergenannte Unabhängigkeit von der weltlichen Gewalt leitet sich nicht aus einem besondern Grunde ab, der nur auf den geistlichen Stand Bezug hat, sondern aus einem allgemeinen Grunde, nämlich aus der Natur solcher Angelegenheiten, welche die Sphäre der weltlichen Gewalt übersteigen, und daher erstreckt sich dieselbe (nämlich jene indipendenza dal potere secolare) auch über alle jene, welche zu diesen (nämlich: Angelegenheiten) in irgendeiner Weise ein Verhältniss haben."

„Man sage auch nicht, dass die weltliche Auctorität wenigstens indirect in derartige Angelegenheiten sich mischen könne, insofern nämlich, als sie die bürgerliche oder politische Ordnung berühren, für welche jene zu sorgen hat. Denn eine solche indirecte Gewalt kann keiner Societät in ihrer Beziehung zu einer andern zukommen, als nur insofern, als diese zweite Societät an sich (di per sè) jener ersten untergeordnet ist. Hieraus allein kann es geschehen, dass diese bezüglich ihrer Ueberordnung bei eintretender Nothwendigkeit zur niedrigern Ordnung sich herablässt, um dieselbe zu verbessern und in das rechte Verhältniss zur höhern Ordnung zurückzuführen." Alles dieses, meint Liberatore unter Berufung auf verschiedene Auctoritäten und namentlich wieder auf die „dogmatische" Bulle „Unam Sanctam" von Bonifaz VIII., beweist, dass die Kirche als die höhere Auctorität wohl in die Angelegenheiten des Staates, aber nicht umgekehrt der Staat in die der Kirche sich zu mischen ein Recht besitzt. (Onde non lo Stato ha potestà indiretta sopra la Chiesa, ma all' opposto la Chiesa ha potestà indiretta sopra lo Stato, in ciò che riguarda il puro ordine temporale.)[75])

Unsere Leser werden schon aus den vorher mitgetheilten Anführungen die Ueberzeugung gewonnen haben, dass es schlechterdings keinen Gegenstand, zu dem die katholische Kirche irgendeine Beziehung hat, geben kann, welcher nach Lehre und Absicht des Ultramontanismus der Auctorität und Jurisdiction des Staates nicht entzogen wäre. Hier tritt wieder so recht das eigentliche Ziel, dem der Ultramontanismus von jeher zugesteuert und welches er in unseren Tagen mit Hülfe der vaticanischen Julidecrete zu erreichen hofft, unverhohlen zu Tage. Gänzliche oder absolute Unabhängigkeit der

Kirche d. i. des Papstes vom Staate und gänzliche oder absolute Abhängigkeit des Staates von der Kirche oder dem Papste — das und nichts anderes ist es, was dem Ultramontanismus als höchstes, kirchen-politisches Ideal vor Augen schwebt und in Beziehung auf welches er wähnt, dass mit der Verwirklichung desselben der ewige Friede auf Erden seinen Einzug halten und das Völkerglück für alle Zukunft begründet sein werde. Doch dem Himmel sei Dank, dass die Völker der Gegenwart, wenigstens wir Deutsche zu nüchternen Geistes sind, um uns für diese ultramontanen Träume und Phantasien begeistern zu können. So weit wird es in den deutschen Landen auch schwerlich jemals kommen; im Gegentheil ist gegenwärtig mehr als je zuvor die Hoffnung begründet, dass wir nach langen und schweren Kämpfen den seit Jahrhunderten mit der katholischen Kirche verquickten und durch das letzte römische Scheinconcil mit derselben sogar identificirten Ultramontanismus in Deutschland wenigstens von dieser gänzlich sich lösen sehen, um durch seinen Untergang die bis jetzt getrennten christlichen Confessionen einander näher zu führen und für Jeden, der noch offene Augen hat, die herrliche Gestalt der wahren Kirche Jesu Christi endlich einmal in hellem, ungetrübtem Lichte erscheinen zu lassen. Bis zur Erfüllung dieser Hoffnung ist aber noch ein weiter Weg. Hierzu ist vor allem nothwendig, den Gegner genau und vollständig kennen zu lernen, um seine Macht und Stärke weder zu hoch noch zu niedrig anzuschlagen und um die rechten Waffen gegen ihn in's Feld zu führen. Es liegt daher wesentlich im Interesse dieser Schrift, wenn wir die obigen mehr allgemeinen Erörterungen jetzt specialisiren und demgemäss uns mit der Darstellung der einzelnen Forderungen beschäftigen, welche der Ultramontanismus auf Grund der von ihm als göttliches Recht behaupteten absoluten Unabhängigkeit der Kirche vom Staate an diesen letzteren glaubt stellen zu müssen.

3. Aus dem Vorhergehenden ergiebt sich von selbst, dass dem Ultramontanismus von seinem Standpunkte aus vor allem der sogenannte appel comme d'abus und das Exequatur oder placetum regium ein Dorn im Auge sein wird. Auch Liberatore ist gegen dieselben voll glühenden Hasses; das beweisen die Ausdrücke, mit welchen er sie zu bezeichnen pflegt. Schon an der Stelle seines Buches, wo er zum erstenmal auf dieselben zu reden kommt

und nur obenhin sie berührt, trägt seine Sprache den Charakter höchster Erregung und Leidenschaftlichkeit an sich; in einem und demselben Athemzuge werden sie als „staatliche Anmassungen“ charakterisirt, als „sacrilegische Usurpationen,“ als „zwei sehr ungerechte und anmassliche Forderungen, welche darauf hinzielen, die ganze Unabhängigkeit des Reiches Christi von der Welt von Grund aus zu zerstören.“ Darauf wird noch einmal gegen jene beiden staatlichen Präventivmassregeln in verstärkter Form der Vorwurf erhoben, dass sie „Anmassungen“ und zwar „absurde Anmassungen“ seien und zuletzt wird in Art einer an den Staat gerichteten Drohung die Versicherung ausgesprochen, dass derselbe durch ihre fernere Beibehaltung nur „Verachtung davon tragen,“ dass er zwar „eine Tyrannei ausüben könne,“ dass aber „weder der Clerus noch die aufrichtigen Gläubigen jemals sich bequemen würden, dieselben zu respectiren.“ [76])

Der appel comme d'abus (l'appello per abuso) ist nach der Definition Liberatore's „der Recurs an die staatliche Auctorität unter dem Vorwande eines Missbrauchs der kirchlichen Auctorität, sei es in der Verkündigung eines Urtheils, sei es in der Ausübung des geistlichen (sacro) Amtes. Die staatliche Auctorität prätendirt ein Recht zu haben, derartige Recurse anzunehmen und in legitimer Weise endgültig darüber zu urtheilen. Wir dagegen behaupten, dass dieser ihr Anspruch ganz und gar grundlos ist. Denn woher sollte dem Staate ein solches Recht kommen? Entweder müsste es stammen aus der Concession der Kirche oder aus dem Wesen der bürgerlichen Gewalt, denn ausser diesen beiden Quellen kann eine dritte nicht mehr gedacht werden. Nun sind aber beide Annahmen falsch.“ [77]) Wie so?

„Was die erstere der genannten Quellen angeht, so wird niemals ein Beweis beigebracht und es kann keiner beigebracht werden für eine so befremdliche Handlungsweise (d'un fatto si strano), durch welche die Kirche sich ihrer eigenen Unabhängigkeit beraubt und sich aus sich selbst der weltlichen Auctorität unterworfen hätte. Wir sagen: sie würde sich der eigenen Unabhängigkeit beraubt haben, denn der Recurs (l'appello) hat die Unterordnung der Tribunale zur Voraussetzung. Die Appellation von dem Urtheile der Kirche an das Urtheil des Staates

schliesst daher nothwendig die Idee einer Ueberordnung (superiorità) des Staates über die Kirche in sich. Nun ist die Kirche aber so weit entfernt, einer solchen Unordnung (a un tanto disordine) jemals ihre Zustimmung gegeben zu haben, dass sie dieselbe im Gegentheil von jeher und immerfort mit Standhaftigkeit und ausdrücklich (ab antico e sempre costantemente e formalmente) verworfen hat." Zum Beweise hierfür beruft sich Liberatore auf das Concil von Antiochien aus dem Jahre 341, auf eine Bulle Sixtus IV. aus dem Jahre 1471, auf einen Brief Leo's XII. aus dem Jahre 1824 und endlich auf den jetzt regierenden Papst Pius IX., welcher in der Verurtheilung der Schriften des Nepomuk Nuytz unter den anderen von diesem begangenen Irrthümern auch den des Recurses an die staatliche Gewalt aufgezählt habe. In's Leben gerufen durch die berüchtigte pragmatische Sanction Carls VII. wird diese ungeheuerliche (enorme) Anmassung des Staates denn auch begünstigt nicht etwa durch eine Concession der Kirche, welche niemals Zugeständnisse gemacht (non condiscese mai), im Gegentheil immer über eine so grosse Bedrängniss (aggravio) Beschwerde geführt hat, sondern einzig und allein durch den Geist des Schisma und die Willkür der Welt (arbitrio secolaresco.), — ein Umstand, durch welchen die juristische Wirkungslosigkeit derselben für einen Jeden sofort und einleuchtend zu Tage tritt.[78])

Doch — die Vertheidiger jenes angemassten Rechtes stützen sich auch nicht, da sie dem vorher Erwähnten wegen seiner Evidenz nicht widersprechen können, auf „die Concessionen der Kirche, sondern einzig und allein auf die Natur der Staatsgewalt. Sie sagen: die Staatsgewalt hat das Recht, über die Beobachtung ihrer eigenen Gesetze zu wachen und die Rechte (ragioni) ihrer eigenen Unterthanen zu schützen. Wenn demnach der geistliche Richter oder Beamte (ministro) durch einen Urtheilsspruch oder durch Ausübung seines Amtes die einen oder die andern verletzt, so kann und muss die Staatsgewalt dazwischentreten, um über den Thatbestand zu erkennen (a conoscere del fatto) und den Missbrauch zu bestrafen. Hierbei überschreitet die Staatsgewalt ihre Befugnisse nicht; denn sie tritt nicht ein, um über den Cultus oder über die kirchlichen Lehren zu urtheilen, sondern sie achtet einzig und allein auf das vom Staate erlassene Gesetz, bezüglich dessen sie sicherlich Competenz, Urtheil (lume) und Jurisdiction hat in Rücksicht aller

Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft, von welcher, wie Keiner läugnen wird, auch die Mitglieder des geistlichen Standes einen Theil bilden."

Es bedarf, meint Liberatore, keines grossen Wissens, um die Falschheit dieses Räsonnements zu durchschauen. Denn hier handelt es sich nicht um einen Verstoss (offesa), welchen die geistliche Behörde als einfache Privatperson gegen die bürgerlichen Gesetze oder gegen die Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft begehen mag. Zwar würde auch selbst in einem solchen Falle der appel comme d' abus, obgleich er weniger unvernünftig erschiene, einer christlichen Gesellschaft widerstreiten. Denn nach einer weisen Bemerkung des grossen und heiligen Papstes Gregor VII. können die weltlichen Richter und Herrscher, mit Einschluss der Könige und Kaiser, als Söhne und Schüler der Priester Gottes, aus keiner wie immer beschaffenen Rücksicht in geziemender Weise gegen ihre Richter sich erheben. Würde es doch ein beklagenswerther Wahnsinn sein (miseranda insania), wenn der Sohn aus welchem Grunde auch immer (per qualsiasi capo) den Vater und der Schüler den eigenen Lehrer richten wollte. Nun liegt aber die zur Verhandlung gebrachte Frage noch anders. Bei ihr kommt der kirchliche Beamte nicht als Privat- sondern als öffentliche Person, als eine solche nämlich, welche ihr eigenes Amt und ihre eigene Macht ausübt, in Betrachtung. Hierdurch giebt sich die Argumentation der Politiker viel leichter als eine sophistische zu erkennen und sie fällt durch die Vornahme einer einfachen Unterscheidung zu Boden. Sicherlich nämlich steht es der Staatsgewalt zu, über die Beobachtung ihrer eigenen Gesetze und über den Schutz der bürgerlichen Rechte zu wachen, aber nur in dem Kreise von Handlungen, in welchem die Gesellschaft ihrer Jurisdiction unterworfen ist, nicht aber auch in demjenigen, in welchem sie derselben entzogen ist und in eine andere von der ihrigen verschiedene Jurisdiction eintritt. Nun ist die christliche Gesellschaft bezüglich der geistlichen Gerichte und der Handhabung der Rechte der Gläubigen gegenüber dem geistlichen Amte (a fronte del ministero sacro) ausserhalb der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und hat eine Beziehung allein zur Gerichtsbarkeit der Kirche. Also hat die bürgerliche Gewalt in Rücksicht auf die beiden vorhergenannten Hauptpunkte (capi) nichts zu thun. Und in der That! das

geistliche Urtheil ist die Anwendung eines vom Staate unabhängigen und desshalb der Interpretation des Staates nicht unterworfenen Gesetzes. Wie kann also der Staat ein solches Urtheil revidiren, wenn er incompetent ist, die Norm zu interpretiren, kraft deren es erlassen worden? In gleicher Weise hat das geistliche Amt eine Beziehung (ordine) zu den Bürgern, nicht insofern sie Bürger, sondern insofern sie Gläubige sind d. h. in sofern sie ausserhalb der staatlichen Sphäre stehen und in die religiöse eintreten. In dieser Sphäre erkennt und definirt die Kirche allein ihre Rechte. Wie kann also der Staat sich das Amt aneignen, sie gegenüber der Kirche selbst zu vertheidigen? Um dieses zu behaupten, müsste man die folgenden beiden Absurditäten annehmen, die eine: dass das bürgerliche Gesetz sich das geistliche Gesetz und folglich auch die Anwendung, welche das geistliche Amt davon macht, unterordne und die andere: dass das geistliche Amt dem Staate als eine Emanation und Zugehörigkeit desselben unterworfen sei. Diese beiden Absurditäten zerstören aber von Grund aus den göttlichen Ursprung der Kirche und ihre Unabhängigkeit von der Welt.[79])

Unserm Gegner ist es an diesen Beweisführungen (?) für die von ihm vertheidigte Sache noch nicht genug; er unternimmt noch einen Angriff auf den appel comme d' abus, indem er, namentlich in Beziehung auf den christlich gewordenen Staat, die Nichtigkeit (vanità) desselben darzuthun bemüht ist. In einem Staate, so lesen wir, welcher das Evangelium und die Wahrheit der christlichen Religion anerkennt, kommt das Befremdende (la stranezza) des appel comme d' abus erst recht handgreiflich zum Vorschein. Nach katholischer (d. i. ultramontaner) Lehre verhält sich die bürgerliche zur geistlichen Gewalt wie der Leib zur Seele. Ist es nun nicht absurd, dass der Leib prätendire, die Fähigkeiten der Seele vor seinen Richterstuhl zu laden, unter dem Vorgeben, dass diese jene zum Schaden des Leibes in ihrer Ausübung missbraucht habe?*)

*) Liberatore ist unerschöpflich darin, das Verhältniss von Staat und Kirche immer wieder durch Berufung auf dasjenige Verhältniss zu erläutern, welches im Menschen zwischen Leib und Seele bestehe. Vergl. p. 22, 39, 79, 83, 102—110, 271, 292, 393 u. m. a. Es ist lehrreich, das Wesentliche dieser Parallele hervorzuheben. Das Fleisch, heisst es p. 22 mit Berufung auf Bellarmin, hat die Empfindung und die Instincte und ihr unmittelbarer

Nach katholischer Lehre sind ferner die Herrscher, wer immer sie seien, auch Schafe des Schafstalles Christi, deren Hirten die Bischöfe sind. Ist es nun nicht lächerlich, dass die Schafe gegen ihre Hirten auf dem Richterstuhle sitzen, unter dem Vorwande, dass diese ihr Amt, jene zu weiden und zu regieren, missbraucht hätten? Nach katholischer Lehre giebt die kirchliche Behörde dem göttlichen Gesetze seine Anwendung auf die Völker, wohingegen die bürgerliche Behörde das menschliche Gesetz anwendet. Ist es nun nicht eine ungeheuerliche Verkehrung der Ordnung (un' enorme conversione dell' ordine), dass die Anwendung des ersteren gerichtet werden soll durch die Anwendung des zweiten?

---

Zweck ist die Gesundheit und das Wohlbefinden des Körpers. Der Geist hat den Intellect und den Willen und zum Endzwecke die Gesundheit und die Vollkommenheit der Seele. Das Fleisch ist unterworfen (sottostà), der Geist herrscht (presiede) und diese Herrschaft über das Fleisch übt er aus in doppelter Art; er befiehlt dem Fleische und hält es im Zügel (lo spirito comanda alla carne e la reprime). Der Geist befiehlt dem Fleische, wenn zur Erreichung seines Endzweckes irgend eine Handlung des Fleisches nothwendig ist; er hält es im Zaume, wenn die Handlungen des Fleisches dem Endzwecke des Geistes schaden würden. So ist es nun auch mit Staat und Kirche. Jener hat zum Zwecke den zeitlichen Frieden und das irdische Wohlergehen (p. 22, 37, 89, 95, 209 u. m. a.), diese das ewige Leben (a. a. O.); jener sorgt für die zeitlichen und fleischlichen Angelegenheiten, diese für die geistlichen und himmlischen (questo provvede alle cose temporali e carnali, quella alle spirituali e celesti, p. 106); jener ist — so wird direct gegen die Lehre der h. Schrift behauptet — menschlichen Ursprungs und kann die Wahrheit nicht geben (p. 89, 292), diese ist göttlichen Ursprungs und die alleinige Lehrerin der Wahrheit (a. a. O.). In ihrer Verbindung bilden Staat und Kirche grade so, wie Leib und Seele im Menschen, einen einzigen Körper (p. 22) oder ein einziges die menschliche Gesellschaft leitendes Princip, aber mit der Unterordnung des ersten unter die zweite (p. 110). Und diese Unterordnung ist, wie beim Menschen bezüglich des Leibes und der Seele, ebenfalls eine doppelte. Auch die Kirche hat dem Staate bald zu befehlen (costringere), bald hat sie denselben im Zügel zu halten (raffrenare), je nachdem der Kirche zur Erreichung ihres Endzweckes gewisse Handlungen des Staates entweder nothwendig oder hinderlich und schädlich erscheinen (p. 23). Bei der Würdigung dieser ultramontanen Auffassung des Staates und seines Verhältnisses zur Kirche wollen unsere Leser nicht aus dem Auge lassen, dass alle Kirchengewalt ausschliesslich im Papste ruht und dass daher auch nur dieser es ist, dessen Befehle die Staatsgewalt in der doppelten angegebenen Richtung zur Ausführung zu bringen hat.

Man darf nicht entgegnen, bemerkt Liberatore weiter, dass nicht die Anwendung des göttlichen Gesetzes, sondern der Missbrauch, welchen die kirchliche Behörde damit machen kann, von der Staatsgewalt soll gerichtet werden. Denn der Missbrauch einer Gewalt zerstört nicht die Gewalt selbst und unterwirft sie nicht einer andern. Wenn die Kirche, ohne Einschränkung (assolutamente) zu sprechen, ihre Gewalt gegen das bürgerliche Gesetz missbrauchen kann, so wird doch keiner in Zweifel ziehen wollen, dass ein Missbrauch der Staatsgewalt gegen das canonische Gesetz auf Seiten der Herrschenden noch viel leichter ist.[80]) Wenn also die Möglichkeit eines solchen Vorkommnisses ein hinreichender Grund ist, dem Staate in Beziehung auf die Kirche das Recht der Appellation zu vindiciren, so muss viel mehr ein hinreichender Grund vorhanden sein, der Kirche ein gleiches Recht zuzusprechen in Beziehung auf den Staat. Und so wird man gegen die kirchliche Behörde an den weltlichen Richter und dann wieder gegen den weltlichen Richter an die kirchliche Behörde appelliren, — ein fehlerhafter Cirkel, der sich in's Endlose fortsetzen müsste. Diesem Cirkel zu entgehen und zugleich die Missbräuche, welche mit der Ausübung sowohl der Staatsgewalt als der geistlichen Gewalt etwa begangen werden könnten, zu verhindern, giebt es nur einen Weg; es ist derselbe, den Papst Bonifaz VIII. in seiner dogmatischen Bulle: „Unam sanctam" bereits angegeben und der, wie unsern Lesern schon bekannt ist, darin besteht, dass die Staatsgewalt von der geistlichen und die niedrigere geistliche Gewalt von der höhern, dass aber die höchste derselben d. h. der Papst, von keinem Menschen und von keiner Macht der Erde, sondern einzig und allein von Gott könne gerichtet werden. Bei dieser Lösung der in Rede stehenden Streitfrage darf es uns denn nicht Wunder nehmen, dass Liberatore den christlichen Völkern wieder das von ihm so oft angeführte Capitulare Carls des Grossen über die dem römischen Stuhle zu erweisende Ehrerbietung in Erinnerung bringt und ermahnt, dass man unter jede auch noch so schwere Last, die dieser auferlege, seinen Nacken willig beugen und dieselbe mit kindlicher Devotion (con pia devozione) ertragen müsse.[81])

Liberatore begnügt sich nicht damit, den appel comme d'abus als eine ungeheuerliche Anmassung der Staatsgewalt

zurückgewiesen zu haben; er geht auch noch dazu über, die Quelle, welcher jene Anmassung ihren Ursprung verdanke, seinen Lesern kenntlich zu machen. Und worin besteht diese? „In der irrthümlichen Ueberzeugung, der Staat sei die einzige sociale Gewalt, welcher das menschliche Gemeinwesen (l'umana comunanza) unterworfen sei." Allein das ist so wenig wahr, dass im Gegentheil „die menschliche Gesellschaft durch göttliche Anordnung der religiösen Auctorität der Kirche d. i. ihres höchsten Hauptes, des Papstes, ebenfalls unterworfen ist, ja dieser viel mehr als jener des Staates." Auch hierfür giebt die dogmatische Bulle „Unam Sanctam" und zwar durch die in ihr gegebene feierliche Definition, dass dem römischen Papste jede menschliche Creatur unterworfen sei, den unumstösslichen Beweis. Aber diese Wahrheit wollen, meint Liberatore, die Staatsmänner nicht hören. Wir unsrerseits stimmen dem bei und glauben Gott dafür danken zu müssen; denn eben durch diesen Widerstand der Staatsgewalt wird der Gründung der ebenso unchristlichen als verderblichen päpstlichen Weltmonarchie, wie sie durch die angezogene Kathedralentscheidung Bonifaz VIII. beabsichtigt wurde, energisch entgegen gewirkt, ja dieselbe ein- für allemal unmöglich gemacht.[82])

4. Die beiden französischen Prälaten, Cardinal Mathieu, Erzbischof von Besançon, und Dreux-Brézé, Bischof von Moulins, hatten die päpstliche Encyklika vom 8. December 1864 in ihren Diöcesen verkündigt. Baroche, damals Minister des Kaisers Napoleon, nahm hiergegen als gegen einen Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt Recurs an den französischen Staatsrath und dieser gab einem seiner Mitglieder, Langlais mit Namen, den] Auftrag, über die Anklage des Ministers zu berichten. Langlais begründete die Anklage durch Berufung auf das in den organischen Artikeln von 1802 sanctionirte Staatsgesetz, dass in Frankreich ohne staatliche Genehmigung „keine päpstliche Bulle, kein derartiges Breve oder Rescript zur Ausführung gebracht oder auch nur publicirt werden dürfe." Auch habe dieses Gesetz volle Rechtskraft, denn 1) erfreue dasselbe sich eines unangefochtenen Bestandes (gode pacifico possesso), indem ihm von Seiten des römischen Stuhles nicht widersprochen worden sei, 2) sei es ein für den Staat nothwendiges Schutzmittel, denn der Papst als Mensch könne seine Auctorität missbrauchen, 3) sei dasselbe nicht neu, sondern gehöre dem ältesten fran-

zösischen Rechte an, denn der Ursprung desselben finde sich selbst in der Gesetzgebung des h. Ludwig. Liberatore sucht, um darzuthun, einer wie gewichtigen Usurpation (usurpazione gravissima) die Staatsgewalt mit der In-Anspruchnahme und Aufrechterhaltung des sogenannten Exequatur oder des placetum regium zum Schaden der Kirche sich schuldig mache, diese Argumente des französischen Staatsraths-Mitgliedes zu widerlegen; er bemerkt dazu, dass es ja leicht sei, dem über diesen speciellen Fall Gesagten eine allgemeine Bedeutung und Anwendung zu geben.[83])

Was das erste Argument angeht, so würde es, schreibt Liberatore, zur Widerlegung desselben genügt haben, die neueren Proteste der französischen Bischöfe und mehr noch den 28. Satz des Syllabus anzusehen, in welchem als einer der Irrthümer unserer Zeit angeführt wird (si nota), dass es den Bischöfen ohne staatliche Genehmigung nicht erlaubt sei, die apostolischen Briefe zu promulgiren. Aber selbst der Boden, auf welchen Langlais sich stellt, entschwindet ihm unter den Füssen; denn gerade die organischen Artikel sind niemals von dem heiligen Stuhle anerkannt, im Gegentheil durch den Staatssecretär Pius VII., Cardinal Consalvi, im Auftrage des Papstes ausdrücklich (espressamente) und förmlich (formalmente, p. 287) verworfen worden. Man braucht die Frage nicht zu discutiren, ob der h. Stuhl bezüglich des placet jemals eine Concession machen könne oder nicht; sicher ist, dass Pius V. die Antwort ertheilte: er könne es nicht (non poterlo). Auch lässt sich leicht einsehen, dass die volle Freiheit des Papstes, zu den Gläubigen des ganzen Erdkreises zu reden, den delicatesten Theil des apostolischen Amtes berührt, jenen nämlich, den christlichen Schafstall mit der gesunden Lehre zu weiden und nach den Grundsätzen und Regeln der Kirche zu regieren, ohne dabei von weltlicher Weisheit oder Macht belästigt zu werden (senza impacci della sapienza o della potenza terrena).[84]) Ferner kann die Möglichkeit nicht in Abrede gestellt werden, dass ein Staatsgesetz mit dem Gesetze Gottes im Widerspruche sich befinden könne. Oder besitzt etwa der Staat die Unfehlbarkeit, welche man in dem Papste nicht anerkennen will? Wer soll denn nun eine endgültige Erklärung darüber abgeben, ob diese Möglichkeit in einem gegebenen Falle zur Wirklichkeit geworden sei oder nicht? Der Staat? Das wird Keiner behaupten; also die Kirche

d. i. der Papst;*) denn Christus hat nicht zu Tiberius und dessen Senate, sondern zu den Aposteln und ihren Nachfolgern

---

*) Auch wir können und wollen die Möglichkeit eines Widerspruchs zwischen einem Staatsgesetze und dem geoffenbarten Willen Gottes nicht läugnen, denn der Fall ist, worauf Liberatore immer wieder zurückkommt, zur Zeit der Apostel- und Christen-Verfolgungen ja oft genug dagewesen. Aber ebensowenig ist in Abrede zu stellen, dass ein vom Papste gegebenes Gesetz dem ausdrücklichen Willen Gottes entgegen sein kann, und auch dieser Fall ist keine Seltenheit in der Geschichte. Und was folgt daraus? Jedenfalls das Eine, dass weder dem Staate für seine Gesetzgebung noch dem Papste für die seinige Unfehlbarkeit zukommt. Das Urtheil über die sittliche Berechtigung der staatlichen Gesetze steht daher nicht dem Papste zu und nicht nach seiner Auffassung haben sich die Gläubigen zu richten; es untersteht der gewissenhaften (man merke: der gewissenhaften) Entscheidung jedes einzelnen Gläubigen. Aber ganz dieselbe Bewandtniss hat es auch mit den Gesetzen des Papstes. Auch diesen kann und muss der Gläubige den Gehorsam verweigern, wenn er nach gewissenhafter, reiflicher Erwägung die Ueberzeugung gewonnen, dass sie dem Willen Gottes zuwider sind. Aus einer solchen Erwägung entspringt die altkatholische Bewegung in Deutschland und eben darin hat sie ihre für den Ultramontanismus und jede andere Macht der Erde unüberwindliche Stärke. Vergl. des Verfassers Schrift: „Der Gehorsam in der Gesellschaft Jesu.“ Breslau 1872. p. 7 ff. Freilich wird dem Altkatholicismus von mancher anderen Seite ein ganz anderes Loos in Aussicht gestellt, so z. B. erst neulich wieder von dem Verfasser der Rundschauen in der 2. Auflage seiner Schrift: „Kaiser und Papst.“ Berlin 1872. Herr von Gerlach ist mit seinen ultramontanen Bundesgenossen im katholischen Lager der Ansicht, dass „die heutigen Altkatholiken“ wohl richtiger „Neuprotestanten“ genannt würden, p. 18; er findet ebenso wie jene von „der Behauptung, als seien nun die Altkatholiken die wahre römische — soll heissen: katholische — Kirche,“ dass sie „an's Lächerliche grenzt“, p. 19; er meint zwar, sicherlich zum grossen Aerger seiner ultramontanen Freunde auf katholischer Seite, dass „die altkatholische oder neuprotestantische Parthei gewissenhafte Katholiken — wenn sie das sind, wie können sie dann zugleich „Neuprotestanten“ sein? — unter ihren Gliedern habe, die stets sorgfältig unterschieden werden sollten von ihrem kirchenfeindlichen und freigeisterischen Anhange“, p. 28; aber ungeachtet dieser gewissenhaften Katholiken, welche fest und ohne Extravaganz nach rechts oder links zu dem Altkatholicismus sich halten, „scheint die Parthei dem Herrn von Gerlach jetzt ihrer Auflösung entgegenzugehen“, p. 29. Herr von Gerlach hat sich bekanntlich schon oft zum Propheten aufgeworfen und seine Weissagungen haben sich als „Träume“ erwiesen; wir unsererseits sind der unmassgeblichen Meinung und zugleich der Hoffnung, dass es dieser neuen Prophetie des mehr kühnen als einsichtsvollen Ultramontanen auf protestantischer Seite ebenso ergehen dürfte. Einen Beweis hierfür liefert uns die grosse Unkenntniss, welche Herr von Gerlach in seiner Schrift über das wahre und eigentliche Wesen der katholischen Kirche an den Tag legt. Vergl. z. B. p. 17 ff.

gesprochen: Gehet hin und lehret die Völker alles halten, was ich euch aufgetragen habe.[85])

Auch der zweite von Langlais zur Beibehaltung des placet angeführte Beweisgrund, nämlich dass dasselbe ein Schutzmittel des Staates gegen den Missbrauch der päpstlichen Gewalt sei, hält nach ultramontaner Ansicht keinen Stand. Denn aus demselben Grunde müsste, weil auch der Staat seine Macht zum Schaden der geistlichen Gewalt missbrauchen kann, dem „königlichen“ ein „kirchliches“ (d. i. päpstliches) placet entgegengestellt und dieses müsste ausgeübt werden durch die Nuntien (per mezzo dei Nunzii). Auch wäre ein solches kirchliches placet aus zwei Gründen viel vernünftiger, erstens, weil für die weltliche Regierung, welche die materielle Gewalt in Händen hat, ein Missbrauch ihrer Macht viel leichter ist, als für die Kirche, die in den einzelnen Staaten keine andere Gewalt als die Moral zur Verfügung hat; zweitens weil, wenn es wahr ist, dass die Seele den Vorzug vor dem Körper und das ewige Leben vor dem zeitlichen hat, viel mehr daran liegt, dass die bürgerlichen Gesetze die kirchlichen als umgekehrt dass die kirchlichen die bürgerlichen Gesetze nicht verletzen. Ausserdem folgt die Verwerflichkeit des placetum regium auch daraus, weil es ein Insult gegen die Kirche ist, indem es den Verdacht erhält, als ob ihr gegenüber eine derartige Massnahme zum Schutze des Staates nothwendig sei; sie folgt aus der von Christus der Kirche gegebenen Verfassung, deren Form unveränderlich ist. Die Form aber, durch welche Christus die Apostel und ihre Nachfolger mit der Macht, die Kirche zu regieren, bekleidete, ist in jenen Worten enthalten: Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch. Will einer nun sagen, dass Christus die Auctorität von seinem göttlichen Vater mit der Einschränkung erhalten habe, dass er sie ohne die Erlaubniss und das Wohlgefallen des Kaisers Tiberius oder des Statthalters Pilatus nicht ausüben dürfe? Vor allem aber ist hier der von den Staatsmännern begangene Hauptirrthum zu beseitigen, nämlich die Ansicht, als ob die staatliche Auctorität (l'autorità civile) der Kirche erst die Erlaubniss ertheile, ihre Jurisdiction über die Gläubigen ihres eigenen Territoriums auszuüben.*)

---

*) In dem Satze: la quale (sc. l' autorità civile) permetta alla Chiesa di

Nichts könnte verkehrter sein als dieses. Denn die Gläubigen, wo immer sie sich befinden, sind der Kirche durch den Willen Christi und nicht durch den Willen des Staates unterworfen. Sie müssen nothwendig von zwei Auctoritäten regiert werden, von der bürgerlichen und kirchlichen, welche beide in ihrer Sphäre eine freie Wirksamkeit haben, obgleich die erstere mit Unterordnung unter die zweite, sowie ja auch die Interessen des Leibes untergeordnet sind denen der Seele.*) Wenn die christlichen Völker, welcher Nation sie auch angehören mögen, seien sie Italiäner, Deutsche oder Franzosen, Unterthanen (sudditi) ihres Königs oder Kaisers sind in Beziehung auf die irdischen Angelegenheiten (quanto al temporale), so sind sie auch Unterthanen (sudditi) des Papstes in Beziehung auf die geistlichen (quanto al spirituale); ja sie sind, wie wir schon wissen, mehr Unterthanen des Papstes als ihres Königs und Kaisers, wenn es wahr ist, dass der Endzweck, dem die Kirche dient, erhabener (più nobile) ist als derjenige, für den der Staat zu sorgen hat, und dass die göttliche Institution (d. i. die Kirche) der menschlichen (d. i. dem Staate) vorgeht.[86])

Man darf das placetum regium wenigstens in beschränktem Umfange auch nicht dadurch retten wollen, indem man unter den päpstlichen Kundgebungen solche, welche den Glauben und die Moral berühren, von solchen, welche in die Sphäre der bürgerlichen Ordnung und dadurch in die staatlichen Institutionen eingreifen, unterscheidet. Und warum nicht? Weil es auch schlechterdings keine politische Institution geben kann, welche nicht mehr oder weniger eine moralische Grundlage hat und eben dadurch der Dispositionsfähigkeit des Papstes entzogen wäre. Oder „giebt es, ruft Liberatore aus, politische Institutionen, welche nicht in die Sphäre der Moral, welche folglich nicht in die Sphäre der Sitten oder der menschlichen Handlungen hineinfallen? Wir waren bis jetzt des Glaubens,

---

esercitare la sua giurisdizione sopra i fedeli del proprio territorio muss sowohl grammatisch als dem Sinne nach das sua und proprio auf Chiesa bezogen werden. Der Leser wolle sich daran erinnern, dass der Ultramontanismus ja der Kirche, d. i. dem Papste, die ganze Erde als ein ihm gehöriges Territorium zuweist.

*) Man muss sich doch wundern, dass der Ultramontanismus nicht begreifen will, wie er durch diese Einschränkung die vorher dem Staat eingeräumte Freiheit der Bewegung wieder völlig vernichtet.

dass jede Institution, wie beschaffen sie auch sei, immer auf ein vernünftiges Princip gegründet wäre, und dass jedes vernünftige Princip als ein zur Ausübung bestimmtes eben dadurch eine Richtschnur der Sitten sei und folglich zur moralischen Ordnung gehöre." Man darf also nicht unter dem Vorwande, dass ein Satz oder eine politische Institution oder was immer die Moral nicht berühre, dem Papste das Recht absprechen wollen, darüber eine endgültige Entscheidung zu treffen; die Argumentation muss umgekehrt werden. Hat der Papst als der einzige auf diesem Gebiete competente Richter über einen Gegenstand, welcher es auch sei, entschieden, so ist das der sicherste Beweis, dass derselbe auch der moralischen Ordnung angehört und dass folglich das Urtheil des Papstes zu beachten und der von ihm getroffenen Entscheidung Folge zu geben ist.[87]) In ganz gleicher Weise behauptet auch ein deutscher Anwalt des Ultramontanismus, der Jesuit Schrader, in seinem Buche über „die römische Einheit" (de unitate Romana Commentarius) wörtlich Folgendes: „Alle Massnahmen der Päpste stützen sich bezüglich ihrer Wahrheit auf die Ordnung des Glaubens oder der Moral oder des Rechts. Alle Decrete, welches auch immer ihr Inhalt sein mag, enthalten immer eine Lehre der Wahrheit, sie sei vernünftig oder moralisch oder juridisch. Nun aber ist der Papst in der Ordnung der Wahrheit und der Lehre unfehlbar, also überhaupt in allen Verordnungen." (II, 444 ff.)

Endlich kann man sich, wie Liberatore gegen das dritte von Langlais vorgebrachte Argument ausführt, zur Rechtfertigung des placetum regium auch nicht auf die Geschichte berufen. Zwar ist es richtig, dass die Fürsten seit Jahrhunderten dasselbe für sich beansprucht haben; aber es ist dieses doch erst seit den letzten fünf Jahrhunderten der Kirche geschehen, wohingegen in den ersten vierzehn Jahrhunderten der christlichen Kirche von demselben nichts vorhanden war. Auch kann nicht geltend gemacht werden, dass das placet eben durch sein Jahrhunderte langes Bestehen Rechtens geworden wäre; denn es ist niemals unangefochten geblieben, sondern hat immer den allerentschiedensten Widerspruch der Päpste erfahren: Ein Leo X., Clemens VII., Clemens IX., Benedict XIV. haben es definirt als „entgegen jeglicher Gerechtigkeit, als indecent, absurd, verwegen, scandalös, als eine unerträgliche Verkehrtheit, als der ewigen Strafe würdig

und folglich haben sie es mit der grössten Strafe d. i. mit dem Anathem belegt.“ Dazu kommt, dass durch das placet „ein gänzlich unveräusserliches Recht (un diritto del tutto inalienabile) der Kirche verletzt wird, — ein Recht, welches, wie schon gesagt, hervorgeht aus einer Einrichtung Gottes und gegründet ist in der Sendung, welche Christus seiner Kirche, alle Völker in der Wahrheit zu unterrichten, gegeben hat.[88])

Während der Staat nach dem euphemistischen Ausspruche unseres ultramontanen Wortführers der Kirche gegenüber sich noch „einer relativen Unabhängigkeit“ erfreuen soll, deren Relativität, beim rechten Lichte besehen, aber so gross ist, dass sie sich unter der Hand in „eine absolute Abhängigkeit“ verwandelt, besitzt dagegen die Kirche (der Papst) rücksichtlich des Staates sowie jeder anderen Gewalt auf Erden in der That und Wahrheit eine Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, welche mit Recht als eine volle und absolute (piena ed assoluta indipendenza) bezeichnet wird. Der Ultramontanismus ist auch auf's eifrigste damit beschäftigt, die in der absoluten Unabhängigkeit des Papstes vom Staate liegenden Consequenzen nach allen Seiten hin zu ziehen und gegenüber der Staatsgewalt als Forderungen an dieselbe geltend zu machen. Manche der hauptsächlichsten dieser ultramontanen Forderungen haben wir in dem Vorhergehenden bereits kennen gelernt; hier erübrigt uns noch, die Ansprüche zur Darstellung zu bringen, welche der Ultramontanismus bezüglich „des Besitz- oder Vermögens-,“ sowie bezüglich „des Associationsrechtes der Kirche zu religiösen Vereinen und Genossenschaften“ an den Staat glaubt machen zu müssen.

5. Die Kirche, so argumentirt Liberatore, hat zwar einen geistigen Endzweck, nichts desto weniger ist sie aber doch eine körperliche oder sichtbare Erscheinung in Beziehung auf die Mitglieder, aus welchen sie besteht und in Beziehung auf die Mittel, deren sie bedarf, um ihre Bestimmung hienieden zu erfüllen. Diese Mittel sind materielle. Die Kirche hat daher unzweifelhaft ein angeborenes und unverlierbares Recht (innato ed essenziale diritto), jene Mittel zu gebrauchen, dieselben sich zu verschaffen und zu besitzen; denn es ist eine unläugbare Wahrheit, dass aus der Pflicht, einen bestimmten Zweck zu erreichen, das Recht erwächst, die hierzu nothwendigen und nützlichen

Mittel zu erwerben.[89]) Das Recht zu besitzen, heisst es etwas weiter unten, entsteht aus dem Existenz- und Selbsterhaltungsrechte. Jedes Wesen also (sei dieses ein physisches oder moralisches) hat in demselben Masse ein wahres Recht auf Besitz, in welchem ihm das Existenz- und Selbsterhaltungsrecht zukommt. Wenn demgemäss die Kirche dieser letzteren Rechte sich erfreut und zwar als göttlicher und von jeder wie immer beschaffenen menschlichen Gewalt unabhängiger, so muss es mit ihrem Rechte auf irdischen Erwerb und Besitz dieselbe Bewandtniss haben; weder kann ihr dasselbe abgesprochen werden, noch hat sie nöthig es vom Staate zu empfangen.[90]) Ja das Erwerbs- und Besitzrecht der Kirche ist selbst von jeder staatlichen Beaufsichtigung, Beeinflussung oder Beschränkung schlechthin frei und unabhängig. Warum?

Ein moralischer Körper würde, so lesen wir, ein Recht auf Erwerb und Besitz irdischer Güter nur dann durch die Erlaubniss des Staates erhalten, wenn der Staat es auch wäre, welcher ihm ausdrücklich oder wenigstens stillschweigend die Fähigkeit zur Bildung (la facoltà di formarsi) verliehen hätte, und wenn die Entwickelung desselben nach seinem Gutdünken zu ordnen wäre (e fosse in suo arbitrio ordinarne lo scioglimento). Dieses kann aber niemals von der Religionsgesellschaft behauptet werden, auch insofern nicht, als sie den einfachen und blossen Kräften der Natur ihre Entstehung zu verdanken hat (in quanto nasce dalle semplici e nude forze della natura). Der Bürger erhält das Recht, die Religion zu bekennen, nicht vom Staate; der Staat ist daher an sich*) auch nicht competent, ihm irgendeine derselben vorzuschreiben.[91]) — Noch viel mehr findet das Gesagte auf den Glauben der Kirche und die Religion der Katholiken seine Anwendung. Denn „wenn der Mensch nicht religiös und noch viel weniger katholisch ist durch den Willen (per beneplacito) des Staates, sondern durch das Recht der Natur und göttliche Anordnung (per diritto di natura e per

---

*) In diesem „an sich" (di per sè) verräth sich wieder der Jesuitismus; an sich kann der Staat Keinen zur Annahme einer bestimmten Religion zwingen, aber er kann es und muss es auch, wenn die Kirche, d. i. die ultramontane Behörde der römischen Curie es ihm befiehlt, wie wir noch ausführlich sehen werden. Daher fährt Liberatore fort: Se proibisce (sc. lo Stato) l' eresia e l' errore, ciò è in quanto, già sommesso alla Chiesa, fa servire alla difesa di lei le materiali sue forze.

ordinazione divina); wenn ferner die Religionsgesellschaft ihrem Wesen nach (ontologicamente) früher ist als der Staat und die Kirche Ursprung und Recht zur Existenz und Selbsterhaltung nicht vom Staate erhält, sondern allein aus der That und Auctorität Christi; wenn das Recht, einen Endzweck zu verfolgen, in derselben Ordnung das Recht mit sich bringt, die Mittel hierzu sich zu verschaffen, dieselben zu gebrauchen und zu erhalten; wenn endlich die zeitlichen Güter die für den Bestand und die Erhaltung der Kirche unter den Menschen theils zweckdienlichen (opportuni) theils unentbehrlichen (indispensabili) Hülfsmittel sind, so ist klar und unwidersprechlich, dass die Kirche ein natürliches und göttliches Recht hat, auf gesetzlichen Wegen derartige Güter zu erwerben, davon Gebrauch zu machen und über dieselben ihrem Zwecke entsprechend zu verfügen, ohne dass sie hierin von irgendeiner wie immer beschaffenen Macht in der Welt gehindert werden könnte.“ [91a]) Die Kirche hat diese von allen irdischen Gewalten (da tutte le potestà terrene) und von jeder gouvernementalen Willkür (da qualsivoglia arbitrio governativo) unabhängige Befugniss, irdische Güter zu erwerben, zu besitzen und nach eigenem Gutdünken zu gebrauchen, aus göttlichem und natürlichem Rechte. Auf das eine muss der sich berufen, welcher die Kirche mit einem christlichen, das andere muss auch derjenige zugeben, welcher sie mit einem rationalistischen Auge betrachtet. Mag daher derjenige, welcher die hier in Rede stehenden Verhältnisse in Untersuchung zieht, gläubig oder ungläubig sein, in jedem Falle muss er nothwendig einräumen, dass die Staatsregierung (il Governo civile) das Eigenthumsrecht der Kirche verletzt, wenn sie auf welche Weise auch immer die Güter derselben angreift, entweder um sie sich anzueignen oder um sie nach ihrem Wohlgefallen zu verwalten. [92]) Die Kirche ist unabhängig und durchaus frei (liberissima); sie kann und muss neben der politischen Gesellschaft oder dem Staate bestehen, ohne dass dieser ihr eine Rechnungslegung von ihren Besitzungen abverlangen oder sie in dem freien Gebrauche, welchen sie glaubt damit machen zu müssen, beschränken könnte. [93]) Nach diesen Grundsätzen hat die Kirche auch allzeit gehandelt; den Angriff auf ihre Güter hat sie immer als ein grosses Sacrilegium angesehen und als ein solches mit dem Anathem belegt. Und es konnte, setzt Liberatore hinzu, in Wahrheit auch nicht

anders sein. Denn wenn die Kirche das Recht hat zu besitzen und die Rechte der Kirche als Rechte Christi, ihres Hauptes, heilig sind, so ist die Verletzung eines solchen Rechtes ein Diebstahl und zwar ein Diebstahl an einer heiligen Sache.[94])

6. Ebenso entschieden, vielleicht noch entschiedener als das Recht auf Erwerb und Besitz nimmt der Ultramontanismus ein von jeder staatlichen Aufsicht und Beeinflussung völlig unabhängiges Recht zur Bildung von religiösen Vereinen, Gesellschaften, Orden u. s. w. für sich in Anspruch. Diese Befugnis gegenüber dem Staate hat die Kirche zunächst mit einem jeden Einwohner des Staates gemeinsam, indem dieselbe aus dem Natur- als einem jedem Menschen angeborenen Rechte sich ableitet. Liberatore spricht sich hierüber in einer Weise aus, dass man geneigt sein könnte, ihn für den Vertheidiger einer allen Menschen gleichmässig zu gestattenden Freiheit zu halten, wenn man anders nicht wüsste, dass der Ultramontanismus im Grunde genommen Freiheit doch nur für sich kennt und hier sogar in dem Sinne von völliger durch keine äussere Gewalt und Auctorität beeinflusster Schrankenlosigkeit. Hören wir Liberatore's eigene Worte. In einer Zeit, schreibt er, in welcher die Associationsfreiheit so sehr gerühmt wird, sollte es nicht schwer sein zu begreifen, dass zu den angeborenen Rechten des Menschen, in Beziehung auf welche die Gesellschaft keine Gewalt hat, sie zu vernichten, wohl aber die Pflicht, sie anzuerkennen und zu schützen, auch jenes der Vereinigung mit anderen gehört, um gemeinschaftlich die Kräfte der Erreichung eines sittlich erlaubten Endzweckes zu widmen. Hierin besteht das moralische Wesen (l'ente morale). Die bürgerliche Gesellschaft, selbst ein solches moralisches Wesen, muss dieses achten, wenn anders sie Achtung hat vor der menschlichen Persönlichkeit, welcher niemals Jemand dadurch, dass er Bürger wird, zu entsagen, welche er vielmehr unter dem Schutze der öffentlichen Macht gegen fremde Gewaltthätigkeit sicher zu stellen die Absicht hat. In solcher Art entspringt das moralische Wesen aus dem Naturrechte. Dieses verleiht dem Menschen die freie Bethätigung der ihm eigenen Kraft, unter der Voraussetzung, dass er dabei die Rechte anderer nicht verletzt. Wie daher der Staat dem moralischen Wesen d. i. der Vereinigung mehrerer oder vieler Menschen zu einem sittlich erlaubten Zwecke die Existenz nicht verleiht, so hat er auch

kein Recht, ihm dieselbe zu nehmen. Einzig und allein die Selbstvertheidigung, setzt Liberatore hinzu, könnte dem Staate ein solches Recht verleihen, dann nämlich, wenn das in Rede stehende moralische Wesen den Staat selbst in seiner Existenz bedrohte oder denselben an der Erreichung des ihm vorgesetzten Endzweckes verhinderte. Aber ein solcher Fall würde die hier angeregte Frage nicht berühren, denn es würde sich nicht mehr um eine Vereinigung zu einem sittlich erlaubten Endzwecke, sondern um eine verbrecherische Vereinigung handeln. [95])

Eine noch grössere Unabhängigkeit vom Staate als den innerhalb der Schranken der blossen Natur (nei soli puri termini della natura) d. i. den naturrechtlich entstehenden Associationen kommt denjenigen zu, welche auf kirchlichem Boden erwachsen und den Zwecken der Kirche sich dienstbar erweisen. An der Ausführlichkeit und Kraft der Darstellung, welche Liberatore diesem Gegenstande widmet, sieht man leicht, eine wie grosse Bedeutung er demselben beilegt und wie tief die Forderung eines vom Staate in jeder Hinsicht unabhängigen Vereinsrechtes in dem Wesen des Ultramontanismus gegründet ist und wie sehr ein solches in dem Interesse desselben liegen muss. Das moralische Wesen der Kirche, schreibt Liberatore, gehört zu dem Gesammtkörper der Kirche, ist ein integrirender Theil ihres Organismus, ist ein Instrument ihrer Thätigkeit. Es erhält seinen Ursprung von der Kirche und durch sie; es lebt von ihrem Leben und ist beseelt von ihrem eigenen Lebensprincipe. Hat denn hierbei der Staat etwas zu thun? Wie könnte er sich das Recht anmassen, eine Existenz aufzuheben, die nicht von ihm abhängt? Die Kirche ist als unmittelbare Gründung Gottes göttlichen Ursprungs. Eingesetzt als Reich Christi hat sie göttliche Rechte. Und diese Beschaffenheit sowohl ihres Ursprungs als ihrer Rechte leitet sie über und pflanzt sie fort auf alle organischen Theile, in welche sie sich entwickelt, und auf alle besonderen Persönlichkeiten, welche sie in ihrem Schoosse erzeugt. Wie demzufolge die Kirche allein diesen besonderen Institutionen das Dasein giebt, indem sie ihnen ihr eigenes Leben mittheilt, so auch kann nur sie dieselben vernichten, indem sie ihren belebenden Einfluss von denselben zurückzieht. [96]) Oder an einer andern Stelle. Die Persönlich-

keit des religiösen moralischen Wesens wird nicht von dem Staate, sondern von der Kirche geschaffen und der Staat ist gehalten, allen derartigen von der Kirche geschaffenen Persönlichkeiten die bürgerliche Anerkennung zu gewähren. Diese beiden Punkte können in keiner Weise in Zweifel gezogen werden. Was den ersten angeht, so bedarf es nicht einmal einer Beweisführung, denn es ist einleuchtend, dass, da die Wirkung nicht mehr enthalten kann als ihre Ursache, die Persönlichkeit des religiösen moralischen Wesens nicht herrühren kann von der Auctorität einer niedrigeren Ordnung, als welche sicherlich die politische Auctorität zu betrachten ist. Auch darf man nicht behaupten wollen, die politische Auctorität sei desshalb dabei betheiligt, weil sie allein das Erwerbs- und Besitzrecht verleihe; denn ein solches Recht empfängt das religiöse moralische Wesen ebenfalls von der Kirche und zwar aus mehr als einem Grunde. Einmal nämlich, weil es der Persönlichkeit als solcher inhärirt, welche, wie gesagt, dem religiösen moralischen Wesen von der Kirche ertheilt wird, und dann weil die Kirche das in Rede stehende Recht, da sie selbst unabhängig von jeder andern Gewalt in Kraft ihrer göttlichen Einsetzung dasselbe besitzt, auch unabhängig von jeder andern Gewalt den geringeren Associationen, welche sie in ihrem Schoosse erzeugt, mittheilen kann. Bezüglich des zweiten der oben berührten Punkte ist die Beweisführung leicht, sei es, dass man den Staat als vereinigt mit der Kirche, sei es, dass man ihn als von dieser getrennt betrachtet. Denn fürwahr! wie könnte bei der ersteren Annahme die Idee einer Vereinigung, welche Freundschaft und Harmonie im Gefolge hat, mit der Idee einer offenbaren Beleidigung verbunden werden, die der Staat der Kirche zufügen würde, wenn er sich weigerte, jenen Institutionen, welche die Kirche selbst ihrem Endzwecke entsprechend und als Mittel, die geeignet sind, die Ehre Gottes und das ewige Heil der Menschen zu befördern, geschaffen hat, sowohl die Aufnahme (Zulassung) als den Genuss der ihnen eigenthümlichen Rechte zu gestatten? Der Staat, der in Wahrheit mit der Kirche vereinigt ist, ist gehalten, allem, was der Kirche angehört, nicht nur nicht die Anerkennung zu versagen oder feindselig dagegen sich zu stellen, sondern sogar es zu begünstigen und zu beschützen.

Wird aber, fährt Liberatore fort, der Staat als von der

Kirche getrennt aufgefasst, so muss derselbe auch in diesem Falle, der freilich den Intentionen Gottes durchaus zuwider(?) ist, den von der Kirche geschaffenen Persönlichkeiten rücksichtlich des Genusses der gemeinsamen Rechte die bürgerliche Anerkennung ertheilen. Der Grund ist, weil der Staat, will er nicht zu einem Unterdrücker der Kirche werden, ohne Zweifel zulassen muss, dass dieselbe als eine wahre von ihm unabhängige Genossenschaft existirt, und weil er der freien Entwickelung ihres Organismus kein Hinderniss setzen darf. In diesem Falle gilt der Satz: eine freie Kirche im freien Staate. Wenn auch zwei neben und mit einander existirende freie Wesen keine Allianz unter einander schliessen, so müssen sie nichts destoweniger sich gegenseitig respectiren und sich in der vollen Integrität ihrer Rechte einander anerkennen.*) Wenn demnach die Kirche das Recht besitzt, in ihrer Sphäre untergeordnete Persönlichkeiten zu schaffen, so müssen diese von dem Staate auch als solche angesehen und in dem Genusse derjenigen Rechte gelassen werden, welche aus der Qualität ihres Wesens hervorwachsen. Sollte es aber einen derartig übermüthigen Staat geben können, der keine Rücksicht gegen die Kirche beobachtete, so würde die vorher besprochene Verbindlichkeit für ihn wenigstens aus der Pflicht entstehen, die ihm gegen seine katholischen Unterthanen obliegt. Diese Unterthanen haben sicherlich das Recht, in der freien Befolgung der Anleitung der Kirche, ihrer Mutter und Lehrerin, zur Erreichung des letzten Zieles nicht gehindert zu werden. Wenn sie also in der Befolgung dieser Anleitung Genossenschaften bilden, damit dieselben in der einen oder andern Art über die eigene Heiligung und fremde Vervollkommnung wachen sollen, so kann der Staat dieses nicht nur

*) Es wäre zu wünschen, dass der Ultramontanismus dem Staate gegenüber die hier betonte Pflicht zur Ausführung brächte. Aber freilich, wenn dadurch der Friede zwischen dem Staate und ihm hergestellt werden sollte, dann müsste er sich zuvor entschliessen können, den Staat aus seiner Dienstbarkeit unter die Kirche zu entlassen und denselben als eine ebenfalls göttliche, weil in der Schöpfung grundgelegte Institution und demzufolge in seiner vollen Unabhängigkeit und Souveränität neben der Kirche anzuerkennen. Hiermit würde aber der Ultramontanismus sich selber das Todesurtheil unterschreiben. Und so ist denn auch nicht zu erwarten, dass derselbe die oben von ihm selbst anerkannte Pflicht jemals erfüllen werde.

nicht verbieten, sondern er ist vielmehr verpflichtet, zu veranlassen, dass man die Rechte, welche in derartigen Associationen naturgemäss entstehen, in Ehren halte. Handelte der Staat anders, so würde er nicht mehr zum Wohle der Unterthanen gereichen, und folglich würde er in ihren Augen jede Geltung verlieren, indem er abfiele von dem Endzwecke, um dessentwillen er das Dasein hat. Sogar zum Tyrannen würde der Staat werden, indem er seine Untergebenen in dem, was ihr höchstes Interesse betrifft, verletzen würde. Also selbst unter der thörichten Voraussetzung einer vollkommenen Trennung von der Kirche würde der Staat sowohl durch seine eigene Natur als um seiner eigenen Existenz willen gezwungen sein, die von der Kirche geschaffenen moralischen Persönlichkeiten entstehen zu lassen und denselben den Genuss der bürgerlichen Rechte zu gestatten.[97])

Schon aus den vorher mitgetheilten Stellen leuchtet ein, dass die Kirche nach Lehre und Forderung des Ultramontanismus für die Bildung und Organisation von religiösen Institutionen jeglicher Art innerhalb eines staatlichen Territoriums von der dem betreffenden Lande vorgesetzten Staatsbehörde völlig unabhängig sein soll. Es wird in dieser Beziehung für die Kirche eine durchaus schrankenlose Befugniss als eine von Gott ihr verliehene Prärogative in Anspruch genommen. Auch zeigen die obigen Aussprüche wieder zur Genüge die Keckheit, mit welcher der Ultramontanismus eine jede seiner Forderungen geltend macht. Denn sollte sich ein Staat finden, der den in Rede stehenden ultramontanen Prätensionen ernstlich entgegentreten wollte, so wird dieser von Liberatore im voraus als ein „Tyrann“ oder als ein solcher, der „von dem ihm gesteckten Ziele abgefallen,“ der „für das Wohl seiner eigenen (ultramontanen) Unterthanen nicht besorgt wäre,“ der „desshalb in ihren Augen auch alle Bedeutung verloren hätte,“ der Verachtung seiner eigenen Einwohner und Untergebenen Preis gegeben. Die Masslosigkeit der rücksichtlich des zur Sprache gebrachten Gegenstandes von dem Ultramontanismus erhobenen Forderungen tritt in ein noch helleres Licht, wenn wir die sophistischen Ausführungen in's Auge fassen, mit welchen Liberatore die etwaigen der Staatsgewalt auf-

tauchenden Bedenken zur Befriedigung jener Forderungen aus dem Felde zu schlagen sucht.

Man könnte fragen, wirft Liberatore ein: hier wird dem Staate doch wenigstens das Recht der Selbstvertheidigung, das oben bezüglich der moralischen Wesen der bloss natürlichen Ordnung behauptet wurde, ebenfalls zustehen? Und welche Antwort erhalten wir auf diese Frage? Man höre! Diese Frage, heisst es, gründet sich auf eine absurde Voraussetzung, nämlich darauf, dass ein von der Kirche geschaffenes moralisches Wesen als solches einen sittlich nicht erlaubten Zweck erstreben und der Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaft entgegen sein könnte. Das wagen aber nicht einmal die ergrimmtesten Verkleinerer der religiösen Institute zu behaupten und desshalb nehmen sie zu der veränderten Zeitlage und zu der Ausartung von den ursprünglichen Gewohnheiten ihre Zuflucht. Aber das Urtheil über den einen wie über den andern Punkt fällt offenbar der Kirche anheim; sie allein kann über die Zweckmässigkeit dessen, was auf die Moral und Religion der Völker Bezug hat, ein entscheidendes Urtheil abgeben; sie allein kann auch den etwa eingeschlichenen Missbräuchen steuern mit der nöthigen Reform und erforderlichen Falls selbst mit Aufhebung.[98])

Also den von der Kirche d. i. von der ultramontanen Geistlichkeit bis zum untersten Caplan herab in's Leben gerufenen Vereinen, welche heut zu Tage aller Orten wie Pilze aus der Erde schiessen und welche den faltenreichen Mantel der Religion meistens nur äusserlich umhängen, um dadurch mit desto grösserer Sicherheit die beabsichtigten, nichts weniger als religiösen Agitationen und Wühlereien zu betreiben, — allen diesen kleineren und grösseren Vereinen, Genossenschaften, Congregationen und Orden gegenüber soll, sage ich, die Staatsregierung in eine vollkommene Ruhe und Sorglosigkeit sich einwiegen, weil es nach der Versicherung des Ultramontanismus schlechterdings unmöglich ist, dass jene Associationen als ebenso viele Schöpfungen der mit der Kirche sich identificirenden ultramontanen Partei jemals „einem sittlich nicht erlaubten Zwecke“ nachjagen oder „der Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaft entgegen sein können.“ Ja die Staatsregierung hat über derartige, die Beförderung „der Moral und Religion der Völker“ bezweckende Associationen nicht einmal ein Urtheil; nur

der Kirche d. i. der in derselben zur Herrschaft gelangten extremen Partei steht es zu, etwaige Missbräuche durch Reform oder Aufhebung des betreffenden Vereines abzustellen. Und dieses wird sicherlich jedesmal und so oft geschehen, als sich irgend eine derartige Association einfallen lässt, dem Haupt- und Primär-Grundsatze des Ultramontanismus von der Unterordnung des Staates unter die Kirche in dem von jenem erklärten Sinne nicht blindlings und rücksichtslos zu huldigen und demzufolge nicht alle seine Kräfte aufzubieten, um dem ultramontanen Plane zur Beglückung der Völker d. i. der kirchlich-politischen Weltmonarchie des römischen Pontifex zur Aus- und Durchführung zu verhelfen. Man kann sich vorstellen, welche Stimmung gegen die Regierung des deutschen Reiches in denjenigen Kreisen herrschen wird, die von diesen Grundsätzen beseelt sind und die in der Gesellschaft Jesu mit ihrem Cadavergehorsam das hellleuchtende Ideal all' und jeder kirchlichen Organisation, nach der sich jedes andere auf dem Boden der Kirche entstehende „moralische Wesen" richten soll, zu erblicken pflegen. Hat doch die deutsche Reichsregierung es gewagt, freilich an der Hand unleugbarer Thatsachen, die Gesellschaft Jesu und ihr Verhältniss zu Staat und Kirche anders zu beurtheilen und in Folge dessen den Mitgliedern derselben den ferneren Aufenthalt in den deutschen Landen zu verbieten! Aber was gelten dem Ultramontanismus Thatsachen, wenn sie seinen Zielen und Absichten hinderlich sind! Das jüngste Concil hat der erstaunten Welt hierüber mehr als ausreichenden Aufschluss gegeben.

Der Ultramontanismus geht aber in seinen Forderungen an die Staatsgewalt noch weiter. Man sollte meinen, es würden die Ansprüche desselben vollkommen befriedigt sein, wenn die Staatsgewalt um die in Rede stehenden Associationen sich eben nicht kümmere, sondern eine jede ihrem eigenen Schicksal und der freien Leitung der Kirche (?) überliesse. Doch nein! Ein Veto, ein Recht des Mitsprechens oder auch nur ein Urtheil über Zweckmässigkeit, Schaden oder Nutzen jener Associationen hat die Staatsregierung freilich nicht; dafür aber hat sie gegen dieselben manche positive und schwer wiegende Verpflichtung. Hören wir hierüber Liberatore selbst.

Man wird erwidern, so lesen wir, wenn der Staat die religiösen moralischen Wesen auch nicht aufheben, so kann er

ihnen doch wenigstens die juristische Anerkennung und den Schutz der bürgerlichen Gesetze verweigern. Hiermit verletzt er nicht, sondern er versagt bloss eine Gunst, zu deren Erzeigung er sicherlich nicht kann für verbunden erachtet werden. Auch mit diesem Einwande, wie mit allen anderen, weiss Liberatore schnell und leicht fertig zu werden. Er antwortet: Selbst das kann nicht behauptet werden. Denn es ist eine offenbare Beleidigung, einem Andern das zu versagen, was zu gewähren man eine Pflicht hat. Eben dadurch, dass das Recht, zu einem sittlichen Zwecke eine Association zu bilden, ein dem Menschen angeborenes ist, kann der Staat dem moralischen Wesen, welches daraus hervorgeht, den Schutz der Gesetze nicht versagen; denn er ist als solcher verbunden, alle Rechte der Bürger anzuerkennen und zu beschützen. Um wie viel mehr wird dieses also von einem katholischen Volke gelten, da hier das Naturrecht in Kraft der Göttlichkeit der von ihm bekannten Religion, welcher jenes moralische Wesen angehört, zu einer um so höheren Ordnung erhoben ist? Was das Königreich Italien angeht, so hat das Gesagte, meint Liberatore, bei diesem ein um so grösseres Gewicht, als es sich hier um einen Staat handelt, welcher durch den ersten Artikel seines Staats-Grundgesetzes verpflichtet ist, die katholische, apostolische, römische Religion als seine einzige Religion anzuerkennen.*) Denn was heisst eine Religion, die wesentlich eine sociale Form an sich trägt, anerkennen, ausser nicht nur ihre Dogmen und Moral

*) Die völlige Gleichstellung der Attribute „katholisch, apostolisch, römisch" beweist wieder zur Genüge, dass innerhalb des Ultramontanismus der Begriff „der katholischen Kirche" in dem Begriffe „der römischen Kirche" vollkommen auf- und untergegangen ist. Es ist daher auch nur eine logische Consequenz, dass dem Repräsentanten der römischen Kirche, d. i. dem Papste, die ganze Fülle der Gewalt vindicirt wird, mit welcher nach dem unverfälschten Begriffe eben nur die katholische Kirche in ihrer Gesammtheit bekleidet behauptet wurde. Mit anderen Worten heisst das: der Ultramontanismus treibt mit innerer Nothwendigkeit zur Dogmatisirung der Unfehlbarkeit des Papstes und seines Universalepiscopats. Hieraus wird erklärlich, warum der Jesuitismus, dieser Haupterbe und energischste Verfechter der ultramontanen Weltanschauung, auf der jüngsten vaticanischen Bischofsversammlung vor keinem Hindernisse und vor keinem noch so gewaltigen Zwangsmittel zurückschreckte, um den oben bezeichneten Lehren über die päpstliche Gewaltfülle zum Siege zu verhelfen. Aus demselben Grunde lässt sich aber auch voraussagen, dass er den Kampf zur practischen Durchführung jener Lehren in allen von Katholiken bewohnten Ländern nur mit seiner gänzlichen Vernichtung aufgeben wird.

anerkennen, sondern auch ihre Disciplin, ihre Rechte, ihren Organismus und alle die Institutionen, deren sie sich zur Erreichung ihres Endzweckes bedienen will.[99])

Zum Schlusse seiner Ausführungen über das freie, ja völlig schrankenlose Associationsrecht der Kirche (?) glaubt Liberatore noch einen Punkt nicht mit Stillschweigen übergehen zu dürfen. Er denkt sich zuletzt denn doch die Möglichkeit, dass irgend ein moralisches Wesen, sei dieses nun ein dem Naturrecht oder der Religion entstammendes, in gesetzlicher Weise könne aufgelöst werden. Geschieht dieses, wem fallen dann die Güter desselben zu? Keinesfalls, giebt Liberatore zur Antwort, dem Staate; vielmehr gehört dasselbe seiner Natur nach den Vereinsgenossen, denn diese sind die natürlichen Erben. Der einzige Fall, in welchem dieses nicht statt hat, ist der Meinung unseres ultramontanen Wortführers zufolge der, wenn jenes Vermögen nicht von den Vereinsmitgliedern selbst herrührt, sondern anderswoher stammt und mit Rücksicht auf einen Zweck, nach dem das moraliche Wesen allein streben konnte, gegeben wurde. In diesem Falle geht es an denjenigen über, welcher die Leitung jenes Zweckes übernommen hat, damit dieser es zu einem dem ersteren möglichst analogen Zwecke verwende. So verhält es sich nun in dem vorliegenden Falle, in welchem das kirchliche Vermögen von frommen Schenkgebern dem moralischen Wesen zu einem religiösen Zwecke übergeben wurde. Wird daher dasselbe in gesetzlicher Weise aufgehoben, so gehört sein Vermögen dem Leiter der Religion, d. i. dem Papste und unter ihm den in der Gemeinschaft mit dem Papste befindlichen Bischöfen. Wie darf man also wagen zu behaupten, dass, aus Mangel an Blutserben, der Staat die Erbschaft des kirchlichen moralischen Wesens antrete? Ist denn die katholische Kirche in der ganzen Welt vernichtet? Oder hat der Papst aufgehört, der höchste Leiter dieser göttlichen Genossenchaft zu sein, und ist der Staat an dessen Stelle getreten?

Doch — Liberatore ist schliesslich des Glaubens, dass „er sich vergeblich abmühen würde, die Sophismen seiner Gegner zu widerlegen; denn, meint er, sie sündigen nicht aus Unwissenheit, sondern aus Bosheit.“[100]) Wir unsrerseits wollen über unsern begeisterten Vertheidiger der ultramontanen Weltanschauung nicht so hart urtheilen: wir wollen gerne annehmen, dass er nicht aus Bosheit, sondern aus Unwissenheit d. h. aus

blinder und sehr einseitiger Voreingenommenheit für das Princip des Ultramontanismus und dessen volle Durchführung in Staat und Kirche eingetreten ist. Aber die Ueberzeugung hat sich uns und wahrscheinlich auch allen unbefangenen Lesern unserer bisherigen Darstellung unwiderstehlich aufgedrängt, dass Liberatore's Deductionen, Forderungen, Behauptungen und Beweisführungen, insoweit sie nicht zu Gunsten der katholischen Kirche, sondern des mit dieser keineswegs identischen Ultramontanismus in's Werk gesetzt werden, wirklich blosse Sophismen sind, die sich einem ungetrübten Auge auch sofort als solche zu erkennen geben. In dieser Ueberzeugung werden unsere Leser durch die folgenden Ausführungen wohl noch etwas bestärkt werden.

## § 6.

## Gewissensfreiheit.

Kein Ereigniss der Weltgeschichte ist dem Ultramontanismus so sehr ein Dorn im Auge als die Reformation des 16. Jahrhunderts. Wenn er über dieselbe urtheilt, bricht er den Stab über sie, denn sie enthält demselben schlechterdings nichts Gutes, kein wahres Moment. Der Ultramontanismus betrachtet die Reformation nur als eine offene Empörung gegen die Kirche Christi und gegen diejenige Gestaltung der kirchen-politischen Verhältnisse, wie dieselben, der Wahrheit, dem Rechte und dem Willen Gottes im allgemeinen durchaus entsprechend, im Mittelalter sich gebildet hatten. Das Mittelalter ist ihm das verlorene Paradies, die beständige Sehnsucht seines Herzens, der Gipfel aller seiner Wünsche. Auch Liberatore ist unerschöpflich in seinem Lobe. Er vergleicht dasselbe mit der modernen Gesellschaft, aber dieser Vergleich zeigt, wie sehr die letztere dem ersteren nachsteht und welch' unermesslicher Gewinn in der Zurückführung der mittelalterlichen Zustände für die höheren und ewigen Bedürfnisse unseres Geschlechtes liegen würde. Würde die Gesellschaft, so lesen wir, als höchste Norm des menschlichen Handelns das Evangelium, und als Dienerin und Beförderin der wahren Civilisation die Kirche anerkennen, so wäre sie eine mittelalterliche Gesellschaft, eine Gesellschaft, die sich noch nicht erleuchten liesse von dem

Lichte des Fortschritts, die unseren modernen Weltverbesserern grosse Beängstigung verursachen, die nicht, wie die heutige, von dem Evangelium und dem zukünftigen Leben absehen, von jeder Verbindung mit der Kirche gänzlich sich trennen, lediglich innerhalb der Grenzen der Natur und Vernunft sich einschränken und dem Menschen kein anderes Ziel setzen würde, als das sinnliche Vergnügen und die Aufhäufung von Reichthümern.[101]) Und wer hat diese herrlichen socialen Verhältnisse des Mittelalters zerstört? Wer hat dem modernen Geiste die Bahn zu seinem Einzuge in die Weltgeschichte geebnet? Hören wir auch hierüber unsern italiänischen Jesuiten. Die mittelalterliche Kirche hat die sociale Restauration damit begonnen und fortgesetzt, dass sie den Staat sich unterworfen hat, die partialen Associationen der universalen, den nächsten Endzweck dem letzten, die Erde dem Himmel, die materiellen und vorübergehenden Interessen den geistigen und ewigen. Dieses wunderbare Werk hat Luther hintertrieben, indem er eine allgemeine Empörung gegen die Kirche erregte; er hat jene erhabene Eintracht zerrissen und das heidnische Element der Vorherrschaft der Materie über den Geist, des gegenwärtigen Lebens über das zukünftige, des menschlichen Denkens über das göttliche wieder eingeführt. Das protestantische Princip ergriff zuerst die Throne; gegenwärtig wandert es von den Thronen in die Volksmassen, von den Höfen auf die Strassen. Die Idee ist übrigens immer dieselbe; der Staat, welcher sich empört gegen die Kirche, der Leib, welcher ausschlägt gegen den Geist, der verdorbene Mensch, welcher die Erlösung ablehnt, der menschliche Stolz, welcher es verschmäht, Gott unterworfen zu sein.[102])

Eine der herrlichsten und edelsten Früchte, welche auch jeder Nicht-Ultramontane gern und freudig als solche anerkennt und welche wir der durch die grosse Kirchenspaltung des 16. Jahrhunderts herbeigeführten Entwickelung zu verdanken haben, ist die Gewissens- und Cultusfreiheit oder mit einem Worte: die Religionsfreiheit. Der Staat muss jede Religion und deren freie öffentliche Ausübung dulden, wofern dieselbe nicht zum Deckmantel verderblicher, die Wohlfahrt des Staates beeinträchtigender Agitationen, sondern wirklich nur zur

Erreichung und Beförderung religiöser Zwecke geübt und gepflegt wird. Um dieses Recht freier Religionsübung zu erlangen, dazu bedarf es für den Menschen nicht erst eines positiven staatlichen Gesetzes, denn wenn irgendeines so ist jenes dem Menschen angeboren. Es ist das unverlierbare und unveräusserliche Kleinod, welches Gott einem jeden Menschen in diese Welt mitgegeben, dass derselbe, in Vereinigung mit andern, je nach der grössern oder geringern Uebereinstimmung ihrer religiösen Erkenntniss eine kirchliche Gemeinschaft bilden und dass diese letztere die Formen und Uebungen festsetzen darf, durch welche die Mitglieder dieser Gemeinschaft ihrer innern religiösen Ueberzeugung einen sichtbaren Ausdruck zu geben haben. Und wenn es auch unbestreitbar ist, dass die verschiedenen auf Erden bestehenden Religionen an Werth und innerem Wahrheitsgehalte keineswegs einander gleich sind, ja wenn es nach meiner lebendigsten und klarsten Ueberzeugung unter den vielen nur eine giebt, welche, von dem Sohn Gottes gegründet, den Stempel ihres göttlichen Ursprungs unverkennbar an sich trägt, welche allein in allen ihren Lehren und Institutionen wahr ist und ebendesshalb auch allein einen absoluten Werth besitzt, — diejenige nämlich, welche schon das uralte Symbolum der Apostel als „die heilige katholische Kirche“ characterisirt hat;*) wenn, sage ich, diese Auffassungen meine festeste Ueberzeugung

---

*) Ich brauche nicht erst zu versichern, dass ich unter dieser „heiligen, katholischen Kirche“ der Apostel nicht die heutige neukatholische Kirche mit ihrem Dogma von der Unfehlbarkeit und universalen Episcopalgewalt des Papstes, sondern nur die Kirche der h. Schrift, der Tradition, der Väter und der ökumenischen Concilien verstehe. In dieser Ueberzeugung wird ein unterrichtete Katholik, der, wie St. Petrus verlangt (I. Petri 3, 15), „bereit ist jedem, der ihn zur Rede stellt über das, was er hofft, Antwort zu geben“, sich weder wankend machen lassen durch die sophistischen, den wahren, lebendigen und lebendig machenden Geist des Evangeliums ertödtenden Argumentationen des Ultramontanismus noch auch durch die alle christlichen Ideen läugnenden und vor dem Forum einer gründlichen Wissenschaft durchaus unhaltbaren Resultate einer bis in ihre letzten Consequenzen ausgebildeten pantheistischen oder, wenn man will, atheistischen Weltanschauung, wie sie erst jüngst wieder David Friedrich Strauss in seinem Buche: „Der alte und der neue Glaube.“ Leipzig 1872, dem grossen Lesepublicum zum Besten gegeben hat. Auch ein Recensent in der Beilage zu No. 322 der A. A. Ztg. vom 17. November 1872 spricht sich auf Grund einer ausführlichen Quellen-Kenntniss dahin aus, dass „das Urtheil über die neueste (in dem angeführten Buche niedergelegte) Wandelung in den Ansichten von Strauss nur ein verwerfendes sein könne.“

sind, so ist es mir doch andererseits ebenso unzweifelhaft, dass der Staat als solcher kein Recht besitzt, dieser oder irgendeiner andern kirchlichen Gemeinschaft durch Anwendung von Zwangsmassregeln unterstützend unter die Arme zu greifen oder gar ihr zum völligen Siege über die neben ihr bestehenden Kirchen zu verhelfen. Von dem Gebiete der Religion ist die Gewalt des Staates gänzlich ausgeschlossen; für die An- und Aufnahme eines religiösen Glaubens und für das nach demselben sich normirende Leben ist Keiner der Staatsgewalt, sondern ein jeder einzig und allein dem eigenen Gewissen und dem gemeinschaftlichen Herrn im Himmel verantwortlich; der Triumph der Kirche soll nach dem ausdrücklichen Willen ihres göttlichen Stifters nicht durch Zwangsgewalt, sondern durch die Macht der von ihr verkündeten Wahrheit herbeigeführt werden. Diese die Idee der Gewissens- und Cultus- oder der Religionsfreiheit constituirenden Grundsätze sind, wie gesagt, die am hellsten leuchtenden Edelsteine, nach welchen die europäische Menschheit seit der Reformation unablässig gesucht und welche sie endlich in unserm Jahrhundert in Folge der durch die Reformation herbeigeführten Gestaltung der kirchen-politischen Verhältnisse auch wirklich gefunden hat; sie sind es aber auch, gegen welche der Ultramontanismus seine giftigsten Pfeile abschiesst und deren gänzliche Ausrottung ihm mehr als alles andere am Herzen liegt. Was derselbe in dieser Beziehung beabsichtigt, darüber mag uns die Darstellung Liberatore's in dem Folgenden belehren.

Liberatore knüpft die von ihm unternommene Bekämpfung der Gewissens- und Cultusfreiheit an die noch in frischem Andenken stehenden Worte, mit welchen Pius IX. in seiner Encyclika vom 8. December 1864 dieselben als „Wahnsinn" und „Freiheit des Verderbens" gebrandmarkt hat. Der gegenwärtig regierende Papst drückt sich an dem angezogenen Orte in wörtlicher Uebersetzung so aus: „Gegen die Lehre der h. Schriften, der Kirche und der heiligen Väter trägt man kein Bedenken diejenige Lage der Gesellschaft als die beste zu behaupten, in welcher der Staatsregierung (Imperio) nicht die Pflicht zuerkannt wird, die Verletzer (violatores) der katholischen Religion durch festgesetzte Strafen im Zügel zu halten, ausser insoweit der öffentliche Friede dies erfordere. In Folge dieser durchaus falschen Auffassung der bürgerlichen Gewalt (socialis

regiminis) scheut man sich nicht, jene der katholischen Kirche und dem Heile der Seelen höchst verderbliche und irrige, schon von unserm Vorgänger Gregor XVI. seligen Andenkens als Wahnsinn (deliramentum) bezeichnete Meinung zu begünstigen, die Meinung nämlich, dass die Gewissens- und Cultusfreiheit ein jedem Menschen eigenthümliches Recht sei, welches in jeder gut eingerichteten Gesellschaft durch ein (positives) Gesetz proclamirt und behauptet werden muss, und dass die Staatseinwohner (civibus) ein Recht auf vollkommene (omnimodam) durch keine kirchliche oder bürgerliche Auctorität einzuschränkende Freiheit besitzen, so dass sie ihre Gedanken mündlich und schriftlich oder in anderer Art frei und öffentlich (palam publiceque) kundgeben und erklären können. Während sie dieses, schliesst der Papst, in Verwegenheit behaupten, bedenken und sehen sie nicht, dass sie die Freiheit des Verderbens verkünden."

Innerhalb des Ultramontanismus besteht über die Rechtmässigkeit dieser vom Papste in so starken Ausdrücken vollzogenen Verurtheilung der Gewissens- und Cultusfreiheit kein Zweifel. Was zunächst die Gewissensfreiheit betrifft, so geht Liberatore auf die Quellen zurück, aus welchen die Behauptung derselben entsprungen sein soll; er findet, dass diese „auf Seiten des Staates nicht nur das Aufgeben einer jeden Rücksicht auf die übernatürliche Ordnung, sondern selbst seinen gänzlichen Abfall von Gott zur Voraussetzung habe."

Schliesst sich der Staat, so lesen wir, allein in die Schranken der reinen Natur ein und macht er zwischen dem wahren und falschen Glauben keinen Unterschied, so hat derselbe auch keinen Grund, um dessentwillen er mit seinen Gesetzen die katholische Religion beschützen soll. Die Beleidigung, welche Christus und seiner Kirche zugefügt wird, ist für ihn nicht mehr ein sociales Delict. Gegenüber seinen Gesetzen gilt der Gläubige und Ungläubige, der Orthodoxe und Häretiker dasselbe. Doch auch in einer solchen Lage kann noch nicht behauptet werden, dass der Staat gänzlich von jeder religiösen Rücksicht frei (getrennt) sei. Denn in der Ordnung der reinen Natur hört der Herrscher nicht auf ein Diener Gottes und verpflichtet zu sein, als solcher für den Gehorsam gegen seinen Herrn (im Himmel) zu sorgen. Er könnte also selbst hier eine

absolute Freiheit des Gewissens nicht gestatten;*) das ist nur dann möglich, wenn er Gott, von welchem die Gewalt auf ihn herabsteigt, nicht mehr anerkennt. Hat sich der Staat einmal in diesem politischen Atheismus festgesetzt, so ist natürlich, dass er für sich keine Pflicht mehr anerkennen wird, die Handlungs- und Redeweise seiner Unterthanen in dem, was Religion und Sitte betrifft, mit seinen Gesetzen zu beeinflussen. In einer solchen Lage ist er gezwungen, ihnen volle Gewissensfreiheit zu gewähren (a dar loro piena balìa de' proprii dettami) nicht nur in der Art, dass sie einen so oder anders beschaffenen Glauben bekennen können, sondern auch so, dass sie keinen derselben zu bekennen brauchen und mit Freiheit übergehen können zu äusseren Handlungen, um dadurch ihre Gedanken und inneren Affecte zur Offenbarung zu bringen. Mit anderen Worten: ein atheistischer Staat ist logisch gezwungen, volle Gewissensfreiheit zu gestatten.[103])

Schon aus den trüben Fluthen, welchen die Gewissensfreiheit ihr Dasein verdanken soll, lässt sich erkennen, dass nach der Ansicht des Ultramontanismus zu ihrer Rechtfertigung nichts Stichhaltiges vorgebracht werden kann. Jeder derartige Versuch fängt an mit Sophismen und endigt mit solchen. Hauptsächlich giebt es deren zwei, welche man zur Begründung der Gewissensfreiheit herbeizieht. Man sagt: der Staat ist von der Kirche verschieden, also muss er auch von ihr getrennt sein. Nun kann aber der Staat die Wahrheit nicht schaffen (creare); er kann demnach auch nicht über sie erkennen (riconoscerla) und folglich dieselbe auch nicht beschützen. Dieses Sophisma würde sich, meint Liberatore, nicht lange halten können, ohne sich zuletzt als ein solches zu erkennen zu geben. Die Freunde (promotori) der Gewissensfreiheit begnügen sich daher nicht

---

*) Mit dem Worte „absolut" ist von jeher in der Philosophie und anderen Wissenschaften viel Missbrauch getrieben worden. Dasselbe ist im eigentlichen und metaphysischen Sinne nur ein Prädikat Gottes, welcher, als das Sein schlechthin, auch ein durch sich selbst schlechthin vollendetes Sein ist, also in Wahrheit ein ens absolutum, nicht wie die Creatur ein einer stetigen höheren Entwickelung befähigtes Sein, also ein ens non absolvendum. Auf die Gewissensfreiheit bezogen kann der Ausdruck „absolut" nur die Bedeutung von „schrankenlos" haben. Es ist aber klar, dass dieselbe in dieser Ausdehnung weder ein Bedürfniss und Recht des Menschen ist, noch auch von irgendeinem Staate, welchem seine eigene Existenz und Wohlfahrt am Herzen liegt, überhaupt gestattet werden kann.

damit, dieselbe als eine Folge der Trennung der politischen von der religiösen Ordnung anzunehmen (accettarla), sondern sie fordern ausserdem, dass sie zu einem Principe erhoben werde, indem sie dieselbe als ein dem Menschen eigenthümliches und wesentliches Recht geltend machen (proclamandola diritto proprio ed essenziale dell' uomo). Es ist die Pflicht des Staates, die Rechte der Bürger anzuerkennen und zu schützen. Hieraus folgern sie, da ihnen jene ihre Behauptung feststeht (stabilita quella loro pretensione), mit grösster Leichtigkeit, dass die Anerkennung und der Schutz der Gewissens- und Cultusfreiheit zu dem Ideal der Gesellschaft gehöre, und dass es ohne sie niemals eine gerechte und gut eingerichtete Regierung geben könne. Nachdem sie so dem Staate die Beschützung der Wahrheit genommen haben, legen sie ihm als Pflicht die Beschützung des Irrthums auf. Sie zwingen ihn nicht nur selbst zum Atheismus sich zu bekennen, sondern auch zu behaupten, dass ein solches Bekenntniss ein für die Natur einer sehr guten Staatsleitung wesentliches Erforderniss sei (requisito essenziale alla natura di ottimo reggimento).

Diesen Sophismen gegenüber hat der weise Papst Pius IX. in der oben erwähnten Encyclika nicht unterlassen, die Gewissensfreiheit nicht nur als Consequenz des politischen Naturalismus und Atheismus, sondern auch um ihrer selbst und um des Schadens willen, welchen sie der menschlichen Gesellschaft zufügt, zu verwerfen. Diese Verwerfung hat in Ausdrücken stattgefunden, die füglich nicht leicht stärker gewählt werden konnten, denn Pius IX. bezeichnete sie, wie wir schon gehört, geradezu als Wahnsinn (delirio) und als Freiheit nicht der Wohlfahrt sondern des Verderbens (libertà non di salute ma di perdizione). Liberatore, dieser unverdächtige Vertheidiger all' und jeder ultramontanen Behauptung, steht nicht an, den Beweis für die Richtigkeit beider Anatheme anzutreten. Eine Begleitung desselben auf den hierbei eingeschlagenen Wegen wird uns in das innerste Wesen des Ultramontanismus, in den eigentlichen Springquell seines unheimlichen Lebens hineinführen.[104])

1. Unter Freiheit in dem hier in Rede stehenden Sinne versteht man nicht das Freisein von einem der Natur des Subjects widerstrebenden Zwange (esenzione da costringimento,

contrario alla natura del soggetto), sondern das Freisein von einem das Handeln des Subjects leitenden Gesetze (esenzione da legge, governatrice dell' operare del medesimo. p. 47 oder: esenzione da legge che regoli la virtù dell' operante. p. 48). Würde die Freiheit in der ersteren Bedeutung genommen, so würde sich das Gewissen erst dann für wahrhaft frei erachten, wenn es nicht nur den Aussprüchen der eigenen Vernunft gehorchte, sondern ganz und gar (pienamente) der Leitung der katholischen Kirche sich unterwürfe. Denn es ist dem Gewissen des Menschen natürlich, nach der Regel des Wahren und sittlich Erlaubten sich zu bilden. Diese Regel ist aber keine andere als das ewige Gesetz Gottes, welches in seiner Integrität und Fülle uns nur durch das unfehlbare Lehramt der Kirche zur Kenntniss gebracht werden kann. Nur derjenige, welcher diesem Lehramte unweigerlich (senza intoppi) folgt, kann wahrhaft frei genannt werden, nämlich frei von unnatürlichen Banden.*) Aber die Vertheidiger der Gewissensfreiheit verstehen dieselbe in dem zweiten oben erwähnten Sinne und in diesem ist sie nach ultramontaner Vorstellung ohne Zweifel ein Wahnsinn und ein Aberwitz eines krankhaften Geistes (delirio e vaneggiamento di mente insana). Wie so?

Zur Stützung der Gewissensfreiheit in der hier gemeinten Bedeutung sind nur drei Annahmen möglich; entweder muss man die Behauptung aufstellen, dass es kein das menschliche Gewissen leitendes Gesetz giebt, oder dass dieses Gesetz mit dem Gewissen selbst identisch ist, oder endlich dass, indem jenes sich von diesem unterscheidet, der Mensch das Recht habe, sich nicht nach ihm zu richten. Die erste Annahme ist die der Freunde (dei fautori) des unbegrenzten Fortschritts. Diese lassen nämlich keine absolute Wahrheit, sondern nur relative Wahrheiten zu; sie erkennen folglich auch keine unveränderliche Norm der Sittlichkeit und Gerechtigkeit an. Nach ihnen giebt es keinen Unterschied zwischen moralisch Gutem und moralisch Bösem, sondern alles ist in verschiedener Rücksicht gut und

*) Wenn man bedenkt, dass dem Ultramontanismus „das unfehlbare Lehramt der Kirche" nur der Papst ist, dann kann man sich eine Vorstellung von der Verwirrung machen, die in einem Kopfe herrschen muss, welcher der vernünftigen Welt allen Ernstes einreden will, dass sie einzig und allein in dem Masse zur wahren Freiheit gelangen werde, als sie den unfehlbaren Aussprüchen dieses „Lehramtes" Glauben und Gehorsam schenke.

alles böse. Die zweite Annahme ist die der Pantheisten, welche die Natur mit Gott und in Folge dessen das menschliche Gewissen mit dem göttlichen confundiren. Nach ihnen ist das menschliche Gewissen durch sich selbst (per sè stessa) Quelle der Wahrheit und Gerechtigkeit. Die dritte Annahme ist wenn nicht wörtlich so doch thatsächlich die der Liberalen. Sie behaupten (stabiliscono) die Ausübung der Freiheit als solche als das höchste Recht des Menschen, das jeder Idee von Pflicht vorhergehe. Nach ihnen handelt man gut, wofern man mit Freiheit handelt. Und welchen Schluss zieht Liberatore aus diesen wahrlich wenig scharfsinnigen Deductionen? Bei allen drei Annahmen, sagt er, offenbart sich die Gewissensfreiheit als eine reine Tollheit (si chiarisce pretta follia), denn bei der ersten gründet sie sich auf die Läugnung der moralischen Ordnung, bei der zweiten wird sie zurückgeführt auf die Vergötterung des Menschen (alla deificazione dell' uomo) und bei der dritten löst sie sich auf in dem Rechte zum Irrthum und zum Bösen. [105])

Abgesehen von der Gewissensfreiheit in dem hier besprochenen absoluten Sinne als Freisein des Menschen von jedem die Vernunft leitenden Gesetze, kann dieselbe ferner auch in dem beschränkten Sinne als Freisein von einem äusserlichen, von der Evidenz der Vernunft unterschiedenen Gesetze (nel senso di esenzione da legge estrinseca, distinta dalla evidenza della ragione) nicht zugelassen werden. Denn die so verstandene Gewissensfreiheit hat zur Voraussetzung die Läugnung der übernatürlichen Ordnung, die Läugnung Christi, die Läugnung der Kirche. Sie setzt voraus, dass der Mensch gänzlich sich selbst und dem schwachen Lichte seiner eigenen Vernunft überlassen sei. Nun ist aber die thatsächliche Wahrheit und die Oeconomie der göttlichen Providenz folgende. Gott hat den Menschen nicht innerhalb der Schranken der einfachen Natur gelassen; er hat ihn, Dank dem Glauben und der Gnade, zur übernatürlichen Ordnung erhoben; er hat ihn durch die Incarnation seines Wortes (des Logos) erlöst aus der Sclaverei der Sünde; er hat ihn, unter Vermittelung der Kirche, in eine geistliche Genossenschaft eingesetzt. Zur sichern Erkenntniss des Wahren und Guten hat er ihn nicht in der Gewalt seiner eigenen fehlbaren Vernunft gelassen, sondern er hat ihn angewiesen (affidato) an das Lehramt und die Lei-

tung der heiligen Hirten, denen er das Amt übergeben hat, die Völker zu führen auf den Weiden des Heiles. Wer diese Wahrheiten nicht anerkennt, ist nach der Behauptung des Ultramontanismus ein Ungläubiger und mit einem Ungläubigen ist nicht über die Gewissensfreiheit, sondern über die Wahrheit des christlichen Glaubens zu disputiren. Ein solcher würde mit der Lectüre der Liberatore'schen Schrift nur seine Zeit verderben; er hat nothwendig die Abhandlungen zu lesen, welche die Wahrheit der katholischen Religion beweisen. Liberatore will daher betreffs der Gewissensfreiheit nur zu den Gläubigen reden; er will untersuchen, ob unter der Voraussetzung, dass Christus und die Kirche angenommen werde, die Gewissensfreiheit mit der Vernunft übereinstimme oder ihr widerspreche. Und wie lautet das Ergebniss dieser Untersuchung? Bei solcher Untersuchung, heisst es, genügt der gesunde Sinn, um zu begreifen, dass, wenn Gott sich gewürdigt hat, durch seinen eingeborenen Sohn zu uns zu sprechen, und wenn er die Kirche eingesetzt hat, um die Lehre desselben unter den Völkern fortzusetzen und sie ihnen zu vermitteln, dass dann, sage ich, dem Menschen das Recht einräumen, einer wie immer beschaffenen Lehre zu folgen, heisst, ihm das Recht einräumen, Gott widersprechen und der von ihm gewollten Ordnung sich entziehen zu können. Dieses ist nun, schliesst Liberatore, offenbarer Wahnsinn, wie eben der Papst es definirt. Oder muss die Läugnung des Christenthums, von welchem die Civilisation ausgegangen ist, in deren Schatten diese Thoren gegen jenes sich auflehnen, nicht ein Wahnsinn genannt werden?[106])

Es hiesse: Holz in den Wald tragen, wollten wir zur Widerlegung dieser jesuitischen Argumentationen viele Worte verlieren; sie widerlegen sich selbst. Denn eben der gesunde und durch den jesuitischen Ultramontanismus noch nicht krankhaft afficirte Sinn, den wir unseren Lesern und uns selbst zutrauen, sagt uns sonnenklar, dass jedem Menschen, wer er auch sei, die Vernunft gegeben ist, nicht um sie unter den Scheffel zu stellen, sondern um nach Erkenntniss der Wahrheit zu streben, und dass Jeder das Recht, ja die Pflicht hat, nicht mehr und nicht anderes äusserlich als Wahrheit zu bekennen als dasjenige, was er nach gewissenhafter Prüfung zuvor innerlich als solche erkannt hat. Dieses Recht und diese Pflicht, welche die Gewissensfreiheit begründen, hat auch selbst der

gläubigste unter allen Katholiken. Und wollen wir uns einmal den Fall als möglich denken, dass ein solch' gläubiger Katholik in Folge einer durchaus gewissenhaften und besonnenen Forschung zu der Erkenntniss gelangte, diese oder jene Lehre seiner Kirche, wir sagen absichtlich, um uns stark auszudrücken: seiner Kirche, nicht, was nicht viel bedeuten will: des seit dem 18. Juli 1870 für unfehlbar erklärten Papstes, sei nicht wahr, so tragen wir keinen Augenblick Bedenken, einem solchen Katholiken das Recht zuzusprechen, nach dieser seiner innern Ueberzeugung sein äusseres Verhalten einzurichten und zu modificiren. Wir berufen uns hierfür auf den klaren Ausspruch der gesunden Vernunft, die jede absichtlich vollzogene äussere Verläugnung der inneren Ueberzeugung als „Heuchelei“ brandmarkt, und auf keinen geringeren Gewährsmann als den grossen Weltapostel, wenn er expressis verbis behauptet: Alles, was nicht aus Ueberzeugung geschieht, ist Sünde (Römer XIV, 23). Oder kann dasjenige, dessen Befolgung nach der ausdrücklichen Lehre der h. Schrift zur Sünde führt, in der Kirche jemals einen recht- und gesetzlichen Bestand erlangen? Darf hiergegen mit den Wortführern des Ultramontanismus etwa eingewandt werden, dass es doch „ein offenbarer Wahnsinn“ sei, dem Menschen das Recht einzuräumen, dass er „Gott widersprechen und der von diesem gewollten Ordnung sich entziehen könne?“ Will denn Gott, dass der Mensch seinen Willen aus Zwang erfüllen und die von ihm gegründete Ordnung aus Zwang beobachten soll, oder will er eine freie und aus dem Motive der Liebe entspringende Unterordnung des Willens der Creatur unter den des Schöpfers? Und ist letztere auch nur möglich ohne die vorher erlangte Erkenntniss, dass eine bestimmte Lehre und Anordnung eben eine Lehre und Anordnung Gottes sei? Ja! was noch viel mehr sagen will: Hat nicht Gott selbst dem Menschen in dem Vermögen der Freiheit die Macht gegeben, sogar dem von diesem klar erkannten Willen Gottes widersprechen und die von Gott gegründete Ordnung mit Wissen und Willen negiren zu können? Und darf etwa der Staat den Menschen selbst an einer solchen Handlungsweise unter der Voraussetzung, dass durch dieselbe die Rechte eines Anderen nicht verletzt oder beeinträchtigt werden, durch Anwendung seiner Zwangsgewalt hindern? Gewiss nicht. Denn Jeder hat das Recht, von seiner

Freiheit, sei es für sei es gegen den Willen Gottes, vollen Gebrauch zu machen, doch so, dass er selber in seiner Handlungsweise die Rechte seiner Nebenmenschen gewissenhaft respectire. Einzig und allein, wo diese bedroht erscheinen oder verletzt werden, ist die Anwendung der staatlichen Zwangsgewalt begründet, gerechtfertigt und geboten; in jedem andern Falle aber ist der Mensch für sein Thun und Lassen nicht der Staatsregierung, überhaupt keiner irdischen Gewalt, sondern einzig und allein dem eigenen Gewissen und seinem Herrn im Himmel verantwortlich. Was verdient also als „offenbarer Wahnsinn“ an den Pranger gestellt zu werden, die jesuitisch-ultramontane Läugnung oder die von uns geltend gemachte Behauptung der Gewissensfreiheit? Möge jeder unserer Leser in voller Freiheit darüber selbst entscheiden!

Aber Liberatore geht in seinen Ausfällen gegen die Vertheidiger der Gewissensfreiheit noch weiter. Er begnügt sich nicht damit, die von diesen vorgebrachten Beweise kurzweg als „Sophismen“ zu bezeichnen; er wagt es auch, ihrem Beginnen verwerfliche Motive unterzulegen und den Character derselben als einen sehr unsittlichen seinen Lesern zu schildern. Der Beweggrund, schreibt er, von dem die Vertheidiger der Gewissensfreiheit im allgemeinen geleitet werden, ist nicht der Stolz, der Evidenz der Vernunft, wohl aber das Verlangen, den unordentlichen Begierden der Sinnlichkeit zu folgen. Zu diesem schlechten Verlangen stehen die Glaubenswahrheiten in allzu grossem Gegensatze. Daher erheben sie sich gegen dieselben im Namen des Rechtes, frei zu denken. Aber nicht das freie Denken, sondern das zügellose Handeln ist es, wornach ihnen so ausserordentlich gelüstet. Und das ist wiederum ein Wahnsinn, insofern es zum Ziele hat den practischen Materialismus und die Erniedrigung des Menschen zur Stufe des unvernünftigen Thieres.[107]) Hier brechen wir die Wiedergabe dieser von dem italiänischen Jesuiten noch mehrere Sätze hindurch fortgesponnenen und dann mit einem kräftigen Ausspruche des alten Testaments bestätigten Invectiven ab. Wir haben auch kein Wort auf dieselben zu erwidern; denn wir sind der Ansicht, dass alle die, welchen es in ihrer schriftstellerischen Beschäftigung oder in ihren Studien um das einzige derselben würdige Ziel, die Wahrheit, zu thun ist, sich mit Unwillen von einem Manne abwenden werden, der sich zur Vertheidigung der von ihm

vertretenen Auffassungen solcher Waffen glaubt bedienen zu müssen.

2. Pius IX. hat, wie oben hervorgehoben wurde, in seiner Encyclika vom 8. December 1864 die Gewissensfreiheit ebenfalls als „Freiheit des Verderbens“ bezeichnet. Auch für diese Behauptung macht Liberatore sich zum Sachwalter des Papstes. Ist die Gewissensfreiheit, wird zunächst bemerkt, ein Wahnsinn, so sieht ein Jeder, dass die praktische Anwendung eines Wahnsinns an sich der menschlichen Gesellschaft nicht zum Heile gereichen kann. Wohl wird dieselbe per accidens noch etwas Gutes erzeugen und innerhalb gewisser Gränzen als ein kleineres Uebel angenommen werden können, in einer Gesellschaft nämlich, welche durch religiöse Spaltungen verwirrt und in welcher das öffentliche Gewissen von dem Zweifel verdunkelt ist. Die Nothwendigkeit, den wie immer beschaffenen gegenseitigen Verkehr unter den Bürgern zu erhalten und für Aufrechterhaltung der noch bestehenden Ordnung zu sorgen, wird hier einer Staatsregierung rathen und zuweilen selbst befehlen können, sich mehr oder weniger fern zu halten von dem, was die Religion betrifft und einem Jeden die freie Ausübung jener Culte zu überlassen, welche sich schon in Folge eines alten Besitzes einer ruhigen Existenz erfreuen. Denn hier handelt es sich nicht darum, ein Gut, das man besitzt, zu erhalten und die Gesellschaft vor einem Uebel, welches entfernt werden kann, zu bewahren, sondern es handelt sich nur darum, ein schon verloren gegangenes Gut durch gewaltsame Mittel nicht wiederzugewinnen, und durch unnütze Sorgen eine schon bösartig gewordene Wunde nicht noch zu verschlimmern. Wird dagegen die Gewissensfreiheit an sich und nach den Wirkungen betrachtet, welche aus ihrer innern Natur hervorgehen, so kann es nach Liberatore keinen Augenblick zweifelhaft sein, dass die päpstliche Beurtheilung derselben als „einer Freiheit des Verderbens“ volle und lautere Wahrheit ist. Liberatore sucht seiner Behauptung durch folgende Auslassungen den nothwendigen Nachdruck zu geben.[108])

Die Gewissensfreiheit offenbart sich als Freiheit des Verderbens erstens dadurch, dass sie nothwendig Zwietracht erzeugt. St. Augustin hat die Gesellschaft als „eine einträchtige Menge von Menschen“ definirt. Diese Eintracht manifestirt sich in dem äussern Handeln, aber sie hat ihren Sitz in dem Willen

und ihre Wurzel in dem Intellect; denn der Mensch als moralisches Wesen handelt durch Wollen und Erkennen. Welche Eintracht des Intellectes und Willens kann nun aber jemals statt haben, wenn man in dem Punkte der Religion in Zwietracht sich befindet? Die religiöse Idee berührt den universalsten Theil des Geistes und die zartesten Fasern des menschlichen Herzens. Sie erhebt sich bis zur letzten Gränze unserer Wünsche, bis zum erhabensten Gegenstande unserer Verehrung. Die Religion richtet uns hin auf Gott als auf unsern ersten Anfang und unser letztes Endziel. Die Liebe zu dem letzten Endziele fliesst über in alle secundären Affecte, leitet und modificirt sie nach ihrem Ebenbilde. Die unserm Herrn (und Heilande) schuldige Verehrung kann es sicherlich nicht ertragen, dass sie zur Zielscheibe (segno) fremder Verachtung gemacht werde. Welche Sympathie und welches Wohlwollen kann bestehen zwischen einem Renan, der Christus lästert, und einem Gläubigen, der all' sein Blut zur Verherrlichung desselben hingeben würde? Wohl befiehlt die Charitas, den Irrthum zu hassen und den Irrenden zu lieben. Aber Keiner wird läugnen können, dass dieses leichter zu sagen als zu thun ist. Denn die Ausführung dieses Gebotes erfordert viele Vollkommenheit des Geistes und Herzens und man kann vernünftigerweise (prudentemente) nicht hoffen, dass es, besonders in den Volksmassen, im allgemeinen von Wirkung sein werde . . . . Und das ist nicht zu verwundern, denn jedes anarchische Princip ist seiner Natur nach auflösend und eine Uneinigkeit in den Ideen kann nicht zögern, Fleisch und Blut anzunehmen durch die Thaten.[109])

Gegen einen so grossen Uebelstand hilft auch nichts, fährt Liberatore fort, wenn man Achtung für alle Meinungen befehlen und einschärfen wollte. Dieses ist sehr oft unausführbar, aber, hiervon auch abgesehen, würde das vorgeschriebene Heilmittel an sich nicht weniger schädlich sein als das Uebel, welchem man durch dasselbe vorzubeugen beabsichtigte. Speculative oder freie Meinungen kann man wohl achten, und selbst das ist nicht immer leicht; aber wenn jene Pflichten sind und zumal wenn sie das Handeln berühren, so ist nicht abzusehen, was für eine Bedeutung die Empfehlung einer Achtung der ihnen entgegengesetzten Meinungen haben soll. Ein Räuber hat die Meinung, dich eines schönen Tages zu besuchen, um dein Haus auszuplündern. Wirst du diese seine Meinung achten?

Oder wirst du dich bereit halten, einen solchen Gast mit der Büchse zu empfangen? Aber selbst angenommen, eine solche gegenseitige Achtung sei möglich und ihre Uebung leicht, so wäre sie dennoch nicht zulässig, weil ihre natürliche Wirkung religiöser Indifferentismus sein würde. Denn wollten wir jene Achtung nicht auf eine blosse Heuchelei reduciren (die in eine aufrichtige Sprache übersetzt so lauten würde: ich achte eure Meinung, aber bei mir lache ich darüber wie über eine reine Dummheit), so müsste sie aus einer innern Hochschätzung der Seele nicht nur in Beziehung auf die Personen, sondern auch in Beziehung auf die Lehre derselben hervorgehen. Das aber erzeugt einen wahren Skepticismus, nach welchem keiner Ansicht mehr Glauben geschenkt wird, oder, was auf dasselbe hinausläuft, widersprechende Ansichten für gleich annehmbar gehalten werden.

Ein schlagendes Beispiel für die Richtigkeit dieser Argumentation liefert unserm italiänischen Ultramontanen Deutschland. Manche wundern sich, so schreibt derselbe, dass in den letzten drei Jahrhunderten in den von dem Protestantismus verwüsteten Gegenden unter den Bekennern des wahren Glaubens die Heiligen so selten geworden sind, wohingegen sie dort anfänglich in so grosser Menge blühten und in anderen von der Häresie frei gebliebenen Ländern zu blühen fortfahren. Man vergleiche in dieser Hinsicht nur Deutschland mit Italien und Spanien. Ohne zu dem göttlichen Zorne die Zuflucht zu nehmen, um dessentwillen die Hand des Herrn mit ihren Gnadengaben weniger freigebig war, kann eine natürliche Erklärung hierfür einerseits aus der Abschwächung des lebendigen und wirksamen Glaubens, welche sich unmerklich aus dem Contact mit den Heterodoxen erzeugt, und andererseits aus den Rücksichten entlehnt werden, welche man diesen nothwendig schuldig ist. Der Glaube des Christen leitet sich über auf alle Handlungen nicht nur seines privaten sondern auch seines socialen, nicht nur seines häuslichen sondern auch seines bürgerlichen Lebens. Wie ist nun diese Continuität und Universalität einer Kundgebung (des Glaubens) dort noch möglich, wo man alle Augenblicke auf einen Heterodoxen und Ungläubigen stossen kann und sich hüten muss ihn zu beleidigen? [110])

Doch noch mehr. Die Gewissensfreiheit ist auch, fährt

Liberatore fort, eine offenbare Gefahr für das ewige Heil vieler Seelen. Das öffentliche Bekenntniss des Irrthums, nicht weniger als das des Lasters, ist ein Stein des Anstosses für alle jene, welche nicht durch lange Uebung einen sehr gestählten Geist sich erworben haben, und die nicht hinreichend unterrichtet sind. In dem Gebete des Herrn flehen wir zu Gott, dass er uns bewahre vor Versuchung und in dem Acte der Reue nehmen wir uns vor, die nächste Gelegenheit zur Sünde zu meiden. Warum das? Weil es so verlangt die Schwäche unserer verdorbenen Natur, in welcher die Vorspiegelung (l'illusione) der Phantasie und die Gewalt (l'impeto) der Concupiscenz das Urtheil des Geistes leicht verkehrt und den Affect des Willens mit sich fortreisst: „Der Zauber der Eitelkeit verdunkelt das Gute und die unstäte Begierlichkeit verkehrt auch arglosen Sinn." (Weisheit IV, 12.) Nun! diese Sachlage, welche für jeden Sohn Adams Geltung hat, eine um wie viel grössere Bedeutung hat sie nicht entweder für die unkundige und von dem Winde der Leidenschaften so bewegliche Menge oder für die unerfahrene und sowohl von den unstäten Phantasieen der Einbildungskraft als von den heftigen Stürmen der Sinnlichkeit mächtig erregte Jugend?

Zwar pflegt hier von vielen ein Sophisma herbeigezogen zu werden, das heutigen Tages bereits zur Trivialität geworden ist. Habet Glauben, sagen die Vertheidiger der Gewissensfreiheit, habet Glauben an die Kraft der Wahrheit; die Wahrheit ist mächtiger als der Irrthum und mit der Zeit muss sie in dem Wettkampfe den Sieg davon tragen. Ist ja doch auch die gesuchteste Waare zugleich immer die bessere. Und wer wird läugnen wollen, dass die Wahrheit eine bessere Waare sei als der Irrthum?[111])

Liberatore fühlt sich stark genug, auch mit diesem für die Gewissensfreiheit vorgebrachten Grunde in den Kampf zu gehen; aber die Art und Weise, wie er denselben führt, nicht der Grund, gegen welchen von ihm zu Felde gezogen wird, characterisirt sich auf den ersten Blick als eine sophistische. Liberatore verweist die Vertheidiger der Gewissensfreiheit auf ihre Familien und auf die bürgerliche Gesellschaft. Er hält ihnen vor, wie ein gewissenhafter Familienvater so bemüht sei, in seinem Hause jede Berührung der Tugend mit dem Laster sorgfältig fern zu halten; wie er mit Vorsicht zu Werke gehe

in der Auswahl seiner Hausgenossen und Freunde und besonders bei der Erziehung seiner Kinder; wie er seine Aufmerksamkeit auf die Schriften richte, die seine Kinder in die Hände nehmen, und auf die Personen, mit denen sie in Verkehr treten könnten. Auch in dem bürgerlichen Gemeinwesen (nella comunanza civile) verfahre man nicht anders. Wozu auch hier, so ruft er aus, so viele Einschränkungen durch die Errichtung von Quästuren, von Gerichten, Gefängnissen, durch die Einsetzung von Gensd'armen (birri), durch das Erlassen von Repressivgesetzen für jede Uebelthat? Gilt denn für die Familie und das Gemeinwesen nicht auch der Grundsatz, dass die Tugend mächtiger sei als das Laster und die Gerechtigkeit mehr Schönheit und Kraft besitze als die Ungerechtigkeit? Was aber ungeachtet der Richtigkeit jenes Grundsatzes dennoch in jeder gut geleiteten Familie und in jedem solchen Gemeinwesen geschieht, das hat die Staatsregierung auch in Beziehung auf das ganze von dem Staat umschlossene Volk in's Leben zu rufen; sie hat also den Irrthum zu verbieten und somit die Gewissensfreiheit nicht zu gestatten. Diese Forderung, schreibt Liberatore, setzt unsererseits nicht einen Mangel an Glauben in die Kraft der Wahrheit voraus; wohl aber gründet sie sich auf den Mangel an Glauben in die Kraft der Intellecte, welche die Wahrheit erkennen, und der Willen, welche ihr folgen sollen. Die Gegner verlassen die Streitfrage, indem sie von dem Subjectiven zu dem Objectiven übergehen und den möglichen Menschen an die Stelle des wirklichen setzen. Unsere Natur, wie sie in Wirklichkeit und nicht in dem Gehirne der Fortschrittsleute ist, ist kein reiner Intellect, welcher das Wahre ohne Schleier schaut und es ergreift ohne Widerspruch. Sie ist zusammengesetzt aus Geist und Phantasie, aus vernünftigem Verlangen und sinnlichem Begehren. Die Wahrheit bietet sich uns dar unter den Nebeln der Einbildungskraft und häufig ist sie in offenem Widerspruche mit den lebendigsten Begierden (tendenze) unserer sinnlichen (animalesca) Natur. Oft ist zu ihrer Erkenntniss Geist, Gelehrsamkeit, eine ruhige und vorurtheilslose Prüfung erforderlich. Und ist sie auch erkannt, so bedarf es sehr oft eines harten Kampfes und eines mühevollen Triumphes über die Leidenschaften, um sie zu ergreifen (abbracciarlo). Man hat gut sagen, dass die bessere Waare Käufer finden und der schlechtern vorgezogen werde.' Damit dies

geschehe, muss sie als solche erkannt werden und ausserdem ist nothwendig, dass ihr Erwerb (prezzo) nicht beschwerlich und lästig sei. Wenn sie viel kostet, werden, ungeachtet ihres Vorzuges, nur sehr wenige sie kaufen: Ich sehe das Bessere und billige es, folge aber dem Schlechteren. Auf diese und ähnliche noch eine weite Strecke fortgesponnenen Argumentationen gestützt hält Liberatore schliesslich sich für berechtigt die Behauptung auszusprechen, dass derjenige, welcher demungeachtet die Gewissensfreiheit für zulässig oder gar wünschenswerth erachte, entweder ein Bösewicht (un malvagio) oder ein Dummkopf (un balordo) oder das Opfer der blindesten Täuschung (vittima della più cieca illusione) sei.[112])

Zum Glück hat schon die h. Schrift allen denen, welche nach dem Reiche Gottes und seiner Gerechtigkeit zu streben entschlossen sind, zu den verschiedensten Malen und in der eindringlichsten Weise eingeschärft, dass sie vor allem jede Menschenfurcht, soweit dieselbe mit wahrer Gottesfurcht nicht zusammenbestehen könne, abzulegen hätten. Dieses Gebot gilt ohne Einschränkung, also auch gegenüber den Jesuiten und Ultramontanen. Im Andenken an dasselbe lassen wir uns zunächst von dem so eben mitgetheilten Bannstrahl des italiänischen Jesuiten nicht einschüchtern; wir bewahren uns, durch keine Drohung beirrt, den freien Blick und mit diesem schauen wir zurück auf die Gründe, durch welche nach der Darstellung Liberatore's die päpstliche Verurtheilung der Gewissensfreiheit als einer Freiheit des Verderbens gerechtfertigt werden soll. Und was bemerken wir bei dieser Rück- und Umschau? Nichts als lauter Sophistereien, welche, beim rechten Lichte besehen, wie Nebel vor der aufgehenden Sonne zerrinnen werden.

Die Gewissensfreiheit ruht auf der festen und sichern Grundlage, dass jede gewissenhaft erworbene, ehrliche Ueberzeugung allgemeine Hochachtung verdiene. Auf diese Hochachtung hat Jedermann einen begründeten Anspruch; er hat auch unzweifelhaft das Recht, seine innere Ueberzeugung in freier, unbehinderter Weise nach aussen kund zu geben. Freilich ist dieses Recht freier Ueberzeugungs-Aeusserung so wenig als irgend ein anderes ein schrankenloses; die einzige Schranke aber, die ihm ebenso wie jedem andern Rechte für seine Ausübung gezogen ist, besteht darin, dass durch die letztere die Rechte Anderer, sei es des Staates, der übrigen innerhalb des Staats-

gebietes bestehenden Corporationen oder einzelner Personen, nicht beeinträchtigt werden. Wird diese Gränze immer und überall inne gehalten, so ist nicht abzusehen, wie aus der Gewissensfreiheit in der bürgerlichen Gesellschaft Zwietracht entstehen soll. Wie sehr auch bei einem solchen Zustande der Dinge die zur Offenbarung kommenden Ueberzeugungen inhaltlich auseinandergehen und wie sehr sich dieselben in dieser Beziehung auch einander bekämpfen mögen, man wird sich doch einander friedlich die Hände reichen können in dem Gedanken, dass nicht der factische Besitz der Wahrheit, sondern das redliche Bemühen, welches jemand aufgewendet, um in ihren Besitz zu kommen, demselben seinen wahren und eigentlichen Werth verleihe.

Aber gerade die von uns geforderte Hochachtung gegen fremde, namentlich gegen fremde religiöse Ueberzeugungen ist es, über welche Liberatore sich ereifert, weil er in ihr eine natürliche und ergiebige Quelle des religiösen Indifferentismus glaubt erblicken zu müssen. Er kann sich eine ungeheuchelte Hochachtung gegen eine fremde von der unserigen abweichende Ueberzeugung nicht denken, ohne zugleich inhaltlich der fremden Ueberzeugung Beifall zu zollen oder wenigstens ohne die letztere mit der eigenen ihrem innern Werthe nach auf die gleiche Linie zu stellen. Hierdurch aber erzeuge sich naturnothwendig ein religiöser Indifferentismus, — eine Behauptung, welche durch die neuere Geschichte des deutschen katholischen Volkes und durch die geringe Zahl der seit den letzten drei Jahrhunderten aus seiner Mitte canonisirten Heiligen auch thatsächlich ihre Bestätigung finde.

Unsere Leser werden mit uns über die engen Gränzen staunen, in denen ein Begriffsvermögen sich bewegen muss, das zwischen der Ueberzeugung als einem subjectiven Zustande des einzelnen Geistes und dem Inhalte jener nicht zu unterscheiden im Stande ist und in Folge dessen die Behauptung aufstellt, dass man sich unvermeidlich der Heuchelei schuldig mache, wenn man die Ueberzeugung eines Mannes als solche d. i. als subjectiven Zustand seines Geistes ehre, ohne dieselbe zugleich ihrem Inhalte nach als wahr und richtig anerkennen zu können. Denn was kann leichter sein als einzusehen, dass jede Ueberzeugung als solche das Resultat eines in dem betreffenden Geiste sich vollziehenden Denk- oder Er-

kenntnissprocesses ist und dass dieselbe nicht mehr und nicht weniger werth ist, als die Gründe werth sind, von denen dieselbe getragen wird. Wer von uns kann aber in die innere verborgene Werkstätte eines fremden Geistes hineinschauen? Und ist es nicht ganz gut denkbar und möglich, dass bei gleicher Gewissenhaftigkeit und gleicher Ausdauer in dem Streben nach Erkenntniss der Wahrheit dennoch der eine Geist ein vielfach anderes Resultat gewinnt als der andere, vielleicht weil die Sehkraft seines Auges weiter und tiefer reicht oder weil ihm bessere und ausgiebigere Quellen zur Entdeckung der vollen, unverhüllten Wahrheit zu Gebote stehen? Und sind in diesem Falle nicht beide gleich achtungs- und verehrungswürdig, wiewohl, was den Inhalt ihrer Ueberzeugungen angeht, der eine vielleicht die Wahrheit ergriffen hat, während der andere sich noch im Irrthume befindet? Oder wird eine derartige gegenseitige Hochschätzung bei aller möglichen Differenz der Ueberzeugungen Gleichgültigkeit gegen die Wahrheit überhaupt im Gefolge haben? Wie wäre das möglich, so lange es den forschenden Geistern eben nur um wirkliche Ueberzeugungen, das ist nicht um beweislose Behauptungen, sondern um eine von stichhaltigen und einleuchtenden Gründen getragene Erkenntniss der Wahrheit zu thun ist? So lange dieses der Fall ist, wird sich der denkenden Geister kein aus Verachtung der Wahrheit entspringender Indifferentismus, sondern ein reger Wetteifer bemächtigen, der nicht ruhen wird, bis die bezaubernde Gestalt der höhern Wahrheit vom Himmel auf die Erde herabgezogen ist, um als die einzige und wahre Venus urania den Sterblichen in ihrer milden Schönheit unverschleiert zu erscheinen. Dieser Wetteifer um eine voraussetzungslose und allseitig begründete Erkenntniss namentlich der höhern religiösen Wahrheit lodert, Dank der Reformation des 16. Jahrhunderts, in keinem Volke der Erde so lebendig und so energisch als eben in dem deutschen. Er ist uns auch der sicherste Beweis dafür, dass die weite Glaubensspaltung nicht das Ende der Entwickelungsgeschichte des deutschen Volkes, sondern nur der Anfang seiner grossartigsten und letzten Epoche ist, an deren Abschlusse sich die Glaubenseinheit aber in vertiefter und neuer Gestalt endlich wieder erheben wird. Und diese Aussicht lässt uns den Vorwurf des italiänischen Jesuiten, dass die katholische Kirche Deutschlands in den letzten drei Jahrhunderten rücksichtlich

der Canonisation von Heiligen den romanischen Ländern, wie Spanien und Italien, bedeutend nachgestanden, mit grosser Leichtigkeit ertragen. Es würde uns dieses selbst dann noch leicht sein, wenn unser Auge für diese Thatsache nicht einen sehr natürlichen Erklärungsgrund in dem Umstande erblickte, dass seit jener Zeit der Jesuitismus, dieser Erzfeind alles wahrhaft deutschen Wesens, sich der Alleinherrschaft in der Kirche bemächtigt hätte, und wenn wir ferner die an sich widersinnige Behauptung Liberatore's als Wahrheit anerkennen müssten, dass die Kirche d. i. der jedesmalige Papst auch in der Canonisation von Heiligen unfehlbar sei.*)

Schliesslich soll die Gewissensfreiheit auch das ewige Heil vieler Seelen einer offenbaren Gefahr aussetzen. Es kann uns nicht in den Sinn kommen, läugnen zu wollen, dass die Ge-

---

*) Es ist lehrreich, den Zusammenhang mitzutheilen, in welchem Liberatore die Unfehlbarkeit des Papstes auch in der Canonisation von Heiligen zur Sprache bringt. Ein Baron v. Weichs hatte zur Zeit in der Wiener Kammer auf den Unterschied zwischen dem Geiste hingewiesen, welcher in dieser Körperschaft und welcher an den Ufern der Tiber herrsche. Während wir hier, sagte er, über Aufhebung der Todesstrafe verhandeln, canonisirt man dort einen Inquisitor, der ganz mit dem Blute der Opfer bedeckt ist, die er geschlachtet hatte, weil sie Gott in ihrer Weise verehrt haben, den Petrus Arbuez. Und wie sucht Liberatore diesen Vorwurf um seine Bedeutung zu bringen? Er schreibt: „Man weiss nicht, worüber man mehr staunen soll, über die Unwissenheit oder den Cynismus. Die Unwissenheit, der es unbekannt ist, welch' peinliche (rigorosi) Processe man in Rom veranstaltet hat, um sich der Tugenden des berühmten Martyrers, der Ursache seines Martyriums und der von Gott zur authentischen Bezeugung seiner Heiligkeit gewirkten Wunder zu vergewissern. Der Cynismus, welcher ein so feierliches Urtheil der heiligen Kirche Gottes (un sì solenne giudizio della santa Chiesa di Dio) der Immoralität beschuldigt. Er (von Weichs) glaubt also, dass die makellose (indefettibile) Braut Christi in der Canonisation der Heiligen schimpflicher Weise irren und der Verehrung und Nachahmung der Gläubigen nicht Heroen in der evangelischen Tugend, sondern strafbare und verabscheuungswürdige (rei e abbominevoli) Menschen empfehlen (proporre) könnte! Und solche Leute wollen noch für katholisch gehalten werden und sollen den katholischen Völkern Gesetze geben! O tempora! O mores." Ja! auch wir rufen: O tempora! O mores! Denn wie weit muss es gekommen sein, dass es den Jesuiten und Ultramontanen erlaubt ist, den Papst oder auch eine römische Commission, deren Urtheil der Papst bestätigt, mit „der heiligen Kirche Gottes" oder mit „der makellosen Braut Christi" zu identificiren, ohne dass die Christenheit aller Orten in einen lauten Schmerzensschrei über solchen Frevel an heiliger Stätte ausbricht und mit aller Entschiedenheit gegen denselben sich zur Wehr setzt! Vergl. p. 354 und 355 Anm.

wissensfreiheit auch innerhalb der Gränzen, wie sie von uns verlangt wird und im Vorhergehenden markirt worden ist, für Manchen und in mancher Hinsicht gefährlich werden könne. Oder wer wollte in Abrede stellen, dass die Jugend und unwissende Menge durch die Lectüre von Schriften und das Anhören von Reden, in denen Gegenstände verhandelt werden, über die ein Urtheil ihnen nicht möglich ist, leicht zum Zweifel und zur Verwirrung aller Art veranlasst werden könnte? Und wer möchte hiervon nicht auch einen bald grösseren, bald geringeren nachtheiligen Einfluss auf das Leben und die Sittlichkeit derselben befürchten wollen? Aber so richtig und begründet dies auch sein mag, es kann und darf doch nicht dazu veranlassen, die Gewissensfreiheit zu verbieten. Man würde dadurch das eine Uebel nicht heben, vielleicht nicht einmal eindämmen, um einem andern viel grössern sicherlich Thor und Thür zu öffnen. Das Heilmittel für jene möglichen Gefahren liegt, zumal bezüglich des deutschen Volkes der Gegenwart, auf einer ganz andern Seite. Wir unsererseits erblicken das einzige Heilmittel darin, dass dem deutschen Volke und der deutschen Jugend in Familie, in Kirche und Schule von den staatlicher- oder kirchlicherseits eingesetzten Lehrern und Erziehern derselben vor allem ein christlich-religiöser Unterricht ertheilt werde, welcher denselben die christlichen Wahrheiten in ihrer unerschöpflichen Tiefe und weltüberwindenden Kraft lebendig zum Bewusstsein bringt, ohne dass dadurch dem auf den verschiedensten Gebieten des Lebens so ausserordentlich fortgeschrittenen Bewusstsein der Zeit misstrauisch oder gar feindselig entgegengetreten werde. Für die katholische Bevölkerung fiele hierbei eine Hauptaufgabe naturgemäss dem katholischen Clerus zu. Allein um dieser ein Genüge zu thun, müsste der Clerus selbst im Grossen und Ganzen auf der Höhe der Zeit stehen, und dass dieses der Fall sei, durch entsprechende Thaten beweisen. Liberatore und der Ultramontanismus hegen auch an der Wirklichkeit eines solchen Sachverhalts keinen Zweifel, denn der Erstere schreibt wörtlich: Obgleich die Zeiten vorüber sind, in denen der Name eines Geistlichen und Gelehrten synonym waren, so bilden, Gott sei Dank, nichts desto weniger doch auch heutzutage die Kirchendiener noch den gelehrtesten Kreis der bürgerlichen Gesellschaft. Die heutigen Liberalen läugnen das freilich. Aber

wisst ihr warum? Weil sie den Fortschritt und die Wissenschaft auf vier oder fünf alberne Theorieen zurückführen, die mit den Phrasen ausgedrückt werden: Befreiung der Völker, nationale Souveränität, Emancipation des Staates von der Kirche und anderen hochtrabenden Redensarten, mit welchen sie die Thoren in Erstaunen setzen und vor dir die Miene von Gelehrten annehmen. Wer, auch nur nach Art eines Papageis, diese ihre Fabeln wiederholt, ist ein Hellsehender, ein überfliegendes Genie, ein Mensch, der sich zu der Höhe der Zeiten emporgeschwungen. Wer sie dagegen in Prüfung nimmt, sie discutirt, sie als das aufzeigt, was sie sind, ist ein Obscurantist, ein Rückschrittler, ein alberner Mensch, ein Feind der Civilisation.[113]) Kein Einsichtiger wird solche Schilderungen anders als mit lachendem Munde und mitleidigem Auge aufnehmen können. Und wenn in solcher Art selbst ein Liberatore, dieses in der vaticanischen Kirche als Licht erster Grösse verehrte und angestaunte Gestirn, seinen Gedanken und Empfindungen über die neuere Zeit und die von dem Clerus in derselben behauptete Stellung Luft macht, dann wird es doch wohl nicht mehr als eine Vermessenheit oder lieblose Verdächtigung angesehen werden können, wenn man auf die Frage: ob die Art und Weise, wie der katholische Clerus heutzutage auch in Deutschland gebildet werde, als eine den vielseitigen und hohen Anforderungen der Zeit genügende anerkannt werden könne, eine bejahende Antwort zu geben Bedenken trägt. Allein hätte der Clerus selbst eine Wissenschaft, dass er Berge versetzen könnte, er wäre nach der Entwickelung, welche die katholische Kirche neuestens durch die vaticanischen Julibeschlüsse erhalten hat, doch nicht im Stande, den Forderungen der Zeit gerecht zu werden und die von allen Edelgesinnten so sehnlichst gewünschte Versöhnung der Wahrheiten des Evangeliums mit jenen herbeiführen zu helfen. Denn die vaticanische Kirche ist nicht die Kirche Christi, sie ist nicht die Kirche der Apostel, der Väter, der ökumenischen Concilien, sie ist nicht die katholische Kirche. Die letztere als Bewahrerin und Auslegerin der Wahrheiten des Evangeliums oder des positiven Christenthums kann und muss mit allen berechtigten Forderungen der Menschheit auf allen Gebieten ihres geistigen und materiellen Lebens in Frieden und Eintracht sich befinden; denn die Wahr-

heit, mag sie eine Entdeckung des Menschengeistes oder als Offenbarung Gottes uns zu Theil geworden sein, stammt in letzter Instanz immer aus derselben Quelle, aus Gott; sie kann sich daher auch nicht widersprechen. Zwischen der vaticanischen Julikirche und der neueren Zeit ist aber schlechthin keine Aussöhnung, ja nicht einmal eine Annäherung zur gegenseitigen Duldung möglich, wie es ihr oberster, seit dem 18. Juli 1870 in Lehre und Regierungsgewalt an keine Schranke mehr gebundener Herr und Gebieter, Pius IX., schon in seinem Syllabus des Jahres 1864 der Welt öffentlich und feierlich verkündigt hat. Dieser vaticanischen Julikirche bleibt nichts übrig, als den Kampf mit der neuern Zeit in Cultur und Staat bis zur gänzlichen Vernichtung zu führen. Zu diesem Zwecke ist sie genöthigt, zu allen von der Hierarchie des Mittelalters in Anwendung gebrachten Waffen zurückzugreifen. Wie sie selber nur durch den ungeheuerlichsten Druck, welchen sie unter Verachtung alles göttlichen und menschlichen Rechtes auf die opponirenden Mitglieder des vaticanischen Scheinconcils ausgeübt, am 18. Juli 1870 sich constituirt hat, so auch wird sie ihr kümmerliches, den Geist des Evangeliums mehr und mehr verläugnendes Leben unter den Völkern des Erdkreises nur durch Zwangsgewalt erhalten können. Kein Wunder, dass in ihr die Gewissensfreiheit keine Stätte findet. Bei all' diesem Unheile bleibt für den Freund der Wahrheit und der wahren Kirche nur ein Trost. Die vaticanische Julikirche ist angestürmt wider die Wahrheit und den Felsen derselben, Christus Jesus; es wird daher auch an ihr mit der Zeit das Wort sich erfüllen: Wer auf diesen Stein fällt, der wird zerschmettert werden, auf wen er aber fällt, den wird er zermalmen (Luc. XX, 18).

## § 7.

## Cultusfreiheit.

In engster Verbindung mit der Gewissensfreiheit steht die Cultusfreiheit, denn diese ist nur eine logische und mithin naturnothwendige Consequenz von jener. Die Gewissensfreiheit ist, wie wir gesehen haben, nach dem Urtheil des Ultramontanismus als Wahnsinn und Freiheit des Verderbens an und für sich verwerflich; eben dasselbe wird daher auch mit der Cul-

tusfreiheit der Fall sein. Allein gegen das Verbot dieser letztern erhebt sich sofort ein Haupteinwurf, den Liberatore vor allem zu entkräften bemüht ist und an welchen derselbe die Forderungen, die der Ultramontanismus bezüglich der Cultusfreiheit an den Staat glaubt stellen zu müssen, anknüpft. Man sagt nämlich, der Staat habe die Pflicht, den Frieden in seinem Innern und die nationale Einheit zu bewahren; die Erhaltung dieser grossen Güter aber sei wesentlich bedingt von der Erhaltung der religiösen Einheit eines Volkes. Hieraus wird gefolgert, dass die katholischen Staaten das Recht wie die Pflicht haben, jeden von dem katholischen abweichenden heterodoxen Glauben von dem Staatsgebiete mit Gewalt fern zu halten. Allein hieraus scheint sich für „die ungläubigen und heterodoxen Staaten“ ein gleiches Recht zu ergeben; consequenterweise soll man auch ihnen die Befugniss nicht absprechen können, den Katholicismus zu verbieten.[114]) Welches Gewicht hat dieser Einwand vor dem Forum des Ultramontanismus?

1. Der Ultramontanismus stimmt nach unseren früheren Ausführungen der Behauptung bei, dass des Staates Ziel und Zweck ausschliesslich die Erhaltung des bürgerlichen Friedens und die Besorgung der irdischen Wohlfahrt sei. Zweck und Aufgabe der Kirche aber ist eine höhere; denn in ihr handelt es sich nicht um irdische Güter, sondern um das unvergängliche Gut der ewigen Seligkeit. Der Staatszweck ist daher dem Zwecke der Kirche nicht coordinirt, sondern subordinirt; jener mit diesem verglichen kann nicht, wie zwei souveräne Fürsten in Beziehung auf einander, als mit dem gleichen Range bekleidet und selbstständig neben dem letztern aufgefasst werden, sondern der Zweck des Staates hat eine geringere Würde als der der Kirche und nimmt dem entsprechend im Verhältniss zu diesem die zweite Stelle ein. Sowie der Staat als solcher der Kirche oder dem diese in absoluter Machtvollkommenheit leitenden Oberhaupte derselben, dem römischen Papste, untergeordnet ist, so ist es auch die Aufgabe und das Ziel, welches jener im Vergleich zu dieser zu erstreben hat. Selbst nicht einmal der bürgerliche Friede und die irdische Wohlfahrt, auf welche der Ultramontanismus in durchaus willkürlicher Weise den Zweck des Staates zusammenschrumpft, ist von dem letztern unter jeder Bedingung zu erstreben. Er kann dies nur in dem Falle, dass die Erreichung des Kirchenzweckes gesichert ist und die

unerlässlichste Bedingung hierzu ist, dass sich die Staatsangehörigen zu dem wahren Glauben d. i. zu dem allein seligmachenden Ultramontanismus bekennen. Bei Anwendung dieser Grundsätze zeigt sich der oben gegen die Verwerfung der Gewissens- und Cultusfreiheit erhobene Einwand in seinem rechten Lichte; es erhellt sonnenklar, dass das Recht der Ausschliessung, welches den katholischen Staaten bezüglich der heterodoxen Culte zusteht, den heterodoxen Staaten in ihrer Beziehung zur katholischen Kirche in keiner Weise vindicirt werden kann. Hören wir hierüber Liberatore selbst.

Wir behaupten, schreibt er, dass der erste und wesentliche Grund, um dessentwillen die Gewissens- (und Cultus-) Freiheit verworfen wird, nicht der nationale Friede und die nationale Einheit ist, sondern die Verpflichtung, die einzig wahre Religion zu bekennen und so für die Erreichung des letzten Endzweckes des Menschen Fürsorge zu treffen. Der nationale Friede und die nationale Einheit können als secundärer Grund angeführt werden (denn ein Gut sind auch sie), aber nur unter der Voraussetzung des Besitzes der wahren Religion. Denn bei der entgegengesetzten Annahme kommt vielmehr der Ausspruch Christi zur Anwendung: Ich bin nicht gekommen den Frieden zu bringen, sondern das Schwert. Ist ja doch die nationale Zwietracht ein unvergleichlich geringeres Uebel als das Verharren in dem Irrthume in Sachen der Religion, von welcher das ewige Heil der Seele abhängt. Aber wenn man in dieser Beziehung die Wahrheit schon besitzt, so ist sicherlich ein neuer Grund, den falschen Religionen den Eingang verschlossen zu halten, die Spaltung, welche sie in einem und demselben Volke verursachen würden.[115])

Aus unserer bisherigen Darstellung geht hervor, dass nach der Lehre des Ultramontanismus der Staat in keiner Weise eine ethische oder eine solche Institution ist, welche ausser den angegebenen Zwecken auch noch ethische Zwecke zu verfolgen habe. Das Urtheil über die der Menschheit vorgesetzte ethische Aufgabe und die Verwirklichung derselben fällt allein der Kirche anheim, freilich so, dass sie hierbei die Dienste des Staates in Anspruch zu nehmen hat und dass dieser ihr jene auf den Wink des Priesters d. i. des Papstes, wie die Bulle: „Unam Sanctam“ dies ausdrückt, gewähren muss. Doch

nach den zuletzt aus Liberatore mitgetheilten Worten muss die immer wiederkehrende Begriffsbestimmung der Pflicht und Aufgabe des Staates als des Schützers der bürgerlichen Eintracht und des Beförderers der irdischen Wohlfahrt ebenfalls noch eine nicht unwesentliche Verschiebung und Modification erfahren. Ihnen zufolge liegt dem Staate ebenso wie dem einzelnen Menschen vor allem ob, die wahre d. i. die katholische Religion im Sinne und nach dem Verständnisse des Ultramontanismus an- und aufzunehmen. Ist der Staat dieser seiner Haupt- und Primärpflicht nachgekommen, so hat er auch nicht nur das Recht, sondern ebenfalls die weitere Pflicht, dem Ultramontanismus innerhalb des Staatsgebiets einen ruhigen Besitz und eine ungestörte Herrschaft zu sichern. Dieses aber ist nicht anders möglich als dadurch, dass den falschen Religionen der Eintritt in das Staatsgebiet verschlossen d. h. dadurch, dass jedem von dem ultramontanen verschiedenen Religionsbekenntnisse und religiösen Cultus staatlicherseits die Anerkennung und Zulassung verweigert wird. Von diesen Argumentationen und Forderungen lässt sich der Ultramontanismus auch nicht durch den Einwand zurückschrecken, dass ja durch jene dem Staate das Recht und die Pflicht zugesprochen werde, seinen Unterthanen den religiösen Glauben vorschreiben zu sollen. Der Ultramontanismus weiss scharf und fein zu unterscheiden, wenn eine solche Unterscheidung ihm Vortheil bringt. Ueber den Glauben hat nach ultramontaner Behauptung der Staat nichts zu bestimmen, denn dieser gehört seiner ganzen Ausdehnung nach allein vor das Forum der Kirche. Aber der Staat macht sich eines derartigen Uebergriffes auch nicht schuldig, wenn er das Verbot aller nicht ultramontanen Culte erlässt und demselben mit den ihm zur Verfügung stehenden Zwangsmassregeln den erforderlichen Nachdruck verleiht. Denn in diesem Falle berührt er nicht das Gebiet des Glaubens, sondern er verbietet nur in Rücksicht auf die äussere Ordnung, über welche allein er Macht besitzt, die Ausübung der falschen Culte.[116])

Einer der Gegner Liberatore's aus dem geistlichen Stande, Tagliaferri mit Namen, hatte den Grundsatz aufgestellt, eine jede christliche Staatsregierung habe das Recht wie die Pflicht, nicht zu dulden, wenn sich mitten unter dem Christenthume götzendienerische und lascive Culte, wie der Cultus des Priapus

oder der Venus mit ihren unsittlichen Opferhandlungen wieder erheben wollten.[117]) Liberatore zollt dem, unzweifelhaft mit Recht, Beifall; aber er benutzt zugleich den Grundsatz seines Gegners zu weiter gehenden Forderungen und zur Begründung seiner masslosen ultramontanen Ansprüche. Wir sehen nicht ein, so schreibt er, warum die eben erwähnte Forderung an den Staat nicht gleichmässig anerkannt werden soll in Rücksicht auf die übrigen zwar nicht götzendienerischen, aber nichts desto weniger ketzerischen Culte. Sind nicht auch sie der Wahrheit, welche eine und untheilbar ist, entgegen? Bringen nicht auch sie, wiewohl auf einem andern Wege, das ewige Heil der Menschen in Gefahr? Man wird sagen: Aber dann werden auch die heterodoxen Staaten sich das Recht anmassen, den Katholicismus auszuschliessen? Wir antworten: Wenn sie das thun, so handeln sie ungerecht aus den oben angeführten Gründen, und sie werden von Gott bestraft werden; aber können wir, weil ein Anderer in ungerechter Weise ein Recht sich anmasst, auch demjenigen es absprechen, welchem es mit Recht zukömmt, und mit Rücksicht auf die fremde Bosheit oder, wenn ihr lieber wollt, Unwissenheit die Ordnung der Wahrheit und Gerechtigkeit umändern?[118])

Die mitgetheilten Aussprüche zeigen zur Genüge, wie der Ultramontanismus das Verbot der Cultusfreiheit verstanden und durchgeführt wissen will. Die katholische Religion, nein, nicht die katholische und überhaupt nicht die Religion, sondern das kirchen- politische System des Ultramontanismus und nur dieses ist ein in jeder Beziehung oder absolut richtiges und wahres; ja es ist die Summe und Fülle der geoffenbarten Wahrheit und jeder seiner Sätze, Behauptungen und Ansprüche, mögen dieselben der gesunden Vernunft und dem Wohle der Völker noch so sehr entgegensein, müssen als das lautere Wort des allwissenden und allheiligen Gottes geglaubt und ausgeführt werden. Nun ist aber die Wahrheit und sie allein das erste Fundament des Rechtes.[119]) Also können den falschen Religionen d. i. allen nicht ultramontanen Bekenntnissen und Culten die Rechte des wahren oder ultramontanen Cultus nicht zukommen. Jeder Staat, wer und wo er auch sei, hat demzufolge in erster Linie die Verpflichtung, selbst ultramontan zu werden, und dann in zweiter Linie alle nicht ultramontanen Bekenntnisse und Culte

von seinem Gebiete fernzuhalten.*) Freilich wird unter Berufung auf die Encyclika Pius IX. vom 8. December 1864 die Möglichkeit eingeräumt, dass ein Staat in „der harten Nothwendigkeit" sich befinden könne, auch heterodoxe Culte ertragen und frei gewähren lassen zu müssen, indem er allen, Katholiken und Akatholiken, ohne Unterschied gleiche Rechte und die gleiche Befugniss eines öffentlichen Religionsbekenntnisses gestatte. Eine Gesellschaft, in welcher dieser Fall wegen einer vor Alters statt gefundenen und eingewurzelten Glaubensspaltung zur Nothwendigkeit geworden ist, befindet sich bezüglich der Offenbarung nicht in „einer normalen Existenz." Zwar sind der Herrscher und die Gesetze hier genöthigt, sich in einer dem Schwächezustande der Unterthanen entsprechenden Weise zu mässigen, um grössere Uebel zu vermeiden und wenigstens das friedliche Zusammenleben der Staatsangehörigen sicher zu stellen. Aber Pius IX. verwirft in der angezogenen Encyclika den Grundsatz, dass eine solche Art der Staatsleitung die beste und dem wahren Fortschritt angemessenste sei; sie ist dieses so wenig, dass sie vielmehr als die verderbliche Frucht des gottlosen und absurden Princips des politischen Naturalismus muss anerkannt werden und als solche in der päpstlichen Encyclika auch verworfen worden ist. Die Religionsfreiheit findet daher im allgemeinen und auf Staaten, die allein oder fast allein aus Katholiken bestehen, auch keine Anwendung.[119a]) In diesen hat der Staat das Recht und die Pflicht, alle Culte ausser dem katholischen d. i. ultramontanen fernzuhalten. Kommt ein Staat dieser seiner Pflicht nach, so begeht er dadurch gegen seine nicht-ultramontanen christlichen und nicht-christlichen Unterthanen kein Unrecht. Es ist interessant und lehrreich zugleich zu erfahren, wie der Ultramontanismus die nicht-ultramontanen aber christlichen Staats-

---

*) Zur Ausschliessung der Cultusfreiheit in dem in Rede stehenden Sinne ist eigentlich nicht bloss jede ultramontane, sondern selbst jede christliche, also beispielshalber auch jede protestantische Staatsregierung verpflichtet nach dem ächt ultramontanen Grundsatze, dass nicht bloss alle Katholiken, sondern alle Getauften Unterthanen des Papstes sind und ihm Gehorsam schulden. Eine solche Staatsregierung müsste also, wenn sie dem nachkommen wollte, den Geistlichen ihrer eigenen Confession die öffentliche Abhaltung des Gottesdienstes und sich selbst den Besuch desselben untersagen.

angehörigen, also namentlich auch die Protestanten beurtheilt. Liberatore lässt hierüber keinen Zweifel, indem er eine darauf bezügliche Ausführung seines Ordensgenossen Camill Tarquini, welcher er besondere Weisheit nachrühmt, wörtlich in sein Buch aufgenommen hat. Es kann nichts schaden, wenn wir dieselbe ihrer ganzen Ausdehnung nach hier mittheilen und unseren protestantischen Glaubensbrüdern in dem grossen deutschen Vaterlande ganz besonders zur Beachtung und Beherzigung empfehlen. Sie lautet:

Ich läugne die Voraussetzung, nämlich dass dem Irrthum, wenigstens insofern, als er nicht für einen solchen gehalten wird, dieselben Rechte zukommen wie der Wahrheit. Dieses ist ebenso falsch als die Behauptung, dass den Narren, insofern sie sich als solche nicht erkennen, dieselben Rechte zukommen sollen als denen, die gesunden Geistes sind. Bezüglich dieses Gegenstandes muss eine dreifache Betrachtungsweise unterschieden werden: die erste in Hinsicht auf das Bewusstsein der Kirche, die zweite in Hinsicht auf das Bewusstsein der Heterodoxen und die dritte in Hinsicht auf die Sache selbst, sofern sie von einem draussen Stehenden kann beurtheilt werden. Was die Kirche betrifft, so ist diese, nicht in Folge ihrer eigenen Meinung, sondern auf Grund des göttlichen Zeugnisses gewiss, dass in ihr die Wahrheit sich findet, in den anderen falschen Religionen aber der Irrthum, und dass dieses ein Artikel des Glaubens ist, welchem sie nicht entgegenhandeln kann. Daher bedient die Kirche sich nicht zweier Wagen und zweier Masse, sondern sie steht fest in dem ewigen Gesetze, welches der Wahrheit die Herrschaft über den Irrthum zuertheilt, und sie läugnet jede Theilnahme der Gerechtigkeit an der Ungerechtigkeit und jede Gemeinschaft zwichen dem Lichte und der Finsterniss. (III. Cor. VI.) Was die Heterodoxen angeht, so erfreuen sich diese, falls sie bona fide sind, desselben Rechtes wie die Irrsinnigen, denen auch nichts von dem, was sie in einem solchen Zustande thun, angerechnet wird. Wird endlich die Sache an sich selbst betrachtet, so hat sie solche Merkmale, dass es, wenigstens vor dem äussern Forum, keine billig denkende Person giebt, welche die Rechte der Kirche nicht anerkennen müsse. Denn wie es auch immer um den innern guten Glauben der Heterodoxen stehen mag, dieser kann

sicher äusserlich vor keinem gerechten Beurtheiler bewiesen werden. Entweder nämlich wenden sie (d. i. die Heterodoxen) sich ernstlich und mit gutem Willen den Motiven der Glaubwürdigkeit der katholischen Kirche und den Merkmalen der Falschheit ihrer eigenen Secte zu oder nicht. Wenn sie gar nicht oder in ungehöriger Weise darauf achten, so ist ihre Unwissenheit eine crasse oder affectirte und kann nicht mit einem guten Glauben vereinigt sein. Achten sie aber darauf, wie es sich gebührt, so kann noch viel weniger zugegeben werden, dass sie in gutem Glauben in ihrem Irrthume verharren. Denn sei es, dass sie in Erwägung ziehen einerseits den Ursprung der katholischen Kirche und mit der ununterbrochenen Reihe ihrer Päpste ihren unveränderten Glauben, von St. Petrus, ja von Christus selbst angefangen bis auf den jetzt regierenden Pius IX., sei es dass sie beherzigen die Dauerhaftigkeit, die Erhaltung und sogar die Ausbreitung derselben gegen die Pforten der Hölle, ihre Heiligkeit, die niemals aufhörenden Wunder und die übrigen Motive ihrer Glaubwürdigkeit, welche in den Augen aller ebenso viele göttliche Zeugnisse sind; sei es, dass sie andererseits in Erwägung ziehen den Ursprung ihrer eigenen Secte, die Veränderung der Lehre, die Ränke, mit welchen sie sich befestigte und gegen die Katholiken kämpfte, die Trockenheit des Geistes, die Pflege des Fleisches und der zeitlichen Vortheile, das Fehlen von Wundern, entweder den gänzlichen Mangel an Fruchtbarkeit oder das Vorhandensein einer solchen, die durch schlechte Mittel herbeigeführt ist und alle die übrigen Schandflecken, mit welchen eine jede Secte besudelt ist; — wenn die Heterodoxen, meint Tarquini und ebenso Liberatore, alles dieses wohl erwägen, so müssen sie, wofern sie gesunden Geistes sind, unzweifelhaft bekennen, dass sie sich im Irrthume befinden. Wie es sich also auch immer mit dem innern Zustande eines jeden Heterodoxen verhalten mag, worüber Gott richtet, sicherlich kann äusserlich kein gerechter Richter urtheilen, dass sie bona fide seien.[120]) Und was folgt aus allem diesem? Liberatore bezeichnet das sehr consequent und sehr bestimmt mit den Worten: „Keineswegs also wird von den Katholiken (d. i. den Ultramontanen) die objective und die subjective Wahrheit mit einander confundirt, wenn sie den

falschen Religionen die Rechte der wahren verweigern."[121]) In schlichtes Deutsch übersetzt heisst das Folgendes: „Jeder Mensch, jede Familie, jedes Volk hat, unter der Strafe der ewigen Verdammniss, die strengste Pflicht, in die Gemeinschaft der (nach der Absicht des Ultramontanismus zugerichteten) katholischen Kirche einzutreten, darin zu bleiben und der Auctorität ihres (am 18. Juli 1870 für unfehlbar erklärten) Oberhauptes sich zu unterwerfen."[122]) Wer das nicht thut, hat entweder keine gesunden Sinne oder keinen aufrichtigen der Wahrheit ergebenen Willen; in beiden Fällen hat er kein Recht, in seinem nicht-ultramontanen Glauben zu verharren und er muss daher, sobald die Ungunst der Zeiten dies nicht unmöglich macht, zum Uebertritt in die ultramontane Religionsgesellschaft mit Anwendung physischer Gewalt gezwungen werden.*) Wir brauchen nicht erst zu sagen, dass der jesuitische Ultramontanismus mit solchen Deductionen eine unbeschreibliche Ueberhebung und eine bodenlose Unkenntniss namentlich des deutschen Protestantismus und der innerhalb desselben entstandenen Wissenschaft an den Tag legt; wir bemerken nur, dass unseren protestantischen Glaubensbrüdern in Deutschland noch ein herrliches Loos in Aussicht stände, wenn es möglich wäre, dass der Ultramontanismus wirklich zum Siege und zur Herrschaft gelangte. Zwar haben wir unsererseits keine Furcht, dass dieses in den deutschen Landen je-

---

*) Zwar behauptet Liberatore an mehreren Stellen: der Mensch habe das Recht, zum Glauben an die göttliche Offenbarung, natürlich im Sinne und nach dem Verständnisse des Ultramontanismus, „auf dem Wege der Ueberzeugung geführt und nicht mit Gewalt gezwungen zu werden. Das habe auch die Kirche immer gelehrt durch ihre Päpste und Doctoren und sie habe den falschen Eifer jener Fürsten, welche sich bisweilen von dieser Regel entfernt hätten, getadelt. Der Apostolat des Schwertes sei immer die Prärogative des Alcoran, nicht des Evangeliums gewesen" (p. 73). Dass jeder Zwang in Glaubenssachen dem Geiste des Evangeliums schnurstracks zuwider ist, unterliegt keinem Zweifel. Wie aber der Ultramontanismus auch seinerseits einen solchen Zwang abweisen kann, wird nur begreiflich, wenn man sich der haarspaltigen, sophistischen Distinctionen erinnert, die ihm für jede Beweisführung in unerschöpflicher Fülle zu Gebote stehen. Oder übt nicht der Staat einen schon unerträglichen Glaubenszwang, wenn er sich auch nur dazu herbeilässt, die oben geschilderten Wünsche und Forderungen des Ultramontanismus zu befriedigen? Und in welchem Grade würde dieser erst gesteigert werden, wenn der Staat, wie wir in dem Folgenden auseinander setzen, in der Art, wie das von den Ultramontanen herbeigesehnt wird, „die Kirche mit seinen Gesetzen beschützen wollte?"

mals eintreffen werde; das neue deutsche Reich] erscheint uns als das sichere und feste Bollwerk, an dem die gegen die Souveränität des Staates losgebrochenen Stürme, welche der Ultramontanismus in der katholischen Kirche an dem ewig denkwürdigen Tage des 18. Juli 1870 in frevelhaftem Uebermuthe heraufbeschworen, machtlos sich brechen werden. Aber ungeachtet dieser Zuversicht, von der wir unausgesetzt beseelt sind, wird es doch nicht unangemessen sein, daran zu erinnern, dass wir die Gefahr, von welcher in Folge der ultramontanen Bewegungen auch die junge Pflanzung des deutschen Reiches bedroht ist, nicht gering anschlagen. Man beruhige sich nicht mit dem Gedanken, dass die von uns zuletzt mitgetheilten Anschauungen des italiänischen Jesuiten eben nur die wahnwitzigen Einfälle eines unter der Gluth des südlichen Himmels erhitzten Gemüthes seien, die in Deutschland keinen Anklang und keine Aufnahme finden könnten. Schon die überschwänglichen Lobpreisungen, welche dem Liberatore'schen Buche ohne ein Wort des Tadels von dem Mainzer „Katholiken" zu Theil geworden und die wir in der Vorrede zu dieser Schrift mitgetheilt haben, beweisen deutlich genug, dass auch in Deutschland eine sehr zahlreiche und mächtige Partei vorhanden ist, welche die Durchführung der extremsten ultramontanen Tendenzen auf ihre Fahne geschrieben hat. Aber was will dieses sagen gegen die Thatsache, dass der gesammte deutsche Episcopat am 20. September 1872 durch die von Fulda aus erlassene Denkschrift dem Ultramontanismus mit Leib und Leben sich ergeben und hiermit sich selbst als einer selbstständigen, apostolischen Körperschaft das Todesurtheil unterzeichnet hat. Durch dieses unerhörte und, wäre es nicht vor unsern Augen geschehen, fast unglaubliche Vorkommniss steigert sich die den deutschen Staaten von Seiten des Ultramontanismus drohende Gefahr unseres Erachtens zu einer ausserordentlichen Höhe. Wir sind der festen und wohlbegründeten Ueberzeugung, dass die Regierung des deutschen Reiches in dem entbrannten Kampfe erst dann die rechte und eine völlig unüberwindliche Stellung eingenommen hat, wenn sie, wie es der Wirklichkeit entspricht, zu dem Entschlusse gekommen, die jetzige ultramontanisirte katholische Kirche nicht mehr als die katholische Kirche vor dem 18. Juli 1870, gegen welche der Staat eine Reihe schwerwiegender Verpflichtungen zu erfüllen hatte,

anzuerkennen und wenn dann die von diesem Gesichtspunkte mit fester Hand zu ergreifenden Massnahmen ebenso sehr aus einer klaren Erkenntniss des Zweckes und der Aufgabe des Staates als aus einer solchen des Wesens und der Aufgabe der Kirche, namentlich der katholischen Kirche, sowie aus aufrichtiger Hochachtung gegen die Religion überhaupt eingegeben werden. „Ich bin, möge die Staatsregierung, mit Franz von Florencourt zu reden, vor allem erklären, ich bin weit entfernt, von irgend einer Verbindlichkeit, die ich mit der katholischen Kirche eingegangen bin, mich einseitig loszusagen, irgend einen Vertrag mit der katholischen Kirche zu brechen. Aber die vaticanische Kirchengesellschaft vermag ich seit dem 18. Juli 1870 nicht mehr als katholische Kirche anzuerkennen."*) Durch eine solche Erklärung mischt die deutsche Staatsregierung sich auch nicht, wovor sie sich allerdings sorgsam zu hüten hat, in die innern Angelegenheiten der Kirche. Denn wenn „sie es ausspricht, dass die vaticanische Kirchengesellschaft mit ihrem unfehlbaren Papste einerseits und die alte katholische Kirche andrerseits zwei ganz verschiedene Dinge seien, welche im unversöhnlichen Gegensatze zu einander stehen, so constatirt sie damit nur eine Thatsache und fällt ein Urtheil, welches durch die geschichtliche Entwickelung spruchreif geworden ist. Sie nimmt die Birne nur auf, die bereits überreif vom Baume der Gegenwart herabgefallen ist. Und mit dieser einzigen Erklärung gewinnt sie die Stellung, von welcher aus sie sicher und unangreifbar die weitere Entwickelung ruhig mit anschauen und in soweit beherrschen kann, als es überhaupt zum Ressort, zum Berufe des Staates gehört. Sie gewinnt damit einen durchschlagenden Grundsatz, der sie als sicherer Führer aus allen confusen Wirren, in welche sie in Folge der geschichtlichen Vergangenheit verwickelt ist, herausführen kann. Sie stellt sich auf die Höhe der Situation, ergreift die Initiative und die Führerrolle für alle übrigen Staatsregierungen, die ihr folgen werden und folgen müssen. Sie spricht ein epochemachendes, weltbefreiendes Wort eben zur rechten Zeit und im rechten Augenblicke aus." **)

---

*) Vergleiche: Ueber die Stellung und Massnahmen der Staatsregierungen gegenüber dem Ultramontanismus von Franz von Florencourt. Bonn 1872. p. 42 ff.

**) a. a. O. p. 56 und 57. Sehr beherzigenswerth und wahr ist alles das, was von Florencourt über die Wirkung eines solchen Schrittes der Staatsregie-

2. Das Verhältniss, in welchem das christlich gewordene Staatswesen zu den verschiedenen Confessionen des positiven Christenthums stehen soll, ist von dem Ultramontanismus noch viel mehr in's Einzelne entwickelt, als wir dasselbe in dem Vorhergehenden bereits zur Darstellung gebracht haben. Liberatore schliesst seine weiteren Ausführungen an „die von Manchen geltend gemachte Behauptung, dass der Staat als solcher mit der Religion nichts zu thun habe, und dass das ewige Heil der Bürger nicht zu seiner Obliegenheit gehöre." Dagegen vindicirt Liberatore dem Staate die Pflicht, mit seinen Gesetzen die Kirche zu beschützen, wie dies schon vor ihm durch Verwerfung „der obigen falschen Meinung" von Pius IX., dem „unfehlbaren Lehrer des christlichen Glaubens", in seiner Encyclika vom 8. December 1864 ebenfalls geschehen sei.[123]) Dieser Schutz der Kirche d. i. des Ultramontanismus von Seiten der Staatsgewalt ist es, mit welchem wir uns in diesem Abschnitte noch zu beschäftigen haben; derselbe soll sich aus der dreifachen Rücksicht ergeben, welche der Staat gegen seine Unterthanen, gegen die Kirche und gegen Gott nehmen müsse.

a. Der Staat hat die Pflicht, die Rechte der Bürger gegen jeden Angriff sicher zu stellen und zu beschützen. Nun haben die Bürger ein Recht darauf, dass ihnen durch eine öffentliche Unsitte kein Aergerniss gegeben werde; sie haben das Recht, es nicht zu dulden, dass ihre Kinder durch die Nachstellungen von Verführern an Geist und Herz verdorben werden; sie haben endlich das Recht, ihren Glauben durch fremde Gottlosigkeit nicht verachtet und niedergetreten zu sehen. Dieses ist so wahr, dass in dem reinen Naturstaate die zerstreuten Familien das Recht haben würden, sogar Gewalt anzuwenden gegen einen Nachbar, der ihnen in Gegenständen von so grosser Bedeutung mit Hartnäckigkeit beschwerlich fallen und Nachtheil bereiten

---

rung im Heerlager des Ultramontanismus hervorhebt. Nicht eine Steigerung des Fanatismus, sondern eine allseitige Entmuthigung des infallibilistischen Clerus würde die Folge sein, p. 59 ff. Auch das ist richtig, dass jeder andere Standpunkt, den die Staatsregierung in der Behandlung der schwebenden kirchenpolitischen Angelegenheiten einnimmt, sie nothwendig in Widersprüche der verschiedensten Art verwickeln muss, wie Florencourt p. 91 ff. an den von der Regierung getroffenen Massnahmen bezüglich der katholisch-theologischen Universitätsfakultäten nachweist.

wollte. Derjenige, welcher Aergerniss giebt, der Verführer, der öffentliche Gotteslästerer ist nach dem Ausspruche der Vernunft mit Recht dem ungerechten Angreifer gleich zu stellen. Demzufolge muss dieselbe Gewalt, zu deren Ausübung Jeder im reinen Naturzustande ein Recht besitzen würde, in einem gleichen Falle und in einem civilisirten Staate auch von diesem zur Anwendung gebracht werden.[124]) Doch noch mehr. Unter der Voraussetzung, dass die Verschiedenheit der Culte in der Gesellschaft noch nicht der Art Platz gegriffen, dass sie in die Ideen, Gewohnheiten und Sitten des Volkes eingedrungen, ist der Besitz der wahren Religion d. i. des Ultramontanismus ein Gut nicht nur der einzelnen Privatpersonen, sondern durchaus des Gemeinwesens. Nun ist der Staat auf das strengste verpflichtet, mit seinen Mitteln die Erhaltung der socialen Güter zu schützen und sie gegen jeden äussern und innern Angriff in Sicherheit zu bringen. Das wird um so mehr von dem in Rede stehenden Gegenstande gelten, als die Religion für den Menschen kein beliebiges, sondern das höchste Gut ist, weil sie mit seiner ewigen Bestimmung es zu thun hat. Ausserdem ist die Religion auch das höchste Gut der Gesellschaft, welche in jener ihre stärkste Grundlage besitzt. Wenn es demnach eine Pflicht des Staates ist, andere und geringere Güter mit seinen Gesetzen zu beschützen, um wie viel mehr dann dieses, welches sie alle überragt?[125]) Endlich hat der Staat vor allem die Pflicht, die Ohnmacht des Schwachen gegen die Allgewalt des Starken in Schutz zu nehmen. Dieses gilt für die moralische Ordnung nicht weniger als für die materielle. Nun ist aber selbstverständlich, wie ein grösseres Talent, eine ausgebreitetere Gelehrsamkeit, eine glühendere Beredsamkeit eine sehr mächtige Waffe ist sowohl für das Gute wie für das Schlechte, und wie leicht dieselbe zum Schaden Anderer sich missbrauchen lässt. Das gilt auch in Hinsicht der Religion. Der Staat ist daher verbunden, von den Bürgern den Schaden abzuwehren, welchen ihre Religion durch fremde Bosheit erleiden könnte. Er ist dieses um so mehr, als durch die Strenge der Staatsgesetze die Sittlichkeit des Lebens der Staatseinwohner ebenfalls eine Kräftigung erhält; denn es ist nur zu wahr, dass auf ungebildete Gemüther, aus welchen in jedem Theile der Welt die Volksmassen hauptsächlich zusammengesetzt sind, die Strafen des

zukünftigen Lebens weniger Eindruck machen als die des gegenwärtigen.[125a])

b. Nicht nur die einzelnen Individuen, sondern auch die politischen Associationen sind Glieder der von Christus gestifteten (natürlich ultramontanen) Kirche. Ja die letzteren sind dieses in einem noch höhern Grade als jene, denn grade die politischen Associationen sind es, auf welche Christus von seinem himmlischen Vater eine directe Anwartschaft erhalten hat durch die Verheissung: Ich will dir die Völker zum Erbe geben.*) Wie die Familie aus den Individuen, die Nation aus den Familien, so ist die Kirche zusammengesetzt aus Nationen. Nun haben die Mitglieder einer jeden Societät die Pflicht, die Vertheidigung derselben zu übernehmen und ihre friedliche Existenz gegen die inneren Ruhestörer und die äusseren Angreifer sicher zu stellen. *Dieselbe Pflicht liegt daher auch dem katholisch gewordenen und eine katholische Nation repräsentirenden Staatswesen ob gegenüber der Kirche d. i. dem Ultramontanismus; auch jenes muss den letzteren mit seinen Mitteln vertheidigen und schützen.* Erfüllt der Staat diese seine Pflicht nicht, so geht dieselbe auf die Staatsangehörigen im Einzelnen über und zwar in einer Weise, dass für diese die offene Empörung gegen die pflichtvergessene vorgesetzte Staatsregierung volle Berechtigung erlangt. Wie sehr es dem Ultramontanismus mit dieser revolutionären Doctrin Ernst ist, haben wir unsern Lesern durch mehrere wörtlich mitgetheilte Aussprüche Liberatore's in dem Vorhergehenden bereits zur Kenntniss gebracht.**) Dadurch nämlich, meint Liberatore, dass der Staat seiner Pflicht gegen die Kirche nicht nachkommt, kann diese das ihr als einer vollkommenen Gesellschaft zustehende

---

*) Wir wollen nur mit einem Worte den Missbrauch wieder in Erinnerung bringen, den Liberatore auch von dieser Schriftstelle (Psalm II, 8) macht. Nach dem Zusammenhange, in welchem sie vorkommt, geht dieselbe auf Christus. Es wird nicht unerlaubt sein, derselben auch eine weitere Beziehung auf die Kirche als das Reich Christi zu geben. Aber ist diese Beziehung auch dann noch zulässig, wenn, wie es innerhalb des Ultramontanismus geschieht, die Kirche mit dem Papste identisch gesetzt und demzufolge jene Schriftstelle zur biblischen Begründung der päpstlichen Weltherrschaft verwendet wird? Heisst das nicht das Wort Gottes zur Unwahrheit verkehren?

**) Vergl. Anmerkung 68, 69 und 70 und den dazu gehörigen Text.

Recht des Zwanges (di coazione) gegen innere und äussere Feinde nicht verlieren. In dem Zustande eines gegenseitigen Bündnisses (alleanza) zwischen Staat und Kirche wird das vorher genannte Recht von dieser ausgeübt durch Vermittelung des Staates, nämlich in Kraft des bewaffneten Schutzes, welchen er jener gewährt (in virtù della tutela armata che esso le porge). Daher die Idee der beiden Schwerter, des geistlichen und des weltlichen, die zur Wohlfahrt(?) der Welt mit einander verbunden sind. Wird aber das in Rede stehende Bündniss zwischen Staat und Kirche zerrissen, so sieht Jeder, dass das fragliche Recht der Kirche hierdurch nicht zu Grunde gehen kann. Denn dieses fliesst aus ihrer socialen Natur selbst, mit welcher sie nicht von dem Staate, sondern von Gott bekleidet worden ist.[126])

Dieselbe Verbindlichkeit des Staates, dem Ultramontanismus sein weltliches Schwert zur Verfügung zu stellen, wird von Liberatore noch aus anderen Quellen hergeleitet. Sie folgt ihm zunächst aus der Subordination, in welcher, wie früher gezeigt worden, die weltliche Gewalt zur geistlichen sich befinden muss.[127]) Sie folgt ihm auch daraus, dass „die Päpste vor Gott ebenfalls über die Seelen der Fürsten Rechenschaft zu geben und sie mit ihrer Auctorität zu weiden haben (e pascerle colla loro autorità). Mit den Worten: Weide meine Schafe, sind auch die Könige und Kaiser dem Petrus unterworfen (assoggettati) worden, weil auch sie in dem Schafstalle Christi mit eingeschlossen sind. Also müssen auch sie von Petrus geweidet und regiert werden (debbono essere pasciuti e retti da Pietro). Auch darf man nicht sagen, dass dieses von der geistlichen Regierung zu verstehen sei; denn die Richtschnur (la regola) der weltlichen Regierung muss, damit sie eine richtige und sittliche sei, eine geistliche sein. Also muss die Gewalt, in den weltlichen Angelegenheiten zu regieren, ihre Richtschnur von der geistlichen Gewalt erhalten und eben das heisst, ihr unterworfen und untergeordnet sein. (Dunque è necessario che la potestà di reggere nelle cose temporali, sia regolata dalla potestà spirituale; e questo importa esserli soggetta e subordinata.) Und die Päpste müssen für die Könige und Kaiser in der Art Rechenschaft geben, in welcher es ihnen zukommt, sie zu corrigiren und alles das zu verbessern, in

welchem diese nicht nur als Menschen, sondern auch als Herrscher in dem Gebrauch ihrer Gewalt Fehltritte machen (in quanto appartiene ad essi (sc. Pontefici) il correggerli, ed emendare tutto ciò in che questi peccano non solo come uomini, ma ancora come governanti nell' uso della loro potestà)."[128]) Der vorzüglichste Theil der mit den vorher ausgehobenen Worten des „ausgezeichneten" Suarez geschilderten und von Liberatore wie von dem Ultramontanismus überhaupt als eine wesentliche Lehre des Evangeliums betrachteten Unterordnung des Staates unter die Kirche besteht aber darin, dass die bürgerlichen Gesetze mit den canonischen in Harmonie sich befinden und dass die jenen innewohnende Kraft zur Erfüllung dieser ihre Verwendung findet. Die beiden Gewalten müssen einander gegenseitig Hülfe leisten. Die Kirche unterstützt den Staat, indem sie die Menschen zu jeder menschlichen und bürgerlichen Tugend anleitet und sie zu gehorsamen und ruhigen Unterthanen der politischen Auctorität macht. So muss aber auch umgekehrt der Staat die Kirche unterstützen, indem er ihren Gesetzen seinen Beistand leistet und die Störer des christlichen Glaubens und der christlichen Moral bestraft. Und zur Bekräftigung dieser ultramontanen kirchlich-politischen Doctrinen beruft sich Liberatore zu guter letzt auf das Wort eines Deutschen. Es ist Phillips, ehemals Professor des Kirchenrechts an der Universität Wien. Es scheint das der einzige deutsche Gelehrte zu sein, auf den Liberatore bei der Abfassung seiner Schrift Rücksicht genommen, allein dieser eine wird wegen seines ultramontanen Standpunktes meistens auch kurzweg als „il dottissimo Phillips" angeführt. Aber selbst diesen einzigen Deutschen kennt Liberatore nicht rein; er kennt ihn nur durch Vermittelung der Franzosen und zwar des Abbé Crouzet, welcher unter dem Titel: „das Kirchenrecht in seinen allgemeinen Principien" eine Schrift von Phillips in's Französische übersetzt hat. Aus dieser Uebersetzung werden den Lesern der obigen Ausführungen folgende Aussprüche zur Beherzigung vorgehalten. „Es ist nicht ausreichend, dass die Fürsten alles das unter ihren Schutz stellen, was sich auf die äusseren Bedürfnisse der Kirche bezieht, als da sind die Unterhaltung des Cultus und die Subsistenzmittel ihrer Diener. Denn es ist keine vollkommne Er-

füllung aller ihrer Pflichten gegen sie, wenn sie ihr den gesetzlichen Schutz, auf welchen jede an sich selbst erlaubte Societät ein Recht hat, nicht versagt haben. Sie müssen ausserdem (und das ist der Hauptzweck, die vorzüglichste Obliegenheit der weltlichen Gewalt) die Befestigung des Reiches Gottes begünstigen und folglich ihren Völkern Gesetze geben, welche mit dem von der Kirche (d. i. dem Papste) verkündeten göttlichen Gesetze übereinstimmen, Gesetze, welche den Vorschriften des religiösen Gesetzes die Unterstützung ihrer Auctorität gewähren. Nun ist die erste Bedingung für eine wirksame Verbindung des Staatsgesetzes mit den Gesetzen der Kirche die Anwendung der Gewaltmassregeln, über welche der Staat selbst disponirt, in allen den Fällen, in welchen die geistliche Strafe unzureichend ist. Die Stimme des Hirten hat nicht immer Kraft genug, um die reissenden Wölfe von dem Schafstalle Jesu Christi fern zu halten. In einem solchen Falle nun ist es die Sache des mit der Auctorität des Schwertes bekleideten Fürsten, sich mit seiner Gewalt zu bewaffnen, um alle Feinde der Kirche zu verdrängen und in die Flucht zu schlagen."[129]) Und solche, man möchte sagen, Schergendienste, welche von den Staatsregierungen, auch von den heutigen noch, zum Vortheile der Kirche d. i. des römischen Papstes oder des diesen beherrschenden ultramontanen Jesuitismus allen Ernstes gefordert werden, sollen sowohl mit dem Wesen der Religion als mit der Natur des Menschen und den klaren Aussprüchen der menschlichen Vernunft in schönster und vollster Uebereinstimmung sich befinden. Liberatore enthält sich nicht, auch diese Absurditäten in der Form von ausgemachten Wahrheiten seinen Lesern noch vor Augen zu stellen. So wollen denn auch wir nicht unterlassen, dieselben in wörtlicher Uebersetzung hier mit aufzunehmen zum neuen Beweise dafür, dass die Logik der Jesuiten, wie man behauptet hat, wirklich von jeher ihre eigenen Wege gegangen ist und sich um die gewöhnliche Logik anderer Menschenkinder nicht bekümmert hat. „Ein Vergehen in Sachen der Religion ist schwerer als ein Vergehen in einer rein bürgerlichen Angelegenheit, und es würde lächerlich sein, wenn die grössere Schwere der Schuld ein Grund sein sollte, sie unbestraft zu lassen. Aber, wendet man ein, das religiöse Delikt kann mit

einer geistlichen Strafe belegt werden. Hiergegen ist zu erinnern, dass der Uebelthäter sich um eine derartige Strafe nicht kümmert. Doch selbst abgesehen davon, muss die Strafe bei dem Menschen auch den sinnlichen Theil desselben treffen, weil dieser sich gegen den vernünftigen Theil empört hat und in Beziehung auf das, was die mittelst der Handlungen des Organismus gestörte sociale Ordnung betrifft, wieder in die erforderliche Unterwerfung gebracht werden muss. Endlich wird eingewendet, das religiöse Delict werde von Gott bestraft. Aber das hebt nicht auf, dass es auch von den Menschen bestraft werden muss. Denn Gott will hier auf Erden, wie bezüglich der physischen Welt, so auch bezüglich der moralischen, die Mitwirkung der secundären Ursachen. Und wie er zur Erhaltung der physischen Ordnung die mannichfaltige Wirksamkeit der verschiedenen natürlichen Agentien eingerichtet hat, so hat er zur Erhaltung der moralischen Ordnung die Auctorität der legitimen Regierungsorgane angeordnet. Auch das bürgerliche Delict wird von Gott bestraft werden. Ist das vielleicht ein vernünftiges Motiv, um die Gerichte und den Häscherhauptmann (i tribunali ed il bargello) abzuschaffen? Mögen wir also einräumen, die Unterordnung des Staates unter die Kirche führe zu einer solchen Handlungsweise, dass die bürgerliche Anordnung dem religiösen Gute nicht nur nicht schaden dürfe, sondern dasselbe sogar befördern müsse, und sie lege der politischen Gewalt die Verpflichtung auf, die materielle Gewalt gegen die Störer der Religion dienstbar zu machen, so läugnen wir aber doch, dass dieses der Vernunft entgegen sei, vielmehr ist es derselben sogar sehr entsprechend, weil es der Ordnung und Absicht Gottes durchaus gemäss ist. Auch hat der knabenhafte (puerile) Einwand, den man von der Gefahr des Missbrauchs hernimmt, keine Bedeutung. Denn wenn wir dasjenige, was missbraucht werden kann oder bisweilen wirklich missbraucht wird, verwerfen sollten, so müssten wir alle menschlichen und göttlichen Institutionen zerstören und den Menschen selbst aus der Welt vertilgen." [130])

Wäre es möglich, dass die heutigen Culturstaaten auf die hier skizzirten Absichten des Ulramontanismus der Gegenwart jemals eingehen könnten, so würden wir, daran

ist kein Zweifel, noch gar herrliche Zeiten erleben. Schon vor vielen Jahren hat derselbe ebenfalls durch sein Hauptorgan, die Civiltà Cattolica, es nackt und offen ausgesprochen, wie er die Bestrafung „kirchlicher Vergehen" durch die Staatsgewalt im Einzelnen verstanden wissen will. Das officielle Organ der römischen Curie erhebt nämlich in dem Jahrgange von 1854 auf Seite 603 den Anspruch, dass diejenigen, welche gegen die geistliche Auctorität sich auflehnen, mittelst körperlicher Züchtigungen (per via di castighi temporali), durch Bestrafung an ihrem Vermögen (multandoli nelle sostanze), durch ihnen auferlegte Beraubungen und Fasten (macerandoli con privazioni e digiuni), durch Gefängniss und Schläge (affligendoli con carcere e battiture) zur Unterwerfung sollten zurückgeführt werden.

c. Endlich folgt die Pflicht des Staates, durch sein weltliches Schwert dem Ultramontanismus zur alleinigen Weltherrschaft zu verhelfen, auch aus dem Verhältnisse des Fürsten zu Gott, indem jener diesem nicht bloss in seiner Eigenschaft als Mensch, sondern auch als Fürst unterworfen ist. Denn wenn der Fürst in denjenigen Handlungen, welche sich auf die eine oder die andere Ordnung beziehen, als moralisches Wesen handelt, so muss er auch beiderlei Handlungen zur Vermehrung der göttlichen Glorie dienen lassen. Dieses aber kann er nur dadurch, dass er mit der Kirche (d. i. dem Papste) zum Heile der Seelen und zur Erhaltung und Ausbreitung des Glaubens zusammenwirkt. Denn der Kirche ist von Gott die Aufgabe anvertraut, für seine Verherrlichung und die Heiligung der Gläubigen zu sorgen. Und nun schliesst Liberatore die hier zur Sprache gebrachten Erwägungen wieder mit einer jener Apostrophen, an denen die ultramontanen Schriftsteller überhaupt so reich sind und durch welche sie die Gemüther ihrer Leser um so eindringlicher zu erschüttern suchen, je weniger es ihnen durch die in allen ihren Argumentationen wie ein rother Faden durchschimmernde Sophistik gelingen mag, den Verstand der Leser zu gewinnen und eine Ueberzeugung von der Wahrheit dessen, was sie behaupten, in jenen hervorzurufen. Das müssten, schreibt Liberatore, die Leiter der Völker begreifen, wenn sie die wahre Weisheit lieb hätten und auf ihre Pflicht sich verständen. Und sie müssten auch begreifen, dass es hierbei nicht so sehr um das

Interesse der Kirche als um ihr eigenes Interesse sich handelt. Denn die Kirche, welcher es mitten unter den Verfolgungen von drei Jahrhunderten gelang, sich zum Herrn der Welt zu machen, kann wohl ohne wesentlichen Verlust des Schutzes der Welt entbehren, indem Gott eintritt, um sie auf ausserordentlichen Wegen zu beschützen. Aber die Welt wird in Trümmer gehen, wenn sie des Beistandes der Kirche beraubt wird. Die Trennung des Leibes von der Seele gereicht nicht wesentlich zum Schaden der Seele, welche unsterblich ist, wohl aber gereicht sie zum schwersten Schaden des Leibes, welcher durch solche Trennung stirbt und in Verwesung übergeht.[131]) Ja! auch wir sind der festen Ueberzeugung, dass die Kirche „des Schutzes der Welt" weder zu ihrem Bestande noch zu ihrer Blüthe bedürftig ist, denn sie steht unter dem Schutze eines höhern Herrn, welcher ihr eine ewige Dauer verheissen hat. Wer dagegen des Schutzes der Welt gar sehr bedarf, um sein kümmerliches Leben zu fristen, ist der Ultramontanismus. Es gehört aber kein Seherblick dazu, um zu erkennen, dass die letzte römische Bischofsversammlung in der Hand Gottes das Mittel war, die stets genährten Absichten und unheilvollen Pläne des Ultramontanismus allerorts zu enthüllen und dadurch die Regierungen der Culturstaaten, wenigstens die der deutschen, endlich einmal zu veranlassen, sich der Umarmung dieses ihres Todfeindes gänzlich zu entwinden. Und so geben wir uns denn auch der Hoffnung hin, dass die Lebenstage des Ultramontanismus in der Rechnung des Weltenlenkers bereits gezählt sind. —

---

# Anhang.

## Belegstellen.

1) Die Civiltà Cattolica hat an der Spitze ihres Heftes vom 23. März 1866 das päpstliche Breve sowohl in dem lateinischen Originaltexte als in einer italiänischen Uebersetzung veröffentlicht. Wir heben folgende Stellen aus demselben hervor: Ut certi semper existerent homines, qui Nobis, et huic Petri Cathedrae ex animo addicti, ac sanctissimae nostrae religionis amore, ac sanae, solidaeque doctrinae, et eruditionis laude spectati valeant bonum certare certamen, suisque scriptis rem catholicam, salutaremque doctrinam continenter tueri, et ab adversariorum fallaciis, iniuriis, et erroribus vindicare; optavimus, ut Religiosi inclytae Societatis Jesu viri Scriptorum Collegium, ex ipsius Societatis Sodalibus conflatum, constituerent, qui opportunis, et aptis scriptis tot falsas ex tenebris emersas doctrinas naviter scienterque confutarent, et catholicam religionem, eiusque doctrinam, ac iura totis viribus indesinenter propugnarent. Qui Religiosi viri, Nostris desideriis omni observantia et studio quam libentissime obsecundantes, iam inde ab anno 1850 Ephemeridem, cui titulus *La Civiltà Cattolica* conscribendam, typisque vulgandam susceperunt. Atque illustria majorum suorum vestigia sectantes, et nullis curis nullisque laboribus unquam parcentes, per eandem Ephemeridem diligenter, sapienterque elaboratam, nihil antiquius habuere, quam doctis, eruditisque suis lucubrationibus divinam augustae nostrae religionis veritatem, ac supremam huius Apostolicae Sedis dignitatem, auctoritatem, potestatem, rationes viriliter tueri, defendere, ac veram doctrinam edocere, propagare, et multiplices hujus praecipue infelicissimae nostrae aetatis errores, aberrationes, et venenata scripta cum christianae tum civili reipublicae tantopere perniciosa detegere, oppugnare, ac nefarios illorum conatus retundere, qui catholicam Ecclesiam, si fieri unquam posset, et civilem ipsam societatem funditus evertere commoliuntur. Ex quo evenit ut commemoratae Ephemeridis Scriptores Nostram benevolentiam, existimationemque, et Venerabilium Fratrum Sacrorum Antistitum, et clarissimorum Virorum laudes sibi quotidie magis merito comparaverint, eorumque ephemeris a bonis omnibus, ac bene sentientibus viris summo in pretio fuerit habita, et habeatur. Et quoniam ex hujusmodi Ephemeride, sexdecim abhinc annos vigente,

non levia in rem christianam, et litterariam rempublicam bona, Deo bene juvante, cum ingenti animi Nostri gaudio redundarunt; idcirco Nostris in votis omnino est, ut tam praeclarum opus ad majorem Dei gloriam, animarumque salutem curandam, atque ad rectam studiorum rationem magis in dies juvandam stabile perpetuo consistat, et efflorescat. Nach diesen überschwenglichen Lobsprüchen, welche die Erhebung der Civiltà zum officiellen Organe des römischen Stuhles in feierlichster Weise enthalten, wird das Redactionscomité für ewige Zeiten (perpetuum in modum) von dem Papste mit einer solchen Fülle von Privilegien beschenkt, wie dieses vorher in einer auch nur annähernd ähnlichen Weise einem journalistischen Collegium wohl niemals begegnet ist. Dieses Verfahren Pius IX. wird allein dadurch erklärlich, dass derselbe die Doctrin der Jesuiten, also auch das von der Civiltà mit besonderem Fleisse behandelte kirchen-politische System derselben nicht nur im Allgemeinen, sondern bis in seine letzten Consequenzen mit der Lehre der katholischen Kirche schlechthin identisch setzt. Könnte aber Jemand hierüber noch einen Zweifel hegen, so mag er sich durch die Civiltà selbst belehren lassen. Dieselbe schrieb in einem ihrer kurz vor Eröffnung des jüngsten Concils erschienenen Hefte, vielleicht um den mit der unfehlbaren Societät Jesu missvergnügten Bischöfen für ihr Verhalten in Rom im Voraus den gehörigen Wink zu geben, wörtlich: „Wir sind zwar nicht die Urheber der päpstlichen Gedanken, nicht unsere Inspirationen sind es, nach denen Pius IX. redet und handelt, aber wir sind allerdings das getreue Echo des römischen Stuhles." (Vergl. die Beilage zur A. A. Zeitung vom 19. und 20. November 1869.)

1a) Aus Dublin Review a. a. O. p. 301 theilen wir nur folgende Stelle mit: We now return to F. Liberatore. His work, as he explains in his Preface, was not written as a whole, but is composed of various articles which appeared from time to time in the „Civiltà". Accordingly it is not exhaustive; for it treats many of the Church's rights without treating all. By a very few alterations, however, he has wrought it into a consistent whole, which retains very few (if any) traces of its fragmentary origin. We cannot too earnestly recommend its study: for we are not acquainted with any work which can bear comparison with it, as setting forth, *with special reference to existing circumstances*, the Catholic doctrine on Church and State. It is divided into three chapters . . . . . These are subdivided into various articles; and partly from the particular clearness of the author's style, partly from the close and obvious connection of one part with another, we never came across a work which carries the reader more pleasantly along.

1b) Liberatore: La Chiesa e lo Stato. Napoli 1871. p. 1: La parola d' ordine, come suol dirsi, dell' odierno liberalismo è l' emancipazione dello Stato dalla Chiesa. Essa s' intende in due maniere, secondo che è promossa dal liberalismo assoluto, o dal liberalismo moderato; al quale si accostano, in buona o mala fede, molti ancora tra quei, che son cattolici, se non di mente, almeno di cuore, e assumono la denominazione di cattolici liberali. Vergl. p. 3: A questo sistema di liberalismo (sc. moderato) si accostano, come dicemmo, non pochi altresì tra gli stessi cattolici, di cuore schietto ma di mente magagnata.

2) p. 1.

3) p. 1 und 2: Il liberalismo assoluto concepisce lo Stato come la suprema potenza, a cui il genere umano si eleva nel suo sociale e progressivo svolgimento. Per lui lo Stato è dotato d' onnipotenza; non solo non ha alcun potere a sè superiore, ma neppure uguale o a sè non soggetto. Esso è potere sommo ed universale; a cui nulla può resistere, e tutto dee obbedire. Esso è il diritto per eccellenza; fonte di tutti gli altri diritti, e regolatore supremo di tutte le relazioni tra gli uomini . . . . . Tutti i diritti sono inchiusi nel diritto pubblico; e di questo è promulgatore e giudice unicamente lo Stato. Gli altri inferiori diritti derivano da lui in virtù della legge che egli sancisce; sicchè le leggi dello Stato sono la regola ultima dell' umano operare. E perciocchè la società non è stazionaria, ma progressiva; ne segue che niuna legge, niun diritto e niuna istituzione sia immutabile, ma tutto dipenda dalla voluntà sociale, obbediente al progresso; la quale voluntà si manifesta per la pubblica opinione di quelli, in cui l' umanità progredisce e viene eretta in legge dai rappresentanti del popolo nei Parlamenti.

4) p. 2: Questa teorica, se ben si consideri, costituisce lo spirito che avviva, dove più dove meno, le moderne costituzioni d' Europa, foggiate sui famosi principii dell' 89. Vergl. p. 61.

5) p. 4: Come ognuno vede da sè medesimo, il liberalismo assoluto non riconosce la divinità della Chiesa.

6) p. 2.

7) Vergl. Anmerkung 5.

8) p. 4: Esso nega l' ordine soprannaturale, nega Cristo; restringendosi ne' cancelli del puro razionalismo. Di che segue che egli si dichiara reprobo da sè medesimo in virtù della sua stessa miscredenza; ed appartiene a quel mondo, già riprovato dal Redentore, ed escluso perfino dalla sua preghiera al divin Padre. Esso dunque senz' altra discussione apparisce non pure anticattolico, ma anticristiano; niun fedele può professarlo, o come che sia consentirvi. La quistione intorno a lui è finita: *Qui non credit, jam iudicatus est.* (*Joa. III.*)

9) p. 4 und 5: Nondimeno, acciocchè s' intenda la sua turpitudine anche nel puro ordine della ragione, facciamo osservare che esso nega altresì la spiritualità ed immortalità dell' anima umana . . . . . Senonchè in questo sistema, l' errore radicale da cui sgorgano tutti gli altri, è propriamente la negazione di Dio.

10) p. 4 und 5.

11) p. 5 und 6.

12) p. 6 und 7: E poichè Iddio, libero ordinatore, non è legato a manifestarci la sua voluntà per la sola via naturale del lume di ragione, ma può manifestarcela, e l' ha manifestata di fatto, anche per via soprannaturale di positiva rivelazione; lo Stato è obbligato di uniformarsi anche a questa nel reggimento dei popoli; e cercarla ivi appunto, dove Iddio l' ha collocata. Ora Iddio l' ha collocata nella sua Chiesa. Lo Stato dunque dalla Chiesa deve ricevere la suprema norma morale; e per conseguenza deve accettare essa Chiesa e riconoscerla, non quale a lui piace di considerarla, ma quale Iddio l' ha costituita, rispettando in lei per intero quei diritti e quelle prerogative, che il suo divin Fondatore volle impartirle. Tutto ciò è evidentissimo e

secondo il rigore di strettissima logica, per chi ammette Dio. Onde il liberalismo assoluto non può negarlo, senza fondarsi nella negazione di Dio. Ma questo appunto ne costituisce la piena condanna, agli occhi non solo dei cattolici, ma di quanti non abbiano ancora perduto al tutto il bene dell' intelletto. Vergl. p. 169 und 170: Le leggi civili dei popoli non sono a vero dire se non deduzioni ed applicazioni particolari d' una legge anteriore, di quella cioè che scolpitaci nella mente dal dito stesso di Dio universalmente ed immutabilmente lega tutti gli uomini e tutti i popoli.

Or l' interpretazione e la tutela di questa legge universale e divina, principio e fondamento d' ogni altra legge, a chi è stata confidata quaggiù per salvarla dagli sviamenti e dai sofismi della ragione individuale dell' uomo? Ad altri forse, che alla Chiesa? Come dunque potete pretendere giustizia e moralità nelle leggi, rispetto ed obbedienza alle medesime per parte dei sudditi, senza proclamare a' governanti e governati rispetto ed obbedienza a chi di quella legge suprema è banditrice e maestra? . . . Ammettendo come cattolici che l' intera morale è affidata alla tutela della Chiesa, che la Chiesa decide in tutto ciò che riguarda coscienza e costumi, che essa sola è guida infallibile nella via della salute; come potete emanciparvi dalla sua soggezione, senza apportare una ferita mortale all' obbedienza stessa civile da voi pretesa? Come vi affidate a rizzare il vostro edifizio legislativo, rimovendone la pietra fondamentale?

13) p. 2: I liberali, che vanno sotto il nome di moderati, propugnano non la supremazia, ma l' autonomia e la piena indipendenza dello Stato . . . . Per essi la Chiesa e lo Stato formano due società del tutto libere e separate tra loro, nel giro della propria appartenenza. Il che essi esprimono colla formola: Libera Chiesa in libero Stato.

14) p. 2 und 3.

15) p. 3 und 4. . . . . Ad ogni modo esser questa l' universale tendenza della società moderna; e contrastarvi esser matto consiglio, che non può avere altro effetto, se non quello di alienare sempre più gli animi dalla religione, con danno irreparabile non solo del civile consorzio, ma altresì della Chiesa. . . . .

16) p. 7.

17) p. 8. Wie wenig die Jesuiten sich ein Gewissen daraus machen, die Worte der h. Schrift ungenau anzuführen oder gradezu zu verändern und zu entstellen, um ihre Meinungen und Phantastereien daraus herleiten zu können, dafür liefert schon der Schluss der soeben mitgetheilten Stelle einen sehr schlagenden Beweis. Oder wo hat Christus, wie Liberatore ihm in den Mund legt, zu Petrus jemals gesagt: „Dich mache ich zum Fundamente meiner Kirche (Te costituisco fondamento della mia Chiesa)?“ Heisst nicht die Stelle Matth. XVI, 18, auf welche allein Liberatore sich hier beziehen kann, in wörtlicher Uebersetzung also? „Aber auch ich sage dir, Du bist Petrus (*πέτρος*) und auf diesen Felsen (*ἐπὶ ταύτῃ τῇ πέτρᾳ*) will ich meine Kirche bauen und die Pforten des Hades sollen sie nicht überwältigen.“ Und ist es Liberatore unbekannt, dass als dieser Felsen, auf welchen Christus seine Kirche bauen wollte, von den Vätern zwar bald die Person des Petrus, doch so, dass sie dabei an die Nachfolger desselben, die römischen Päpste, gar nicht einmal denken, bald aber der Glaube des Petrus und

sehr oft auch Christus selbst verstanden wird? (Vergl. die mit grosser Umsicht und ausgebreiteter Gelehrsamkeit gearbeitete Schrift von Professor Dr. Joseph Langen in Bonn: Das Vaticanische Dogma von dem Universal-Episcopat und der Unfehlbarkeit des Papstes in seinem Verhältniss zum Neuen Testament und der patristischen Exegese. Bonn 1871. Erster Theil. pag. 38 ff.) Uebrigens lässt die heilige Schrift auch nicht im Unklaren darüber, dass wirklich das Fundament der Kirche nicht Petrus, noch viel weniger die römischen Päpste, sondern Christus selber sei. „Wie ihr also, schreibt z. B. Paulus an die Colosser II, 6 und 7, Christum Jesum den Herrn empfangen habet, so wandelt in ihm, eingewurzelt und aufgebaut in ihm (ἐῤῥιζωμένοι καὶ ἐποικοδομούμενοι ἐν αὐτῷ). Oder I. Cor. III, 11: „Ein anderes Fundament (θεμέλιον) kann keiner legen als welches gelegt ist, welches ist Jesus Christus.“ Der Gewissenlosigkeit, mit welcher die Jesuiten die h. Schriften behandeln und von welcher uns bei Liberatore noch manche andere Proben begegnen werden, ist es mit zu verdanken, dass in der katholischen Kirche selbst nach einem mehr als 1800jährigen Bestehen derselben das Verständniss ihres Wesens, ihrer Verfassung und ihrer Lehren fast gänzlich verloren gegangen ist.

18) p. 9. . . . . Dove avvenisse il contrario, egli è chiaro aver la Chiesa il diritto di correggere ed annullare, quanto ingiustamente e immoralmente si fosse disposto nell' ordine eziandio temporale. . . .

19) p. 9 und 10.

20) p. 10 und 11. . . . Ammessa la separazione dello Stato dalla Chiesa, deve essere libero a ciascun cittadino il fare e dire tutto ciò che gli aggrada, fino al limite in che non si opponga ai primi veri dell' intelletto, e alle prime prescrizioni della sinderesi.

20a) Syllabus § III, XV: Liberum cuique homini est eam amplecti ac profiteri religionem, quam rationis lumine quis ductus veram putaverit.

21) p. 11 und 12.

22) p. 12 und 13. . . . Onde l' unione tra gli uomini non è umana, se, oltre a quella de' corpi non ci sia quella altresì degli spiriti, e all' unità dell' azione non si accompagni l' unità altresì del volere e del sentire. . . .

23) p. 13 und 14.

24) p. 14 und 15.

25) p. 15.

26) p. 16. Es ist nicht gerade ein Zeichen von allzu grosser Bescheidenheit und Demuth, wenn die Jesuiten, wie in der angeführten Stelle noch weiter ausgeführt wird, die ganze Welt für ein einziges ungeheures Krankenlazareth halten und sich als die Aerzte erklären, welche allein die Internirten zu heilen im Stande seien. Ist es denn so ganz undenkbar, dass die Sache sich vielmehr umgekehrt verhält und dass die Jesuiten die schwer Erkrankten sind, während es in der Welt wenigstens noch Viele giebt, deren geistiges Auge und deren Wille sich einer vollen Gesundheit erfreut? Wenigstens wird in der Welt, so hoffen wir, des gesunden Lebens noch genug pulsiren, um in der Staats- und Kirchenrechtslehre, welche die Väter der Gesellschaft Jesu als Arznei ihr anbieten, nichts als ein sicher wirkendes Gift zu erkennen, welches, einmal aufgenommen, alle gesunden Säfte und Kräfte in Staat und Kirche zerstören müsste.

27) p. 17. . . . . . Senza di ciò quella parola sarebbe vuota di senso; giacchè la concordia e la pace non è che la permanenza dell' ordine, e l' ordine non può aversi, se le cose non si dispongano secondo l' esigenza della loro scambievole relazione . . . .

28) p. 17, 18 und 19.

28a) p. 19 Anm.

29) p. 19, 20 und 21.

30) p. 21.

31) p. 23, 24 und 25.

32) p. 25 und 26. . . . Il credente entra in questa gran società (sc. la Chiesa) con tutto sè e con tutte le relazioni, di cui è circondato, e sotto le quali il suo operare riveste il carattere di moralità, ed ha per conseguenza rapporto all' ultimo fine. Vi entra il soldato colle sue armi; il giureconsulto col suo codice; lo scrittore colla sua penna; il professore colla sua cattedra; il Re colla sua corona; il padre di famiglia col suo scettro domestico; il cittadino, generalmente, con tutti i suoi rapporti sociali. In ordine a tutto ciò l' operare umano, se riveste dignità morale, non può sottrarsi dalla suprema legge, regolatrice d' ogni moralità, qual è la legge evangelica, di cui è interprete e ministra la Chiesa. O stabiliremo nell' identico ed indivisibile uomo due imputabilità e due coscienze?

32a) p. 111 und 112.

32b) p. 92. . . . quando trattasi di materie così delicate, quali son le morali e massimamente se hanno alcun rapporto colla religione; la prima cura d' ogni buon cattolico dev' essere d' informarsi qual è intorno ad esse il sentir della Chiesa, per potere così assicurare la propria mente da ogni pericolo di errore. . . . Il sincero cattolico, il quale sa che colonna e maestra del vero è la Chiesa di Gesù Cristo, cerca innanzi tutto che cosa pensa e giudica essa Chiesa, e non cerca di tirare al proprio preformato giudizio la dottrina di lei, stiracchiandola più o meno stranamente; ma alla dottrina di lei, con docile e schietto animo appresa, volonteroso conforma il proprio giudizio.

32c) p. 399.

33) p. 26 und 27. Liberatore bezieht sich hier auf einen Ausspruch des heil. Augustinus in der epist. 185 (50) ad Bonifacium; jener führt Augustins eigene Worte an, wovon die seinigen nur zum Theil eine treue Uebersetzung sind. Bei Augustinus heisst es so: Aliter servit (Deo), quia homo est, aliter quia etiam Rex est. Quia homo est, ei servit vivendo fideliter; quia vero etiam Rex est, servit leges justa praecipientes et contraria prohibentes convenienti rigore sanciendo: sicut servivit Ezechias lucos et templa idolorum, et illa excelsa, quae contra praecepta Dei fuerant constructa, destruendo . . . . sicut servivit Rex Ninivarum universam civitatem ad placandum Dominum compellendo . . . . sicut servivit Nabuchodonosor omnes in regno suo positos a blasphemando Deo lege terribili prohibendo. Die Worte St. Augustins, auf die es uns hier ankommt, sind die vorher mitgetheilten: quia vero etiam Rex est — convenienti rigore sanciendo; in wörtlicher Uebersetzung: Sofern er (der Fürst) König ist, dient er (Gott) dadurch, dass er Gesetze, die Gerechtes befehlen und Ungerechtes verbieten, sanctionirt und mit geziemender Strenge durchführt. Wie übersetzt aber

Liberatore? Hier sind seine Worte: In quanto Re serve a Dio, conformando alla fede le sue leggi, e il reggimento della repubblica. Der Ausdruck des h. Augustinus hat in keiner Weise etwas Verfängliches; denn ein Fürst, der nur solche Gesetze sanctionirt, die Gerechtes befehlen und Ungerechtes verbieten, kann bei dieser Handlungsweise nicht anders als Gott dienen. Zwar ist es nun ebenfalls die Ueberzeugung eines jeden Katholiken, dass Gesetze, welche dem unverfälschten Kirchenglauben conform sind, nicht ungerecht sein können; aber dieser Glaube ist keineswegs mit dem Glauben des Ultramontanismus identisch. Wäre es möglich, dass die modernen Staaten in ihren Gesetzgebungen je wieder den Forderungen des jesuitisch-ultramontanen Glaubens, den auch Liberatore bei seiner Uebersetzung des Augustin'schen Ausspruches im Sinne hat, Rechnung tragen könnten, so würden wir die grossen geistigen Errungenschaften der Neuzeit, Cultus- und Gewissensfreiheit, von der Erde wieder verschwinden sehen und statt dessen würde die Welt mit einer Restituirung der mittelalterlichen Ketzerverfolgungen beglückt werden. Uebrigens führt Liberatore dieselben Worte des h. Augustinus p. 83 noch einmal an; hier ist die Uebersetzung richtiger.

34) p. 27, 28, 29 und 30. Es ist noch in frischer Erinnerung, wie Pius IX. auf die angezogene Weissagung des Propheten Daniel bei einer am 24. Juni 1872 gehaltenen Ansprache an den deutschen Leseverein in Rom angespielt und dieselbe bei dieser Gelegenheit von dem neuen deutschen Reiche in einem Sinne gedeutet hat, der eher von allem andern als von einem besondern Wohlwollen des Papstes gegen das letztere Zeugniss ablegte. Wir werden später auf diese Ansprache Pius IX. zurückkommen.

35) p. 30 und 36.

36) p. 34. Vergleiche hiermit die noch viel stärkere und ausführlichere Schilderung der Ueberordnung Rom's über alle Kirchen und Königreiche der Welt bei Liberatore p. 280 und 281.

37) p. 31, 32 und 33.

37a) p. 281: I politici non capiscono nulla di tutto ciò; essi non sanno apprezzar altro che baionette, cannoni, gendarmi, bargelli e va dicendo. La forza morale del nuovo impero, suscitato da Dio per reggere e governare in nome di esso Dio, popoli e Re, è al di sopro del loro intendimento.

37b) p. 87 und 88: Senonchè questa limitazione del potere civile è tornata in sua maggiore esaltazione e più sublime decoro . . . . . . Di ciò lo Stato dovrebbe meritamente andar superbo. Ma per satanico inganno, esso da prima disconosce questa sua dignità, separandosi dalla Chiesa; poscia, rifattosi pagano, cerca di ripigliare sulla religione di Cristo quella balìa, che innanzi esercitava sulle superstizioni umane del Gentilesimo.

38) p. 281: Tal sia di loro. Ma non isperino giammai di strappar dalla mente dei sinceri cattolici la vera idea della Chiesa e delle sue relazioni collo Stato.

38a) p. 33: La Chiesa è vero regno. Essa è il regno di Dio sulla terra, del quale Cristo è il monarca invisibile, il suo Vicario è il monarca visibile.

39) p. 21: Cristo Signore costituì la Chiesa come un sol regno spirituale, in cui uno altresì fosse il Re e principe spirituale.

40) p. 36: Se tutta la moltitudine dei fedeli forma un sol regno, di

cui il Pontefice è il sovrano, come può dirsi straniero il sovrano ai proprii sudditi?

41) p. 353: Essa (sc. la religione di Cristo) è società pubblica e perfetta, e visibile, costituita in forma di vero regno, benchè d'ordine spirituale. *Fecisti nos Deo nostro Regnum.* (*Apocal. V.*) *Circuibat Jesus omnes civitates et castella . . . . . praedicans Evangelium regni.* (*Matth. IX.*) Regno duraturo in eterno. *Et regni ejus non erit finis.* (*Luc. I.*) Regno, che nella direzione morale dei popoli dovea sottentrare e sostituirsi ai quattro imperi della forza che successivamente dominarono il mondo: *Consumet omnia regna haec, et ipsum stabit.* (*Daniel II.*) Così la Chiesa è stata praeconizzata da' Profeti; così è stata istituita da Cristo; così si è stabilita, e svolta, e perpetuata sulla terra. Di questo regno uno è il Re: *Rex unus erit omnibus imperans* (*Ezechiel XXXVII.*); e questo Re è Cristo: *Rex sum ego.* (*Matth. XXVII.*)

42) p. 353: Ma perciocchè Cristo, tornato al cielo, è a noi invisibile; ci è stato da lui lasciato Pietro e i successori di Pietro, i quali governino questo regno in nome suo. *Tibi dabo claves regni caelorum. Pasce oves meas.* È questo il punto capitale, che non dee mai perdersi di vista, per disputar con frutto nella presente materia.

43) p. 36 und 37. 43a) p. 358. 43b) p. 405. Vergl. Civiltà Cattolica. Jahrgang 1868. Bd. III. p. 259: I tesori di questa rivelazione, tesori di verità, tesori di giustizia, tesori di carismi, vennero da Dio depositati in terra nelle mani di un uomo, che ne è solo dispensiero e custode . . . . quest' uomo è il Papa. Ciò evidentemente è racchiuso nella sua stessa appellazione di Vicario di Cristo. Imperocchè se egli sostiene in terra le veci di Cristo, vuol dire che egli continua nel mondo l'opera di Cristo; ed è rispetto a noi ciò che sarebbe esso Cristo, se per sè medesimo e visibilmente quaggiù governasse la Chiesa.

44) p. 35. 44a) p. 159. Vergl. p. 377.

45) p. 35 und 36.

46) p. 294.

47) p. 204: Un sol Capo supremo regge ed ammaestra e giuda tutto il gran corpo di questa divina società; sotto di lui i Vescovi presiedono nei singoli paesi ad un intero popolo; e i particolari gruppi di fedeli son commessi alla cura d'inferiori pastori, che sono come l'ultimo anello di quest' aurea catena, la quale unisce e rannoda il popolo cristiano col Vicario di Dio. A queste svariate classi di sacri ministri voglionsi aggiungere gli Ordini religiosi, che formano come una ben agguerrita milizia e presta ai comandi della Chiesa, e costituiscono coi loro chiostri come altrettanti propugnacoli contro gli assalti del vizio e dell'errore. Vergl. p. 358 und 385.

48) p. 401, 402 und 403. 48a) p. 383: L'Ordine ecclesiastico, è per diritto divino, esente dalla giurisdizione de' Principi secolari, e soggetto a quella del solo Papa. 48b) p. 389 . . . . Oltre a che, l'immunità ecclesiastica in chi si trova in qualche grado inferiore della Gerarchia, può per via di Concordato coll' autorità politica venir limitata dalla suprema autorità della Chiesa; perchè l'autorità politica in ciò, che da questo lato le vien rilasciato di giurisdizione, si considera come strumento di essa suprema autorità della Chiesa. Ma se anche sopra di questa esercitasse alcun potere, opererebbe come strumento di chi? Di nessuno. Diese Argumentation beweist sonnen-

klar, dass der Ultramontanismus die Staatsgewalt in ihrer Wirksamkeit sich gar nicht anders denn nur als Dienerin des Papstes und Ausführerin seiner Befehle denken kann.

48c) p. 389, 390 und 391. Vergl. Anm. 63.

49) p. 391 und 392 . . . . . Onde è che l'uso stesso dell' autorità del governante politico è soggetto al Pontefice, sicchè questi deve dirigerlo in ordine al fine spirituale, e prescriverne talvolta gli atti o proibirli, secondo che richiede la legge divina e il bene delle anime . . . . Certamente o dovrebbe dirsi, che l'uso della potestà politica non è atto morale, cioè buona o reo (cosa assurdissima); o bisogna convenire che in virtù delle chiavi è data al Pontefice potestà sopra del medesimo, sicchè anche rispetto ad esso possa legare e sciogliere, in altri termini, comandare e vietare... Evidentissima conseguenza di ciò si è l'assoluta immunità e pienissima indipendenza del Pontefice da qualsiasi atto della potestà secolare. Imperocchè come potrebbe soggiacere ad alcun uso della medesima, chi può chiamare al suo tribunale quell'uso stesso e giudicarlo, e condannarlo come illegittimo e pravo? Si avvererebbe in quella ipotesi un circolo vizioso e una contraddizione manifesta.

49a) p. 394, 395 und 396.

49b) p. 397 und 398. Vergl. p. 407.

49c) p. 406.

49d) p. 34 und 35.

50) Vergl. Anmerkung 36.

51) p. 322.

52) Vergl. den Text zu Anmerkung 44.

53) p. 354 und 355.

54) p. 355 und 356: Se per istituzione divina ogni uomo battezzato è suddito del romano Pontefice; necessariamente ogni popolo è retto da due autorità: da quella del sovrano civile per gli affari della vita temporale, e da quella del sovrano spirituale, cioè del Papa, per gli affari che riguardano l'eterna salute dell'anima e il culto di Dio. Questi due Sovrani possono certamente concertarsi tra loro e venire a scambievoli accordi, per terminare un litigio circa l'estensione del proprio potere e determinarne l'esercizio, in conformità sempre della legge divina e del bene del popolo, da ambidue governato. Ecco l'idea generica e l'origine dei Concordati. Essi non sono convenzioni, fatte tra due distinte nazioni, o tra i sovrani di due distinte nazioni, come accade dei trattati che diconsi internazionali; ma sono convenzioni fatte tra due autorità supreme, che in diverso ordine reggono lo stesso popolo, l'una nel temporale, l'altra nello spirituale. Il perchè sono convenzioni al tutto *sui generis* e d'indole affatto diversa dalle altre.

55) p. 356: Il principe temporale, anche come principe, non cessa mai d'essere suddito del Pontefice; nè l'autorità politica dell'uno cessa d'essere subordinata all' autorità spirituale dell' altro, come appunto non cessano mai di essere subordinati tra loro i fini, a cui esse proveggono.

56) p. 356: Le due autorità, che stipulano siffatte convenzioni, appartenendo a due ordini diversi, dei quali l'uno è inferiore e subordinato all' altro; ne segue che i Concordati, benchè possano dirsi contratti sinallagmatici, in quanto con debita proporzione obbligano ambidue le parti; tuttavia non possono chiamarsi tali nel senso dei regalisti, in quanto cioè importassero

dall' una parte e dall' altra perfetta uguaglianza, come avverrebbe tra due contraenti, del tutto pari e indipendenti tra loro.

57) p. 361: I Concordati non sono contratti (giacchè il contrattare sopra materie sacre è delitto di simonia), ma è una legge particolare che fa il Pontefice, e la ragion di trattato o convenzione, che vi è aggiunta, riguarda la promessa del Principe di procurarne l'esecuzione. Vergl. p. 357: Quanto alle cose puramente spirituali, i Concordati hanno ragione di mera largizione e favore, concesso ad alcun Principe per speciali ragioni; e quanto alle materie miste, han ragione di legge particolare, colla quale il Pontefice stabilisce il modo onde la legge canonica comune venga applicata o temperata rispetto a una data regione, condiscendendo alla richiesta del Principe, che gliene ha rappresentata la congruenza, e che si obbliga con promessa speciale a procurarne l'esecuzione. Welche Grossmuth der römischen Curie gegenüber den Staatsregierungen offenbart sich nicht in diesen letzten Aussprüchen! Wir sind aber der unmassgeblichen Meinung, dass die letzteren in Zukunft für solche Geschenke sich bedanken werden, eingedenk des Wortes: Timeo Danaos et dona ferentes.

58) p. 360 und 361: Siccome autorevole interprete della legge non è che il medesimo legislatore, l'interpretazione stessa dei Concordati non può farsi se non dal Pontefice, non mai dal Principe laico; tanto è lungi che esso Principe possa rescinderlo di proprio arbitrio.

59) p. 358: Senza dubbio, non può il Re di Francia far dipendere dal Re di Spagna la nomina dei suoi ufficiali. Ma capite voi quello, che dite, quando paragonate il Papa rispetto ai cattolici di questo o quel regno, a ciò che sarebbe verso i medesimi un sovrano temporale di altro Stato? I cattolici, siano essi Francesi, siano Tedeschi, o Spagnuoli, o checchè altro, sono più sudditi del Papa, in quanto è Capo della Chiesa e loro principe spirituale, che nol siano del loro Re o Imperatore, in quanto è principe temporale; essendo senza alcun paragone più intimi ed elevati i vincoli della prima sudditanza, che non quelli della seconda. Così porta l'ordinamento divino; essendo piaciuto a Dio, Signore universale di tutti, di costituire due autorità nel mondo pel governo dei popoli: l'una spirituale per l'indirizzo delle azioni umane all' eterna vita, l'altra temporale pel reggimento delle medesime in ordine ai negozii secolareschi e alla pace tra gli uomini. Siamo costretti a ripetere più volte le stesse cose, perchè pare che i nostri avversarii abbiano l'udito alquanto duro.

60) p. 378. Anm. 2: I cattolici non meno sono sudditi del Pontefice, di quello che sieno del principe civile. Anzi, come altrove dimostrammo, sono più sudditi del primo, che del secondo. Or che direbbe lo Stato, se per questa ragione il Pontefice volesse restringere il numero delle persone da arrolarsi alla milizia civile? Vergl. p. 292.

61) p. 376: La Chiesa è superiore allo Stato, e le leggi canoniche soprastanno alle civili.

61a) Vergl. Anm. 86.

62) p. 114. In der weiteren Ausführung nimmt Liberatore an, die in Rede stehende kirchliche d. i. päpstliche Entscheidung könne sich möglicher-

weise beziehen entweder „auf eine allgemeine Regel oder auf die Anwendung einer solchen auf einen einzelnen Fall.“ Was das Erste angeht, heisst es dann, so bietet die besondere Natur der Kirche, nämlich eine in übernatürlicher Weise von Gott unterstützte (assistita) Genossenschaft zu sein, eine sichere Gewähr für die Billigkeit und Richtigkeit des Urtheilsspruchs . . . . Daher ist nicht zu verwundern, dass in Nr. XXIII des Syllabus folgender Satz verdammt worden ist: Romani Pontifices et Concilia oecumenica a limitibus suae potestatis recesserunt, jura Principum usurparunt. Was dagegen die Anwendung einer allgemeinen Regel auf einen einzelnen Fall angeht, so will Liberatore zwar nicht läugnen, dass die kirchliche Auctorität hier eine weniger gerechte Entscheidung treffen könne. Aber bei einem solchen sehr seltenen Vorkommniss steht, meint Liberatore, einmal der Recurs an die Kirche selbst, die immer bereit ist, die fremden Rechte (ragioni) zu befriedigen, offen und dann ist zu bedenken, dass die erlittene Unbilde niemals so gross sein kann, dass sie das sehr schwere Uebel überwiegen könnte, welches, zum Aergerniss und zur Verwirrung der ganzen Societät der Gläubigen, aus einem Kampfe gegen die eigene Mutter entstehen würde. Daher muss in einem solchen Falle die Vorschrift befolgt werden, welche Karl der Grosse, jener ebenso weise als unbesiegliche König, seinen Unterthanen gegeben hat, die Vorschrift nämlich, dass man aus dem dem h. Petrus und dem römischen Stuhle, diesem allgemeinen Vater und Lehrer, schuldigen Respekt jede auch noch so schwere Last, welche er uns auflege, auf sich nehmen und mit kindlicher und verbindlicher Ergebenheit ertragen müsse. (Capitul. De honoranda Sede Apostolica.) — Derselben Argumentation, ebenfalls mit Berufung auf Karl d. Gr., begegnet der Leser auch p. 272.

63) p. 43: Imperocchè, non la Chiesa allo Stato, ma viceversa lo Stato è subordinato alla Chiesa; giacchè non il fine religioso al fine politico, ma per contrario il fine politico sottostà al fine religioso. Onde non lo Stato ha potestà indiretta sopra la Chiesa, ma all' opposto la Chiesa ha potestà indiretta sopra lo Stato, in ciò che riguarda il puro ordine temporale. E così ella può correggere ed annullare le leggi civili o le sentenze del foro secolare, quando si opponessero al bene spirituale; e può frenare l'abuso del potere esecutivo e delle armi, ovvero prescriverne l'uso, quando il bisogno di difesa della cristiana religione lo richiedesse. Il tribunale della Chiesa è più alto del civile. Ora il tribunale superiore può rivedere le cause dell' inferiore; ma l'inferiore in niun modo può rivedere le cause del superiore. In questa faccenda di giudizii deve serbarsi la regola prescritta da Papa Bonifazio VIII, nella sua bolla dommatica: *Unam Sanctam Ecclesiam.* „Se trasvia (dice quivi il Pontefice) la potestà terrena, deve essere giudicata dalla potestà spirituale. Se poi trasvia la stessa potestà spirituale, in tal caso quella, che è di grado inferiore, dev' essere giudicata dalla superiore. Ma la suprema tra queste non può essere giudicata che dal solo Dio, non mai dall' uomo. *Si deviat terrena potestas, iudicabitur a potestate spirituali; sed si deviat spiritualis, minor a suo superiori, si vero suprema, a solo Deo, non ab homine, poterit judicari.*“

63a) p. 271.

64) p. 118 und 119: I principii cristiani circa la relazione della Chiesa

collo Stato si riassumono in quella formola di S. Thomaso: *Potestas saecularis subditur spirituali, sicut corpus animae; et ideo non est usurpatum judicium si praelatus spiritualis se intromittat de temporalibus* (*Summa th.* 2a 2ae q. 60, a. 6. *ad* 3m.) Tre classi bisogna distinguere, allorchè parlasi di negozii, spettanti l'uomo sociale. In prima, i negozii puramente spirituali; come sarebbero il culto di Dio, l'amministrazione de' Sacramenti, la predicazione della divina parola; e questi, come è di per sè chiaro, son sottoposti esclusivamente all' autorità ecclesiastica. La ragione si è, perchè ad essa unicamente li ha commessi Cristo . . . . . In secondo luogo, i negozii misti; quelli cioè che si attengono sotto diverso rispetto all' ordine religioso insieme e civile; come sarebbero, a cagione d'esempio, il matrimonio, i funerali, le pie istituzioni di carità; e questi, secondo la diversità del rispetto, son sottoposti ad ambidue i poteri; ma in guisa che l'autorità ecclesiastica primeggi, e direttamente intervenga ad emendare ed annullare ciò che per avventura le leggi civili intorno ad essi stabilissero di contrario alle leggi divine o canoniche . . . . . In fine i negozii puramente temporali, in niuna guisa sacri nè ordinati a fine spirituale, come sarebbero l'ordinamento della milizia, delle imposte, de' tribunali civili; e questi benchè sieno direttamente sottoposti alla sola autorità politica, nondimeno per indiretto e come suol dirsi *ratione peccati*, possono cadere sotto la giurisdizione ecclesiastica, quando cioè le leggi, che li concernono, favorissero l'immoralità o in alcuna maniera nocessero al bene spirituale dei popoli. In tal caso siffatte leggi, emanate dall' autorità civile, possono e debbono giustamente venir corrette e private di valore dall' autorità ecclesiastica. La ragione si è, perchè spetta all' autorità ecclesiastica impedire i pubblici peccati e rimuovere gl' impedimenti nella via della salute eterna, a cui essa deve guidare i fedeli. E così veggiamo avere costantemente operato i romani Pontefici, fino all' oggidì regnante Pio IX, il quale più volte ha riprovate ed annullate diverse leggi sancite dai moderni Parlamenti di Europa. O noi non intendiamo nulla, o ciò significa appunto che nella società cristiana l'ordine civile, bene minore, è subordinato all' ordine religioso, bene maggiore; e il potere, che presiede al primo, è subordinato al potere, che presiede al secondo.

65) p. 97: In maniera non meno evidente può dimostrarsi la medesima tesi, argomentando dalla parte de' sudditi sottomessi ad ambidue i poteri. Imperocchè i diversi diritti di comandare stanno tra loro in quello stesso rapporto, in che stanno tra loro i doveri che vi corrispondono da parte del soggetto che deve obbedire. Ora nell' uomo, cattolico insieme e cittadino, in che rapporto stanno il dovere di obbedienza allo Stato ed il dovere di obbedienza alla Chiesa? Non ci vuole gran forza d'ingegno per comprendere che il dovere di obbedire alla Chiesa è più alto; quella obbligazione essendo maggiore, che riguarda un bene maggiore. Ondechè nel conflitto, in cui per ventura un tal dovere venga a cozzare coll' altro, senza dubbio convien che prevalga. *Obedire oportet magis Deo quam hominibus*, risposero gli Apostoli, allorchè il Sinedrio dei maggiorenti del popolo ebreo volea che per motivo politico desistessero dalla predicazione del Vangelo. (Actorum V, 29.) Dunque i due doveri, di cui parliamo, stanno nel medesimo soggetto con questo ordine, che quello, il quale concerne la sudditanza allo Stato, è subordinato a quello, il quale concerne la sudditanza alla Chiesa. Dunque nello stesso ordine convien che sieno tra loro i due diritti

che ad essi sono correlativi; e però il potere dello Stato è di per sè subordinato al poter della Chiesa.

65a) p. 89: Del pari, è indubitabile che lo Stato, avendo origine umana non può dare la verità, la quale ha origine divina. Ebenso p. 94 und 95: Certamente è assurda la confusione del potere ecclesiastico col civile. A convincersene basta ricordare che l'uno è soprannaturale, l'altro naturale; l'uno divino, l'altro meramente umano; l'uno ordinato a produrre la santificazione delle anime e dirigere i fedeli al conseguimento della beatitudine eterna; l'altro inteso a mantenere la pace tra gli uomini e promuovere il benessere temporale dei cittadini. L'uno per conseguenza è distinto dall' altro, quanto il cielo dalla terra, la grazia dalla semplice natura, la relazione diretta con Dio dal reciproco rapporto tra gli uomini. Vergl. noch p. 48 und 120.

65b) p. 37: Essa (sc. la relazione, che ciascun cristiano ha col Pontefice) è relazione non distinta da quella, che stringe l'uomo con Dio. Vergl. die vorhergehende Anmerkung.

65c) p. 385: Il Clero forma la sacra milizia di Cristo; della quale il sommo Pontefice è duce supremo. Dove il commun de' fedeli, il Laicato, è soggetto al Pontefice nelle sole cose riguardanti lo spirito; gli addetti al ministero sacro son soggetti al Pontefice, anche in ciò che si attiene all' operazione corporale, e all' esercizio della vita materiale. Dunque in quest' ordine altresì essi debbono da lui ricevere indirizzo e norma, conforme alla santità e al decoro dell' alto uffizio, a cui interamente si dedicarono.

65d) p. 394: I membri del Clero, quali che sieno e dove che siano, restano sempre soggetti all' autorità pontificia, anche per ciò che riguarda l'ordinamento delle cose temporali; e il Pontefice, o per sè o per altri, o immediatamente o mediatamente, li regge, li giudica, e li punisce. Essi dunque anche nell' ordine temporale, non escono dalla cerchia di sudditi. Si verifica di loro in certa guisa, rispetto ai magistrati civili, ciò, che degli ambasciatori accreditati presso un dato Principe; i quali sono esenti dalla giurisdizione del medesimo, ma nondimeno sono veri sudditi, soggetti a quella del proprio sovrano. Schon aus diesen Worten, mehr aber noch aus den unmittelbar nachfolgenden — E la similitudine calza assai bene; perchè i sacri Ministri sono chiamati da S. Paolo ambasciatori di Dio: *Pro Christo legatione fungimur.* Essi non sono giudicati da quelli presso cui esercitano la loro legazione; ma sono giudicati da chi è stabilito da Dio a tenere in terra il luogo suo — geht sonnenklar hervor, dass die gesammte Geistlichkeit nicht zwei, sondern einen Souverän über sich haben soll, aber dieser ist nicht der vorgesetzte Landesfürst, sondern der Papst. Man kann sich denken, welche Interessen eine in solchen Grundsätzen erzogene Geistlichkeit bei einem zwischen dem Staate und der römischen Curie ausgebrochenen Streite verfolgen wird.

66) p. 387: Nè per questo è da credere che il Clero sia sciolto dall' obbligo di osservare le leggi civili, richieste al mantenimento dell' ordine e della giustizia tra i cittadini. Imperocchè i Pontefici stessi hanno più volte dichiarato che ad esse i chierici son tenuti di conformarsi, in tutto ciò in cui quelle non sono opposte ai sacri Canoni, e non ripugnano alla santità dello stato ecclesiastico. Vergl. p. 388 und 395.

66a) p. 399: Che avverrebbe del Pontefice, il cui ufficio è tanto più delicato, e l'autorità tanto più facile a venire in conflitto col potere politico?

67) Vergl.: Discorsi del Sommo Pontefice Pio IX pronunziati in Vaticano . . . . dal P. Don Pasquale de Franciscis. Roma 1872. p. 13: Voce è senza dubbio ogni Papa, e voce di Dio; siccome colui che è da Dio costituito organo vivente della sua mente incomprensibile, strumento incarnato della sua parola sustanziale, della sapienza e virtù sua maestro sovrano ed infallibile. Egli è la voce di Dio parlante in mezzo agli uomini. In demselben Tone geht es noch eine gute Strecke fort; es ist nicht uninteressant wenigstens noch Einiges davon hierherzusetzen. Egli (sc. il Papa) è a un tempo voce della natura, di cui discerne e rafferma le leggi, e della grazia di cui spiega le operazioni, secondo che il mistero comporta; voce della ragione cui illumina con la fede, della scienza creata cui compie e sublima con la increata: voce universale della Verità e della Giustizia, che Egli, Egli solo, può e dee diffondere e mantenere nel mezzo del genere umano.

68) Liberatore p. 365: A lui, che crede fallibile il Papa e infallibili i Parlamenti, sembra strana quella conseguenza. Ma noi, che, come cattolici, teniamo il contrario, gli rispondiamo che se il Papa condannasse le leggi fondamentali d'un paese, sarebbe segno manifesto che quelle leggi sono erronee e da condannarsi.

69) p. 78: Dunque lo Stato, per ciò stesso che è cattolico e rappresenta una nazione cattolica, è obbligato a proteggere e difendere co' suoi mezzi la Chiesa. Che se esso, apostatando, in quanto è Stato, dalla Fede, nega di compiere siffatto dovere; questo cade di natura sua nei singoli fedeli: i quali certamente non possono in faccia alla Chiesa perdere la lor natura sociale, per colpa di chi sarebbe destinato a rappresentarli. In tal guisa sorge nella società umana un necessario disordine, cioè una forza legittima, indipendente dal pubblico depositario della forza; nè è meraviglia che fiorisca un diritto non conforme alla condizione normale, quando questa viene abbandonata e sconvolta. Anche in Logica, stabilito un contradditorio principio, ne segue di necessità una contradditoria illazione.

70) p. 225: E veramente come può un Governante esigere dai popoli rispetto e obbedienza in nome di Dio, quando di Dio disprezza la legge e calpesta i comandi? Se voi non rendete a Dio ciò che è di Dio, come pretendete che noi rendiamo a Cesare ciò che è di Cesare? Voi vi fate lecito non curare l' autorità della Chiesa, regno di Dio; e a noi sarà disdetto non curare l' autorità vostra? Una potestà, che insorge contro Dio, si costituisce in aperta ribellione al supremo Signore, e si distacca dal principio stesso, da cui discende. Or così costituita, qual valore può ella più conservare? In tal forma, presso a poco ragiona il popolo. Persuadiamoci: fellonia genera fellonia; e un Governo, ribelle alla Chiesa, avrà i sudditi ribelli a sè stesso.

71) Discorsi del Sommo Pontefice p. 457 und 458: Ebbene, questo è un mezzo per tenere a freno i persecutori della Chiesa, che sono in Germania. Dippiù opponetevi loro con la voce e con gli scritti; ma con rispetto e con fermezza. Iddio vuole che si respettino e si ubbidiscano i proprii Superiori; ma vuole eziandio che la verità si dica e che l' errore si combatta.

Dunque qui abbiamo una persecuzione già preparata e cominciata in Germania . . . . . Questa stessa opposizione, che i cattolici fanno al persecutore, affretterà la diminuzione di questo trionfo . . . . . Del resto, alziamo gli occhi a Dio, siamo fidenti, siamo uniti, e cadrà alla fin fine qualche sassolino che romperà il calcagno al Colosso. Se poi il Signore vorrà che vengano altre persecuzioni, la Chiesa non ha paura; anzi colle persecuzioni si purga, si rinforza, si abbella; poichè certo anche nella Chiesa sono cose da purgare, e meglio la purgano le persecuzioni che vengono da parte dei grandi della politica. Aspettiamo quel che Dio vorrà, pieni di fiducia, pieni di rispetto e docilità verso il Governo, non però nelle leggi contrarie alla Chiesa.

72) a. a. O. p. 458 Anm.: Confessiamo che la gravità delle cose, e il modo energico e forte, onde il S. Padre si esprimeva, ne facea tremar la mano.

72a) Tuae itaque significationes . . . ac piae Sodalitatis Sancti Michaelis Archangeli, largumque munus iis additum acceptissima habuimus . . . . ut perspicuum ejus zeli studiique argumentum, quo religio nostra sanctissima, tam acriter apud Germanos impetita, propugnatur aperte et erecta fronte a fidelibus. Quocirca gratissimum tibi et piae societati profitemur animum, omnesque hortamur, ut divinae confisi virtuti certam pariturae victoriam, fidenter obstare pergant pro viribus impietatis machinationibus . . . .

72b) Verum acerrimus, quo perstringimur, dolor ob istas aliasque passim illatas Ecclesiae injurias in Italia, non leviter exacerbatur praeterea a saevis, quibus eadem obnoxia est alibi, persecutionibus, maxime vero in novo Germanico Imperio, ubi non occultis tantum machinationibus, sed aperta quoque vi illi funditus subvertendae adlaboratur. Siquidem viri, qui non modo non profitentur sanctissimam religionem nostram, sed nec ipsam norunt, potestatem sibi vindicant praefiniendi dogmata et jura catholicae Ecclesiae. Et dum eam praefracte divexant, impudenter asserere non dubitant, nullum illi a se inferri detrimentum: imo calumniam ac irrisionem addentes injuriae, saevientem persecutionem vitio vertere non verentur catholicorum, scilicet, quod eorum Praesules et Clerus una cum fideli populo praeferre renuant civilis Imperii leges et placita sanctissimis Dei Ecclesiae legibus, et a religioso officio suo desciscere idcirco recusent. Utinam publicarum rerum moderatores diuturna docti experientia sibi tandem suadeant, ex eorum subditis neminem accuratius catholicis reddere Caesari quae sunt Caesaris ideo praesertim, quod religiose reddere studeant quae sunt Dei Deo.

72c) Liberatore p. 221: Se tuttavia bambina (sc. la Chiesa) ebbe a lottare coi dominatori dell' intero mondo, e giunse finalmente a superarli; figuratevi se può impensierirsi gran fatto dei pigmei e buffoneschi avversarii, che seggono ora nel Parlamento d'Italia!

73) p. 37 und 38.

74) p. 40 und 41.

75) p. 41, 42, 43 und 44.

76) p. 44: Di qui si può intendere quanto disordine si acchiuda nei così detti *appelli per abuso,* pei quali il magistrato laico si arroga il diritto di chiamare al proprio tribunale i sacri Ministri e giudicarli intorno agli atti di

giurisdizione ecclesiastica e di esercizio del loro ministero. Di qui parimente può intendersi la turpitudine di quell' altra sacrilega usurpazione, designata col nome di *Placet* o *Exequatur*, per la quale si vieta che veruna Bolla o Breve o Rescritto papale sia messo in esecuzione o anche sol pubblicato senza l'approvazione della potestà laicale. Noi tratteremo di proposito di queste due iniquissime pretensioni, e mostreremo che esse tendono a distruggere da capo a fondo tutta l' indipendenza del regno di Cristo dal secolo. Come il *Placet* sottomette allo Stato la potestà legislativa della Chiesa; così il preteso *Appello* gli sottomette l' autorità giudiziaria. Per ora ci basti osservare che la costituzione organica della Chiesa, essendo fatta da Cristo, non è soggetta ad arbitrio umano; e però lo Stato, in cambio di perfidiare in quelle sue assurde pretensioni, farebbe miglior senno a ripudiarle da sè medesimo. Se si ostina a mantenerle, non ne riporterà altro che disprezzo; ed al più avrà occasione di esercitare tirannide; ma nè il Clero, nè i sinceri fedeli si acconceranno giammai a rispettarle. Vergl. p. 317.

77) p. 264.

78) p. 264, 265 und 266.

79) p. 266, 267 und 268.

80) Dieser Behauptung wollen wir insofern nicht widersprechen, als es der sog. „canonischen Gesetze" eine so unermessliche Zahl giebt, dass, wollte sich die Staatsgewalt in ihren Handlungen nach allen richten, eben dadurch die Staatsverwaltung auf jedem Schritt und Tritt gehemmt werden und die Staatsregierung zu der gehorsamen Dienerin nicht der Kirche, sondern — der römischen Curie oder des Papstes werden müsste, zu welcher der Ultramontanismus alter und neuer Zeit sie so gerne herabgesetzt sehen möchte. Wenn aber mit obiger Behauptung gesagt sein soll, dass die geistlichen Gerichte in der Führung und Entscheidung der bei ihnen anhängigen Processe viel seltener und weniger Unrecht begehen als die bürgerlichen, so haben wir unsererseits von der völligen Grundlosigkeit, ja Unwahrheit dieser Aussage aus einer Menge von Thatsachen die unerschütterlichste Ueberzeugung. In der Kirche des Ultramontanismus giebt es nur noch ein Recht der Gewalt.

81) p. 269, 270, 271 und 272.

82) p. 278 und 279.

83) p. 281 und 282.

84) p. 284, 285, 286 und 287.

85) p. 288 und 289. Vergl. p. 206 und 207.

86) p. 290, 291 und 292. . . . . Secondamente, perchè importa assai più che le leggi civili non offendano le leggi ecclesiastiche, di quello che importi che le leggi ecclesiastiche non offendano le leggi civili; se è vero che l' anima sovrasta al corpo, e la vita eterna alla temporale. . . . .

87) p. 293 und 294: Si danno dunque fondamenti d' istituzioni politiche . . . . fuori del giro della morale! fuori, per conseguenza, del giro de' costumi, ossia del giro delle azioni umane! Noi finora avevamo creduto che ogni istituzione, quale che siasi, si fonda sempre in un principio razionale; e che ogni principio razionale, ordinato alla pratica, è per questo stesso regola di costumi, e però appartenente all' ordine morale. . . . . A noi pare

che il solo vederle (sc. tali o tali proposizioni) proscritte da un Papa, avrebbe dovuto persuadere il contrario. Imperocchè, secondo il nostro debole modo di vedere, il discorso legittimo dovrebbe procedere così: Il Pontefice ha solo diritto di decidère nell' ordine morale; ma egli ha deciso intorno a tali e tali proposizioni; dunque esse appartengono all' ordine morale.

88) p. 298.

89) Vergl. p. 204 und 205.

90) p. 206: Il diritto a possedere nasce dal diritto che si ha ad esistere e conservarsi. Dunque ogni ente (fisico o morale che sia) secondo che ha, o non ha vero diritto ad esistere e conservarsi, ha o non ha vero diritto a possedere. Dunque se la Chiesa ha vero diritto ad esistere e conservarsi; ha altresì vero diritto a possedere. Nè ella ha mestieri di riceverlo dallo Stato. Vergl. p. 207: Laonde il diritto di esistere e di conservars che ha la Chiesa è divino, è indipendente da qualsivoglia potere umano, e può e dee esercitarsi in onta di qualsivoglia opposizione, che quinci le possa esser fatta. Tale per conseguente è altresì in lei il diritto di possedere.

91) p. 207 und 208.

91a) p. 209.

92) p. 230.

93) p. 231: — La Chiesa adunque può e deve coesistere allato alla società politica, senza che questa possa o chiederle ragione dei suoi possedimenti, o vincolarla nel libero uso che essa creda di farne.

94) p. 212: Ma quello che vuolsi piuttosto richiamare alla mente si è, che sempre fu dalla Chiesa riconosciuto come gran sacrilegio l' attentare a simili possessi sacri, e come tale averlo essa sempre fulminato d' anatema. Nè potea per verità essere diversamente. Imperocchè se, come abbiam dimostrato, la Chiesa ha diritto di possedere, e i diritti della Chiesa sono sacri perchè diritti di Cristo stesso suo capo, il violare un tal diritto è furto e furto in cosa sacra. Vergl. p. 230, 232, 262.

95) p. 216 und 217: In un secolo, in cui si vanta cotanto la libertà di associazione, non dovrebbe essere difficile il capire, che tra i diritti innati dell' uomo, cui la società non ha potestà di annullare ma bensì dovere di riconoscere e tutelare, ci ha quello di congiungersi con altri per porre insieme gli sforzi al conseguimento d' un fine onesto. Ecco l' ente morale; cui la civil società, ente morale ancor essa, dee rispettare, se sente rispetto per la personalità umana, che niuno ha inteso mai di abdicare col rendersi cittadino, ma piuttosto ha inteso di assicurare dall' altrui violenza, sotto l' usbergo del pubblico potere. In tal guisa l' ente morale sorge dal diritto naturale che ha l' uomo al libero uso della propria attività, senza offesa degli altri; e lo Stato, come non gli dà l' esistenza, così neppure ha diritto di togliergliela. La sola ragione di propria difesa potrebbe conferirgli un tal diritto, quando l' ente morale, di cui si parla, minacciasse l' esistenza stessa dello Stato o ne impedisse lo scopo. Ma in tale ipotesi saremmo fuori della quistione, giacchè non più tratterebbesi di associazione intesa a fine onesto, ma di associazione malefica. Bekanntlich beruft sich die deutsche Reichsregierung für die Ausschliessung des Jesuiten-Ordens aus den deutschen Landen eben auf diesen einzigen auch von Liberatore zugelassenen Grund für eine solche

Massregel, darauf nämlich, dass der Jesuiten-Orden reichs- und staatsgefährlich sei und den wesentlichen Volksinteressen hindernd im Wege stehe. Aber einer solchen Anwendung jenes Grundes haben die Jesuiten in ihrer Klugheit weislich vorgebeugt; sie beweisen ausführlich, dass dieselbe hier gänzlich am unrechten Platze und unstatthaft sei. Denn der Jesuiten-Orden und ebenso jeder andere sogenannte religiöse Verein ist „ein von der Kirche geschaffenes moralisches Wesen". Von einem solchen anzunehmen, dass es irgend einmal die Existenz des Staates bedrohen oder auch nur seiner Wohlfahrt entgegen sein könne, ist aber ohne alle vorherige Untersuchung an sich schon eine „Absurdität". Die nachfolgenden Ausführungen werden den Lesern unserer Schrift diese Argumentation vor Augen führen.

96) p. 217: L' ente morale ecclesiastico appartiene al corpo della Chiesa, è parte integrante del suo organismo, è strumento della sua azione. Esso trae origine da lei e per lei; vive della sua vita, è informato dallo stesso principio animatore. Che entra qui lo Stato? Come potrebbe arrogarsi il diritto di togliere un' esistenza, che non dipende da lui? La Chiesa, fondata immediatamente da Dio, è di origine divina. Istituita come regno di Cristo, ha diritti divini. E questa qualità di origine e di diritti ella trasfonde e propaga in tutte le parti organiche, in cui si svolge, e in tutte le personalità particolari, che genera nel proprio seno. Essa sola dunque, come dà nascimento a coteste istituzioni particolari, comunicando loro la propria vita; così può estinguerle col ritirarne la sua animatrice influenza.

97) p. 248, 249 und 250: Due massimamente di tali punti vogliono tenersi d' occhio: l' uno, che la personalità dell' ente morale religioso è creata non dallo Stato ma dalla Chiesa; l' altro, che lo Stato è tenuto a riconoscere civilmente tutte le personalità, create dalla Chiesa. Questi due punti . . . non possono in guisa veruna rivocarsi in dubbio. Imperocchè quanto al primo, non ci è bisogno di dimostrazione; essendo evidente che, non potendo l' effetto superare la causa, la personalità dell' ente morale religioso, non può procedere dall' autorità di un ordine inferiore, quale certamente è l' autorità politica. Nè varrebbe il dire, che l' autorità politica interviene per solamente conferire il diritto di acquistare e possedere: attesochè un tal diritto l' ente morale religioso lo riceve dalla Chiesa, sì perchè esso è inerente alla personalità, la quale, come è detto, in lui viene dalla Chiesa; e sì perchè la Chiesa, avendo l' anzidetto diritto indipendentemente da ogni altro potere, in virtù della sua stessa istituzione divina, lo può, indipendentemente da ogni altro potere, comunicare alle associazioni minori, che essa genera nel proprio seno. Quanto poi al secondo punto, la cosa è facile a dimostrarsi; sia che lo Stato si consideri unito alla Chiesa, sia ancora che si consideri da lei separato. E per fermo, come potrebbe, nella prima ipotesi, conciliarsi l' idea di unione, che importa amistà ed armonia, coll' idea di offesa manifesta, che lo Stato farebbe alla Chiesa, negando di accogliere e lasciar godere dei proprii diritti quelle istituzioni, che essa Chiesa conformemente al suo fine ha prodotte come mezzi acconci a procurare la gloria di Dio e la salute eterna degli uomini? Lo Stato, veramente unito alla Chiesa, è tenuto non pure a non disconoscere nè osteggiare, ma a favorire anzi e proteggere ogni appartenenza di lei. . . .

Che se per contrario lo Stato si consideri separato dalla Chiesa, anche in tal caso, onninamente difforme dagl' intendimenti divini, egli non può non riconoscere civilmente le personalità create dalla Chiesa, quanto al godimento dei diritti comuni. La ragione è, perchè se egli non vuol trasformarsi in oppressore della Chiesa, dee senza dubbio lasciare che ella esista come vera società da lui indipendente, e non dee opporre alcun inciampo al libero svolgimento del suo organismo: *Libera Chiesa in libero Stato.* Due enti liberi, coesistenti l' uno a lato dell' altro, benchè non contraggano alleanza tra loro, debbono nondimeno rispettarsi a vicenda e scambievolmente riconoscersi nella piena interezza de' proprii diritti. Se dunque la Chiesa ha diritto a creare nel proprio giro personalità subalterne, queste non possono non essere considerate dallo Stato come tali, e lasciate godere delle ragioni, che pullulano dalla qualità del loro essere. E dove si avverasse uno Stato, sì fattamente orgoglioso, che non serbasse alcun rispetto verso la Chiesa; l' anzidetta obbligazione nascerebbe in lui dal dovere almeno, che esso ha verso i suoi sudditi cattolici. Cotesti sudditi hanno certamente il diritto di non essere impediti a seguire liberamente l' indirizzo della Chiesa, loro madre e maestra, nel ben disporsi al conseguimento dell' ultimo fine. Se dunque essi seguendo quest' indirizzo formano date associazioni, per attendere, in un modo o in un altro, alla propria santificazione e al perfezionamento altrui; lo Stato non solo non può vietarlo, ma di più è tenuto a fare rispettare i diritti che in sì fatte associazioni sorgono naturalmente. Operando diversamente, egli non sarebbe più in bene de' sudditi; e però ai loro occhi perderebbe ogni valore, fallendo al fine, per cui sussiste. Esso anzi diventerebbe tirannico; offendendo i suoi amministrati in ciò, che si attiene al supremo loro interesse. Dunque, nella stessa matta ipotesi di perfetta separazione dalla Chiesa, lo Stato sarebbe costretto dalla medesima sua natura e dalla ragione della propria esistenza a lasciar sorgere e godere dei diritti civili le personalità morali, create dalla Chiesa.

98) p. 217 und 218: Chiederassi: varrà qui almeno per parte dello Stato il diritto di propria difesa, affermato più sopra a rispetto degli enti morali di puro ordine naturale? Rispondiamo: questa dimanda è fondata in un' assurda supposizione; cioè a dire che un ente morale, creato dalla Chiesa, possa come tale, tendere a fine inonesto e contrariare il ben essere della società civile. Ciò non osano affermare, neppure i più accaniti detrattori dei religiosi istituti; e però ricorrono alla mutata condizione dei tempi, e al tralignamento dai primitivi costumi. Ma il giudizio dell' un capo e dell' altro evidentemente appartiene alla Chiesa; la quale sola può autorevolmente giudicare dell' opportunità di ciò che si riferisce alla morale e religione dei popoli; e sola agli abusi, che per avventura fossero stati introdotti, può provvedere colla riforma, e, dove occorra, eziandio coll' abolizione.

99) p. 218: Replicherà taluno: se non togliere l' esistenza, può almeno lo Stato negare a cotesti enti morali la ricognizione giuridica e la tutela delle civili leggi. In ciò non offende, ma sol nega un favore; al che certamente non può riputarsi obbligato. Rispondiamo: nè anche questo può dirsi; giacchè è manifesta offesa il negare ad altrui ciò, che si ha debito di concedere. Per questo stesso che il diritto a formar associazione per fine onesto è innato nell' uomo, non può lo Stato all' ente morale, che ne ri-

sulta, negar la protezione delle leggi; essendo esso tenuto come tale a riconoscere e guarentire tutti i diritti dei cittadini. Quanto più, allorchè in un popolo cattolico, quel naturale diritto si trova elevato ad ordine tanto superiore, in virtù della divinità della religione da lui professata, e a cui quell' ente morale appartiene? Il che a riguardo del regno d' Italia ha tanto maggior valore, in quanto si tratta di uno Stato, che in forza del primo articolo della sua legge fondamentale è obbligato a riconoscere la religione cattolica, apostolica, romana, come l' unica sua religione. Imperocchè che significa riconoscere una religione, essenzialmente costituita in forma sociale, se non riconoscerne non solo i dommi e la morale, ma la disciplina altresì, i diritti, l' organismo, le istituzioni, di cui ella si vale pel conseguimento del proprio fine?

100) p. 218 und 219: Che se lo Stato non ha diritto di spegnere l' ente morale, molto meno ha diritto d' appropriarsene i beni . . . . . Nella dissoluzione leggitima dell' ente morale, la proprietà, la quale è certamente diritto divisibile, di sua natura ricade nei socii, e questi ne sono i naturali eredi. Il solo caso, in cui ciò non ha luogo, è quando quella proprietà non sorge dai membri stessi del consorzio, ma proviene altronde, ed è data a riguardo d' un fine, a cui il solo ente morale poteva tendere. Allora essa vien devoluta a chi presiede a quel fine, acciocchè la faccia servire a scopo, il più che è possibile, analogo al primo. Ciò si verifica nel caso nostro, in cui la proprietà ecclesiastica è data da pii largitori all' ente morale per fine religioso; e però, nell' estinzione legittima di esso ente, appartiene all' ordinatore della religione, qual è il Papa e sotto di lui i Vescovi in comunione col Papa. Come dunque si osa dire che lo Stato sottentra nel patrimonio dell' ente morale ecclesiastico, per mancanza di eredi di sangue? È forse distrutta la Chiesa cattolica nell' universo mondo? Ha il Papa cessato d' essere il moderatore supremo di questa divina società, ed è lo Stato sottentrato in suo luogo? . . . . .

Ma invano faticheremmo a ribattere i sofismi di costoro; essi non peccano per ignoranza, peccano per malizia.

101) p. 200: Ma una società tale (nämlich: la quale riconoscesse come norma suprema dell' operare umano il Vangelo, come ministra e promotrice di vera civiltà la Chiesa) sarebbe una società da medio evo, una società non ancora illustrata dai lumi del progresso, una società da far afa ai nostri rigeneratori, una società in somma fuori al tutto dell' ipotesi, nella quale stiamo ragionando. Noi stiamo ragionando di una società, la quale prescinda dal Vangelo e dalla vita avvenire, si separi del tutto da ogni relazione colla Chiesa, si restringa nei puri termini della natura e della ragione. Cotesta società, come vedemmo, non può guardare nell' uomo altro fine, salvochè il godimento sensibile, nè avere altro proposito se non quello di procurare ricchezze. Vergl. p. 62.

102) p. 163: La Chiesa nel medio evo cominciò e promosse la restaurazione sociale subordinando a sè lo Stato, le associazioni parziali all' associazione universale, il fine prossimo al fine ultimo, la terra al Cielo, gl' interessi materiali e transitorii agl' interessi spirituali ed eterni. Lutero suscitando una universal ribellione contro la Chiesa frastornò quell' opera meravigliosa, ruppe quell' accordo sublime, e ricondusse sulla scena l' elemento

pagano del predominio della materia sullo spirito, della vita presente sull'avvenire, dell' idea umana sull' idea divina. Il principio protestantico invase da prima i troni; presentemente dai troni è passato nelle moltitudini, dalle corti è disceso nelle piazze. L' idea per altro è sempre la stessa; lo Stato che si ribella alla Chiesa, il corpo che ricalcitra contro lo spirito, l' uomo corrotto che ricusa la redenzione, l' orgoglio umano che disdegna di sottostare a Dio.

103) p. 45 und 46.

104) p. 46 und 47.

105) p. 47, 48 und 49.

106) p. 49 und 50 . . . In tale ricerca basta il buon senso per capire che, se Iddio si è degnato parlarci per mezzo del suo Unigenito ed ha istituita la Chiesa per perpetuarne ed applicarne l' insegnamento tra i popoli; ammettere il diritto nell' uomo a seguire una qualsiasi dottrina, è ammettere il diritto in lui di poter contraddire a Dio ed esimersi dall' ordine da lui voluto. Ora questo è evidente delirio, come appunto lo definisce il Pontefice. O non dee dirsi delirio negare il Cristianesimo, da cui è sorta la civiltà, all' ombra della quale questi stolti gli si ribellano?

107) p. 51: Senonchè inutilmente sprechiamo l' inchiostro a ribattere i sofismi di cotesti propugnatori razionalistici della libertà di coscienza. La molla, onde costoro generalmente son mossi a tale difesa, non è la boria di seguitar l' evidenza della ragione, ma bensì la cupidigia di seguitare gli scorretti appetiti del senso. A cotesta cupidigia malnata fanno troppo contrasto le verità della fede. Però essi le si levano contro in nome del diritto a pensare liberamente. Non è il pensare liberamente, che agognano; bensì l' operare sfrenatamente. E questo altresì è delirio; in quanto ha per iscopo il materialismo pratico e l' abbassamento dell' uomo alla condizione del bruto.

108) p. 52: . . . . . se il diritto alla libertà di coscienza è un delirio, ognun vede che l'applicazione pratica d' un delirio non può per sè stessa essere di salute per l' umano consorzio. Potrà bensì produrre alcun bene *per accidente*, e, tra certi confini, esse accolta come minor male in una società scompigliata per divisioni religiose e nella quale la coscienza pubblica è oscurata dal dubbio. Allora la necessità di conservare, come che sia, la mutua convivenza tra i cittadini e provvedere a quella parte di ordine che tuttavia resta, potrà consigliare ed anche imporre talvolta ad un governo di tenersi più o meno in disparte da ciò che riguarda la religione, e lasciare a ciascuno il libero esercizio di quei culti, che già per invecchiato possesso godono di tranquilla esistenza. Non si tratta più allora di mantenere un bene che si possiede e di premunire la società da un male che può cansarsi; ma si tratta sivveramente di non riconquistare per mezzi violenti un bene di già perduto, e non inasprire con cure inutili una piaga di già inciprignita.

Tuttavia . . . . restringendoci a riguardar la cosa per sè stessa e secondo gli effetti, che scaturiscono dalla sua intrinseca natura, non possiamo non ravvisarvi la verità della proposizione pontificia, che la libertà di coscienza è libertà di perdizione.

109) p. 52 und 53: Primieramente ciò si fa manifesto dalla discordia,

di cui la libertà di coscienza è necessaria sorgente. La società è definita da S. Agostino: *Concors hominum multitudo.* Questa concordia si manifesta nell' esterna operazione, ma ha sede nella volontà e radice nell' intelletto; giacchè l' uomo, come ente morale, opera volendo ed intendendo. Ora qual concordia d' intelletto e di volontà può aver mai luogo, quando si discorda in fatto di religione? L' idea religiosa tocca la parte più universale della mente e le fibre più delicate del cuore umano. Essa si aggira intorno al supremo termine de' nostri desiderii, all' obbietto più alto della nostra venerazione. La religione ci ordina a Dio, come a nostro primo principio ed ultimo fine. L' amore dell' ultimo fine influisce in tutti gli affetti secondarii e li regge e modifica a sua somiglianza. La venerazione al Signor nostro certamente non può tollerare che esso sia fatto segno dell' altrui disprezzo. Figuratevi qual simpatia e quale benevolenza può passare tra un Renan, che bestemmia Cristo, e un fedele che darebbe tutto il suo sangue per la gloria di lui. Sappiam bene che la carità prescrive di odiare l' errore, ed amare l' errante. Ma niuno potrà negare che questa non è cosa tanto agevole a fare, quanto a dire; siccome quella che richiede molta perfezione di mente e di cuore. E ciò che è tale, non può prudentemente sperarsi che abbia effetto comunemente, massime nelle moltitudini . . . . . Nè ciò dee recar meraviglia; giacchè ogni principio anarchico è dissolvente di sua natura; e la divisione nell' ordine delle idee non può tardare a prender corpo ed azione nell' ordine dei fatti.

110) p. 53, 54 und 55: Per ovviare a inconveniente sì grave, si ricorre al partito di prescrivere ed inculcare il rispetto per tutte le opinioni. Il rimedio, oltre ad essere bene spesso d'impossibile esecuzione, è per sè medesimo non men dannoso del male. Il rispetto può procurarsi, e non sempre con agevolezza, quando si tratta di opinioni specolative o libere ad abbracciarsi . . . . Ma se esse sono doverose, e di più se toccano i fatti tuoi; la predica al rispetto non sappiamo quanto abbia valore. Un ladro ha l'opinione di venire un bel giorno a visitarti per isvaligiarti la casa. Rispetterai tu cotesta opinione? O per contrario ti apparecchierai a ricevere un tanto ospite col moschetto? . . . . . . .

Ma fingiamo che questo rispetto scambievole sia possibile e agevole a praticarsi. Qual ne sarebbe naturalmente l'effetto? L'indifferentismo religioso. E veramente se non vogliamo ridurre quel rispetto a una mera ipocrisia (giacchè tradotto in sincero linguaggio sonerebbe: io rispetto la vostra opinione, ma dentro da me ne rido come di pretta scempiaggine); esso dovrebbe procedere da interna stima dell' animo, non solo delle persone, ma eziandio della loro dottrina. Ciò importa un vero scetticismo, per cui non si creda più a nulla, o, ciò che torna al medesimo, si credano ugualmente probabili sentenze contraddittorie.

Si meravigliano alcuni che, da tre secoli a questa parte, nelle regioni infestate dal protestantesimo, sì rari sieno stati i Santi tra i professori della vera fede, mentre essi vi fiorivano prima in tanta copia e continuarono a fiorire in altri paesi liberi dall' eresia. Si paragoni la Germania coll' Italia e colla Spagna. Senza ricorrere allo sdegno divino, per cui la mano del Signore fu meno larga de' suoi carismi; una naturale spiegazione può desumersi dall' indebolimento della fede viva ed operosa, che insensibilmente si

produsse dal contatto cogli eterodossi, e dalla necessità dei riguardi ad essi dovuti. La fede del cristiano si traduce in tutti gli atti della vita non solo privata ma sociale, non solo domestica ma civile. Or come è possibile questa continuità e universalità di manifestazione, dove ad ogni piè sospinto puoi abbatterti in un eterodosso e in uno scredente, e devi guardarti dal disgustarlo?

111) p. 55 und 56.

112) p. 57, 58 und 59.

113) p. 179: Benchè sieno passati i tempi, in cui il nome di chierico era sinonimo di uomo di lettere; nondimeno, la Dio mercè, gli ecclesiastici costituiscono anche oggidì il ceto più dotto del civile consorzio. I liberali odierni lo negano. Ma sapete perchè? Perchè essi riducono il progresso e la scienza a quattro o cinque sciocche teoriche, espresse colle frasi di affrancamento de' popoli, di sovranità nazionale, di emancipazione dello Stato dalla Chiesa ed altri ampollosi paroloni, coi quali sbalordendo i gonzi ti stanno in sicumera di dottori. Chi repete, anche da semplice pappagallo, queste loro fiabe, è un chiaroveggente, un ingegno superlativo, un uomo assorto all' altezza dei tempi. Chi per contrario le chiama ad esame, le discute, le mostra per quel che sono, è un oscurantista, un retrivo, un uomo di grossa pasta, un nemico della civiltà.

114) p. 67.

115) p. 67: Diciamo che la ragione primaria e sostanziale, per cui si riprova la libertà di coscienza, non è la pace e l'unità nazionale, bensì l'obbligazione di professare l'unica vera religione e di provvedere così al conseguimento del supremo fine dell' uomo. La pace e l'unità nazionale può allegarsi come ragion secondaria (giacchè è un bene ancor essa), ma nella supposizione del possesso della vera religione. Imperocchè nell' ipotesi contraria ha luogo piuttosto la sentenza di Cristo: *Non veni pacem mittere sed gladium;* essendo, senza paragone, minor male la discordia nazionale, che la perseveranza nell' errore in materia di religione, da cui dipende l'eterna salute dell' anima. Ma quando già si possiede per questa parte la verità, è certo una nuova ragione per tener chiuso l'adito alle false credenze, la scissura che esse arrecherebbero in un medesimo popolo.

116) p. 71: Quel, che si dice, si è che, come l'individuo, così lo Stato ha il dovere di abbracciare la vera religione ed, abbracciatala, ha non pure il diritto ma il dovere di assicurarne il tranquillo possesso e la conservazione ai suoi sudditi, col chiudere l'adito alle false religioni; e ciò non imponendo la fede, la quale s'induce colla predicazione non colla forza, ma vietando nell' ordine esterno, su cui solamente ha potere, la professione de' falsi culti.

117) p. 63.

118) p. 71: Il che dallo stesso Tagliaferri si riconosce, come notammo, per rispetto ai culti idolatrici; nè, a dire il vero, sappiamo perchè non possa egualmente riconoscersi per rispetto agli altri culti, non idolatrici ma nondimeno eterodossi. Non sono essi altresì contrarii alla verità, la quale è una ed indivisibile? Non mettono essi altresì, sebbene per altra via, a ripentaglio l'eterna salute degli uomini? Dirassi: ma allora anche gli Stati eterodossi si arrogheranno il diritto di escludere il Cattolicismo. Rispon-

diamo: Se ciò faranno, opereranno iniquamente per le ragioni recate di sopra, e saranno puniti da Dio; ma possiamo noi, perchè altri ingiustamente si arroga un diritto, negarlo eziandio a cui giustamente compete, e per riguardo all' altrui malizia, o, se volete anche ignoranza, mutare l'ordine della verità e della giustizia?

119) p. 69: Primo fondamento del diritto non è che il vero.

119a) p. 130 und 131: Dove, a scanso di equivoco, vuolsi diligentemente distinguere tra il principio, considerato in sè stesso, e la pratica applicazione, relativa alle circostanze particolari, o, come suol dirsi, tra la *tesi e l'ipotesi.* Il Santo Padre qui non condanna la dura necessità in cui per avventura può trovarsi uno Stato di tollerare e lasciar liberi culti eziandio eterodossi, dando a tutti indistintamente, cattolici ed acattolici, eguaglianza di diritti e facoltà di pubblica profession religiosa, attesa l'inveterata scissura nel fatto della fede, che renda discordi tra loro gli animi de' cittadini. Siffatta società, non trovandosi in condizione di esistenza normale per rispetto alla rivelazione, esige che il governante e le leggi si attemperino in guisa confacente allo stato d'infermità del soggetto, evitando maggiori mali e assicurando almeno la pacifica convivenza degli associati. Ma il Santo Padre proscrive la massima, cioè che tal foggia di reggimento sia l'ottima e la più conforme al verace progresso; il che se fosse, non solo alle società predette, ma a tutte universalmente, eziandio composte di soli o quasi soli cattolici, quella maniera di governo dovrebbe applicarsi. Ciò è riprovato nella Enciclica Papale come pestifero frutto dell' empio ed assurdo principio del naturalismo politico.

120) Bei Liberatore p. 68 und 69: Nego il supposto, cioè che all' *errore*, per questo capo almeno che non si crede tale, competano gli stessi diritti che alla verità: la qual cosa è tanto falsa, quanto il dire che ai *matti*, per ciò che non si sentono tali, competano gli stessi diritti che ai *sani di mente.* In questa materia deve distinguersi un triplice aspetto. Il primo è in ordine alla coscienza della Chiesa; il secondo in ordine alla coscienza degli eterodossi; il terzo in ordine alla cosa stessa, secondochè può essere giudicata da un estraneo qualsiasi. Per quel che spetta alla *Chiesa*, ella, non tanto per l'opinione propria, quanto per la testimonianza divina, è certa che in lei si trova la verità, nelle altre false religioni l'errore, e che ciò appartiene ad un articolo di fede, contro cui non può far nulla. Quindi ella non fa uso di due bilance e due misure, ma sta ferma nella legge eterna, la quale attribuisce alla verità il dominio sopra l'errore, e nega ogni partecipazione della giustizia colla iniquità e comunanza tra la luce e le tenebre. (III. Cor. VI.) Quanto agli eterodossi, finchè essi sono in *buona* fede, godono dello stesso diritto che gli amenti, ai quali non viene imputato nulla di ciò che essi fanno in tale stato. Finalmente per ciò che riguarda la cosa in sè stessa, ella ha tali caratteri, che nel foro, almeno esterno, non ci ha persona equa, la quale non debba riconoscere i diritti della Chiesa. Imperocchè, checchè sia dell' interna buona fede degli eterodossi, questa per fermo non può esternamente dimostrarsi presso nessun giusto estimatore. Conciossiachè o essi seriamente e con retta volontà pongono mente ai motivi di credibilità della Chiesa cattolica, e alle note di falsità della propria setta, ovvero no. Se in nessun modo o indebitamente vi attendono, la loro ignoranza, essendo crassa o affettata,

non può conciliarsi con la buona fede. Se vi attendono e debitamente, molto meno può ammettersi che essi perseverino nel loro errore in buona fede. Imperocchè sia che ponderino dall' una parte l'origine della Chiesa cattolica, e, insieme colla perpetua serie de' suoi Pontefici, la non mai mutata fede, da S. Pietro e però dallo stesso Cristo fino a Pio IX, che ora ad essa presiede, la fermezza di lei e conservazione ed eziandio propagazione contro le porte dell' Inferno, la sua santità e i non mai cessati miracoli, e gli altri, che diconsi motivi di credibilità e sono agli occhi di tutti testimonianze divine; sia che dall' altra parte considerino l'origine della propria setta, la variazione della dottrina, le male arti colle quali si stabilì e combattè contro i cattolici, l'aridità dello spirito, lo studio della carne e dei temporali vantaggi, la mancanza de' miracoli, la fecondità o nulla o procurata con turpi mezzi, e le altre macchie, di cui ogni setta è insozzata; se essi, diciamo, ponderino bene coteste cose, indubitatamente debbono confessare, purchè abbiano sana la mente, di trovarsi nell' errore. Checchè sia dunque dell' interno stato di ciascun eterodosso, del quale è giudice Iddio, per certo esternamente nessun giusto estimatore può giudicare che essi sieno in *buona* fede.

121) p. 69: Niuna confusione adunque tra la verità obbiettiva e subbiettiva si fa dai Cattolici, allorchè negano alle false religioni i diritti della vera. Die deutschen Bischöfe wissen sehr gut oder müssen es wenigstens wissen, dass die römischen Päpste immer nach denselben Grundsätzen gehandelt haben und dass namentlich der „Westphälische Friede", welcher dem deutschen Protestantismus die gleiche Berechtigung mit der katholischen Kirche zusprach, niemals von ihnen anerkannt worden ist. Es wird nicht schaden, wenn wir hier diese päpstliche Verurtheilung unseren Lesern in Erinnerung bringen. In der Bulle: „Zelus domus dei" vom 20. November 1648 erklärte Papst Innocenz X. den westphälischen Frieden für „null und nichtig, für ungültig, ungerecht, verdammt, verworfen, ohne alle Kraft und Wirkung für die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft" (. . . praedictos alterius seu utriusque Pacis hujusmodi articulos ceteraque in dictis Instrumentis contenta . . . ipso jure nulla, irrita, invalida, injusta, damnata, reprobata, inania, viribusque et effectu vana omnino fuisse, esse et in perpetuo fore, . . . decernimus et declaramus). Zugleich hielt Innocenz X. sich für befugt, einen Jeden von der Erfüllung der Stipulationen des genannten Friedensschlusses zu dispensiren, selbst für den Fall, dass er sich zu derselben eidlich verpflichtet habe (. . neminemque ad illorum, . . . etiamsi juramento vallata sint, observantiam teneri). Hierbei ist nicht zu übersehen, dass ganz vorzugsweise diejenigen Friedensbestimmungen, durch welche den Protestanten freie Religionsübung und staatliche Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde, es waren, die den Papst mit tief innerlichem Schmerze (cum intimo doloris sensu) erfüllt hatten. Nach dem Grundsatze: Rome ne recule pas ist diese päpstliche Verurtheilung des westphälischen Friedens auch stets in Kraft geblieben, wie Papst Pius VI. noch im Jahre 1789 und zwar in einem Schreiben gerade an die deutschen Erzbischöfe ausdrücklich erklärt hat, indem er sagt: die Kirche (d. i. die römische Curie) habe diesen Frieden niemals gutgeheissen (Pacem Westphalicam ecclesia nunquam probavit). Es ist auch keine Frage, dass der Ultramontanismus, wenn er anders denken und anders handeln und mithin die nicht-ultramontanen christ-

lichen Confessionen als mit ihm gleichberechtigt ansehen wollte, sich selbst den Todesstoss versetzen würde. Was soll man bei dieser Sachlage nun dazu sagen, dass die deutschen Bischöfe in ihrer jüngsten, nach der Angabe von Professor Reinkens in der Beilage zu No. 319 der A. A. Zeitung vom 14. November 1872 von einem Collegium „politisch ruinirter Juristen und Verwaltungsbeamten“ verfassten Fuldaer Denkschrift ihre ultramontanen Forderungen an den Staat ebenfalls durch Berufung auf den westphälischen Frieden zu begründen suchen? Wollten diese Bischöfe derjenigen Sprache sich bedienen, welche ihrer als der gehorsamen Diener und Beförderer des Ultramontanismus würdig war, so mussten sie dem Staate etwa in folgender Art gegenüber treten. Das vaticanische Concil, so mussten sie sagen, hat das kirchen-politische System des Ultramontanismus am 18. Juli 1870 dogmatisirt und diesen Dogmen haben wir deutschen Bischöfe als lauteren und unverfälschten Offenbarungen Gottes uns unterworfen. Diesem zufolge ist es nicht zweifelhaft, dass allen christlichen Confessionen, die zu dem Ultramontanismus im Gegensatze stehen, eine Berechtigung und ein öffentliches Recht nicht zukommt. Im Namen des allein seligmachenden Ultramontanismus fordern wir daher von den deutschen Staatsregierungen, zunächst, dass sie selbst und die ihnen Untergebenen sammt und sonders zu uns sich bekehren. Wollen sie aber darauf nicht eingehen und können wir sie, unter Berücksichtigung der Ungunst der Zeiten, dazu leider auch nicht zwingen, so fordern wir wenigstens, dass sie unseren Bemühungen, die Herrschaft des Ultramontanismus nach allen Weltgegenden hin auszubreiten, nicht nur keine Hindernisse in den Weg legen, sondern ihnen möglichste Unterstützung gewähren. Durch solche Sprache hätten sich die deutschen Bischöfe als ächte Ultramontane und zugleich als würdige Jünger ihres italiänischen Meisters, mit dessen Auffassung wir uns in diesem Buche beschäftigen, erwiesen; denn dieser rühmt sich, wie unsere Leser schon wissen, Vorrede p. V, „die Wahrheit mit vollem Freimuthe und ohne menschliche Rücksicht“ zu vertheidigen.

122) p. 279: Ciascun uomo, ciascuna famiglia, ciascun popolo ha dovere strettissimo di entrare e mantenersi nella Società della cattolica Chiesa, e sottostare all' autorità del suo Capo supremo, sotto pena di eterna dannazione.

123) p. 74: Lo Stato, dicono alcuni, per sè medesimo non ha che fare colla religione, nè ha per còmpito l'eterna salute dei cittadini.... Questa falsa opinione altresì di non riconoscere nello Stato il dovere di proteggere colle sue leggi la Chiesa, è riprovata dal maestro infallibile della cristiana credenza nell' Enciclica dell' 8. Dicembre 1864.

124) p. 76: Lo Stato ha dovere d'assicurare e proteggere da ogni offesa i diritti dei cittadini. Ora i cittadini han diritto a non essere scandolezzati da pubblica scostumatezza, a non soffrire che i loro figliuoli vengano corrotti nella mente o nel cuore da insidie di seduttori, a non vedere vilipesa e conculcata la loro fede dall' altrui empietà. Ciò è sì vero, che nello Stato estrasociale le famiglie disperse avrebbero diritto ad adoperare eziandio la forza, contro un vicino contumacemente molesto e pregiudiziale in punti di tanta rilevanza. Lo scandaloso, il pervertitore, il pubblico bestemmiatore di Dio, è, secondo ragione, meritamente agguagliato all' ingiusto aggressore.

Quella forza dunque, che ciascun uomo avrebbe diritto di adoperare per sè medesimo nella condizione, come suol chiamarsi, di natura, convien che venga adoperata dallo Stato, supposto la società.

125) p. 76 u. 77: Di più, dove la diversità di culti non abbia talmente invasa la società, che sia entrata nelle idee, nelle abitudini, nei costumi del popolo; il possesso della vera religione è bene non di soli privati, ma sivveramente della comunanza. Ora è dovere strettissimo dello Stato tutelare co' mezzi suoi la conservazione de' beni sociali, e assicurarli da ogni assalto interno ed esterno. Il che ha tanto più forza nella presente materia, in quanto la religione non è un bene qualunque, ma è il bene massimo dell' uomo; giacchè riguarda i suoi eterni destini: ed è bene altresì massimo della società, la quale trova in essa il suo più valido fondamento. Se dunque è dovere dello Stato proteggere colle sue leggi gli altri beni inferiori, quanto più questo che li supera tutti?

125a) p. 77. ... Ma oltre a questo, non vuolsi omettere il conforto che all' onestà della vita proviene loro dal rigor delle leggi (dello Stato); essendo pur troppo vero che sopra gli animi grossolani, de' quali in ogni parte del mondo è composta la maggior parte delle moltitudini, fanno meno impressione le pene della vita avvenire, che quelle della presente.

126) p. 78.

127) p. 79.

128) p. 80.

129) p. 81 u. 82: ....Or la prima condizione d'un' alleanza efficace della legge dello Stato colle leggi della Chiesa, è l'applicazione dei mezzi coercitivi, di cui esso Stato dispone, in tutti quei casi, nei quali la pena spirituale è insufficiente. La voce del Pastore non ha sempre virtù bastevole per allontanare i rapaci lupi dall' ovile di Gesù Cristo. Appartiene allora al Principe, investito dell' autorità della spada, armarsi della sua forza per reprimere e mettere in fuga tutti i nemici della Chiesa.

130) p. 101 u. 102: La colpa in materia di religione è più grave della colpa in materia puramente civile; e sarebbe ridicolo, se la maggiore gravità del reato dovesse essere ragione per lasciarlo impunito! — Ma il delitto religioso può punirsi con pena spirituale. — Il malvagio non cura siffatta pena: ed oltre a ciò la pena nell' uomo deve rivolgersi alla parte sensitiva, giacchè essa si ribellò alla parte razionale ed essa deve ricostituirsi nella debita soggezione, per ciò che riguarda l'ordine sociale, perturbato mediante gli atti dell' organismo.... Concediamo adunque che la subordinazione dello Stato alla Chiesa meni a far sì che l'ordinamento civile non solo non debba nuocere, ma debba anzi giovare al bene religioso, e induca l'obbligo nel potere politico di far servire la forza materiale contro i perturbatori della religione; ma neghiamo che ciò sia difforme dalla ragione, a cui anzi è conformissimo, perchè è conformissimo all' ordine e all' intendimento divino....

131) p. 82 u. 83: ....Ora ciò non può farsi altrimenti, che cooperando colla Chiesa alla salute delle anime et alla conservazione e propagazion della Fede ... Questo dovrebbero capire i reggitori dei popoli; se amassero la vera sapienza ed intendessero il loro ufficio. E dovrebbero anche capire che in ciò non si tratta tanto dell' interesse della Chiesa, quanto si tratta

dell' interesse loro proprio. Imperocchè, la Chiesa, la quale in mezzo alle persecuzioni di tre secoli giunse ad impadronirsi del mondo, ben può passarsi della protezione del secolo, senza suo sostanziale discapito e sottentrando Dio a tutelarla per vie straordinarie. Ma il secolo andrà in soqquadro, se viene privato del soccorso della Chiesa. Il separarsi del corpo dall' anima non torna sostanzialmente a danno dell' anima, la quale è immortale; ma ben torna a gravissimo danno del corpo, il quale per tal separazione muore e si corrompe.

Druck von Otto Wigand in Leipzig.

